# Die Wormser Stadtverfassung im Zeitalter des Investiturstreites

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Helge Seider

aus Heide / Holstein 1971

> neu gefaßt Schleswig 2004/2005

Inhalt 3

Inhaltsverzeichnis Vorwort	Seite 3 5
T-11 1 M J D:1( 070 1072	
Teil 1. Worms unter den Bischöfen 979–1073  1. Die bischöflichen Amtszeiten 979–1073	9
2. Die Wormser Ortsverfassung 979–1073	9
a. Gericht und Verwaltung	13
b. Bischofsfamilia	15
c. Markt, Münze und Handel	19
d. Juden und Handel	20
Anmerkungen	22
Teil 2. Worms unter Heinrich IV. 1073–1106	
1. Einwohneraufstände in Worms 1073 und Köln 1074	29
2. Einwohneraufstände in Worms und Mainz 1077	33
3. Heinrichs IV. Aufenthaltsorte 1074–1080	34
4. Adelberts Aufenthaltsorte 1074–1080	35
5. Adelbert 1080–1084	37
6. Thietmar 1085	38
7. Winither 1085–1088	39
8. Eppo 1090–1098 (?)	40
9. Kuno 1099–1103 (?)	41
10. Adalbert 1105–1107	
a. Adelberts Aufenthaltsorte 1084–1105	44
b. Einwohneraufstände in Mainz 1105 und Köln 1106	45
c. Adelbert in Worms 1105–1107	48
11. Die Wormser Ortsverfassung 1073–1106	=0
a. Gericht und Verwaltung	50
b. Markt, Münze und Handel	51
c. Juden und Handel	53
d. Judenverfolgungen in Speyer und Worms 1096	56 60
e. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme	60 62
Anmerkungen	62
Teil 3. Worms unter Heinrich V. 1106–1125	
1. Einwohneraufstand in Worms 1111	73
<ul><li>2. Einwohneraufstände in Mainz 1115, 1116, 1121 und Worms 1115, 1124</li><li>3. Die Wormser Ortsverfassung 1106–1125</li></ul>	81
a. Gericht und Verwaltung	89
b. Markt, Münze und Handel	90
c. Juden und Handel	90
d. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme	91
4. Die Ratsentstehung 1125–1233	92
5. Schlußskizze: Die Stadtgemeinde	95
Anmerkungen	98
Verzeichnis der verwendeten	
Abkürzungen und Siglen	105
Quellenwerke	109
Darstellungen und Untersuchungen	113
Anhang:	10-
Lebenslauf	127
Münztafeln Stadtplan	129 134
Juantin	104

Vorwort

5

## Vorwort

Das vorliegende Dissertationsthema ist aus einem ehemaligen Hauptreferat über das deutsche Städtewesen im Investiturstreit hervorgegangen, das ich 1961/62 bei Prof. W. Lammers in Hamburg anfertigte und das ich bei ihm in Frankfurt a. M. ab 1965 als Dissertationsthema für Worms bearbeitete, nun mit Berücksichtigung des Münz-, Handels- und Verkehrswesens sowie des Judentums, dann 1971 fertigstellte und abgab, sowie 1972 die zugehörige Prüfung bestand.

Die vorgeschriebene Drucklegung verzögerte sich allerdings erheblich, da mir seit 1974 die dienstlichen Forschungsarbeiten an der Universität Kiel (SFB 17 A 7 und A 3) keine Zeit ließen für die nötige Umarbeitung meines Themas, die ich erst nach dem Ende des SFB (1983/85) erhielt. Demgemäß arbeitete ich seitdem auf Gutachterwunsch an einer stark gekürzten Neufassung meines Wormser Themas und an einer erweiterten Neufassung für die Städte Worms, Mainz, Speyer und Köln unter Einbeziehung der Siegel- und Münzkunde sowie der Archäologie. Dadurch wurde aber der Arbeits- und Zeitaufwand ganz beträchtlich vergrößert und die Fertigstellung verzögert, zumal archäologisch-historische Auftragsarbeiten (zuletzt für das Archäologische Landesamt Schleswig 1997–2002) sie mehrfach länger unterbrachen, so daß ich beide erst nach dem Eintritt in den Ruhestand (Frühjahr 2003) vollenden konnte. Beide Textfassungen sind also vom Sommer 2003 bis zum Sommer 2005 aufgrund der genannten Vorarbeiten hergestellt worden.

Beide Arbeiten widme ich meinen verstorbenen Eltern Kreisoberinspektor Heinrich Seider (1905–1974) und Annemarie Seider, geb. Eggers (1907–2002) und meinem ebenfalls verstorbenen Universitätslehrer Prof. Dr. W. Lammers (1914–1990), ohne deren tatkräftige Beratung und Unterstützung sie nicht zustande gekommen wären.

Schleswig, Oktober 2005 H. Seider

# Teil 1 Worms unter den Bischöfen 979–1073

## 1. Die bischöflichen Amtszeiten 979-1073

Kanzler Hildibold (979–998) erhielt schon kurz nach seiner Bischofserhebung durch Königsprivileg 979 das letzte Drittel des Bannes und Zolles in Worms, wodurch er in seinem Hauptsitz den bisherigen Rechtsrückstand gegenüber den Mainzer und Kölner Bischöfen ebenso aufholte wie gegenüber dem eigenen Nebensitz Ladenburg (und Wimpfen), wo das letzte Drittel bereits seit 953 bzw. 965 im Besitz seiner Bischofskirche war (1). Damit hatte er das erste große Ziel erreicht, das er seit seinem Amtsantritt unablässig verfolgte, wie der Hinweis auf seine ständigen Bitten im Urkundentext zeigt. Dort heißt es zudem, daß das (letzte) königliche Dritte des Wormser Bannes und Zolles bisher von Ottos II. Neffen und Namensvetter in Worms in königlichem Auftrag verwaltet worden war. Dieser Graf Otto war ein Neffe Ottos II., da sein Vater Herzog Konrad der Rote eine Tochter Ottos I. (Liutgarde) geheiratet hatte (2). Herzog Konrad besaß bis zu seinem Tode (955) seinen Herrschaftsmittelpunkt in Worms, nachdem er bereits 946 in Speyer Grundbesitz und Rechte der dortigen Bischofskirche übertragen hatte (3).

Demgemäß hatte Konrads Sohn Otto seinen Herrschaftsmittelpunkt zunächst auch in Worms, verlagerte ihn jedoch nach seiner Erhebung zum Herzog von Kärnten und Verona zeitweilig dorthin, wo er nachweislich 978-985 und 995-1004 tätig war (4). Nach Hildibolds langer Amtszeit (20 Jahre) folgten Inhaber, die nur kurz oder überhaupt nicht in Worms amtierten. So weilte Franko, Vertrauter des Kaisers, nur kurz in Worms und starb bei Otto III. in Rom (998–999), Erpo aus Halberstadt, Kaplan des Kaisers, starb drei Tage nach seiner Ernennung (999) und Razo aus Bremen, auch Kapellan des Kaisers, starb 14 Tage nach seiner Erhebung in Chur auf der Reise nach Worms (5). Doch Burchard, ein Bruder Frankos, aus Hessen, amtierte lange (1000–1025), tatkräftig und reformerisch in Worms (6). Darüber berichtet ausführlich seine Vita (7), wonach Burchard schon bald nach seiner Ankunft in Worms (1000) merkte, daß seine Amtsvorgänger hier ihre Herrschaftsrechte gegen die Grafen kaum durchgesetzt hatten. Denn Herzog Otto und sein Sohn Konrad besaßen innerhalb der Mauern eine feste Burg mit Türmen und verschiedenen Bauten, wo Räuber, Diebe und alle, die sich in Worten und Taten gegen den Bischof vergingen, eine sichere Zuflucht fanden, so daß es von beiden Seiten häufig zu Mord und Totschlag kam. Das ertrug Burchard zunächst lange, bis er sich endlich zur Gegenwehr dadurch entschloß, daß er seinen Hof außen mit einer Mauer umgab und innen mit Türmen und Wohnbauten versah, die sich zur Verteidigung eigneten. Als er die Burg so gestärkt und erbaut hatte, widerstand er tapfer seinen Feinden und stärkte die Zuversicht der Seinigen (8). Damit verringerten sich zwar die bewaffneten Auseinandersetzungen, aber deren Konfliktursache bestand weiter, die Burchard auch nur mit Hilfe des Königs beseitigen konnte. Nach dem Tode Ottos III. (24. Januar 1002) bot sich ihm dazu die Gelegenheit, bei der Wahl des neuen Königs dessen Unterstützung für sein Vorhaben zu gewinnen. Der Vita zufolge zog Herzog Heinrich von Bayern zum Erwerb der Königswürde nach Worms, verhandelte deswegen mit den Bischöfen von Mainz und Worms und versprach ihnen dabei, im Falle ihrer Unterstützung seiner Kandidatur die Burg Herzog Ottos zu erwerben und in die Macht der Wormser Kirche zu bringen. Daraufhin zog er mit ihnen nach Mainz und empfing dort unter dem Beifall aller Anwesenden das Königszepter (9). Später rief der König den Herzog zu sich und legte ihm seine Absichten dar, wobei er ihm zum Tausch für die Wormser Burg seinen Hof Bruchsal anbot, den der Herzog auch annahm (10). Dort in Bruchsal beurkundete Heinrich II. am 3. Oktober 1002, daß er seinen Besitz, den er in Worms von seinem Verwandten, dem Herzog Otto, zu eigen erhalten hatte, jetzt der Wormser Bischofskirche zu eigen übertrug (11). Die zweifache Eigentumsübertragung des Wormser Salierbesitzes weist diesen als Eigengut (Allod) und nicht als Lehensgut aus (12). Auf dieser Rechtsgrundlage konnte dann die tatsächliche Übergabe der Burg geschehen, wie sie Burchards Vita schildert, wonach an demselben Tag, an dem der Herzog von der Burg abzog, Burchard sie mit einer großen Schar betrat, um sie dann schnell bis auf die Grundmauern abreißen zu

lassen. Danach erbaute er aus demselben Material (Holz) und aus denselben Steinen Kirche und Stift zu Ehren des heiligen Paulus, die er mit der Inschrift (Widmung) versah: diese Kirche für die Freiheit des Ortes (ecclesiam ob libertatem civitatis). Außerdem ordnete er alles kanonisch und setzte zwanzig Brüder ein, die erstmals in seiner Urkunde von 1016 erscheinen (13). Dort werden auch die Kanoniker von St. Martin, St. Andreas, St. Petrus und St. Cyriakus erwähnt, deren Stifte und Kirchen Burchard gemäß seiner Vita ebenfalls baute, nämlich St. Martin, die unvollendet blieb; die von St. Andreas verlegte er vom alten Platz vor der Mauer hinter diese, die Domkirche St. Peter erbaute er an ihrem alten Platz in wenigen Jahren völlig neu und danach deren eingestürzten Westteil in zwei Jahren erneut, wobei er die Weihe auf Wunsch des Kaisers in dessen Gegenwart vollzog, der dafür den Domkanonikern eine größere Schenkung (Zoll und Markt in Kailbach) machte (1018); schließlich ließ er St. Cyriakus in Neuhausen erneuern (14).

Heinrich II. wurde nach seinem Tode am 13. Juli 1024 (Pfalz Grone) im Bamberger Dom bestattet, wovon auch Burchards Vita berichtet, derzufolge nun Konrad, von Burchard erzogen und unterrichtet, zum König erhoben wurde. Bereits an früherer Stelle hatte sie mitgeteilt, daß der Jüngling von seinen nächsten Verwandten verstoßen und dann von Bischof Burchard aufgenommen und wie ein Adoptivsohn aufgezogen worden war (15). Konrads Vater Heinrich (989-1000) war als ältester Sohn Herzog Ottos vor diesem gestorben, nach des Herzogs Tod (1004) erhielt aber dessen jüngerer Sohn Konrad den Herzogtitel, das Herzogtum Kärnten und den Salierbesitz im Worms- und Nahegau, während der Enkel Konrad die salischen Güter im Speyergau und in der Wetterau erlangte. Diese Besitzteilung geschah vielleicht schon zu Lebzeiten Herzog Ottos (16). Weder bei Konrads Wahl Anfang September in Kamba (gegenüber Oppenheim) noch bei seiner Krönung im Mainzer Dom am 8. September ist Burchards Anwesenheit bezeugt (17). Wahrscheinlich nahm er wegen Krankheit nicht teil, denn seine Vita berichtet von seiner schweren Erkrankung vor der Erhebung Konrads und danach, worin er zuletzt von den Boten des Königs die Nachricht erhielt, daß Konrad II. in den nächsten acht Tagen kommen werde. Nach kurzer Besserung konnte Burchard zwar den König gebührend empfangen, ihm den gebührenden Dienst leisten und ihn ebenso nach drei Tagen in Tribur verabschieden, aber danach erkrankte er so schwer, daß er starb (20. August); man begrub ihn im Domwestchor vor dem Altar des heiligen Laurentius (18).

Der Nachfolger Azecho (1025–1044) amtierte ähnlich lange und tatkräftig wie Burchard mit Unterstützung des Königs (19). In zwei Urkunden vom 14. Februar 1026 bestätigte Konrad II. seinem Getreuesten (fidelissimus noster Azecho) die Verleihungen des verstorbenen Kaisers Heinrich II. an den Amtsvorgänger Burchard, nämlich den Wormser Besitz seines Großvaters, des Herzogs Otto, und andere Besitzungen und Rechte und gab dazu Eigenleute in Flörsheim an St. Peter und St. Cyriakus, deren Kanoniker dafür am Tage seiner Thronbesteigung das Gedächtnis des Königs, der Königin (Gisela) und des Sohnes (Heinrich) feierlich begehen sollten; die Kanoniker bezeichnete er dabei als seine Brüder (fratres nostri), weil er mit ihnen bereits eine Gebetsverbrüderung eingegangen war (20).

Azecho seinerseits beschenkte seine Kirche ebenfalls, denn 1028/32 übereignete er der von ihm errichteten Kapelle des heiligen Moritz im Domfriedhof die Zehnten der Weingärten, die in der Kirche und in Worms unter- und oberhalb des Eisbaches lagen, außerdem eine Hufe in Wachenheim. Davon sollte der Bewohner der Häuser bei der Kapelle alljährlich an seinem Weihetage und später an seinem Gedächtnistage (und an dem des verstorbenen Bischofs Burchard) den Brüdern den vollen Dienst leisten (21). Außerdem übertrug Azecho am 17. Juni 1034 zum Gedächtnis Kaiser Konrads II., der Kaiserin Gisela, des Königs Heinrich und zur Erinnerung an seine Amtsvorgänger und der Domkanoniker an den Altar der Märtyrer Hypolit und Nikomedes sein Gut in Nassau, das er durch eigene Arbeit zu freier Hand erworben hatte (proprio labore meo libera manu acquisitum), nämlich vierzig Hufen im Lahngau in der Grafschaft der Grafen Wigger und Arnold. Der Domkustos sollte es in seiner Verfügung haben

und davon alljährlich am Festtage des heiligen Hypolit (13. August) für Kaiser Konrad und am Festtag des heiligen Bonifatius für die Kaiserin Gisela, danach an ihrer beider Todestage und für ihn selbst am 17. Juni den Brüdern den gewöhnlichen Dienst geben, dazu hundert Arme bedienen und den Domkanonikern an jedem Monatsanfang den üblichen Dienst leisten (22). Azecho widmete seine Gedächtnisstiftung als erster Wormser Bischof dem regierenden Kaiser/König und dessen Familie, von dem er vielleicht das Stiftungsgut in Nassau bekommen hatte. Denn das Gut war freier Neuerwerb und kein altes Familienerbgut, so daß aus seiner Lage nicht auf Azechos Familienherkunft geschlossen werden kann (23).

Am 30. Januar 1034 übertrug Konrad II. in Worms zu seinem Gedächtnis und dem der Kaiserin (Gisela), des Königs (Heinrich), der Tochter Beatrix und zum Seelenheil seiner verstorbenen Vorfahren, des Urgroßvaters Herzog Konrads, der Großmutter Judith, des Vaters Heinrich, des Vetters Herzog Konrads und dessen Ehefrau Mathilde sowie der Schwester Judith aufgrund der Bitten und des ständigen Dienstes Bischof Azecho dessen Wormser Bischofskirche sein Gut in Affolterbach im Gau Wetereiba in der Grafschaft des Grafen Otto. Dafür sollte am Heiligkreuzaltar in der Kirche, wo die Körper der Verstorbenen ruhten, für deren Seelen täglich eine Messe gefeiert und ständig ein Licht leuchten, dazu der Jahrestag seines Vaters mit Vigilien, feierlichen Messen und Almosen alljährlich begangen werden und dabei den Domkanonikern der gewöhnliche Dienst gereicht werden (24). Was die Grabstätten angeht, so wurden 1906 bei der Domgrabung im vorburchardischen Estrich acht Gräber in drei dichten Reihen gefunden, von denen zwei aus Platten gebaut waren und die anderen aus Steinkisten bestanden. Da keine inschriftlichen Hinweise auf die Bestatteten entdeckt wurden, konnten diese nur aus dem Inhalt der Gräber und deren Lage gemäß den Angaben der Kaiserurkunde von 1034 ermittelt werden. Danach lag im mittelsten Grab der mittleren Reihe (Nr. 22) ursprünglich Herzog Konrad der Rote, an dessen Stelle man später die Kaisertochter Mathilde bestattete. Daneben (Nr. 24) wurde der Kaiservater Heinrich beigesetzt. Im seitlichen Kindergrab (Nr. 25) ruhte dessen Tochter Judith, auf der anderen Seite (Nr. 20) die Mutter Judith, dazwischen (Nr. 21) der Sohn Herzog Konrad von Kärnten, dessen Ehefrau Mathilde das östliche Grab (Nr. 23) einnahm, während im westlicheren Grab (Nr. 18) Herzog Konrad der Rote lag (oder Konrad von Kärnten?). Nachträglich wurde 1909 ein tieferes Grab (Nr. 34) gefunden, dessen Sargdeckel 0,50 m unter dem vorburchardischen Estrich lag, den die Saliersärge mit ihren Deckeln überragten; hier könnte Herzog Konrad der Rote ruhen (25).

Konrad II. starb nach seiner Rückkehr aus Italien in Utrecht (4. Juni 1039), wo man seine inneren Körperteile beisetzte, während sein einbalsamierter Leichnam von der Witwe und dem Sohn rheinabwärts über Köln, Mainz und Worms, wo man ihn durch alle Kirchen (coenobia) führte, nach Speyer begleitet und dort dreißig Tage später feierlich bestattet wurde (3. Juli) (26). Der Sohn Heinrich, der bereits zu Lebzeiten des Vaters zum König gewählt und gekrönt worden war, trat die Nachfolge ohne besondere Thronerhebung an (27). In den folgenden Jahren bestätigte er der Wormser Bischofskirche weder die alten Schenkungen und Verfügungen, noch machte er ihr neue, bis Azecho schließlich im Jahre 1044 am 17. Januar starb (28).

Der Amtsnachfolger Adelger war vor seiner Erhebung (März) 1044 schon Königskanzler und blieb es auch danach, wie es bei seinem Vorgänger Hildibold ebenfalls gewesen war (29). Demgemäß bestätigte Heinrich III. schon am 16. Juni 1044 seinem geschätzten Bischof und Kanzler Adalger (Adalgeri episcopi nostri dilecti et cancellarii) die von seinen Vorgängern der Wormser Bischofskirche verliehenen Besitzungen und Rechte (30). Gleichzeitig beurkunderte der König, daß Bischof Adalger von Worms ihm aus dem Schatz seiner Kirche (de thesauro eiusdem ecclesie) zwanzig Pfund reines Gold und 200 Mark Silber gereicht hatte, wogegen er ihm das Gut (Groß-) Rodensleben im Gau Nordthüringen zu vollem Besitz übertragen hatte, wenn nicht er oder nach seinem Tode seine Ehefrau, seine Söhne oder andere Erben der Bischofskirche zwanzig Pfund reines Gold und 200 Mark Silber überwies (31). Adalger seinerseits urkundete, daß der Wormser Kustos Ebbo ihm aus dem Kirchenschatz (de thesauro ecclesie) zwanzig

Pfund reines Gold und 200 Mark Silber überwies, die er König Heinrich gab, von dem er dafür das Gut Rodensleben im Gau Nordthüringen vollgültig erhielt, falls nicht der König oder nach dessen Tod die Ehefrau die 20 Pfund Gold und 200 Mark Silber entrichten wollte. Außerdem gab ihm der Kustos 57 Mark Silber aus dem Kirchenschatz, die Adalger für den Dienst König Heinrichs (servitium domini mei regis predicti) verwendete, wofür er dem Kustos die Zehnten in Dirmstein übertrug, deren Unterschüsse künftig von seiner Kammer (de camera mea) ersetzt werden sollten (32). Adalgers undatierte Urkunde bezieht sich in ihrem ersten Teil auf die Königsurkunde, mit deren Angaben sie übereinstimmt, so daß sie nach dieser datiert werden kann (33). Außerdem zeigt sie, daß nicht Adalger, sondern der Domkustos Ebbo die Darlehenssumme aus dem Kirchenschatz holte, der ja seit Burchards Zeit vom Bischofsschatz getrennt und seitdem sehr angewachsen war. Demgemäß erhielt Adalger aus ihm auch das Darlehen für seinen persönlich Königsdienst, den er wohl beim Aufenthalt Heinrichs III. in Worms (zwischen 1. Mai Nimwegen und 16. Juni Bondorf bei Regensburg) und auf dem Heereszug nach Ungarn leistete (34).

Adalger amtierte nur wenige Monate als Bischof und Kanzler, als der er zuletzt am 16. Juni unterfertigte, kurz danach starb er (35).

Sein Amtsnachfolger Arnold-Arnolf wurde noch im gleichen Jahr ernannt; er war zuvor Königskapellan (1043 bezeugt) (36). Einige Jahre später, nämlich am 3. Dezember 1048, bestätigte Heinrich III. wegen der Bitten und des ergebenen Dienstes des getreuen Wormser Bischofs Arnold (ob peticionem et devotum servicium nostri dilecti Arnoldi) der Bischofskirche den Königsbann in den Wäldern um Wimpfen und (Neckar-) Bischofsheim, am 4. März 1051 schenkte er ebenfalls wegen der Bitten und des häufigen Dienstes Bischof Arnolds (per voluntatem et assuduam servitutem Arnoldi) dessen Kirche sein Gut in Rodensleben im Gau Nordthüringen. Am 20. Juli 1046 bestätigte er einen vor 20 Jahren zwischen der Wormser Bischofskirche und dem Lütticher Martinsstift vollzogenen Gütertausch und am 7. Juli 1056 in Worms die Rechtsverfügungen Heinrichs II. über die Strafzuständigkeit der königlichen Grafen und ließ dabei die diesbezügliche Vorgängerurkunde wörtlich wiederholen (37). Insgesamt stärkte er die Stellung der Wormser Bischofskirche nur durch Sicherung des alten Rechtszustandes, so daß Arnolds Rechtsstellung nicht besser war als die der Vorgänger.

Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056 in der Pfalz Bodfeld, seine Leiche wurde von der Kaiserin und dem Papst über Goslar, wo die inneren Organe beigesetzt wurden, nach Speyer geleitet, wo man sie am 28. Oktober feierlich im neuen Dom bestattete (38). Während der Regentschaft der Kaiserin bestätigte Heinrich IV. am 7. August 1061 Bischof Arnold auf dessen Bitten die Rechtsverfügungen Heinrichs II. unter wörtlicher Wiederholung der diesbezüglichen Urkunde des Vorgängers. Und ein Jahr später, am 26. November 1062, bestätigte Heinrich IV. wegen des treuen Dienstes Bischof Arnolds (ob iuge meritum ac devotum servitium Arnoldi) diesem den Besitz eines Hofes innerhalb der Mauern des Klosters Weilburg, den die Kaiserin dem Petersalter bereits übergeben hatte, wobei er zugleich alle von seinen Vorfahren verliehenen Besitzungen und Rechte bekräftigte (39). Diese Besitzbestätigung fand nach den Ereignissen von Kaiserswerth (April 1062) unter der Regentschaft Erzbischof Annos statt, wie dessen Fürsprache und das Urkundendatum zeigen. Doch die Besitzübertragung selbst war nach Ausweis des Kontextes schon vorher geschehen, vervollständigte also nur die früheren Königsschenkungen, durch die schon Kloster, Kastell, Ort und Wald an die Bischofskirche gelangt waren. Diese erhielt demgemäß auch in den folgenden Jahren keinerlei Güter-, Kirchenoder Rechtsschenkungen, wie das bei der Speyerer Nachbarkirche der Fall war, die zu den Nutznießern der von Erzbischof Adelbert und Anno veranlaßten königlichen Vergabungen gehörte (40).

Schließlich starb Bischof Arnold im Jahre 1065, nach Lampert ein Mann von bischöflicher Mäßigkeit und Heiligkeit, nach 20 Jahren Amtszeit (41). Lampert nennt auch den Nachfolger schon zum Jahre 1065, nämlich Adalbero, einen Mönch aus dem Kloster St. Gallen und Bruder Herzog Rudolfs (von Schwaben), der auf einem Bein völlig lahm und ungeheuer stark, sehr gefräßig und so dick war, daß sein Anblick mehr Entsetzen als

Bewunderung beim staunenden Volk erregte (42).

Da Adalberos Erhebung wenige Monate nach der Schwertleite Heinrichs IV. (29. März in Worms) geschah, kann man sie als Zugeständnis Erzbischof Adelberts (von Bremen) und des Königs an dessen Schwager, Herzog Rudolf von Schwaben betrachten (43). Demgemäß besaß Adalbero keine engeren (persönlichen) Verbindungen zum Amtsvorgänger, zum Mainzer Metropoligen und zum König selbst, der ihm auch keine Güterschenkungen gewährte, wie er es 1065 dagegen beim Speyerer Bischof und beim Kölner sowie Bremer Erzbischof tat (44). Allerdings glich Adalbero seinen gleichzeitig erhobenen Amtskollegen in der mangelhaften Amtsbewährung (45). Denn nach Lampert starb er 1070 angeblich an seiner Fettleibigkeit (propria, ut fertur, crassitudine perfocatus interiit); ihm folgte noch im gleichen Jahr Adelbert (cui Adalbertus successit) (46). Dieser glich Adalbero in zwei Dingen, durch die er sich von seinen gleichzeitig erhobenen Amtskollegen unterschied: er war kein Kandidat des Königs, dessen Anerkennung er allerdings erhielt, und er stammte nicht aus der königlichen Hofkapelle und dem Goslarer Pfalzstift (47). Er unterschied sich von Adelbero vor allem durch seine energische Amtsführung, die schon seine erste Urkunde von 1068 bezeugt, denn seitdem amtierte er (48). Darin bekundete er, daß er auf die Klagen der Brüder von St. Andreas über deren Propst Adelbert zu diesem Stift (claustrum) ging und dort die Pfründen, die von seinen Amtsvorgängern eingerichtet und durch Nachlässigkeit der Pröpste ungewiß geworden waren, auf Bitten des Propstes und den gemeinsamen Rat der Brüder und seiner Ersten (Principum meum) neu geordnet und dabei festgesetzt hatte, was den Brüdern an Kleidern, Fleisch, Käse und Eiern gereicht werden sollte. In der Ausstellerformel (Intitulatio) wird auf die Gnade Gottes und im Datum neben dem Inkarnationsjahr 1068 auf Adelberts Amtsinhaberschaft, aber nicht auf sein Erhebungs- oder Weihejahr hingewiesen, was für die Echtheit der Urkunde spricht, vergleicht man sie mit der von 1080 und 1106 (49).

# 2. Die Wormser Ortsverfassung 979–1073

### a. Gericht und Verwaltung

979 verlieh Otto II. dem Wormser Bischof das letzte Drittel des Bannes und Zolles, das bisher Herzog Otto (von Worms) im kaiserlichen Auftrag innegehabt hatte, was Otto III. dann 985 bestätigte. Seitdem durfte in Worms nur der bischöfliche Vogt die Gerichtsgewalt ausüben (1). Dazu stimmt, daß gleichzeitig als Grafen im Wormsgau erscheinen: 976 Zeisolf (auch im Speyergau), 981 Herzog Otto und 985 Zeisolf (2). Sie alle werden in Königsurkunden erwähnt, deren Gau- und Grafschaftsbezeichnungen sowie Ortsangaben zeigen, daß damals Worms-, Nahe- und Speyergau je eine Grafschaft umfaßten (3). Demnach hatte Zeisolf die Grafschaften im Worms- und Speyergau als Untergraf des Wormser Salierherzogs inne. Auf die gleiche Weise besaß seine Familie auch die salischen Grafschaften im Elsenz-, Enz- und Kraichgau (4). Graf Zeisolf und Herzog Otto versahen also bis 979 (königliche) Gerichtsrechte in Worms und sogar noch danach, wie eine Urkunde Heinrichs II. von 1014 zeigt (5). Denn danach hatten die königlichen Grafen schon längere Zeit bei Diebstahl, Streit (Kampf) und anderen Verbrechen von den Mitgliedern der Bischofsfamilia immer sechzig Schillinge gefordert, ohne dabei Rücksicht auf die Schwere der Verbrechen zu nehmen. Heinrich II. legte nun auf die diesbezüglichen Beschwerden Burchards hin die Gerichtsrechte der Grafen neu fest. So sollte künftig bei den genannten Vergehen das überführte Familiamitglied seinem Vogt zu Händen des Bischofs die Buße entrichten (ad manus episcopi suo advocato). Beging es das Verbrechen an einem Auswärtigen, dann hatte sein Vogt für ihn dem Grafen Gerechtigkeit zu tun. Verübte es ein Unrecht gegenüber einem Freien, hatte mit ihm Streit oder beging einen Raub außerhalb der Bischofsfamilia, so sollte sein Vogt ebenfalls für ihn Gerechtigkeit leisten. Bei einem Diebstahl innerhalb des Hauszaunes mußte der Täter das Gestohlene zurückgeben oder ersetzen und fünf Schillinge entrichten. War der Diebstahl außerhalb des

Hauszaunes geschehen, dann hatte er ebenfalls das Gestohlene zurückzugeben und eine Unze zu zahlen, aber niemals ein größeres Pfand (Wedde) als fünf Schillinge zu geben.

Die Grafen besaßen nur noch dann Gerichtsgewalt über die Bischofsfamilia, wenn einer in rechtmäßiger Gerichtsversammlung mit dem Urteil der Schöffen und dem Eid der Freien als Dieb (innerhalb der Bischofsfamilia) überführt worden war. Wurde einer vor aller Augen beim Diebstahl ergriffen, so sollte er so lange im Gefängnis des Grafen festgehalten werden, bis er durch Urteil der Schöffen in der Gerichtsversammlung des Grafen gerecht verurteilt werden konnte (6). Die Inhaftierung bei handhaftem Diebstahl diente also der Sicherung eines geregelten Gerichtsverfahrens (7). Daraus folgt: Der Vogt richtete in den genannten Strafsachen innerhalb der Bischofsfamilia durch Anwendung von Geldbußen. Waren dabei Auswärtige berührt, so traf der Graf die sühnegerichtliche Entscheidung, die vom Vogt vermittelt wurde. Sonst hatte der Graf nur in bestimmten Fällen von Eigentumsvergehen innerhalb der Bischofsfamilia (Diebstahl) die Gerichtsentscheidung. Denn der Vogt besaß die normale Sühnehochgerichtsbarkeit (fünf Schillinge) und der Graf die außerordentliche Sühne-Bluthochgerichtsbarkeit (sechzig Schillinge) (8). Außerdem war der Bischofsvogt ein Ortsvogt und kein Obervogt (9). Die Grafen durften die 60-Schillingsbuße in den vorgeschriebenen Rechtsfällen nur noch an königlichen Orten (publicis civitatibus) erheben, wie das Königsdiplom von 1014 bestimmte. Tatsächlich wurde die 60-Schillingsbuße auch nach 1014 in Worms selbst gefordert. Denn nach Artikel 20 des Burchardschen Familiarechts hatte derjenige aus der Bischofsfamilia sechzig Schillinge zu zahlen, der in Worms (civitate Wormatia) im Gerichtszweikampf unterlag. War er außerhalb von Worms, aber innerhalb der Bischofsfamilia im Zweikampf besiegt worden, so mußte er seinem Gegner die dreifache Gerechtigkeit (fünfzehn Schillinge), dem Bischof den Bann (fünf Schillinge) und dem Vogt zwanzig Schillinge zahlen, oder er hatte Geißelung und Scherung zu erdulden.

Gemäß Artikel 30 mußte derjenige, der in Worms einen anderen aus der Bischofsfamilia ohne Notwendigkeit getötet hatte, Geißelung, Scherung und Brandmarkung erleiden. Außerdem hatte er den Bann und das Wergeld des Getöteten (maximal 7 1/2 Pfund) zu zahlen sowie mit dessen Blutsverwandten Frieden zu schließen, die ihrerseits zur Annahme verpflichtet waren. Tötete er auf die genannte Weise einen Mitgenossen außerhalb von Worms, so wurde er ebenfalls mit Geißelung, Scherung und Brandmarkung bestraft, außerdem hatte er das Wergeld des Getöteten zu zahlen und mit dessen Blutsverwandten Frieden zu machen, die ihrerseits wiederum zur Annahme verpflichtet waren (10).

Nach Artikel 27 mußte derjenige, der in Worms jemanden zu Boden geschlagen hatte, zum Bischofsbann zusätzlich sechzig Schillinge zahlen. Hatte er dagegen den anderen nur mit der Faust oder einem leichten Stock geschlagen, ohne daß der Getroffene zu Boden gefallen war, so mußte er fünf Schillinge entrichten.

Schließlich hatte nach Artikel 28 der sechzig Schillinge zu zahlen, der in Worms ein Schwert aus der Scheide zog, um damit einen anderen zu töten. Ebenfalls sechzig Schillinge mußte der geben, der in der gleichen Absicht seinen Bogen gespannt und den Pfeil in die Sehne gelegt oder seine Lanze zum Stoß erhoben hatte (10). Demnach galt die 60-Schillingsbuße nur in Worms selbst, da hier ein besonderer Ortsfriede wirkte, nämlich der des alten Königsburgortes, in dem nach 979 Bischofsvogt und Königsgraf Gerichtsrechte hatten (11).

1023 legte Heinrich II. die Gerichtsrechte der Bischofsvögte erneut fest. Sein Diplom vom 2. Dezember betraf die häufigen Totschläge zwischen den Leuten des Wormser Bischofs und des Lorscher Abtes, zu deren Eindämmung er folgende Rechtsbestimmungen erließ: Wenn jemand aus der Bischofsfamilia einen aus der Abtsfamilia (und umgekehrt) verfolgte und mit bewaffneter Hand in dessen Hof oder Haus eindrang und ihn angriff, so sollte, falls letzterer entfliehen oder sich sonst retten konnte bzw. zufällig nicht anwesend war, der Anführer Geißelung und Scherung sowie Brandmarkung auf beiden Wangen erdulden, die Mittäter nur Geißelung und Scherung. Wurde

der Angegriffene aber getötet, dann hatten alle Angreifer Geißelung, Scherung und Brandmarkung zu ertragen, der Totschläger zudem das Wergeld des Getöteten dessen Herrn zu entrichten und mit den Blutsverwandten des Getöteten Frieden zu schließen. Kam der Totschläger aus der Bischofsfamilia und der Vogt konnte oder wollte ihn nicht festnehmen, so sollten die Getreuen des Abtes ihn festnehmen und in Gegenwart von Boten beider Seiten zur vorgeschriebenen Strafe vorführen; entsprechend hatten die Bischofsgetreuen zu verfahren.

Der Vogt, in dessen Vogtei ein Totschlag geschah, mußte mit Wissen des Bischofs und des Abtes in Gegenwart der Boten beider Seiten getreu die kaiserlichen Vorschriften erfüllen. Tat er das aus Bestechung oder anderen Gründen nicht, dann sollte er die kaiserliche Gunst und die Vogtei verlieren, falls er nicht durch Eidschwur versicherte, daß er den Verbrecher nicht fassen konnte, um ihn danach möglichst schnell zu ergreifen (12).

Wenn Heinrich II. damals den Bischofsvögten die peinliche Strafe an Haut und Haaren zugestand, die auch im Burchardschen Familiarecht erscheint (Art. 30), dann ist dieses also später abgefaßt worden (13). Er verlieh ihnen 1023 die peinlichen Strafen ohne Vermittlung der Grafen, weil er deren Rechte in einem großen Teil der Gebiete, die zwischen Worms und Lorsch umstritten waren, vorher der Bischofskirche übertragen hatte (Lobdengau 1011).

Insgesamt legte er so 1014 und 1023 ein politisches und rechtliches Programm fest, das das Verhältnis der königlichen Grafen zu den Bischofs- und Klostervögten und dieser untereinander in vorbildlicher Weise neu ordnete (14). Dementsprechend traf er 1024 Vorkehrungen, um die häufigen Streitigkeiten und Gewalttaten zwischen den Leuten der Klöster Fulda und Hersfeld einzudämmen; der Text seiner diesbezüglichen Urkunde geht auf den seiner Wormser zurück (15).

Schließlich wurden seine Rechtsneuregelungen auch von seinen Amtsnachfolgern anerkannt, und zwar von Konrad II., Heinrich III. 1056 und Heinrich IV. 1061 (16). Was nun die Grafen selbst angeht, so wird in den Königsurkunden 1008 und 1018 ein Zeisolf als Graf im Wormsgau genannt (17).

Doch nicht nur die Grafen, sondern auch die Vögte erscheinen in den Urkunden, so 1016 der Vogt Folkmar, wahrscheinlich der Wormser Ortsvogt, dann 1034 (1054) der Bischofsvogt Hezelo und 1048 der Vogt Adelhart, 1061 der Vogt Gerlah von Weilburg und schließlich 1068 der Vogt Stephan, wohl wieder der Wormser Vogt (18). Die letzteren drei Vögte gehörten möglicherweise zum Familienkreis der Herren von Lipporn-Laurenburg; den Vogt Stephan kann man zudem mit dem gleichnamigen Grafen Stephan von Spanheim identifizieren (19). Bei den drei Vögten handelte es sich um Ortsvögte. Denn als Obervögte werden sie weder in den Urkunden benannt, noch lassen diese einen diesbezüglichen Schluß zu.

#### b. Bischofsfamilia

Für Worms sind seit dem 8. Jahrhundert mehrere Kirchenfamilien nachweisbar, und zwar die der Bischofskirche und der Klöster Lorsch und Weißenburg (seit 771) sowie Murbach (um 900) und Fulda (Karolingerzeit) (1). Außerdem erscheint 897 die Wormser Königsfamilia in Königsurkunden, mit denen Arnulf der Bischofskirche 27 Hufen in (Wies-) Oppenheim, Horchheim und Weinsheim übertrug, die bisher zum besonderen königlichen Dienst (ad nostrum opus et servitium) bestimmt gewesen waren, dazu den Zehnten des Sallandes in Alzey, Schafhausen, Ilbesheim und Rockenhausen, das Königsgut des Hofklerikers Willolf in Worms, (Wies-) Oppenheim, Horchheim und Weinsheim, die königlichen Diener (servitores nostros) Folcwin, Lanzo, Voto, Penno, Papo, Albolt mit ihrem Besitz (in Worms) sowie die königlichen Diener (fiscalinos servos), die eine Transportgenossenschaft (societatem parafridorum) bildeten: Leibold, Herolf, Anstolf, Gozbraht, Oci, Richgo, Diedo, Ezo, Madelolt, Ezo, Iso (2). Die Bedeutung dieser Schenkungen ergibt sich aus dem Lorscher Reichsurbar (ca. 830/50),

wonach zum Wormser Fiskus 64 Hufen gehörten, die zu Zins ausgegeben waren, dazu in Worms 171 Morgen Ackerland in Eigenwirtschaft, Weinberge mit einem Jahresertrag von 30 Wagen und Wiesen mit einem Ertrag von 150 Wagen sowie 400 Wagen in der Maraue (3).

Demnach übertrug Arnold der Bischofskirche 897 fast die Hälfte des königlichen Zinsgutes außerhalb von Worms und einen etwa ebenso großen Teil des Zins- und Eigengutes sowie der Eigenleute in Worms selbst, so daß man die konsequente Auflösung des Wormser Fiskus in die Zeitspanne von 897 bis 1007 datieren kann. Damals erlangten also auch die ehemaligen Königsleute (Fiskalinen) die bevorzugte Rechtsstellung innerhalb der Bischofsfamilia, die dann in Burchards Familiarecht festgeschrieben wurde (4). Denn nach dessen Artikel 16 wurden die Söhne aus einer Ehe zwischen einem Dagowarden und einer Fiskalinin oder einem Fiskalinen und einer Dagowardin alle Dagowarden, da sie nach der schlechteren Hand lebten. Und der Artikel 22 legte fest, falls jemand den Rechtsstand eines Fiskalinen vermindern wollte, nämlich zum Dagowarden oder zu einem ungerechten Zins, dann bekräftigte der Fiskaline sein Recht mit sieben unbestochenen Blutsverwandten, wobei er zwei Frauen des beschuldigten Elternteils nehmen durfte, wenn er nicht mit dem Urteil der Schöffen und dem Zeugnis der Verwandten überwunden wurde (5).

Obwohl die ehemaligen Königsleute (Fiskalinen) in Burchards Familiarecht erscheinen, werden sie in Burchards Urkunden nicht erwähnt; so nennt die undatierte (ca. 1000) nur die Zinsleute (censuales homines), die ihren Zins an den Altar des heiligen Petrus in Worms abliefern mußten. Nach dem Tode eines solchen Zinsmannes kam aus dessen Nachlaß das beste Haupt oder Kleid bzw. eine vorher festgesetzte Abgabe durch die Ministerialen an die bischöfliche Kammer. Außerdem behielten die Ministerialen von dem Zinsmann, der eine Frau aus einer fremden Familia geheiratet hatte, eine besondere Abgabe für die Bischofskammer ein (6).

Eine andere Urkunde Burchards von 1016 nennt die Männer des Klosters Nonnenmünster, die (mit oder ohne Hufenbesitz) nach erreichter Mündigkeit alljährlich zu Marien Himmelfahrt (15. August) dem Kloster zwei Pfennige geben sollten, ebenso die Frauen nach ihrer Heirat. Danach waren sie aber von jeder Dienstpflicht gegenüber Äbtissin, Vogt oder anderen Gerichtspersonen frei. Nach dem Tode eines Mannes hatte der Meister (magister), der ihnen zur Zinserhebung vorgesetzt wurde, bei hinreichendem Vermögen (magnam substantiam) zwölf Pfennige für die Äbtissin zu empfangen, während das Erbgut (hereditatem) an die Erben des Verstorbenen gelangte. Gehörte die Ehefrau zu einer fremden Familia, so erhielten die Äbtissin zwei Teile des Nachlasses (substantia) und die Erben aus der gleichen Familia das Erbgut (predium). Dieses kam an die Erben des Verstorbenen, auch bei Ehefrauen aus gleicher Familia. Nach dem Tode der Frauen wurden bei hinreichendem Vermögen ebenso zwölf Pfennige eingezogen (7).

Demgemäß garantierte 1033 Burchards Nachfolger Azecho die Rechtsstellung der bischöflichen Zinsleute (tributarii), die sich seit seinem Amtsantritt als Freie (ex libertate) in den Schutz des heiligen Petrus begeben oder in ihn durch Übergabe aus Knechtschaft (servitute liberati) gelangt waren, wobei er ihre Todfallabgaben (capitalem iusticiam, id est manumortum) nun dem Domkustos (Ebbo) schenkte (8). Die Zinsleute der Wormser Kirchen hatten also damals eine Rechtsstellung, die durch Geburt oder Eintritt erworben und durch Kopfzins, Todfallabgabe und sonstige Leistungsfreiheit bestimmt wurde. Ihr Erb- und Güterrecht war zudem in Burchards Familiarecht folgendermaßen festgelegt: Gehörten beide Eheleute zur Bischofsfamilia, so gelangte nach dem Tod des Mannes der Muntschatz (dotem), falls er in einjährigem, unangefochtenen Besitz der Frau gewesen war, an die überlebende Witwe, danach an ihre Söhne oder bei deren Fehlen an die nächsten Erben des Ehemannes; entsprechendes galt beim früheren Tod der Ehefrau. Das gemeinsam zugewonnene Vermögen besaß der überlebende Ehepartner, während das von seiner Frau eingebrachte nach beider Tod an die Söhne oder bei deren Tod bzw. Fehlen an die nächsten Erben der Ehefrau fiel (Art. 1). Hinterließen die Eheleute Sohn und Tochter, so bekam der Sohn das Erbe

an Dienstgut (hereditatem servilis terre) und die Tochter die Kleider der Mutter sowie das erarbeitete (zugewonnene) Geld, während alles übrige gleichmäßig unter beide geteilt wurde (Art. 10). Denn das Landerbe gelangte ohne Abgabe (Abzug) an den Erben, der davon den schuldigen Dienst zu leisten hatte (Art. 3). Gehörte allerdings die Ehefrau nicht zur Bischofsfamilia, dann kamen zwei Drittel des Nachlasses an die Bischofskammer (Art. 15).

Der Ehemann konnte mit Einwilligung seiner Ehefrau (cum manu coniugis sue) Schenkungen aus dem Muntschatz (dote) oder anderem Vermögen machen (Art. 5). Im Falle schwerer Krankheit durfte ein Erbe zu seinem Seelenheil etwas von seinem geerbten Gut und den Knechten (predium vel mancipia) vergaben, während er sein sonstiges Vermögen frei veräußern konnte (Art. 11). Bei schwerer Not mußten ererbtes Gut und Knechte (predium vel mancipia) in Gegenwart von Zeugen den Erben zum Kauf angeboten werden; falls diese ihn dann ablehnten, durfte der Verkauf an jedes Familiamitglied geschehen. Außerdem konnte ein Erbe ein Landerbgut (mansus), das wegen nichtbezahlter Zinsen an den Bischof gekommen war, durch nachträgliche Zinszahlung an sich bringen. War zur Nachzahlung jedoch kein Erbe bereit, so durfte der Ortsvorsteher (loci minister) das Gut jedem anderen Familiamitglied zuweisen. Ein Erbe, der nach zwei oder drei Jahren aus der Fremde zurückgekehrt das Gut beanspruchte, konnte das Besitzrecht desjenigen nicht beseitigen, den der Ministeriale (ministeriali) eingesetzt hatte. Hinterließ jedoch der Besitzer eines Landerbes (hereditalem mansum) einen kleinen Erben, der davon noch nicht den schuldigen Dienst zu leisten vermochte, so durfte für ihn bis zur erreichten Mündigkeit ein Verwandter den Dienst versehen (Art. 2).

Allgemein war der Verkauf von Gut oder Erbe (predium vel hereditatem) innerhalb der Bischofsfamilia dann rechtskräftig, wenn ein anwesender Erbe sogleich oder ein abwesender innerhalb Jahresfrist keinen Anspruch erhob (Art. 6).

Heiratete ein Familiamitglied in die Familia eines bischöflichen Lehensträgers (beneficium alicuius suorum), dann hatte er dem Bischof seine Abgaben und Dienste zu leisten, dagegen im umgekehrten Fall dem Lehnsinhaber (Art. 21) (9).

Doch nicht nur die güterrechtlichen, sondern auch die strafrechtlichen Vorschriften von Burchards Familiarecht galten für alle Familiagenossen. Denn ein Fiskaline, der ein kleineres oder größeres Unrecht begangen hatte, mußte ebenso wie ein Dagowarde zum Bann des Bischofs fünf Schillinge zahlen und fünf Schillinge dem Geschädigten geben. Gehörte letzterer nicht zur Bischofsfamilia (societatem), dann hatte er eine Unze zu entrichten und nichts zu schwören (Art. 13). Beging jemand aus der Bischofsfamilia an einem Mitgenossen (sotio suo) ein leichteres Unrecht (bei Äckern, Weingärten), das dem Ortsmeister (magistrum loci) angezeigt wurde, dann mußte dieser (loci minister) das mit den ihm unterstellten Einwohnern (concivibus suis) ohne Eid entscheiden (Art. 12). Stritt jemand mit einem Mitgenossen um Äcker, Weingärten oder Geld, so sollte die Sache möglichst mit Zeugen beider Seiten ohne Eide (sine iuramento) entschieden werden, andernfalls hatten zwei von den benannten Zeugen durch Zweikampf den Streit zu entscheiden, damit Meineide (periuria) vermieden wurden (Art. 31).

Machte jemand im Gericht Lärm, stand zornig von seinem Sitz auf oder kam nicht rechtzeitig, dann schwor er nicht, sondern es stand im Zeugnis der Schöffen (scabinorum), falls die Nachbarn ihn nicht überführen konnten (Art. 17). Hatte jemand eine Schuld vor dem Ortsmeister (minister) bekannt und am nächsten Tag abgeleugnet, so war das erste Geständnis, geschehen in Gegenwart von Zeugen, voll wirksam (Art. 24). Wenn jemand eine Schuld vor dem Ortsvorsteher (ministeriali) gestanden hatte, dann wurde die Sache im Gericht nach seinem dortigen Bekenntnis entschieden, falls der Ortsvorsteher (minister) ihn dort nicht mit dem Zeugnis des ersten Geständnisses überführen konnte (Art. 25). Beging jemand einen Diebstahl aus Gewinnsucht, wobei das Diebesgut fünf Schillinge wert war, und hatte er sich darüber auf dem öffentlichen Fleischmarkt (macello publico) oder in der Einwohnerversammlung (conventu concivium) bereits mit dem Bestohlenen vertragen, mußte er sich gegen eine Beschuldigung

nicht durch einen Eid, sondern durch einen Zweikampf, heißes Wasser oder glühendes Eisen reinigen; ebenso derjenige, der eines öffentlichen Meineides oder falschen Zeugnisses überführt bzw. der wegen schändlichen Diebstahles im Zweikampf besiegt worden war oder der gegen seinen bischöflichen Herrn mit dessen Feinden beraten hatte (Art. 32). Schließlich schwur das Familiamitglied in Rechtsstreitigkeiten mit Genossen mit einer Hand, dagegen mit sieben Händen bei Fehdefällen und Streit mit dem Bischof (Art. 18) (10).

Zunächst ergeben die Artikel 2, 12 und 25, daß der Ortsvorsteher (loci minister, loci magister) mit dem Ministerialen (ministeriali, minister) identisch war (11). Bei ihm handelte es sich um einen lokalen (mittleren) Amtsträger, der Zinse und Abgaben sowie Gerichtsgefälle erhob, bei Besitzübertragungen (Erbschaften, Kauf, Verkauf, Verpfändung usw.), Rechtsstreit und Rechtsbrüchen (zivilrechtlicher Art) tätig wurde und solche zur Entscheidung vor die örtliche Gerichtsversammlung zog, wo er das Zeugnis der Parteien und das Urteil der Schöffen bestellte. Durch Ortsvorsteher, Schöffen und Einwohnerversammlung war also überall die Ortsverfassung neuartig festgelegt, in der die gerichtlichen Eidesleistungen zur Vermeidung von Meineiden entweder durch Entscheid des Ortsvorstehers mit dessen unterstellten Einwohnern (Art. 12), durch Zeugen beider Parteien bzw. Zeugenzweikampf (Art. 31), Zeugnis der Schöffen (Art. 17), Zweikampf, heißes Wasser oder glühendes Eisen (Art. 32) ersetzt wurden. Der Dienst des Ministerialen erscheint in Burchards Familiarecht noch an anderer Stelle, nämlich im Artikel 29, wonach der Bischof einen Fiskalinen (fiscalem hominem) nur zum Dienst des Kämmerers, Mundschenken, Truchsessen, Marschalls oder Ministerialen heranziehen konnte. Tat er das nicht, dann durfte der Fiskaline jedermann dienen, wenn er vier Pfennige für den Königsdienst und sechs Pfennige für den Heereszug entrichtete und alljährlich die drei ungebotenen Dinge besuchte (12). Der Bischof durfte also auch einen Dagowarden zu den fünf Diensten heranziehen, aber nur zu diesen einen Fiskalinen, der seinerseits kein ausdrückliches Ablehnungsrecht besaß, wie die älteste Textüberlieferung im Wormser Chartular des 12. Jahrhunderts zeigt (13). Allerdings konnte der Fiskaline sich einen neuen Dienstherrn wählen, wenn er unter den vorgeschriebenen Rechtsbedingungen innerhalb der Bischofsfamilia verblieb (14).

Bezeichnenderweise nennen weder Burchards Familiarecht noch seine Urkunden den Kriegsdienst, den aber das Recht der benachbarten Limburger Klosterleute näher bestimmte, das einer Königsurkunde von 1035 zufolge vorschrieb: Wollte der Abt jemanden von den Klosterleuten in seinen Dienst als Truchseß, Mundschenk oder Kriegsmann (miles) nehmen, nachdem er ihm ein Dienstgut (beneficum) gegeben hatte, dann sollte der Betreffende so lange dienen, wie es dem Abt gefiel. Während dieser Zeit genoß er eine bevorzugte Rechtsstellung, die er nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst verlor (15). Dementsprechend konnte auch der Wormser Bischof jeden seiner Leute zum Hof-, Verwaltungs- und Kriegsdienst heranziehen, wenn er ihm ein Dienstlehen gab. Der damit belehnte hatte dann eine bevorzugte Rechtsstellung inne, die das Burchardsche Familiarecht bezeugt. Denn nach Artikel 30 war der Hofdiener oder Ministeriale (noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis), der ein Familiamitglied mutwillig getötet hatte, nicht der sonst vorgeschriebenen peinlichen Strafe an Haut und Haaren unterworfen, da in seinem Fall die Strafe (Buße) durch den Bischof und dessen Getreue gesondert festgesetzt wurde (16). Außerdem bestimmte die Urkunde Heinrichs II. von 1023, daß ein Diener (serviens) der Wormser Bischofskirche, der einen Diener des Lorscher Abtes getötet hatte, nicht die dafür festgesetzte peinliche Strafe an Haut und Haaren zu erdulden brauchte, denn er konnte sich mit zehn Pfund Pfennigen freikaufen (17).

Bei den Hofdienern handelte es sich um Kämmerer, Mundschenk, Truchseß, Marschall, wie Artikel 29 zeigt, und bei den Ministerialen um die Ortsvorsteher, was Artikel 2 verdeutlicht. Sie alle genossen also gewisse Rechtsvorteile, bildeten aber dennoch keinen besonderen Dienststand mit erblichem Sonderrecht, so daß sie bis 1073 nicht als gesonderte Zeugenreihe in den Urkunden aufgeführt werden (18).

### c. Markt, Münze und Handel

Zunächst sollen die Schriftquellen und dann die Bodenfunde berücksichtigt werden (1). 979 verlieh Otto II. dem Wormser Bischof das letzte (königliche) Drittel des Bannes und Zolles, das die Mainzer und Kölner Amtsinhaber bereits besaßen, was Otto III. dann 985 bestätigte (2). 998 schrieb er bei Verletzungen von Münze und Markt in Allensbach dieselbe Strafe und den Königsbann vor wie in Mainz, Worms und Konstanz (Mogontinum et Uuormatiense aut Constantiense marcatum et monetam) (3). Der Nachfolger Heinrich II. bestätigte 1003 der Speyerer Kirche ihre Münz- und Zollrechte und 1009 ihr Marktrecht zu Marbach (Murgau) mit Bann, Zoll und öffentlichem Recht und bewilligte dort die Errichtung einer Münze mit Pfennigen in Form, Gewicht und Reinheit Speyerer und Wormser Pfennige (forma pondere et puritate Spirensium sive Wormaciensium denariorum). Konrad II. bekräftigte 1027 der Speyerer Kirche ihre Münz- und Zollrechte, was Heinrich III. 1044 für die Wormser und Heinrich IV. 1061 für die Speyerer Kirche ebenfalls taten (4).

1075 bestätigte der Reichenauer Abt das Allensbacher Privileg von 998, dem er anfügte, daß die Kaufleute bei Streitfällen unter sich oder Fremden selbst entscheiden sollten, wie es die Konstanzer und Baseler sowie alle anderen Kaufleute seit alters taten, und daß sie dem Abt und Vogt nur die Abgaben leisten mußten, die Bischöfe und Vögte in diesen Orten von ihnen verlangten (5).

Demnach bestanden in den vier rheinischen Bischofssitzen seit Otto I. öffentliche Märkte mit königlichem Bann, Recht und Frieden, und zwar unter (direkter) bischöflicher Ortsherrschaft (Vogtei), die besonders von Otto II. und Otto III. konsequent eingerichtet worden war. Dabei bildeten die bischöfliche Marktherrschaft und der königliche Kaufleuteschutz die zwei Seiten des Königsrechts, das seitdem für die einheimischen und fremden Kaufleute galt (6).

Dieses königliche Kaufmannsrecht kam also durch Herrscherdiplom an die Bischofskirchen oder (seltener) an die ansässigen Kaufleute, wodurch die Kaufleute zwar als Einwohnerverband unter bischöflicher Ortsherrschaft, aber nicht als Verband freier Königsmuntlinge oder als Gilde anerkannt wurden (7). Denn der Königsschutz allein veränderte nicht die persönliche Rechtsstellung eines unfreien Kaufmanns, der nur durch besonderen Rechtsakt des Herrn freigelassen werden konnte, wie ihn mehrere Urkunden Ottos II. von 983 für den königlichen Kaufmann Wilhelm aus Regensburg bezeugen (8). Demgemäß erhielten auch kirchliche Kaufleute den Königsschutz durch Königsurkunde, so schon 844 die des Klosters Prüm und 974 bzw. 984 die der Straßburger Bischofskirche (Handels- und Verkehrsfreiheit, Abgaben in Quentowic, Dorestad, Klusen) (9).

Eine besonders bevorrechtigte Stellung besaßen die königlichen Pfalzkaufleute, die nach einem Präzept Ludwigs des Frommen (828) alle ein oder zwei Jahre am königlichen Hof in Aachen zu erscheinen und dabei aus ihren eigenen und den königlichen Geschäften Abgaben an die königliche Kammer zu entrichten sowie ihre Schutzurkunden vorzuweisen hatten. Sie genossen besondere Vorrechte; Zölle nur in Quentowic, Dorestad und Klusen (Alpenpässe), keine Schiffs-, Schaar- und Heerdienste (10). Doch ihre Rechte und Pflichten bildeten kein allgemeines Kaufmannsrecht, für das auch kein allgemeines Judenrecht vorbildlich war. Denn der Verweis auf die Juden bei ihrem Pfalzdienst ist in der Monumentaausgabe irrtümlich entstanden und durch die Worte "wie wir sagten" zu ersetzen (11). Bemerkenswert bleibt jedoch, daß Pfalz- und Kirchenkaufleute eigene und beauftragte Geschäfte betrieben und von beiden abgabepflichtig, jedoch nur an bestimmten Orten (Quentowic, Dorestad, Klusen) zollpflichtig waren. Darin glichen sie den (öffentlichen) Kaufleuten der rheinischen Bischofssitze, die aufgrund von Königsdiplomen auch an bestimmten Orten im Königreich zollpflichtig und an ihrem Wohnort gegenüber dem bischöflichen Ortsherrn abgabepflichtig waren. Unter der direkten bischöflichen Ortsherrschaft wandelte sich der Typ des königlichen Kaufmannsprivilegs ebenso wie der des öffentlichen Kaufmanns selbst, der seitdem auch Einwohner verschiedenster Herkunft umfaßte; so etwa aus anderen Bischofssitzen kommende, wie es für Tiel 896 (Utrechter) und 976 (Magdeburger) bezeugt ist, dazu hiesige Kirchenleute, auch Diener der Domkanoniker, die öffentliche Kaufleute (certi et publici mercatores) waren und für Worms noch 1182 belegt sind; sie alle waren dem Ortsherrn steuer- und gerichtspflichtig (12).

Doch auch früher gab es in Worms kirchliche Kaufleute, denn der kaufmännische Eineid bei Darlehensgeschäften war hier schon Anfang des 11. Jahrhunderts so verbreitet, daß Burchard dem Gläubiger die Rückforderung der (eidlich) verweigerten Darlehenssumme durch gerichtlichen Zweikampf (auch durch Stellvertreter) gestattete, um Meineide zu vermeiden, nämlich im Artikel 19 seines Familiarechts (13). Dieser Artikel läßt somit auf Kaufleute innerhalb der Bischofsfamilia schließen, zumal ein anderer Artikel (29) die Rechtsbedingungen enthält, unter denen ein Fiskaline jedermann dienen, also auch auf eigene Initiative und Rechnung als Kaufmann oder Handwerker auf dem Wormser Markt tätig werden konnte, ohne dabei aus der Bischofsfamilia auszuscheiden (14).

Nach den Schriftquellen ist nun auf die Münzfunde einzugehen. In Worms wurden unter Otto I. (962–973) Pfennige hergestellt, die vorderseitig eine Kirche mit Giebelund Innenkreuz, doppeltem Giebelbalken, Namen und Titel (Caesar) des Herrschers sowie rückseitig ein Kreuz mit vier Winkelkugeln und dem Ortsnamen tragen. Von ihnen abweichend zeigen Pfennige Ottos II. den Kaisertitel IMP und einen Querbalken im Giebel, während die Pfennige Ottos III. im vierten Kreuzwinkel erstmals einen Bischofsstab (seltener Mondsichel mit Keil) und in der Kirche einen Ringel (seltener Kreuz) aufweisen (15). Der Bischofsstab deutet auf den bischöflichen Münzanteil, den nach 995 Hildibold, der Kanzler Ottos III., von diesem erhalten hatte (16). Unter Heinrich II. (1002–1024) wurde in Worms zwar die ottonische Mondsichel mit Keil übernommen, aber nicht das neue Brustbild der Nachbarorte eingeführt (17). Konrad II. (1025–1028) gestand dem Wormser Bischof den bisherigen Anteil an der hiesigen Münze zu und ließ die Heinrichspfennige weiter prägen, die in vielen in- und ausländischen Funden enthalten sind (18).

Heinrich III. (1039–1056) bewilligte dem Wormser Bischof ebenso wie dem Speyerer den Münzhalbteil, ließ an beiden Orten regelmäßig königliche und königlich-bischöfliche Pfennige herstellen und führte dabei mit den Bischöfen neue Geprägetypen ein, die zwar an solche der Vorgänger Heinrich II. und Konrad II. anschließen, jedoch erstmals den königlichen und bischöflichen Münzherrn durch das Brustbild bezeichnen, dazu den letzteren durch ein Heiligenbild oder eine Kirchenfront (19).

Der junge Heinrich IV. bestätigte den Wormser Bischöfen Adelbero und Adelbert (1065–1073) den Münzhalbteil, so daß hier regelmäßig Königs- und Königs-Bischofspfennige angefertigt wurden, zuerst im Anschluß an ältere Heinrichs III. und danach solche mit veränderten Hauptmerkmalen. Dabei wurde der königliche Münzherr wie früher vorwiegend durch das Brustbild und der bischöfliche auch durch ein Bischofsoder Heiligenbild bezeichnet, außerdem versahen König und Bischof ihr Brustbild neu mit den Handattributen Szepter und Reichsapfel bzw. Stab und Buch (20).

## d. Juden und Handel

Erst für die Spätkarolingerzeit sind Juden in Mainz und Worms bezeugt. Denn Isaak Or Sarua überliefert eine Anfrage aus Worms, die an Jehuda bar Meir ha-Kohen in Mainz gerichtet war, der dort um 900 wohnte (1).

In Worms wurde die erste bekannte Synagoge aus den Mitteln einer Stiftung des kinderlosen Ehepaares Jakob bar David und Frau Rahel erbaut und im August/September 1034 vollendet; sogar für ihre Unterhaltung hatte das Stifterpaar testamentarisch gesorgt, wie zwei Bauinschriften bezeugen (2). Dieser Synagogenneubau war notwendig geworden, nachdem sich in den vorangegangenen Jahrzehnten die Zahl der Juden beträchtlich vergrößert hatte, wie sich aus den Grabsteinen des Judenfriedhofes ergibt, die 1076/77 beginnen und bis 1096 insgesamt sieben Stücke umfassen, während sie in

Mainz schon 1048 anfangen, aber nur sechs Steine zählen (3). Aus den romanischen Namen auf diesen Grabsteinen läßt sich zudem auf eine Einwanderung aus südlicheren Ländern schließen (4). Außerdem dokumentieren die Grabsteine einen Entwicklungsvorsprung der Mainzer Juden, den auch die jüdische Literatur belegt, wonach die Wormser Talmudhochschule erst um 1050 der Mainzer gleichrangig wurde. Von den damaligen Gelehrten ist hier zu nennen Meir bar Isaak, der um 1050 Vorbeter war. Er genoß große halachische Autorität in Fragen der Gebetsordnung und des Gebetssowie Pijuttextes. Außerdem hat er viele liturgische Neuerungen eingeführt, die von anderen Gemeinden übernommen wurden. Schließlich war er ein synagogaler Dichter, der neue Dichtungsarten einführte und auch Bibelexegese betrieb. Isaak bar Eleasar ha-Levi, auch Segan Levijah genannt, war um 1050 Rabbiner und Leiter der Talmudhochschule. Seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt er in Mainz besonders bei Eleasar bar Isaak dem Großen; er galt als große halachische Autorität und starb zwischen 1070 und 1090. Zu seinen Schülern zählte auch Raschi (Salomo bar Isaak 1040-1105), der zwischen 1055 und 1065 in Worms und Mainz studierte und nach seiner Rückkehr in seine nordfranzösische Heimat (Troyes) wissenschaftliche Briefwechsel mit seinen alten Lehrern und anderen Gelehrten in Worms und Mainz führte. Durch ihn sind wahrscheinlich viele religionsgesetzliche Entscheidungen Isaaks, die liturgische Fragen betreffen, in späteren Sammelwerken überliefert. Denn Isaak führte viele Neuerungen im Ritus ein, betätigte sich auch als synagogaler Dichter und trieb Bibelexegese, was für die Wormser Schule überhaupt kennzeichnend war. Gleichzeitig mit Isaak leitete Jakob bar Jakar einige Zeit die Talmudhochschule; Jakob starb 1064 in Mainz und erhielt zum Nachfolger Kalonymos bar Sabbatai (um 1070), der aus Rom zugereist war, wo er schon um 1050 als Rabbiner gewirkt und sich wegen seiner Gelehrsamkeit hohes Ansehen erworben hatte. Er wurde als große halachische Autorität und ausgezeichneter Kenner des gesamten Talmuds geschätzt. Von ihm sind ebenfalls religionsgesetzliche Entscheidungen und Erklärungen bekannt. Er starb wohl zwischen 1070 und 1090, so daß er nicht zu den Opfern der Verfolgung von 1096 gehörte. Sein Kollege und Zeitgenosse Eleasar bar Jehuda galt ebenfalls als große halachische Autorität, auch von ihm sind religionsgesetzliche Entscheidungen überliefert (5). Die Wormser Juden besaßen eine eigene Verwaltungs-, Steuer- und Gerichtsorganisation. Denn gemäß den Karolinger- und Ottonenprivilegien wurde die Entscheidung in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten, die nur Juden betrafen, vom jüdischen Gerichtshof nach jüdischem Recht gefällt. Dagegen war bei allen zivil- und strafrechtlichen Fällen zwischen Juden und Christen das nichtjüdische Ortsgericht zuständig (6). Die jüdische Gemeinde von Worms (kehilla) wird zuerst in einer Bauinschrift von 1034 für die neue Synagoge als Testamentsinhaberin genannt, sie entsprach jüdischtalmudischer Tradition und erscheint erneut zu 1096 in den hebräischen Kreuzzugsberichten (7).

22 Teil 1 Anmerkungen

#### 1. Die bischöflichen Amtszeiten 979-1073

- MGH DOII Nr. 199, DOI Nr. 161, 310, dazu Arnold, VG 1 S. 30–37, Koehne, Ursprung S. 147–150, Boos, Gesch. 1 S. 228–230, Seiler, Worms S. 32–34, Büttner, Stadtentwicklung S. 398–399
- (2) vgl. Schreibmüller, Ahnen S. 204, Werle, Erbe S. 31
- (3) UBSS Nr. 4, dazu Doll, Frühgeschichte S. 159 ff.
- (4) vgl. Uhlirz, Jb. 2 S. 43, 188, Schreibmüller, Ahnen S. 206–207
- (5) vgl. Boos, Gesch. 1 S. 238–239, Uhlirz, Jb. 2 S. 306–307, Simon, Stand S. 18, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 88–89, Schaab, Worms S. 202
- (6) vgl. Grosch, Burchard S. 1 ff., Boos, Gesch. 1 S. 237–314, Uhlirz, Jb. 2 S. XXX, Simon, Stand S. 18, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 86–89, Schaab, Worms S. 202–206
- vgl. Arnold, VG 1 S. 42–45, 49–50, Koehne, Ursprung S. 146–150, Boos, Gesch. 1 S. 245–250, Seiler, Worms S. 34–36, Büttner, Stadtentwicklung S. 399–400
- (8) VB S. 107-108
- (9) VB S. 109-110
- (10) VB S. 110
- (11) MGH DHII Nr. 20
- (12) Allod: Arnold, VG 1 S. 44, Koehne, Ursprung S. 149, Boos, Gesch. 1 S. 249, Kranzbühler, Worms S. 36
- (13) VB S. 110, QGW 1 Nr. 45
- (14) QGW 1 Nr. 45, VB S. 109-116, 125, MGH DHII Nr. 393
- (15) VB S. 108, 123
- (16) vgl. Bresslau, Jb. 1 S. 2–9, Schreibmüller, Ahnen S. 211–213, Werle, Erbe S. 33–334, Hausmachtpolitik S. 267
- (17) vgl. Bresslau, Jb. 1 S. 17-28
- (18) VB S. 123-125, dazu Bresslau, Jb. 1 S. 17-28, 89-91
- (19) vgl. Bresslau, Jb. 1 S. 96, 105, Boos, Gesch. 1 S. 314–318, Simon, Stand S. 18, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 196, 205–207, 224, Schaab, Worms S. 206–207
- (20) MGH DKII Nr. 50, 51, dazu Seiler, Worms S. 44, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 232
- (21) PHI Nr. 33
- (22) Schannat, Hist. 2 Nr. 65
- (23) dazu Seiler, Worms S. 43, Bresslau, Jb. 1 S. 96 Anm. 2
- (24) MGH DKII Nr. 204, dazu Bresslau, Jb. 2 S. 100-101, Boos, Gesch. 1 S. 314, Seiler, Worms S. 44
- (25) vgl. Haupt, Gräber, Kautzsch, Dom S. 346-350, Tafelbd. Abb. 156
- (26) vgl. Bresslau, Jb. 2 S. 335–337
- (27) vgl. Steindorff, Jb. 1 S. 47
- (28) vgl. Steindorff, Jb. 1 S. 200, Boos, Gesch. 1 S. 318
- (29) MGH DHIII Nr. 121, 122, dazu Steindorff, Jb. 1 S. 200, 347–348, Boos, QGW 3 S. 33, Bresslau, HB 1 S. 473
- (30) MGH DHIII Nr. 126
- (31) MGH DHIII Nr. 125, dazu Seiler, Worms S. 44
- (32) Bresslau, Urk. S. 725
- (33) vgl. Bresslau, Urk. S. 725-726
- (34) Itinerar: MGH DHIII Nr. 122–124, Steindorff, Jb. 1 S. 199–205, Bresslau, Urk. S. 726–727
- (35) MGH DHIII Nr. 125-126
- (36) vgl. Steindorff, Jb. 1 S. 220, MvK 1 S. 469, Boos, Gesch. 1 S. 318–322, Simon, Stand S. 18, Klewitz, Königtum S. 129, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 248, 255, Schaab, Worms S. 206
- (37) MGH DHIII Nr. 227, 264, 325, 375, dazu Seiler, Worms S. 45

Anmerkungen Teil 1 23

- (38) vgl. Steinhoff, Jb. 2 S. 356-357
- (39) MGH DHIV Nr. 73, 95, dazu Seiler, Worms S. 45
- (40) zu Anno: MvK 1 S. 278-303
- (41) LA S. 100
- (42) LA S. 100, dazu
- (43) vgl. Beyer, Bischofswahlen S. 36, MVK 1 S. 400-407
- (44) vgl. MvK 1 S. 474-479, Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 122-123
- (45) vgl. Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 124–125
- (46) LA S. 117
- (47) vgl. Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 126–127
- (48) vgl. Beyer, Bischofswahlen S. 36, 45–46, MvK 1 S. 469–470, MvK 2 S. 34, Boos, Gesch. 1 S. 322–325, Simon, Stand S. 18, Schaab, Worms S. 206–207
- (49) Schannat, Hist. 2 Nr. 65

## 2. Die Wormser Ortsverfassung 979-1073

## a. Gericht und Verwaltung

- (1) MGH DOII Nr. 199, DOIII Nr. 12
- (2) MGH DOII Nr. 127, 246, DOIII Nr. 9
- (3) vgl. Kloß, Grafschaftsgerüst S. 80-81, Schultze, Gaugrafschaften S. 188-209
- (4) vgl. Baldes, Salier S. 41–44: Vizegrafen–Untergrafen, ebenso Kloß, Grafschaftsgerüst S. 86–89, Seiler, Worms S. 16, Schreibmüller, Ahnen S. 206, anders Werle, Erbe S. 218–229: Lehensgrafen
- (5) zur Urk. Arnold, VG 1 S. 46–47, Heusler, Ursprung S. 120–121, Koehne, Ursprung S. 156–158, Boos, Gesch. 1 S. 294–295, Hegel, Entstehung S. 75–76, 81, Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 114–116, Otto, Entwicklung S. 83–90, Seiler, Worms S. 35–36
- (6) MGH DHII Nr. 319
- (7) vgl. Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 115 (Folge war Hinrichtung), Otto, Entwicklung S. 85 (Folge unklar), Mayer, Fürsten S. 182 (Folge nicht angegeben)
- (8) vgl. Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 114–119: Vogt hatte Sühnegerichtsbarkeit, Graf Blutgerichtsbarkeit, dagegen Otto, Entwicklung S. 83–88: Vogt privater bischöflicher Richter, Graf staatlicher Richter; Arnold, VG 1 S. 46–47: 1014 Königsbann über familia auf dem Lande, Nitzsch, Ministerialität S. 215–220: über familia innerhalb und außerhalb von Worms
- (9) zuerst Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 144, dann Otto, Entwicklung S. 90, Seiler, Worms S. 19–20
- (10) LFW S. 642–644, dazu Arnold, VG 1 S. 63, Gengler, Hofrecht S. 24–25, 30–38, Koehne, Ursprung S. 20–22, Boos, Gesch. 1 S. 295, 307
- (11) dagegen 979 alle Gerichtsrechte an Vogt: Arnold, VG 1 S. 30, 45, Koehne, Ursprung S. 158, Schaube, Rates S. 257–258, Stadtverfassung S. 49–50, Boos, Gesch. 1 S. 292, Rietschel, Burggrafenamt S. 129
- (12) MGH DHII Nr. 501, dazu Boos, Gesch. 1 S. 306-307, Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 118
- (13) vgl. Koehne, Ursprung S. 392-394
- (14) ähnlich Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 118
- (15) MGH DHII Nr. 507, dazu Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 118
- (16) MGH DHIII Nr. 375, DHIV Nr. 73, in beiden wird eine Bestätigung Konrads II. erwähnt, die nicht erhalten ist.
- (17) MGH DHII Nr. 187, 389
- (18) QGW 1 Nr. 45, MGH DHIII Nr. 325, Philippi, UB 1 Nr. 16, DHIV Nr. 95, QGW 1 Nr. 55, dazu Arnold, VG 1 S. 76, 112, Boos, Gesch. 1 S. 293, Koehne, Übersicht S. 156–159, 165, Seiler, Worms S. 21–22
- (19) vgl. Gensicke, Anfänge S. 7–8

24 Teil 1 Anmerkungen

#### b. Bischofsfamilia

- (1) CL 2 Nr. 819-823, QGW 3 S. 224, Dronke, Traditiones S. 1-138
- (2) MGH DArn Nr. 153, 154, 157, 158; Lit.: Arnold, VG 1 S. 21, 23, Gengler, Hofrecht S. 5–6, Koehne, Ursprung S. 29–50, Boos, Gesch. 1 S. 301–302, Kraft, Reichsgut S. 132–133, Knobloch, VG S. 116, Bosl, Frühformen S. 261–265, Dannenbauer, Paraveredus S. 70–73, Metz, Reichsgut S. 130, 194, Brühl, Fodrum S. 87, Gockel, Königshöfe S. 49–50, 67, Uhrig, Pfalz S. 56–57
- (3) CL 3 Nr. 3674; zum Urbar: Glöckner, Urbar S. 381–397, Kraft, Reichsgut S. 125–131, Knobloch, VG S. 113–116, Metz, Reichsgut S. 53–54, Erforschung S. 28–31
- (4) Lit.: Arnold, VG 1 S. 66–68, Koehne, Ursprung S. 29–50, Boos, Gesch. 1 S. 301–305
- (5) LFW S. 642, dazu Gengler, Hofrecht S. 22, 26-27
- (6) QGW 1 Nr. 37
- (7) QGW 1 Nr. 45
- (8) QGW 1 Nr. 51, dazu Schaube, Rates S. 261, Koehne, Ursprung S. 24, Boos, Gesch. 1 S. 296
- (9) LFW S. 640-642, dazu Gengler, Hofrecht S. 8-26
- (10) LFW S. 641-644, dazu Gengler, Hofrecht S. 19-28, 37-38
- (11) Identität: Nitzsch, Ministerialität S. 238, Schaube, Rates S. 259, Koehne, Ursprung S. 44, Boos, Gesch. 1 S. 303, Imhof, Ministerialität S. 40, Segner, Anfänge S. 10, Bosl, Reichsministerialität S. 39, anders Gengler, Hofrecht S. 32–35
- (12) LFW S. 643, dazu Gengler, Hofrecht S. 32-33, Boos, Gesch. 1 S. 301-302
- (13) QGW 1 Nr. 48 S. 43; Wahlrecht des Bischofs: Bosl, Reichsministerialität S. 39, Wahlrecht des Fiskalinen: Gengler, Hofrecht S. 31–32
- (14) Verbleib in Familia: Gengler, Hofrecht S. 32–33, Bosl, Reichsministerialität S. 39, dagegen Ausscheiden: Mayer, Zoll S. 470, Hegel, Entstehung S. 148, Planitz, Stadt S. 83, 87
- (15) MGH DKOII Nr. 216, dazu Segner, Anfänge S. 7-9
- (16) LFW S. 644, dazu Gengler, Hofrecht S. 35
- (17) MGH DHII Nr. 501
- (18) ebenso: Gengler, Hofrecht S. 6, Arnold, VG 1 S. 68, Koehne, Ursprung S. 44, Hegel, Entstehung S. 148, Boos, Gesch. 1 S. 305

### c. Markt, Münze und Handel

- Marktlit.: Spieß, Marktprivileg S. 323–330, Planitz, Frühgesch. S. 47–49, 55–56, Stadt S. 72–73, 82–83, Borchers, Untersuchungen S. 34–36, 74–89, Beiträge S. 70–74
- (2) MGH DOII Nr. 199, DOIII Nr. 12
- (3) MGH DOIII Nr. 280
- (4) MGH DHII Nr. 52, 190, DKOII Nr. 110, DHIII Nr. 126, DHIV Nr. 78
- (5) dagegen Planitz, Stadt S. 72–74, 98–99: König alleiniger Kaufleuteherr
- (6) MGH DOI Nr. 300, DOII Nr. 112
- (7) bischöflicher Einwohnerverband: Schlesinger, Vorstufen S. 238, 248, dagegen freier Verband von Königsmuntlingen (Gemeinde, Gilde): Planitz, Stadt S. 72–75, 80
- (8) MGH DOII Nr. 293-296
- (9) DOI Nr. 85, DOII Nr. 73, DOIII Nr. 5; Lit.: Laurents, Aspects S. 281–297, Planitz, Frühgesch. S. 50, Stadt S. 59, Borchers, Untersuchungen S. 89–92, Beiträge S. 78–79
- (10) MGH Form LdF Nr. 37, dazu Laurents, Aspects S. 286 ff., Rörig, Entstehung S. 9–13, Ganshof, Note S. 101–102
- (11) MGH Form LdF Nr. 32 u. 37: statt "sicut ipsi Iudei" bzw. "sicut Iudeis" nun "sicut iam diximus" bzw. "sicut diximus" so Tangl, Judenschutzrecht S. 198–199, danach Steinthal, Juden S. 17–20, Kisch, Forschungen S. 48–52, anders Planitz, Handelsverkehr S. 189–190, Stadt S. 277–278
- (12) MGH DZw Nr. 9, DOII Nr. 140, QGW 1 Nr. 89

Anmerkungen Teil 1 25

- (13) LFW S. 642, dazu Gengler S. 23-24, Boos, Gesch. 1 S. 307-308
- (14) LFW S. 643, zu Worms: Planitz, Stadt S. 83, 87: freie Kaufleute, Handwerker, die Grafendinge besuchen, dagegen Dasberg, Lex S. 247–248: Kaufleute in Familia
- (15) vgl. Katalog Cahn 52, Nr. 2777, Buchenau, Betrachtungen Nr. 19, Hatz, Unterscheidung S. 148, 151; Dbg. Nr. 842, 842 a, 843, 1913/Jos. Nr. 2–4; Dbg. Nr. 844, 844 a, 844 b, 1914/Jos. Nr. 6–12
- (16) vgl. Dbg. 1 S. 22, Menadier, Münzrecht S. 606, Kranzbühler, Worms S. 134, Buchenau, Betrachtungen S. 22, Heß, Münzgesch. S. 100
- (17) vgl. Jos. S. 95–101, Dbg. 1 S. 304, 2 S. 653–654
- (18) der angebliche Wormser Konradiner (Gaettens, Ludwiszcze Nr. 224: Vs. Kreuz und .ONRAD, Rs. Kirche und AC+) ist ein Mainzer (Dbg. Nr. 789); allgemein vgl. Berghaus, Beiträge S. 212–213
- (19) vgl. Jos. S. 101–109, Berghaus, Beiträge S. 213
- (20) vgl. Scherer, Mechtersheim I Nr. 10 (HIV-Adelbero), Jos. Nr. 45–47 (HIV-Adelbert), Nr. 29 (HIV); Jos. Nr. 31 (HIII), Buchenau, Betrachtungen Nr. 25 (HIV)

## d. Juden und Handel

- Jakobsohn, Worms S. 457 Anm. 37, zu Mainz: Güdemann, Gesch. 1 S. 107, Carlebach, Verhältnisse S. 4–7, Graetz, Gesch. 5 S. 203, Salfeld, Mainz S. 175–176, Arnsberg, Gemeinden S. 8–9
- (2) Böcher, Synagoge, Inschrift 1,4
- (3) RBE S. 157 Tab.
- (4) vgl. Böcher, Synagoge S. 26
- (5) vgl. Jakobsohn, Worms S. 446-447 Nr. 3-7
- (6) MGH Form (LdF) Nr. 30, 31, 52, dazu Breßlau, Judenprivilegien S. 153–154, Scherer, Rechtsverhältnisse S. 64–67, Tangl, Judenschutzrecht S. 198–199, Steinthal, Juden S. 39–45, Caro, Wirtschaftsgesch. 1 S. 130–135, Kisch, Forschungen S. 48–51, Blumenkranz, Juifs S. 365–371
- (7) Böcher, Synagoge, Inschrift 4

Teil 2 Worms unter Heinrich IV. 1073–1106

## 1. Einwohneraufstände in Worms 1073 und Köln 1074

Über den Wormser Aufstand berichten Lampert und Heinrich IV. selbst (1). Nach seiner Flucht aus der belagerten Harzburg (10. August) geriet der König in eine so schwere Herrschaftskrise, daß auf der geplanten Mainzer Fürstenversammlung sogar die Wahl Herzog Rudolfs zum neuen König beabsichtigt war, wie Lampert anmerkt (2). Da Heinrich IV. von den Beschlüssen dieser Versammlung das Schlimmste zu befürchten hatte, wenn er auf ihr nicht persönlich für seine Sache eintreten konnte, begab er sich von Bayern her auf den Weg nach Mainz. Bevor er dort jedoch ankam, erkrankte er in Ladenburg (am Neckar) schwer, weswegen seine Gegner schon hofften, ihr Ziel ohne Blutvergießen zu erreichen. Doch kaum hatte er die Krankheit einigermaßen überstanden, zog er weiter nach Worms, wo aber dann bischöfliche Kriegsleute (milites episcopi) seinen Einzug verhindern wollten (3). Das hatten sie zuvor in Ladenburg nicht versucht, obwohl der Ort auch bischöflich war (4). Demnach duldete Bischof Adalbert zwar die Anwesenheit des Königs in Ladenburg, nicht aber in seinem Amtssitz Worms, weil er ihm hier in der Nähe von Mainz jeden Zugriff auf die bischöflichen Rechte und Einkünfte sowie jede politische Wirksamkeit versperren wollte. Adalberts Plan scheiterte jedoch am Widerstand der Wormser Einwohner (civibus), welche die Kriegsleute vertrieben, bevor sie Adalberts Befehl ausführen konnten; er selbst floh daraufhin, da er sonst gefangengenommen und an Heinrich IV. übergeben worden wäre, wie Lampert anmerkt (5).

Adalbert handelte also als Gegner und die Wormser als Anhänger Heinrichs IV.; die Einwohner rebellierten in ihren Mauern gegen ihren Bischof, weil der seinerseits hier gegen den König rebellierte, als der sich in einer schweren Herrschaftskrise befand. Dies Verhältnis von Rebellion und Gegenrebellion bezeugt auch Lamperts spätere Angabe, daß die Wormser dem König in der Not die Treue (fidem) hielten und den gegen ihn rebellierenden Bischof aus seinem Sitz vertrieben (episcopum rebellare temptantem civitate expulissent) (6). Dementsprechend betonte auch Heinrich IV. selbst in seinem Zolldiplom 1074 ausdrücklich: während alle Fürsten im Königreich unter Verletzung ihrer Treuepflicht gegen ihn wüteten, blieben ihm allein die Wormser Einwohner gegen aller Willen treu. Denn als alle Burgorte (civitates) vor seiner Ankunft verschlossen wurden, war allein Worms durch das gemeinsame Handeln der Einwohner (sola Uvormatia communi civium favore) auf jede Weise für seine Ankunft bereit. Zu dieser ausgezeichneten Treue (egregiam fidelitatem) hatte er sie weder persönlich noch durch Boten oder Briefe aufgefordert. Dazu stimmt Lamperts Angabe, daß Heinrich IV. auf seinem Weg von Regensburg nach Mainz überall versuchte, persönlich oder durch Briefe und Boten möglichst viele Fürsten für seine Sache zu gewinnen (7). Demnach hat sich Heinrich IV. zwar hilfesuchend auch an Bischof Adalbert gewandt, der sich wie viele andere untreue Fürsten verhielt, aber nicht an die Wormser Einwohner, die dennoch einzigartig treu handelten, wie Lampert schildert. Ihm zufolge zogen die Wormser dem herannahenden König bewaffnet und gerüstet entgegen, nicht um Gewalt anzuwenden, sondern damit er durch den Anblick ihrer Menge, ihrer Rüstung und ihrer großen Jugendtruppe erkannte, welch große Hoffnung er in seiner Not auf sie setzen konnte. So hatte Heinrich IV. nun mit Worms einen sehr sicheren Zufluchtsort (civitate munitissima), der wegen seiner starken Mauern uneinnehmbar (murorum firmitate inexpugnabilis) und mit allen für den Krieg notwendigen Dingen versehen sowie von vielen Einwohnern (civibus frequens) bevölkert war (8).

Beide Schilderungen zeigen, daß die Wormser durch ihre besondere Königsnähe und ihre hervorragende Wehrorganisation zur politisch-militärischen Parteinahme für den König befähigt und veranlaßt wurden. So traten sie 1073 erstmals als militärischer Gesamtverband unter eigener Führung gegen ihren Bischof auf, als der gegen die Königstreue seiner Amtsvorgänger verstieß (9). Demgemäß versicherten sie dem König nach dessen Einzug ausdrücklich ihre Treue. Denn nachdem sie ihn feierlich in ihre Mauern eingeholt hatten, gelobten sie ihm hier ihren Dienst (Operam suam benigne spondent), schworen ihm Treue (iusiurandum dant), boten ihm aus ihren persönlichen Vermögen

möglichst große Beiträge zu seinen Kriegskosten an (offerunt) und bekräftigten (confirmant), ihr Leben lang für seine Ehre kämpfen zu wollen (10). Lamperts Verbformen zeigen, daß die Wormser dem König selbständig, gemeinsam, freiwillig und rechtsförmlich ihre Hilfeversprechen leisteten, durch die sie ihm die direkte Ortsherrschaft sicherten, die ihr Aufstandsziel gewesen war. Dabei begründeten sie durch ihre traditionellen Treueeide, wie sie seit der Karolingerzeit (reichsrechtlich) vorgeschrieben waren, in einem neuartigen Eidbündnis für den König dessen direkte Ortsherrschaft. Auf ihr beruhten daher auch ihre vielfältigen Hilfsleistungen an den König, nicht aber auf den alten bischöflichen Herrschaftsrechten, die allerdings zusätzlich dem König die Besetzung bestimmter Ämter mit Bischofsleuten und die Erhebung von Geldabgaben von ihnen für den (bischöflichen) Königsdienst gestatteten (Burchards Familiarecht Art. 26) (11). Demgemäß formulierte Heinrich IV. im Kontext seines Wormser Zolldiploms vom 18. Januar 1074 ein politisches Programm, das sein reichsrechtliches Verhältnis zu den Einwohnern besonders der rheinischen Bischofssitze festlegte. Darin forderte er nämlich die Einwohner aller Burgorte auf (omnium civitatum habitatores), ihm nach dem Vorbild der Wormser (sint omnibus exemplo) künftig die schuldige Treue zu bewahren. Dann stellte er die Wormser (Uvormatiensis civitatis habitatores) auch bei den Belohnungen als Vorbild hin und erließ ihnen den Passierzoll an königlichen Zollstätten (12).

Hier ging Heinrich IV. also von einer allgemeinen Treuepflicht von Fürsten und Einwohnern gegenüber dem König aus, der seinerseits zur Belohnung bewiesener Treue verpflichtet war. Handelte der bischöfliche Ortsherr gegen diese Treuepflicht, dann waren die Ortseinwohner zum Widerstand verpflichtet, um dem König die direkte Ortsherrschaft zu sichern und von ihm Schutz für ihren Handel in seinem gesamten Königreich zu erhalten. Mit diesen programmatischen Zielen schuf Heinrich IV. einen neuen Typ königlicher Zollprivilegierung, der von den älteren Kaufleuteprivilegien in drei wesentlichen Punkten abweicht, nämlich in der Nennung von bestimmten Zollfreiheitsorten statt allgemeiner bzw. beschränkter Verkehrs-, Handels- und Abgabenfreiheiten, dann in der Adressierung an die Ortseinwohner statt an die Kaufleute bzw. deren bischöflichen Herrn, schließlich in der Aufforderung zur politisch-militärischen Treue der Einwohner statt mit dem Hinweis auf Treue und Dienst des Ortsherrn. Daher begründete das Heinrichsdiplom anstelle einer Kaufleute- eine Einwohnerprivilegsgenossenschaft, deren verfassungsrechtliche Organisation durch die direkte königliche Ortsherrschaft verändert worden war, also kann man es noch nicht mit vollem Recht als königliches Bürger- bzw. Stadtprivileg bezeichnen (13). Denn in ihm werden die lateinischen Begriffe "civis" und "civitas" nicht gleichbedeutend mit "Bürger" und "Stadt", sondern mit "Einwohner" (habitator) und "Burg" (urbs) verwendet (14). Außerdem bildete sein Rechtsinhalt kein neues, spezifisch bürgerliches (städtisches) Vorrecht, das auch nicht der Rechtsakt seiner Ausstellung darstellte; es verkörperte somit weder die königliche Anerkennung einer politischen Körperschaft der Wormser Einwohner, die nach Abschaffung der Bischofsherrschaft (Bischofsvogtei) eine Selbstregierung (Rat) gebildet hätten (15). Noch bildete es die Anerkennung einer neuen Stadtgemeinde, die etwa als Dauerverband von den Einwohnern durch eine Eidgenossenschaft geschaffen worden wäre, oder die bereits vor dem Aufstand bestanden hätte (16).

Zu den aufständischen Wormser Einwohnern gehörten Handel- und Gewerbetreibende, besonders Fernhändler, denn diesen kam vor allem das neue Zollprivileg zugute. Doch dürften sich unter ihnen auch kaufmännisch oder handwerklich tätige Mitglieder der Bischofsfamilia (oder einer anderen Kirchenfamilia) befunden haben. Daher bildeten Handel- und Gewerbetreibende später auch großenteils die Heere, die Heinrich IV. etwa 1077 am Mittelrhein sammelte und die auch aus Kriegsleuten der hiesigen Bischofskirchen bestanden. Bei diesen Kriegern handelte es sich um adelige Lehnsträger (Vasallen) oder um nichtadelige Bischofsleute; als solche darf man auch die bischöflichen Kriegsleute (milites episcopi) ansehen, die Heinrich IV. den Einzug in die Wormser Mauern versperren sollten. Allerdings gehörten zu ihnen keine Minis-

terialen, denn eine geburtsständische Bischofsministerialität gab es damals noch nicht, weswegen auch keine Bischofsministerialen, wohl aber Bischofsleute zur Führungsgruppe der aufständischen Einwohner zählten, die vor allem Handel- und Gewerbetreibende umfaßte.

Bereits wenige Monate nach dem Wormser Aufstand kam es auch in Köln zu einem neuen Einwohneraufstand, über den Lampert und Annos Vita berichten (17). Erzbischof Anno hatte kurz nach dem Osterfest (20. April 1074) einige Hofdiener (ministri) beauftragt, für die Rückreise des Bischofs von Münster ein geeignetes Schiff zu suchen. Sie beanspruchten dafür das beladene Schiff eines sehr reichen Kaufmanns (mercatoris cuiusdam predivitis), befahlen die Entladung und Herrichtung für den neuen Zweck und drohten im Falle einer Weigerung mit Gewaltanwendung. Der Sohn des Kaufmanns, seine Leute (famuli) und eine Schar von Jünglingen, die herbeigeeilt waren, vertrieben jedoch gewaltsam Annos Beauftragte und den Ortsvogt (advocatum urbis), der inzwischen eingetroffen war. Auf die Nachricht davon schickte Anno Boten, die durch Strafandrohungen einen bewaffneten Konflikt gerade noch verhindern konnten. Danach eilte der Kaufmannssohn durch ganz Köln und hielt überall Reden an das Volk über die Überheblichkeit, Strenge und Ungerechtigkeit Annos. Außerdem traten die Vornehmen (primores), zu denen der Schiffsbesitzer und sein Sohn gehörten, zu Beratungen zusammen, und das Volk rief schon überall zu den Waffen, während Anno in St. Georg vor dem Volke predigte. Dabei kam den Kölnern das hervorragende und berühmte Verbrechen der Wormser in den Sinn, die ihren Bischof vertrieben hatten, als er anfing, übermütig zu handeln. Da sie selbst aber mehr Volk, Befestigungen und Waffen hatten, hielten sie es für unwürdig, geringer an Kühnheit zu gelten und den tyrannischen Hochmut des Erzbischofs so lange weibisch zu ertragen. Allerdings wollte man ihn nicht wie in Worms aus den Mauern verjagen, sondern möglichst unter allen Martern töten. Noch am Abend des gleichen Tages (Mittwoch, 23. April) besetzten die aufständischen Einwohner (Vita Annonis: civium coniurata manus) zuerst die Mauertore mit Wachen und zogen dann aus allen Teilen des Mauerbezirkes zum Hof des Erzbischofs (curtim archiepiscopi). Während Anno mit dem Bischof von Münster an einem belebten Platz speiste, griffen die Aufständischen ihn an und töteten einige Aufwärter. Anno wurde von seinen Kriegsleuten in den Dom gerettet, den die Aufständischen nun belagerten, aus dem Anno jedoch während der Nacht durch eine Tür zuerst in den Kanonikerschlafsaal, dann in ein Kanonikerhaus an der Mauer und von dort durch eine neue Tür ins Freie gelangte, wo er mit seinen Begleitern vier Pferde erhielt, auf denen er dann fortritt; kurz danach traf er auf den Bischof von Münster und gelangte so mit einem recht ansehnlichen Geleit nach Neuß. Unterdessen plünderten die Aufständischen den Bischofshof und wollten gegen die Mönche von St. Pantaleon vorgehen, die nach einer neuen Regel lebten, und gegen die Äbtissin von St. Cäcilien, die eine Blutsverwandte Annos war. Dabei töteten sie einen Mann (in der Erzbischofskapelle), der Anno ähnlich sah, dazu einen anderen und eine Frau, die der Hexerei verdächtigt wurde. Außerdem schickten sie Jünglinge zum König mit der Bitte, so schnell wie möglich nach Köln zu kommen, um Annos freien Bischofssitz einzunehmen (vacantem expulso archiepiscopo civitatem occupare). Schließlich trafen sie zur Verteidigung ihrer Mauern Vorbereitungen und verteilten bewaffnete Scharen auf den Schanzen. Währenddessen sammelte Anno in der Umgebung von vier bis fünf Meilen Tausende von Bewaffneten und zog dann mit ihnen am vierten Tag nach seiner Flucht (26. April) vor die Kölner Mauern. Jetzt erkannten die Aufständischen, daß sie einer solchen Streitmacht weder an der Mauer noch in einer Schlacht widerstehen konnten, ergaben sich daher und zogen bußwillig nach St. Georg zum Erzbischof, der sie zur Bußleistung vor sich am nächsten Tag bei St. Peter bestellte. Danach entließ er die Landleute und schickte eine kleine Anzahl seiner Kriegsleute in die Mauern, um dort neue Unruhen zu verhindern; er selbst übernachtete vor den Mauern bei St. Gereon. In der Nacht flohen 600 sehr reiche Kaufleute (mercatores opulentissimi) zum König. Am folgenden Tag zog Anno in die Mauern ein, wo er jedoch drei Tage lang (27.-29. April) vergeblich

auf die Bußwilligen wartete, bis dann erzbischöfliche Kriegsleute (episcopi milites) mit Waffengewalt in Wohnhäuser eindrangen, sie plünderten und ihre Bewohner gefangen nahmen. Der Kaufmannssohn, der das Volk zuerst zum Aufstand entflammt hatte (qui primus sedicione inflammaverat populus) und andere wurden geblendet, andere geschlagen und geschoren, alle mit schweren Vermögensstrafen belegt und zum Eid (iusiurandum dare compulsi) genötigt, künftig Köln mit Rat und Tat gegen jedermann für den Erzbischof zu verteidigen und die Geflüchteten bis zur geleisteten Genugtuung als Feinde zu betrachten. So wurde Köln, kurz zuvor noch der volkreichste (civibus frequentissimia) und nach Mainz der Haupt- und Vorort aller gallischen Orte (post Mogontiam caput et princeps Gallicarum urbium), plötzlich fast verödet (18). Was zunächst den Aufstandsanlaß betrifft, so legt Lamperts Bericht die Vermutung nahe, daß die erzbischöflichen Beauftragten mit der Beschlagnahme des (beladenen) Kaufmannsschiffes gegen altes Kaufmannsrecht verstießen und so den Rechtsgrund für den Einwohneraufstand gaben. Dagegen spricht jedoch, daß in Speyer erst Jahrzehnte später Heinrich V. dem Burggrafen verbot, das Schiff eines Einwohners gegen dessen Willen für den bischöflichen Dienst zu beanspruchen (19). Demnach durften 1074 die erzbischöflichen Diener das Schiff eines Kölner Einwohners für ihren Herrn rechtmäßig beanspruchen, und zwar ein unbeladenes in jedem und ein beladenes im besonderen Fall (Gegenleistung) (20).

Wenn also bereits vor 1074 Kaufmannsschiffe für den erzbischöflichen Dienst herangezogen worden waren, ohne daß es bis dahin zu Einwohneraufständen gekommen war, dann bildete diese Beschlagnahme zwar den Anlaß, aber nicht den Grund zum Aufstand. Den legte vielmehr der vorangegangene Wormser Aufstand, der sich in seinem Anlaß, Verlauf und Ende völlig vom Kölner unterschied. Doch nach Wormser Vorbild erstrebten die Kölner die direkte königliche Ortsherrschaft und vertrieben ihren Bischof, obwohl der anders als Adelbert dem König überhaupt nicht den Eintritt in ihre Mauern versperren wollte, danach schickten sie Eilboten zum entfernten König mit der Aufforderung zur Einnahme von Annos freiem Sitz, schließlich flohen zu ihm viele reiche Kaufleute. Während die Wormser den herannahenden König mit Truppenbegleitung in ihre Mauern einholen konnten, da sie auch das Umland (Burgbannbezirk) beherrschten, und ihm hier Treue und militärische sowie finanzielle Hilfe (Vermögensabgaben) versprachen, kehrte Anno mit zahlreicher Kriegsmannschaft aus der Umgebung zurück, vor der die Kölner kapitulierten, so daß er ungehindert mit seinen Kriegsleuten in die Mauern einziehen konnte, wo die Aufständischen ihm Treue und Waffenhilfe geloben mußten, nachdem ihnen Vermögensstrafen auferlegt worden waren. Dieser völlig gegensätzliche Aufstandsverlauf entsprach den unterschiedlichen politischen Traditionen und Verfassungen beider Bischofssitze, die in Worms eine außerordentliche Königsverbundenheit und Königspräsenz mit einem wachen, kämpferischen Handlungsbewußtsein sowie einer hervorragenden Handlungsfähigkeit der Einwohner verbanden, dagegen in Köln eine geringe Königsnähe mit einem diffusen Politikverständnis und einem geringeren Handlungsvermögen der Einwohner. Daher verleitete gerade in Köln das Bewußtsein von den größeren materiellen Grundlagen (Volk, Mauern) die führenden Kaufleute und das Volk zu einer politischen Ersatzhandlung (Aufstand) im Hinblick auf das berühmte Wormser Vorbild, zu dessen Nachahmung ja Heinrich IV. selbst in seinem Wormser Zollprivileg ausdrücklich aufgerufen hatte. Denn inzwischen hatten Aufstand und Privileg das Selbstbewußtsein der kaufmännischen Bewohner der rheinischen Bischofssitze tiefgehend verändert. So kam es in Köln zu einer folgenschweren Fehleinschätzung beim Vorhaben, eine mißliebige Amtshandlung Annos durch einen Volksaufstand zu beantworten, da der anders als in Worms nicht von den Bewohnern des Burgbannbezirkes mitgetragen wurde, die deswegen unter Führung Annos die Kapitulation der Kölner erzwangen, welche nun ihrerseits durch ein Eidbündnis entgegen dem Wormser Vorbild dem Bischof die Ortsherrschaft sichern mußten. In beiden Bischofssitzen kam es also nicht zur Einrichtung von neuen Stadtgemeinden durch besondere Friedens-Eidgenossenschaften (21).

## 2. Einwohneraufstände in Worms und Mainz 1077

Den Mainzer Aufstand schildern ausführlich Bruno und Paul (1). Nach Bruno weihte Erzbischof Siegfried in seiner Domkirche Herzog Rudolf zum König (26. März). Im Anschluß an das Krönungsmahl begannen die Jünglinge aus Rudolfs Gefolge ihre altüberlieferten Spiele. Die Mainzer Einwohner (urbani), die dabei zusahen und dem Exkönig (Heinrich IV.) mehr gewogen waren als dem König, faßten den Plan, die Spiele zu stören, so daß ein Tumult entstehen würde. Wenn diesen dann der König durch sein persönliches Eingreifen beenden wollte, sollte er dabei getötet werden. Daher veranlaßten sie, daß einige ihrer Jünglinge sich unter die Spielenden mischten, wobei einer einem adeligen Hofjüngling ein Stück vom Pelzmantel abschnitt und damit floh, jedoch vom Bestohlenen eingeholt und mit einem kräftigen Faustschlag zur Herausgabe des Pelzstückes genötigt wurde. Daraufhin sammelten sich die Mainzer Einwohner (urbani) und griffen mit Waffen die spielenden Hofleute an, die ihre Waffen in den Herbergen gelassen hatten. Als König Rudolf den Tumult sah, wollte er persönlich eingreifen, wurde daran jedoch von denjenigen gehindert, die bei ihm im Palast (palatio) waren, da sie sofort erkannt hatten, daß der Tumult nur seinetwegen begonnen worden war. Stattdessen versahen sich seine Hof- und Kriegsleute mit Waffen und sammelten sich in der Domkirche, aus der heraus sie dann einen plötzlichen Angriff auf die Mainzer unternahmen, die sie völlig besiegten. Daraufhin erschienen am folgenden Tag alle Mainzer Großen (maiores) demütig vor Rudolf und schworen ihm Treueide. Er glaubte ihnen jedoch nicht und verließ Mainz.

Nach Paul von Bernried wies König Rudolf den Altardienst eines simonistischen Subdiakons zurück, der in geweihten Kleidern bereits vor ihn getreten war, um die Messe zu lesen, so daß er auf Geheiß Erzbischof Siegfrieds durch einen anderen Geistlichen ersetzt wurde. Dadurch zog sich Rudolf aber den Haß der simonistischen und unkeuschen Altardiener zu, die nicht daran zweifelten, daß ihnen nun unter seiner Herrschaft ihre Ämter und Konkubinen sowie ihre Kirchen genommen werden würden. Deswegen riefen die Geistlichen nach dem Krönungsmahl ihre Miteinwohner (concives suos) gegen Bischof, König und die übrigen Fürsten auf. Denn ein Mainzer Jüngling wollte – entweder aus eigenem Willen oder auf Anstiftung – einem erzbischöflichen Kriegsmann ein Stück von dessen kostbarer Kleidung abschneiden, wurde dabei jedoch vom Bestohlenen ergriffen, der ihn an den herbeigeeilten Richter (procurator civitatis) übergab. Dieser erlaubte ihm frei wegzugehen, ohne daß es zu einem Tumult kam. Dennoch ließen die Geistlichen die Glocken läuten und forderten die Einwohner (cives) zum Aufstand heraus (ad seditionem), obwohl sie von der Freilassung des Jünglings wußten.

König Rudolf ging nach dem Krönungsmahl vom Palast (palatio) zur Domkirche, um dort an der Vespermesse teilzunehmen. Inzwischen versuchte eine wütende Volksmenge (plebs furens), Domkirche und Palast zu stürmen, wurde daran aber von Rudolfs Kriegsleuten gehindert, obwohl diese ihre Waffen in den Herbergen gelassen hatten, da man zur Fastenzeit waffenlos ging. Nach der Vesper begab sich Rudolf mit dem Erzbischof und den anderen Fürsten von der Domkirche zurück zum Palast. Als auch jetzt die Volksmenge noch tobte, liehen sich die Fürsten auf Rudolfs Geheiß hin Waffen, wo sie nur konnten, unternahmen dann durch die Tür der Domkirche einen Ausfall und zwangen die zahlreichen Feinde zur Flucht (2).

Beträchtlich kürzer berichten Frutolf, Sigebert und Berthold. Nach Frutolfs Chronik kam es am Krönungstag in Mainz zum Aufstand; die königlichen Kriegsleute griffen die Menge an, die sie ihrerseits angriff und bis zum Hof des Palastes verfolgte, wo sie die königlichen Gemächer (curtem palatii ... ipsasque regias aedes) anzünden wollte. Doch Erzbischof Siegfried verbürgte sich persönlich für den schnellen Abzug König Rudolfs, mit dem auch er selbst wegging und nicht mehr zurückkehrte.

Und nach Sigebert flohen Rudolf und Siegfried in der Nacht. Außerdem bemerkt Berthold am Ende seines Berichtes über den Mainzer Aufstand, daß die Wormser Einwohner (cives) sich zum Aufstand gegen den König und Bischof verschworen (contra regem et episcopum suum rebellantes coniurabant) und von überall starke Hilfstruppen zusammengezogen hatten, weswegen der König an Worms vorbei nach Tribur reiste (3). Die Angaben der genannten Quellen stimmen weitgehend überein und ergänzen sich außerdem so, daß aus ihnen der Verlauf des zweitägigen Mainzer Aufstandes hinreichend deutlich wird. Danach duldeten es die Mainzer Einwohner zunächst, daß Erzbischof Siegfried König Rudolf in ihre Mauern einführte und dort in der Domkirche zum König weihte. Das ist um so bemerkenswerter, als Siegfried im Gegensatz zum Wormser Bischof bisher auf der Seite Heinrichs IV. gestanden und mit diesem zusammen 1076 (in Worms) den Papst für abgesetzt erklärt hatte, von dem dann beide gebannt worden waren. Doch danach wurde er zum Anführer der Fürstenopposition, der 1077 in Forchheim bei der Wahl Herzog Rudolfs zum König diesem die erste Stimme gab und ihn schließlich in seiner Domkirche zum König weihte. Sein Parteiwechsel wurde wahrscheinlich gerade durch das Krönungsrecht mit bedingt, das er so für seine Bischofskirche zurückgewann. Das war naturgemäß auch für die Mainzer Einwohner bedeutsam, so daß sie erst nach der Krönung zur überwiegenden Parteinahme für Heinrich IV. gelangten, als Rudolfs Kleriker- und Laiengegner den Aufstandsgrund gefunden hatten. Auf diese Weise kam es zu einem spontanen Volksaufstand unter Führung der Vornehmen, die zwar am folgenden Tag (27. März) Rudolf Treueide schworen, aber dann den zweiten Volksangriff auf die Fürsten nicht verhinderten, so daß Erzbischof Siegfried nun die unsichere Lage der Fürsten voll erkannte und ihren sofortigen Abzug vereinbarte, nachdem er ebenso wie die Vornehmen und das Volk vom Wormser Aufstand erfahren hatte, durch den das gesamte linksrheinische Gebiet südlich von Mainz fest in gegnerische Hand gelangt war, weswegen auch der geplante Besuch Rudolfs in Worms undurchführbar wurde. Demnach kam die Mainzer Erhebung durch die Wirkung des vorangegangenen Wormser Aufstandes zustande, auch wenn die Mainzer nicht zu den Eidverbündeten der Wormser gehörten, deren politisches Aufstandsziel sie aber teilten, nämlich die direkte königliche Ortsherrschaft, die Erzbischof Siegfried schließlich durch seine Flucht selbst einleitete.

## 3. Heinrichs IV. Aufenthaltsorte 1074-1080

In den Jahren nach den beiden Aufständen war Heinrich IV. häufiger und länger in Worms als vorher und unternahm auch von hier aus mehr Reisen und Kriegszüge in andere Gebiete als früher, wie sein Reiseweg dieser Jahre verdeutlicht (1). Danach umfaßte das Jahr 1074 mehrere kürzere und mittlere Aufenthalte (bis zur Dauer von einigen Wochen), während die Jahre 1075 und 1076 mehrere mittlere und längere Aufenthalte (bis zur Dauer von einigen Monaten) aufwiesen, in denen er abwechselnd in den drei mittelrheinischen Bischofssitzen weilte, hier regelmäßig hohe Kirchenfeste (Ostern, Pfingsten) feierte und Fürstenversammlungen (Reichstage, Synoden) abhielt sowie von hier aus Reisen und Kriegszüge zum Niederrhein (Köln), nach Sachsen (Goslar) und Bayern (Regensburg) sowie zum Oberrhein (Straßburg) unternahm. Sein Aufenthaltszentrum war Worms, wo er im Januar 1076 viele deutsche Bischöfe zur Unterschrift des Absagebriefes an Papst Gregor VII. bewog, darunter die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Udo von Trier sowie die Bischöfe Rüdiger von Speyer, Werner von Straßburg, Otto von Konstanz und Burchard von Basel (2). Allerdings weilte er seit 1077 nicht mehr so lange am Mittelrhein wie vorher, da er sich nun länger als früher in Bayern aufhielt und von dort aus mehr Heereszüge nach Sachsen ausführte. Da dort Regensburg sein Aufenthaltszentrum war, bezeichnete Berthold zwei Orte als "seine": nämlich Worms zu 1077 und Regensburg zu 1080 (3). Außerdem trat am Mittelrhein neben Worms dann Mainz, nachdem auch dort eine Sedisvakanz bestand (1077). Von diesen Bischofssitzen aus konnte Heinrich IV. das ganze Mittel- und Oberrheingebiet zu seinem Herrschaftsbereich ausbauen, zumal in Speyer weiterhin ein treuer Bischof (Rüdiger) amtierte.

Nach beiden Aufständen sicherte Heinrich IV. seine direkte Ortsherrschaft in Worms durch eine neu stationierte Wachtruppe, zu deren Unterhalt die Einwohner ebenso beitrugen wie zu den Kosten seiner schnell zusammengerufenen Kriegstruppen, in die sie teilweise sogar selbst eintraten. Das galt etwa für das Heer, mit dem Heinrich IV. in der zweiten Augusthälfte 1077 von Worms über den Rhein vorrückte, jedoch sogleich wieder in "sein Worms" zurückkehrte, um dann von hier mit verstärkten Truppen erneut über den Rhein zu setzen. Denn sein erstes Heer war nach Berthold klein und nach Bruno klein und nicht kampftüchtig, da es größtenteils aus Kaufleuten (mercatoribus) bestand (4). Dieses Heer umfaßte also hauptsächlich handel- und gewerbetreibende Einwohner der mittelrheinischen Bischofssitze sowie dort ansässige bischöfliche und königliche Kriegsleute.

Doch die Wormser zahlten auch für die königliche Hofhaltung. Denn Lampert berichtet, daß zu Weihnachten 1073 der König weder von den königlichen Gütern Lieferungen bekam noch die Bischöfe oder Äbte ihm die üblichen Abgaben leisteten, sondern der tägliche Bedarf wurde preiswert eingekauft (5). Dazu ist anzumerken, daß Heinrich IV. zumindest auf die Einkünfte und Güter der vakanten Wormser und der treuen Mainzer sowie Speyerer Bischofskirche zurückgreifen konnte. Demgemäß notiert Lampert auch zu 1076, daß der verstorbene Speyerer Bischof Heinrich fast alle Schätze (thesauros) der Speyerer Kirche leichtsinnig verschleudert und ihre Güter (predia) seinen Kriegsleuten zu Lehen gegeben hatte, so daß kaum noch die Aufwendungen für ein halbes Jahr aus den Einkünften der Kirche (reditibus aecclesiae) bestritten werden konnten (6). Andererseits berichtet die Vita Bischof Bennos von Osnabrück, daß dieser als Vertriebener (1078–1080) bei Freunden in der Fremde Unterschlupf suchte, wenn er den elenden Strapazen und der peinlichen Armut des Königshofes (regis curiam miserabili labore turpique egestate pertesus) überdrüssig geworden war (7). Demnach hat die Nachbarkirche Speyer durch Geldzahlungen die königliche Hofhaltung in Worms bzw. Speyer und durch Güterverlehnungen den Königsdienst ihrer Kriegsleute unterstützt. Insgesamt finanzierten also die hiesigen Bischofskirchen, Königsgüter und Einwohner die hiesige Hofhaltung Heinrichs IV., die ihren sichtbaren Ausdruck in der ständigen Anwesenheit der Königin fand, deren Abzug daher die Fürstengegner 1077 ebenso forderten wie den der Wachtruppe. Denn beide verkörperten und sicherten die enge Verbindung der Einwohner zum König, die zuerst im Wormser Zolldiplom von 1074 niedergelegt worden war.

### 4. Adelberts Aufenthaltsorte 1074-1080

Adelberts Aufenthaltsorte seit seiner Flucht aus Worms sind nicht überliefert, doch lassen sie sich im nordöstlichen Teil seiner eigenen Diözese und in deren Nachbargebieten vermuten. Denn dort ist er später nachzuweisen. So erschienen auf der Wormser Versammlung vom 15. März 1076 wegen ihrer Parteinahme für Gregor VII. weder der Patriarch von Aquileja noch die Bischöfe von Salzburg, Passau, Worms und Würzburg oder die Herzöge Rudolf von Schwaben, Berchtold von Kärnten und Welf von Bayern. Demgemäß nahmen aber viele von diesen im September 1076 an der Ulmer Fürstenversammlung teil, und zwar die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Adalbert von Worms sowie die Herzöge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern und Berchtold von Kärnten, wie Berthold und Lampert berichten (1). Am 16. Oktober 1076 versammelten sich die Königsgegner in Tribur und die Königsanhänger (mit Heinrich IV. selbst) in Oppenheim, als sie Verhandlungen miteinander führen wollten. In deren Verlauf forderten die Gegner vor allem, daß dem Wormser Bischof Sitz und Ort (sedes et civitas) zurückgegeben und die Königin mit allen Ihrigen von dort wegziehen sollte, was Berthold berichtet. Dazu stimmt Brunos Angabe, daß die Gegner von Heinrich IV. zuerst das verlangten, was er ihnen dann auch versprach, nämlich dem Wormser Bischof seinen Ort (urbis suae) zurückzugeben. Demgemäß notierte Lampert: Heinrich IV. sollte nach Abzug der Besatzung (presidio) aus Worms dieses dem Bischof übergeben

und durch Eide und Geiseln (sacramentis et obsidibus) versichern, daß Adalbert von den Einwohnern keinen Aufstand oder Anschlag (rebellionis vel insidiarum) zu befürchten hatte, was er auch tat. Denn er nahm diese und andere Bedingungen an und schickte nach dem 1. November zunächst die bei ihm weilenden Bischöfe von Köln, Bamberg, Straßburg, Basel, Speyer, Lausanne, Zeitz und Osnabrück sowie andere Anhänger weg, sandte dann Boten nach Worms mit dem Befehl an die Kriegsleute, die er dort als Besatzung stationiert hatte, abzuziehen und den Ort dem Bischof zu übergeben (Wormaciam nunciis milites, quos illic presidii causa constituerat, abscedere urbemque episcopo patere precepit) und begab sich selbst mit der Königin nach Speyer. Daraufhin unterwarfen sich die Wormser, so daß die Schwaben und Sachsen dem Bischof den völlig friedlichen Ort übergaben (deditis Wormaciensibus, statum civitatis episcopo pacatissimum rediderunt) und froh in die Heimat zurückzogen. Bischof Adalbert wurde sofort mit großen Ehren an seinen Sitz geleitet (2). Das war aber nur möglich, wenn er sich zuvor in Tribur bei den Königsgegnern aufgehalten hatte, zu denen er auch nach seiner Rückkehr zählte. Denn er reiste schon wenige Monate später südwärts, um an der Fürstenversammlung in Forchheim teilzunehmen, wo am 13. März 1077 die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Worms, Passau und Halberstadt sowie die Herzöge von Schwaben, Bayern und Kärnten anwesend waren. Sie wählten zwei Tage später Herzog Rudolf zum König und erhoben ihn dann am 26. März in Mainz zum König, wozu ihn Erzbischof Siegfried in seiner Kathedrale weihte und salbte (3). Doch schon zwei Tage später, nämlich in der Nacht zum 28. März, verließ Rudolf mit den anderen fluchtartig Mainz und reiste entgegen der ursprünglichen Absicht nicht nach Worms, da dort die Einwohner ebenfalls rebellierten, sondern über Tribur, Lorsch und Esslingen nach Ulm, wo er am Palmsonntag (9. April) zugegen war, während er das Osterfest (16. April) in Augsburg feierte, und zwar in Gegenwart der Bischöfe von Würzburg, Worms und Passau, die bei ihm geblieben waren, so Berthold (4).

Demnach hat Bischof Adalbert König Rudolf von Forchheim über Mainz, Tribur, Lorsch, Esslingen, Ulm bis nach Augsburg begleitet (5). Von Augsburg zog Rudolf weiter zum Kloster Reichenau, nach Konstanz und Zürich. Anschließend belagerte er die Burg Sigmaringen, brach jedoch die Belagerung auf den Rat seiner Freunde hin ab, die ihn auch davon abhielten, Heinrich IV. entgegenzuziehen, als der mit einem starken Heer von Bayern herbeieilte. Dann feierte er in Hirsau das Pfingstfest (4. Juni) und reiste später nach Sachsen, und zwar in Begleitung der päpstlichen Legaten und der Bischöfe von Passau, Worms und Würzburg, was Berthold ebenfalls berichtet (6). In Sachsen sammelte Rudolf das Heer, mit dem er zunächst Würzburg belagerte, dann zum Neckar gegen die Truppen Heinrichs IV. zog und schließlich nach Abschluß eines Waffenstillstandes nach Sachsen zurückkehrte. Dort war er im November und Dezember tätig, feierte in Goslar zuerst Weihnachten und dann Ostern (8. April 1078), wo gleichzeitig Wigold zum Bischof von Augsburg geweiht wurde, unter Mitwirkung des apostolischen Legaten, des Erzbischofs von Mainz und weiterer neun Bischöfe (7).

Auch das Pfingstfest (27. Mai) verbrachte Rudolf mit vielen sächsischen und thüringischen Fürsten in Goslar, wo beschlossen wurde, einen Kriegszug gegen Heinrich IV. durchzuführen; am 7. August trafen dann die gegnerischen Heere bei Melrichstadt aufeinander (8). Mehrere Anhänger Rudolfs versuchten aus der Schlacht zu fliehen, wobei Bischof Werner entkam und der päpstliche Legat sowie Erzbischof Siegfried in Gefangenschaft gerieten, aus der sie aber kurz danach befreit werden konnten; dagegen wurde Bischof Adalbert gefangengenommen und anschließend von Heinrich IV. in eine lange Haft geschickt (9).

Demnach hat Bischof Adalbert König Rudolf auf allen dessen Reisen vom März 1076 bis zum August 1078 begleitet, bis er schließlich bei Melrichstadt in die Gefangenschaft Heinrichs IV. geriet, im Gegensatz zu Erzbischof Siegfried, der sich nach Hessen und Thüringen begab (10). Doch gerade Adelberts Schicksal war dem Papst (Gregor VII.) sehr wichtig, wie dessen Brief an die Legaten Kardinalbischof Petrus von Albano und Bischof Udalrich von Padua zeigt, die er beauftragte, bei Heinrich IV. auf die Wieder-

einsetzung der aus ihren Diözesen vertriebenen Bischöfe hinzuwirken. Denn am Schluß seines Briefes forderte er die beiden Legaten auf, sich Bischof Adalberts aufs eifrigste zu erinnern; der sei nämlich schon lange aus seiner Kirche vertrieben und deswegen nach Rom gekommen, um mit Hilfe des apostolischen Stuhles wieder in den Besitz seiner Kirche zu gelangen. Doch diese Reise habe ihm nichts genützt, wohl aber geschadet. Und das Buch über die Kircheneinheit berichtet, daß seine Freunde bald für ihn beim König eintraten, woraufhin seine Entlassung befohlen und ihm alle Schuld bei der Verschwörung gegen das Reich und bei der Wahl eines anderen Königs vergeben wurde (quod commisisset vel in coniuratione facta contra statum rei publicae vel in alterius regis electione). Da Adalbert jedoch auf seiner Meinung beharrte und den König nicht persönlich treffen wollte, blieb er weiterhin in Haft, aus der er später allerdings fliehen konnte. Bis Anfang März 1080 war er noch in Gefangenschaft, wie die Beschwerde König Rudolfs bezeugt, die auf der ersten Fastensynode 1080 in Rom verlesen wurde (11). Doch bald darauf glückte ihm die Flucht, so daß er Ende des Jahres 1080 in Worms amtierte. Denn dieses Weihejahr nennt Adelberts Wormser Urkunde von 1080, deren Aktum das Inkarnationsjahr als sein Weihejahr bezeichnet (ordinationis mee anno) (12). Dazu stimmt, daß zwar seine Erhebung, aber nicht seine Weihe von Lampert und den jüngeren Chronisten zu 1070 bzw. 1069 berichtet wird, die auch nicht in seiner Urkunde von 1068 genannt wird, weswegen das Datum seiner Urkunde von 1080 für deren Echtheit spricht (13). Daraus ergibt sich, daß Adelbert nach seiner geglückten Flucht durch Vermittlung seiner Freunde und des Papstes, dessen Unterstützung er ja bei seinem Romaufenthalt gewonnen hatte, von Erzbischof Siegfried (von Mainz) die Weihe erhielt, weil beide inzwischen Gegner Heinrichs IV. waren. Zufolge seines Urkundentextes hatte er die kirchlichen Einrichtungen seiner Amtsvorgänger, insbesondere die Burchards und Arnolds bestätigt, von denen er Worms in vier Pfarreien eingeteilt übernommen hatte, so daß er nun die Grenzen der Pfarrei und Immunität von St. Paul neu festlegte; die diesbezüglichen topographischen Angaben sind zeitgenössisch, wie der Vergleich mit jüngeren Quellen zeigt (14). Auch hier betonte er also nachdrücklich den politischen Zusammenhang seiner Amtsführung mit der seiner königstreuen Amtsvorgänger, gegen die er ja 1073 und 1077 entschieden gehandelt hatte, als er zuerst den König auszusperren und dann den Gegenkönig nach Worms einzuführen versuchte; einen solchen Versuch wollte er also nicht wiederholen. Und tatsächlich ist ein Wormser Aufenthalt des neuen Gegenkönigs Hermann, der am 26. Dezember 1081 in Goslar von Erzbischof Siegfried gesalbt und gekrönt wurde, für die nachfolgenden Jahre weder durch die Schriftquellen bezeugt noch aus ihnen erschließbar (15). Auf diese Weise gelangte Adelbert mit Erzbischof Siegfried und den Wormsern zu einem politischen Übereinkommen, so daß er nun endlich die Weihe erhalten und in seinen Amtssitz einziehen konnte. Dabei nutzte er die einmalige Gelegenheit, die sich ihm durch die Abwesenheit Heinrichs IV. vom Mittelrhein bot, als der König sich wegen des geplanten Romzuges nach Regensburg begeben hatte, von wo er nach dem 18. März 1081 aufbrach (16). Denn so mußte Heinrich IV. Adelberts Rückkehr hinnehmen, ohne sich mit ihm versöhnt zu haben, weswegen Adelbert seine Urkunde auch nicht mit der Regierungszeit Heinrichs IV. datierte, was ebenfalls für ihre Echtheit spricht. Also ist Adelbert vermutlich erst im November/Dezember 1080 nach Worms zurückgekehrt (17).

## 5. Adalbert 1080-1084

Adelbert begab sich bald nach 1080 in den südöstlichen Teil seiner Diözese und in deren Nachbargebiete. Denn nach einer Weiheinschrift, die bis 1820 in der Burgkapelle auf dem Wirtemberg (Stuttgart/Rotenberg) vorhanden war und sich heute in der Sakristei der Grabkapelle befindet, weihte Bischof Adelbert von Worms am 7. Februar 1083 die Kapelle zu Ehren des heiligen Nikolaus (1).

Die Weihe vollzog nicht der zuständige Konstanzer Bischof Otto, der ja ein Anhänger

Heinrichs IV. war, weil der damalige Burgbesitzer, der schwäbische Edle Konrad von Wirtemberg schon im Sommer 1081 zu den Gegnern Heinrichs IV. gehörte (2). Bischof Adelbert hielt sich also damals in Schwaben bei König Hermann auf, nachdem dieser dort seit dem Herbst/Winter 1082 mit den Vorbereitungen für einen Italienzug (gegen Heinrich IV.) beschäftigt war. So hatte Rudolf in Schwaben schon das Weihnachtsfest gefeiert. Als er die Nachricht erhielt, daß Otto von Nordheim, den er in Sachsen zu seinem Stellvertreter bestimmt hatte, am 11. Januar 1083 gestorben war, verzichtete er jedoch auf den geplanten Italienzug und reiste nach Sachsen zurück, wo er schon am 13. April in Goslar war (3).

Demnach ist Bischof Adelbert auch nach 1080 außerhalb seines Amtssitzes als Gegner Heinrichs IV. tätig geworden, allerdings nicht im Gefolge Erzbischof Siegfrieds. Denn er fehlte im Februar 1081 unter Siegfrieds Parteigenossen, den Bischöfen von Magdeburg, Salzburg, Paderborn und Hildesheim, die in Kaufungen mit den Parteigängern Heinrichs IV., den Bischöfen von Köln, Trier, Bamberg, Speyer und Utrecht, verhandelten und einen Waffenstillstand vereinbarten, aber auch am 26. Dezember (1081) in Goslar bei der Salbung und Krönung Hermanns zum König durch Siegfried, der sich weiterhin in Sachsen, Hessen und Thüringen aufhielt, wo er in Erfurt 1083 urkundete, am 16. Februar 1084 starb und in Hasungen bestattet wurde (4).

Aber die Regensburger Annalen zählen Adelbert zusammen mit dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Passau und Würzburg sowie mehreren sächsischen Bischöfen zu den geistlichen Fürsten, die nach Erzbischof Siegfrieds Tod im Sommer 1084 gegen den Kaiser rebellierten und für Gregor VII. Partei ergriffen (5). Weiterhin berichtet Bernold über eine Synode der gregorianischen Bischöfe, an der zur Osterwoche des folgenden Jahres (10. April 1085) in Quedlinburg die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg mit einer Anzahl ihrer Sprengelbischöfe teilnahmen; außerdem waren König Hermann und einige weltliche Große anwesend, während sich die Bischöfe von Würzburg, Worms, Augsburg und Konstanz vertreten ließen, da sie am persönlichen Erscheinen verhindert waren; sie stimmten den Beschlüssen der Synode

## 6. Thietmar 1085

im voraus zu (6).

Bischof Adelbert ist wahrscheinlich schon vor der Rückkehr des Kaisers aus Italien (1084) nicht mehr in Worms gewesen (1). Heinrich IV. kam von Regensburg nach Mainz (4. Oktober), wo er Wezilo erhob, reiste dann nach Lothringen, zum Niederrhein und von dort durch Sachsen und Bayern zurück nach Mainz, um hier eine große Versammlung abzuhalten (2). Denn schon vor der Fastenzeit hatte er eine allgemeine Synode auf 14 Tage nach dem Osterfest (10. April 1085) nach Mainz ansagen lassen, und zwar auch bei den gregorianischen Bischöfen, die hier allerdings nicht erschienen und daher auf der Synode für exkommuniziert und abgesetzt erklärt wurden; ihre Kirchen verlieh der Kaiser ihm treuen Geistlichen (3).

Im Buch von der Kircheneinheit werden als abgesetzte Geistliche, die entweder durch Flucht ihre Bischofskirche verloren oder die sich ihrer durch Krieg bemächtigt hatten, namentlich aufgeführt die Erzbischöfe Gebehard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg sowie die Bischöfe Adalbero von Würzburg, Altmann von Passau, Adalbert von Worms, Burchard von Halberstadt, Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg, Benno von Meißen, Reinhard von Minden, Wigolt von Augsburg, Gebehard von Konstanz und Heinrich von Paderborn, wobei die letzten vier als "der andere, durch einen Teil eingesetzt" bezeichnet sind.

Die gleiche Quelle nennt als Synodenteilnehmer die Bischöfe Heinrich von Paderborn, Folkmar von Minden, Siegfried von Augsburg und Otto von Konstanz, aber nicht Thietmar von Worms (4). Daraus folgt, daß damals um diese vier Bischofskirchen jeweils ein kaiserlicher und ein gregorianischer Kandidat konkurrierten, was bei den anderen Bischofskirchen nicht der Fall war, so daß hier der gregorianische Kandidat auch nicht

als "der andere" benannt werden konnte. Demnach hat Heinrich IV. Thietmar erst nach der Mainzer Synode zum neuen Wormser Bischof erhoben, der allerdings noch im gleichen Jahr starb, wie die Würzburger und Hildesheimer Annalen berichten (5). Seinen Todestag, den 29. September, nennen die jüngere Bischofschronik und die Kirschgartener Chronik, die außerdem Thietmar als Nachfolger Adelberts († 1107) aufführen (6). Doch Zorn gibt als seinen Todestag den 30. Oktober 1109 an, während allein Schannat das Todesjahr 1085 hat und Thietmar als Gegenbischof Adelberts bezeichnet (7). Demnach haben die jüngeren Chronisten Thietmars Todestag aus dem alten Bischofskatalog übernommen und deswegen Thietmar als Nachfolger Adelberts aufgeführt, wobei ihnen gelegentlich Schreib- und Rechenfehler unterliefen, bis Schannat zuerst Thietmar als Gegenbischof Adelberts identifizierte. Somit ist Thietmars Amtszeit für die Zeit von Mai bis 29. September 1085 quellenmäßig belegt (8). Von Thietmar sind weder Urkunden noch Siegel überliefert.

#### 7. Winither 1085-1088

Noch im Todesjahr Thietmars ernannte der Kaiser Winither, der nach der Lorscher Chronik drei Jahre lang das Wormser Bischofsamt innehatte und es nach Bernold 1088 freiwillig abgab; er war ein Bruder des Grafen Sigehard von Saarbrücken und ein Vetter des späteren Mainzer Erzbischofs Adelbert (1). Graf Sigebert war in den Jahren zuvor ein Anhänger Heinrichs IV. gewesen, der ihm deswegen das Gut Wadgassen im Saargau in der Grafschaft Sigberts geschenkt hatte, wie eine Königsurkunde von 1080 (aus Mainz) ausweist, während eine Kaiserurkunde von 1089 (aus Metz) ihn als Zeugen nennt (2).

Winither selbst hatte schon 1072 die Abtswürde im salischen Hauskloster Hornbach inne, bevor er 1077 zum Abt in Lorsch erhoben wurde, nachdem dort der Vorgänger Adelbert abgesetzt worden war, weil dieser im März 1077 den Gegenkönig Rudolf beherbergt hatte (3). Doch Winither strebte nach höheren Ehren, als die Lorscher Abtswürde ihm bieten konnte, er wollte nämlich Wormser Bischof werden. Dafür verbrauchte er den Klosterschatz und vergab schließlich Klosterbesitzungen zu Lehen, um so Angehörige des Hofes Heinrichs IV. für sein Vorhaben zu gewinnen (4).

Demnach ist Winither erst nach längeren Bemühungen, die zunächst erfolglos waren, zum Wormser Bischof erhoben worden, wahrscheinlich als Heinrich IV. im Winter 1085/86 die mittelrheinischen Bischofssitze besuchte (Worms Weihnachten, 28. Dezember, 1. und 14. Januar, Speyer 11. und 12. Januar) (5). Somit verstrichen nach Thietmars Tod nur wenige Monate bis zur Einsetzung Winithers (6).

Winither war zwar wie sein Amtsvorgänger ein politischer Anhänger des Kaisers, aber anders als Thietmar auch der Hirsauer Reform zugetan. Daher versuchte er in Lorsch die Hirsauer Regeln einzuführen, scheiterte dabei jedoch am Widerstand der Mönche, wie die Chronik berichtet (7).

Winithers kirchliche und politische Haltung entsprach der des neuen Mainzer Erzbischofs Wezilo, eines ehemaligen (flüchtigen) Klerikers des Halberstädter Bischofs und Aachener Propsten, der als Erzbischof zuerst in einer Mainzer Kaiserurkunde vom 4. Oktober 1084 erscheint; der Amtsvorgänger Siegfried war am 17. Februar gestorben (8). Wezilo stand zwar der Hirsauer Reformbewegung nahe (9). Aber zugleich trat er mit großer Energie für die kaiserliche Sache ein, so am 20. Januar 1085 in Gerstungen bei den Verhandlungen mit den gregorianischen Bischöfen und Ende April 1085 auf der Synode in Mainz, der er zusammen mit den Erzbischöfen von Trier (Egilbert) und Köln (Sigewin) vorsaß (10).

Demnach hat Heinrich IV. im Einvernehmen mit ihm Winither bestellt, weil der wie Wezilo selbst zur kaiserlichen Partei zählte und dennoch kein Gegner der Hirsauer war. Der Kaiser bewertete damals nämlich allgemein bei seinen Bischofserhebungen nicht nur die Treue der Kandidaten, sondern auch deren Eignung und Einvernehmen mit der betreffenden Bischofskirche (11).

Winither legte jedoch bald (1088) seine Abts- und Bischofswürde nieder und trat in das Kloster Hirsau ein, das er allerdings kurz danach wegen seiner Freunde wieder verließ. Sogleich tat er das Klostergut Gingen, das die Mönche gerade mit kaiserlicher Einwilligung zurückerworben hatten, erneut zu Lehen aus, ebenso verfuhr er bei Schlierburg (12). Die Freunde hatten ihn also zur Rückkehr in seine beiden Ämter bewogen, weil sie sich mit seiner Hilfe den Besitz des Klostergutes sichern wollten, das er ihnen früher zu Lehen gegeben hatte und das ihnen nach seiner Resignation verloren zu gehen drohte. Zu seinen Freunden ist besonders sein Bruder Graf Sigehard zu zählen, dem er schon vor seiner Bischofserhebung (1085) das beste Klostergut Brumath (medullam scilicet laureshamensis ecclesie) verliehen hatte. Außerdem vergab er damals zum gleichen Zwecke Gingen, Rumphenheim, Langen, Leuthershausen und Sassenheim an Angehörige des kaiserlichen Hofes, die in der Chronik allerdings nicht namentlich aufgeführt werden (13).

Was zunächst die verlehnten Klostergüter angeht, so lagen sie entweder in der Umgebung von Lorsch (Langen, Leuthershausen) oder weiter entfernt linksrheinisch im Elsaß, was vor allem von Brumath galt; diesen Königshof (fiscum proprii iuris nostri ... curtem) hatte das Kloster bereits 889 von König Arnolf erhalten und dann dort im Jahre 1000 von Otto III. eine öffentliche Münze (publica moneta) bekommen (14). Zu Winithers Freunden darf man auch den Vogt Berthold den Älteren rechnen, da er von Winithers Abtsnachfolger sogleich abgesetzt wurde; er war zudem ein Verwandter des Grafen Egeno von Urach und des Hirsauer Abtes Gebehard (15).

Winither legte allerdings schon kurz nach seiner Rückkehr die Bischofs- und Abtswürde erneut nieder, um sich zum zweiten Mal nach Hirsau zu begeben, wo er dann auch starb, wie die Lorscher Chronik und Bernold berichten, der letztere zu 1088 (16). Dazu stimmt, daß eine Urkunde seines Lorscher Nachfolgers (Anshelmus) vom 27. Oktober 1095 mit dem 40. Regierungsjahr Heinrichs IV. und dem 8. Amtsjahr Anshelms datiert ist (17). Demnach geschah Winithers zweiter Rücktritt vor dem 5./27. Oktober 1088, so daß seine Amtszeit vom November/Dezember 1085 bis zum September 1088 dauerte (18). Sein Todestag wird auch von den jüngeren Chronisten nicht erwähnt, sogar nicht von Schannat, obwohl der zuerst Winither als Gegenbischof Adelberts (ca. 1077) identifizierte (19).

Winithers Rücktritt war besonders für seine Familie ein schwerer Rückschlag in ihrem Bestreben, vom Saargau aus in die mittelrheinischen Kerngebiete vorzudringen. Denn sein Lorscher Amtsnachfolger gewann bald mit kaiserlicher Einwilligung die an Laien verlehnten Klostergüter zurück, darunter die an den Bruder Sigehard und verschiedene Hofangehörige vergebenen alten Königsgüter (fiscos regales) (20).

#### 8. Eppo 1090-1098 (?)

In Mainz ernannte Heinrich IV. nach dem Tode Wezilos (6. August 1088) den Nachfolger Ruthard (Abt von Fulda) erst am 25. Juli 1089 bei einem Aufenthalt am Mittelrhein (Mainz, 10. August) (1). Gleichzeitig erhob er den Kölner Erzbischof Hermann III., einen Bruder des Grafen Gerhard von Hochstaden und Verwandten des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg sowie des Bischofs Johann von Speyer, obwohl der Amtsvorgänger Sigwin erst am 31. Mai 1089 gestorben war (2). Außerdem bestellte er gleichzeitig den neuen Würzburger Bischof Emehard, dessen Vorgänger am 20. Juni 1088 verschieden war (3). Demnach hat er die Würzburger, Mainzer und Wormser Ämter absichtlich lange unbesetzt gelassen, um hier die direkte Kirchen- und Ortsherrschaft ausüben zu können. Da sein Herrschaftszentrum am Mittelrhein lag, wie seine hiesigen Aufenthalte bis zum Aufbruch nach Italien im März 1090 zeigen (Mainz 22. November und Weihnachten, Speyer 14. und 19. Februar) (4). Wegen des geplanten Romzuges ließ er jedoch das Speyerer Bischofsamt, das am 22. Februar 1090 durch den Tod Rüdigers (Huzmanns) plötzlich frei geworden war, nicht unbesetzt, sondern bestellte sogleich einen Nachfolger, nämlich Johannes aus der alten Gaugrafenfamilie der

Zeizolf-Wolframe, der vorher Abt im Wormsischen Sinsheim gewesen war und wie Ruthard der kirchlichen Reformbewegung nahestand (5).

Demnach hat der Kaiser vor seinem Abzug nach Italien auch den neuen Wormser Bischof ernannt, der zuerst von der Lorscher Chronik erwähnt wird, nachdem diese vom Brand der dortigen Kirche am 21. März 1090 und der nachfolgenden Ausgrabung der Reliquien des heiligen Nazarius berichtet hat. Als später zu deren Besichtigung viel Volk herbeiströmte, ließ der Lorscher Abt Anshelm den Behälter (arcam) mit den Reliquien von Geistlichen in die Menge tragen, wobei den Trägern aber im großen Gedränge die Kleider zerrissen und sie selbst durch Hitze sehr gefährdet wurden. Deswegen trat der Wormser Bischof Eppo (Ebbo) vor die Kirche des heiligen Martins, zeigte der Menge das Haupt des heiligen Nazarius und hielt dazu eine Ansprache. Das alles geschah am 5. Juni (1090) (6).

Vermutlich hat der Kaiser also im Herbst/Winter 1089/90 Eppo erhoben, den er bei seinen letztjährigen Reisen aus Sachsen mitgebracht hatte. Denn Eppo war zuvor Hofkapellan, Domkanoniker und Propst von St. Peter in Goslar sowie Domkanoniker in Hildesheim gewesen (7). Dazu stimmt, daß der Kaiser seit 1084/85 allgemein wieder den Zusammenhang von Hofkapelle und Bischofskirchen herzustellen suchte, der bis 1077 bestanden hatte, so daß er nun neben der politischen Treue des Kandidaten auch dessen kirchliche Eignung und dessen Einvernehmen mit der betreffenden Bischofskirche berücksichtigte (8).

Während Bischof Eppo nicht am Romzug Heinrichs IV. teilnahm, tat das aber Bischof Johann, der dem Kaiser wohl nachreiste; er war bei ihm am 2. und 21. September 1091 in Verona und wird in der (zweiten) diesbezüglichen Kaiserurkunde als Teuerster (carissimi) bezeichnet (9). Doch auch später erscheint er mehrfach in Kaiserurkunden, ganz im Gegensatz zu Bischof Eppo, der nach 1090 nur noch einmal in den Schriftquellen genannt wird, nämlich als Zeuge in einer Schenkungsurkunde Erzbischof Ruthards von 1092 (10). Andererseits bezeugen jedoch mehrere Quellen, daß nach 1092 ein kaiserlicher Bischof in Worms amtierte, so ein Streitgedicht über die Lütticher Kirche, wonach zu der Zeit (vor dem 9. August 1095) ein kaisertreuer Bischof in Worms residierte, während der rechtmäßige (päpstliche) Bischof noch lebte. Außerdem schildert der Mainzer Anonymus anläßlich der Wormser Judenverfolgung (1096) den Vorfall, daß ein jüdischer Jüngling auf sein Verlangen zum Bischof in dessen Palast geführt wurde, wo auch der Neffe des Bischofs zugegen war, den er dann erstach. Ebenfalls zu 1096 berichtet Bernold von der Flucht der Wormser Juden zum Bischof, der ihnen zur Taufe als dem einzigen Rettungsmittel riet (11).

Schließlich erwähnt eine Speyerer Bischofsurkunde vom 9. November 1099 erstmals Eppos Amtsnachfolger Kuno (12). Demnach kann man diesen Bischof, der bis Mai 1096 in Worms amtierte, mit Eppo identifizieren (13).

Als Eppos Todestag hat die jüngere Bischofschronik den 4. Oktober 1115, sie bezeichnet Eppo als Mönch in Lorsch und Kanoniker in Goslar; dagegen trennt Schannat Eppo I (zu 1090 und 1098) von Eppo II, der am 4. Oktober 1115 starb und zuerst Mönch in Goslar und dann in Lorsch war (14).

Demnach haben die jüngeren Chronisten Eppos Todestag aus dem alten Bischofskatalog entnommen, wo sie ihn hinter Adelbert und Thietmar verzeichnet fanden, so daß sie seine Amtszeit in die Jahre 1110 bis 1115 setzten. Erst Schannat unterschied diesen Eppo (II) vom gleichnamigen Gegenbischof (I), der aber allein in den zeitgenössischen Quellen bezeugt ist, so daß man ihm den überlieferten Todestag zurechnen darf, also den 4. Oktober 1097 oder 1098 (15).

#### 9. Kuno 1099-1103 (?)

Nach seiner Rückkehr aus Italien reiste Heinrich IV. den Rhein aufwärts und dann abwärts, anschließend über den Mittelrhein nach Bayern und Franken und kehrte danach zum Mittelrhein zurück (Mainz 9. November, Speyer Weihnachten 1099, 6. und 7. Januar

1100) (1). Dabei erhob er in Speyer am 6. Januar 1100 den jungen Friedrich aus dem bayerischen Grafengeschlecht der Schwarzburg, der bisher Kanoniker in Speyer und Bamberg gewesen war, zum neuen Kölner Erzbischof, nachdem Hermann III. am 21. November 1099 gestorben war (2). Er bestellte also den Nachfolger wenige Wochen nach dem Tode des Vorgängers, was er aber beim Wormser nicht getan hatte, der damals in seiner Umgebung weilte, wie zwei Bischofsurkunden ausweisen. Der ersten zufolge hatte Bischof Johannes von Speyer in Sinsheim auf Eigengut (proprio suo allodio) eine Abtei gegründet und später mit Zubehör seiner Bischofskirche übertragen, nachdem er seine bischöflichen Pfarrechte in Kirche und Dorf Kirchheim (Kirchheim-Bolanden) und in Kapelle und Dorf Astheim (bei Tribur) an Bischof Kuno von Worms übergeben und von diesem dafür die bischöflichen Rechte in Kirche und Dorf Sinsheim und in Kapelle und Dorf Rohrbach bekommen hatte. Dieser Tausch wurde am 9. November 1099 in Mainz unter Zustimmung Heinrichs IV. (assensu Heinrici tercii imperatoris) in Anwesenheit vieler Fürsten vollzogen, darunter die Erzbischöfe von Trier (Egilbert) und Köln (Hermann) und die Bischöfe von Basel (Burchard), Straßburg (Otto), Würzburg (Emehard) sowie Herzog Friedrich, Pfalzgraf Siegfried und der Mainzer Graf Gerhard (3).

Nach der zweiten Urkunde hatte Bischof Johannes ebenfalls die Abtei Sinsheim im Elsenzgau auf Eigengut errichtet und sie mit Zustimmung seiner Erbin Adelheid, der Tochter seines Bruders, des Grafen Zeizolf, der dort neben den Eltern Wolfram und Azela bestattet war, mit vielen Gütern im Worms-, Speyer-, Enz-, Elsenz-, Kraich- und Hedengau ausgestattet. Die Abtei und ihre Güter übertrug er dann der Speyerer Bischofskirche, die deswegen jedoch keinen Dienst verlangen durfte. Nach dem Tode des Abtes konnten die Brüder aus den eigenen Reihen frei einen Nachfolger wählen. Die Pfarrkirchen der Abtei waren frei vom Bischofsdienst, die Abtei selbst ebenso wie die Brüder der Speyerer Domkirche frei von Steuern und Abgaben an den Bischof. In der Pfarrkirche Sinsheim sollten der Abt und sein Pfarrer alle Kirchendinge handhaben. Der Abt wählte frei den Vogt, der keinen Untervogt bestellen, sondern selbst dreimal jährlich in Sinsheim (und Durminzi) Gerichtstag halten und den Bann dem Schultheißen geben sollte; er bekam von den Gerichtsfällen einen Teil und der Abt zwei Teile. Diese Übertragung geschah am 6. Januar 1100 in Speyer in Anwesenheit Heinrichs IV. (ipse imperator Heinricus) und vieler Fürsten, darunter Erzbischof Friedrich von Köln, Bischof Burchard von Basel, Otto von Straßburg, Kuno von Worms und Herzog Fried-

Was zunächst Sinsheim angeht, so hatte dort Heinrich IV. schon 1067 dem Grafen Zeizolf auf dessen Eigengut (praedium suum) die Errichtung von Markt und Münze erlaubt. Die Grafenfamilie gründete dort außerdem ein Kanonikerstift, das Bischof Johannes jedoch kurz nach seinem Amtsantritt in ein Benediktinerkloster umwandelte und 1092 mit Siegburger Reformmönchen besiedelte; schließlich holte er auch den Abt Adalger aus Siegburg (5). Denn er hatte die Siegburger Reform bereits 1090 in Köln kennengelernt, als er sich dort bei Erzbischof Hermann III., seinem Verwandten, aufhielt, der ihn deswegen in einer Urkunde von 1090 als Zeuge aufführte, so daß er selbst Hermann auch in seine Gedächtnisstiftung von 1099/1100 aufnahm (6). Nach letzterer sollte alljährlich vom Hof Steinweiler acht Tage lang den Brüdern von St. Marien, St. German, St. Guido und Allerheiligen der gemeinsame Dienst geleistet werden, und zwar am Jahrgedächtnis Kaiser Heinrichs (IV.), seines eigenen und seiner Verwandten (consanguineorum meorum), des Kölner Erzbischofs Hermann, seines Vaters Wolfram, seiner Mutter Azela, seines Bruders Zeizolf und dessen Töchter Adelheid und Jutta (7). Dementsprechend bestimmte er ein Jahr später (1101) in einer Schenkungsurkunde für St. Guido, daß am Jahrgedächtnis aller oben Genannten die Brüder in St. Marien nachts Gebete und tags Messen abhalten und zusammen mit den Domkanonikern den Dienst vom Hof Steinweiler erhalten sollten (8). Bischof Johann lernte also früh das wirkungsmächtige Kölner Reformkloster Siegburg kennen, das Anno II. gegründet und (1068-1070) mit Mönchen aus dem kluniazensischen Reformzentrum Fruttuari (Italien) besetzt hatte (9). So schloß er seine Gründung

Sinsheim gerade der Siegburger Reformbewegung an, weil diese mit den kaisertreuen Bischöfen zusammenarbeitete und keine Exemtionstendenzen wie die Hirsauer vertrat (10). Demgemäß legte er auch die Rechtsstellung Sinsheims nach dem Siegburger Formular fest, nämlich durch Dienst-, Steuer- und Pfarrfreiheit, freie Abts- und Vogtswahl, Beschränkung des Vogtes auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, Zuweisung der anderen Gerichtsbarkeit und der über die Klosterfamilie an den Abt und Verbot von Untervögten, während der dreimalige Vogtgerichtstag dem Hirsauer Formular entspricht (11).

Die persönliche Anwesenheit und Zustimmung Heinrichs IV. bei der Übertragung bedeutete die kaiserliche Anerkennung der Sinsheimer Reform (12). Doch der Kaiser verlieh seiner Zustimmung auch materiellen Ausdruck dadurch, daß er dem Kloster einen Teil des Gutes Ilsfeld schenkte, das er 1102 der Speyerer Marienkirche übertrug, und zwar den in Jendan gelegenen Teil (13). Außerdem war Heinrich IV. schon 1103 erneut bei einer Kirchenübertragung an die Speyerer Bischofskirche zugegen, als der Freie Hermann sein auf dem Eigengut Hördt errichtetes Kloster aus Furcht, es könnte unter seinen Erben eingehen, auf Rat und Bitten des Kaisers (ex consilio et peticione domni Heinrici tercii imperatoris) und Bischof Johanns an den Marienaltar unter folgenden Auflagen übergab: der Prelat sollte seine Würde vom Bischof erhalten, der Vogt der Speyerer Hauptvogt sein und keinen Untervogt bestellen, sondern selbst zweimal im Winter und einmal im Sommer Gericht halten, wobei ihm ein Drittel der Bußen zufielen, endlich der Prelat mit dem Pfarrer ohne einen Dekan oder Chorbischof die pfarrkirchlichen Rechte versehen (14).

Beide Urkunden haben die Textgliederung und den Rechtsinhalt gemeinsam, beruhen also auf einem bestimmten Formular als Ausdruck einer zielbewußten Klosterpolitik Bischof Johanns, die besonders in der Vogtfrage flexibel und energisch war und darin vom Kaiser unterstützt wurde. Dieser hatte daher schon 1100 der Bischofskirche die Vogtei von Hornbach geschenkt, um die es Streit zwischen Johann und dem Vogt Hermann gegeben hatte, was er 1105 bekräftigte (Reichslehen an Bischof) (15). Bei der Übertragung vom Sinsheim war auch Bischof Kuno zugegen, nachdem er zuvor mit kaiserlicher Zustimmung seine bischöflichen Pfarrechte in Sinsheim an Bischof Johann vertauscht hatte, mit dem er durch Amtsnachbarschaft, Reformfreundlichkeit und Kaisertreue verbunden war. Beide sahen daher in der Reform Sinsheims das geeignete Mittel, um die Wirksamkeit des kaiserfeindlichen Reformzentrums Hirsau (Speyerer Diözese) auf ihre angrenzenden Diözesangebiete einzudämmen, nachdem diesem Ziel bereits 1089/90 die Übertragung des nördlicher gelegenen Komburg an die Mainzer Bischofskirche gedient hatte. Denn bezeichnenderweise umfaßte das dortige Abtswahlrecht noch fremde Klöster, aber das hiesige nur noch die eigenen Reihen. Demnach betrieben die mittelrheinischen Bischöfe seitdem eine zielstrebige kirchliche Gebietspolitik, die vom Kaiser tatkräftig gefördert wurde, der sich ja häufig bei ihnen aufhielt. Nach der Mainzer Reichsversammlung (Weihnachten 1100) zog er über Worms nach Speyer (26. März, 10. April), wo Bischof Johann bei ihm war, für den er urkundete (10. April). Dann reiste er rheinabwärts nach Lüttich (21. April/Ostern) und belagerte später (16. Mai) die Burg Limburg, wobei zugegen waren Erzbischof Friedrich von Köln und die Bischöfe Burchard von Münster, Kuno von Worms, Adalbero von Metz und Walcher von Cambrai sowie Herzog Friedrich und Pfalzgraf Siegfried, die als Getreue des Kaiserhofes (fidelium curie nostre) in der diesbezüglichen Kaiserurkunde bezeichnet werden. Nach der Zerstörung der Burg zog er nach Aachen, und zwar in Begleitung der meisten vorher genannten Fürsten, die eine andere Kaiserurkunde zum 1. Juni aufführt. Anschließend reiste er nach Köln, wo neben den Erzbischöfen Egilbert von Trier und Friedrich von Köln auch Bischof Kuno von Worms und Graf Werner von Grüningen anwesend waren, die beide ebenfalls am 3. August auf der Rheininsel Kaiserswerth bei ihm weilten (16).

Später kehrte Heinrich IV. zum Mittelrhein zurück, wo er sich in Mainz zu Weihnachten und auch danach mit den Erzbischöfen Friedrich von Köln und Bruno von Trier sowie mehreren Bischöfen, darunter Johann von Speyer, aufhielt, um sich dann mit vielen

von ihnen über Worms nach Speyer zu begeben, wo er am 11. und 15. Februar 1102 urkundete, beidesmal in Gegenwart Johanns und zuletzt für diesen, den er wieder seinen Treuesten (carissimi) nannte (17). Nur Bischof Johann, aber nicht Bischof Kuno ist auch später noch beim Kaiser nachweisbar. Denn Johann reiste mit ihm von Mainz (Weihnachten 1102, Reichsversammlung) über Worms nach Speyer (4. März 1103) und dann rheinabwärts nach Lüttich (15. Juli) und zurück nach Speyer (24. September), wo der Kaiser erneut für Johann urkundete. Danach zog er mit dem Kaiser nach Bayern und Regensburg, war dort zu Weihnachten und am 14. Januar 1104 und kehrte später mit ihm zum Mittelrhein zurück.

In Mainz feierte Heinrich IV. Ostern (17. April) und Pfingsten (5. Juni) und weilte im Herbst wieder in Speyer, wo er am 13. Oktober für die dortige Bischofskirche urkundete, ohne dabei jedoch Bischof Johann zu nennen, was er auch am 15. Februar 1105 nicht tat. Denn Johann war am 26. Oktober 1104 gestorben, und einen Nachfolger hatte der Kaiser nicht ernannt (18). Somit darf man vermuten, daß Bischof Kuno bereits längere Zeit vor Bischof Johann verstorben ist und der Kaiser für beide absichtlich keinen Amtsnachfolger bestellte (19).

Dagegen erhob er in Würzburg sogleich nach dem Tode Emehards (27. Februar 1105) seinen Kanzler Erlung zum Nachfolger (20). Dort brauchte er nämlich dringend einen Bischof, der ihm treu war und energisch für seine Sache eintrat. Da das Machtzentrum seines Sohnes, der seit dem 12. Dezember 1104 sein politischer Gegner war, sich in Bayern, Thüringen und Sachsen befand, während sein eigenes im Mittel- und Oberrheingebiet lag (21). Doch gerade dieses Gebiet verlor er, als er Ende Oktober 1105 Mainz (kampflos) rheinabwärts verließ, nachdem sein Sohn Speyer eingenommen hatte (22). Sein Itinerar zeigt, daß er wie früher alljährlich den größeren Jahresteil am Mittelrhein verbrachte, wo er abwechselnd die drei Bischofssitze besuchte, um von hier Reisen und Heereszüge in andere Gebiete zu unternehmen. Dabei war sein hiesiger Hauptaufenthaltsort Mainz, neben den zuerst Worms und dann Speyer trat, dazu kamen im Norden Lüttich und Köln sowie im Süden Regensburg.

## 10. Adelbert 1105–1107 a. Adelberts Aufenthaltsorte 1084–1105

Bischof Adelbert blieb auch nach 1084 ein Gegner Heinrichs IV., wie ein Brief zeigt, den Papst Urban II. am 13. März 1088 (aus Terracina) an den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Würzburg, Worms, Konstanz, die Herzöge Welf, Berthold (von Schwaben) und Berthold (von Kärnten) sowie an die übrigen Getreuen des heiligen Petrus (besti Petri fidelibus) richtete. Darin teilte er diesen zuerst seine Wahl zum Papst am 12. März in Terracina mit, um sie dann aufzufordern, in der festen Treue und Ergebenheit zu verharren, die sie seinem verstorbenen Vorgänger Gregor (VII.) immer bewiesen hätten, und weiterhin der römischen Kirche mit Rat und Hilfe beizustehen (1). Dementsprechend berichtet Bernold zu 1089, daß damals in den deutschen Landen nur fünf Bischöfe in der katholischen Gemeinschaft ausharrten, nämlich die von Würzburg, Passau, Worms, Konstanz und Metz (2).

Da Adelbert beidesmal mit süddeutschen Papstanhängern zusammen genannt wird, kann man vermuten, daß er sich auch bei ihnen aufhielt, also bei Abt Wilhelm von Hirsau und Bischof Gebehard von Konstanz, den Urban II. 1089 zum päpstlichen Stellvertreter ernannt hatte, sowie bei Bischof Altmann von Passau, den bereits Gregor VII. 1080 mit der gleichen Aufgabe betraut hatte (3). Spätere Aufenthalte Adelberts bei Gebehard sind bezeugt, denn am 25. November 1090 wurde die Krypta der Sindelfinger Kirche von Bischof Gebehard in Gegenwart Bischof Adelberts geweiht (4). Und am 2. Mai 1091 weihten Gebehard und Adalbert im Auftrag Papst Urbans II. in Hirsau die Peter- und Paulskirche, die auf der westlichen Seite der Nagold neu erbaut worden war (5). Außerdem war Bischof Adelbert zugegen, als Abt Wilhelm von Hirsau, dessen enger Vertrauter er war (qui tam simplici animae semper familiarissimus erat), am

5. Juli 1091 starb und fünf Tage später in der neuen Kirche beigesetzt wurde (6). Die Schriftquellen bestätigen also, daß Adelbert sich seit 1083 vorwiegend bei seinen süddeutschen Parteigängern aufgehalten hat, insbesondere in Hirsau selbst (Speyerer Diözese), das ja unter Abt Wilhelm zum Zentrum der kirchlichen Reformbewegung in Süddeutschland geworden war, wo viele verfolgte und vertriebene Anhänger eine Zufluchtsstätte fanden (7).

Allerdings waren Adelbert und Gebehard wohl nicht am 2. Mai 1092 in Ulm anwesend, als dort Berthold II. von Zähringen zum Herzog von Schwaben gewählt wurde, da beide in den Quellen nicht erwähnt werden, die etwa Konrad von Wirtemberg nennen (8). Außerdem hielten sich beide kurz danach in Passau auf, wo sie zusammen mit Erzbischof Thiemo von Salzburg zu Pfingsten (16. Mai) 1092 die Weihe Udalrichs zum Bischof von Passau vollzogen (9). Bischof Gebehard war auch später als Führer der Kaisergegner in Süddeutschland (Schwaben) tätig, so daß er 1103 seinen Amtssitz verlassen mußte, als am 2. Februar sein kaisertreuer Konkurrent Arnold von dessen Anhängern nach Konstanz eingeführt wurde (10). Dennoch versah Gebehard weiterhin die Stellvertretung des Papstes (Paschalis' II.), mit dem er durch den Mönch Egino in Verbindung stand, bis er im Februar 1105 in Bayern mit Heinrich V. zusammentraf, der ihn dann nach Konstanz zurückführte. Anschließend reisten beide mit Begleitern zu Erzbischof Ruthard nach Erfurt, wo dieser sich seit 1098 vorwiegend aufhielt (belegt 1101, 1103, 1104); sie weilten bei ihm auch noch am 2. und 9. April in Quedlinburg sowie am 21. Mai in Nordhausen (Synode). Von dort kehrte Gebehard noch im Sommer nach Konstanz zurück (Versammlung am 21. Oktober). Währenddessen (Juni) war Heinrich V. mit Ruthard zum Rhein gezogen, den er jedoch nicht überschreiten konnte, so daß er im Oktober bei Speyer einen zweiten, diesmal erfolgreichen Versuch unternehmen mußte, um Ruthard nach Mainz zurückführen zu können, den er herbeiholen ließ (11). Gleichzeitig hat er auch Bischof Adelbert nach Worms geschickt, entweder von Ruthard aus Thüringen oder von Gebehard aus Schwaben geholt (12). Denn in Speyer setzte er sogleich nach der Einnahme (31. Oktober) am 1. November den Hirsauer Abt Gebhard (Grafen von Urach) ein, den er schon in Regensburg zum Lorscher Abt und Speyerer Bischof bestimmt hatte (13). Damit waren erstmals alle drei mittelrheinischen Bischofsämter mit Reformanhängern und Kaisergegnern besetzt.

# b. Einwohneraufstände in Mainz 1105 und Köln 1106

Am 24. Juni 1105 erreichte Heinrich V. mit sächsischen Truppen und Erzbischof Ruthard das rechte Rheinufer gegenüber Mainz, konnte aber nicht über den Fluß setzen. Denn sein Vater, der sich mit ansehnlichen Truppen und einigen (nicht ganz treuen) Fürsten in Mainz aufhielt, hatte besonders den Pfalzgrafen, der dem Sohn Schiffe zur Überfahrt versprochen hatte, mit Geld bestochen und die Schiffe in den Mainzer Hafen gebracht, um sie dort von Kriegern und Einwohnern (manuque militum et civium) bewachen zu lassen, so daß der Sohn sich nach Würzburg begab, während Ruthard nach Thüringen zurückkehrte (1). Damit war der Versuch Heinrichs V., Erzbischof Ruthard mit Waffengewalt zurückzuführen, am militärischen Widerstand der Mainzer Einwohner gescheitert, die entschlossen die direkte Ortsherrschaft Heinrichs IV. verteidigten, für die sie seit 1097 eintraten. Sie waren dabei jetzt so erfolgreich, weil sie über viele Kriegsleute verfügten und von einer kaiserlichen Hilfstruppe sowie von Heinrich IV. selbst geführt wurden. Diese Führung war das entscheidende Moment ihres Erfolges, wie sie selbst wußten und deswegen auch in ihrem Schreiben aussprachen, das sie auf die Nachricht vom geplanten neuen Heereszug der Kaisergegner gegen Mainz (zum 29. September) an Heinrich IV. richteten, da sie fürchteten, gegen so viele Fürsten ihre Mauern (urbem) nicht lange verteidigen zu können, wenn er nicht selbst kommen oder ihnen Hilfe schicken würde. Sollte er zu diesem Zwecke keine zahlreichen Truppen sammeln können, so war das für sie kein Grund zur Besorgnis, nachdem alle Provinzbewohner auf beiden Seiten des Rheines geschworen hatten, mit ihnen auszuharren (Omnes enim comprovinciales nostri ex utraque parte Rheni coniuraverunt persistere nobiscum) und sie mit ihren Nachbarn bereits 20.000 Mann zu Fuß und Pferd bei Mainz versammelt hatten (2).

Dies Schreiben der Mainzer bezeugt, daß letztere nach eigener Einschätzung zwar genügend Truppen und solche der Nachbarn zur Verteidigung aufbringen konnten, aber trotzdem nur unter Leitung Heinrichs IV. oder fürstlicher Anhänger einem langdauernden Angriff (Belagerung) erfolgreich Widerstand zu leisten vermochten. Denn ihr Eidbündnis mit den Nachbarn schuf zwar eine große Truppe, aber keine starke Führung, wie sie eine kaiserliche Hilfstruppe oder der Kaiser selbst boten, die sich ja beide im benachbarten Worms schon bewährt hatten: ihr Eidbündnis bildete wie das ältere Wormser von 1077 ein politisch-militärisches Kampfbündnis.

Doch der Kriegszug gegen Mainz fand zum angesagten Termin (29. September) nicht statt, und der Kaiser selbst kehrte auch erst später aus Böhmen und Sachsen nach Mainz zurück, um Heinrich V. erneut den Rheinübergang nach Mainz zu versperren, was ihm diesmal aber nicht gelang, da der Sohn am 31. Oktober (1105) mit Hilfe des bestochenen Speyerer Burggrafen seine Truppen auf Schiffen über den Rhein bringen und Speyer einnehmen konnte, wo er in den Besitz des kaiserlichen Geldschatzes gelangte. Als Heinrich IV. die Nachricht von der Ankunft seines Sohnes gegenüber Speyer erhielt, verließ er eilends Mainz in Richtung Speyer, erfuhr aber unterwegs vom Übergang des Sohnes und kehrte deswegen noch am gleichen Tag nach Mainz zurück. Am folgenden Tag (1. November) schickte er dann den Abt Theoderich von St. Alban nach Speyer zu Heinrich V., der ihn durch diesen auffordern ließ, Mainz schnell zu verlassen, falls er nicht von den Feinden gefangengenommen werden wollte. Daraufhin reiste der Kaiser sogleich rheinabwärts zur Burg Hammerstein. Währenddessen hatte Heinrich V. schon am 1. November in Speyer den Hirsauer Abt Gebehard feierlich in das Bischofsamt eingesetzt und war dann von hier über Worms nach Mainz gezogen, wo er Erzbischof Ruthard gleichfalls feierlich wieder in sein Bischofsamt einführte, nachdem er ihn durch Boten aus Thüringen herbeigeholt hatte (3).

Demnach erlangte Heinrich V. die Herrschaft über Speyer, Worms und Mainz weder durch militärische Eroberung noch durch politische Übergabe, sondern durch einen militärischen Handstreich, den die meisten hiesigen Einwohner zunächst hinnahmen. Genau deswegen beschlossen auch die Fürsten, die zu Weihnachten in Mainz versammelt waren, daß am 31. Dezember eine Zusammenkunft mit dem (gefangenen) Kaiser nicht hier, sondern in Ingelheim stattfinden sollte, um so einen Aufstand der Mainzer zu verhindern, die mehr dem Vater als dem Sohn gewogen waren (tumultum vulgi sue potius quam filii parti favere solentis). Außerdem ließ Heinrich IV. vertragsgemäß die Herrschaftszeichen nach Mainz bringen, wo sie Erzbischof Ruthard am 5. Januar 1106 empfing und an Heinrich V. übergab (4).

Damit war in den drei mittelrheinischen Bischofssitzen eine politisch-rechtliche Grundlage für die Königsherrschaft Heinrichs V. geschaffen, wie sie 1077 für die des Gegenkönigs Rudolf nicht bestanden hatte. Dagegen konnte der Kaiser seine Herrschaft am Niederrhein behaupten, wo er am 24. November und 3. Dezember in Köln weilte; bei ihm befand sich Erzbischof Friedrich von Köln, der unter den kaiserlichen Getreuen (nostrorum fidelium) bei den Bittenden und Zeugen dort ausgestellter Kaiserurkunden genannt wird (5). Von Köln reiste Heinrich IV. rheinaufwärts zum geplanten Reichstag in Mainz, wurde aber zuvor von Heinrich V. bei Bingen (23. Dezember) gefangengenommen und dann nach Bökelheim (24. Dezember) und Ingelheim (31. Dezember) gebracht, von wo er später fliehen und rheinabwärts nach Niederlothringen reisen konnte. Zunächst war er wieder in Köln, dann in Aachen und schließlich in Lüttich, wo Einwohner, Bischof (Otbert), Herzog (Heinrich von Niederlothringen) und Graf Gottfried von Namur für ihn Partei ergriffen, so daß er dort bis zum Osterfest (25. März) blieb. Zu diesem Termin hatte deswegen Heinrich V. einen Reichstag nach Lüttich ausgeschrieben und war selbst rheinabwärts gereist. Am Palmsonntag (18. März) weilte er in Köln bei Erzbischof Friedrich, der inzwischen auf seine Seite übergetreten war und deswegen am 15. Februar (1106) eine Urkunde für das Kunibertsstift nach seiner

Regierungszeit datierte (piissimo ac victorisissimo Heinrico rege augusto) (6). Nachdem Heinrich V. die Niederlage einer königlichen Truppenabteilung bei Visé gemeldet worden war, verließ er Aachen rheinaufwärts an Köln vorbei, dessen Einwohner die Mauertore geschlossen hatten, nach Bonn, wo er das Osterfest (25. März) feierte. Dann reiste er weiter nach Mainz und Worms, um hier das Pfingstfest (23. Mai) feierlich zu begehen und ein Fürstenurteil über Herzog Heinrich (von Niederlothringen) zu veranlassen, dem so das Herzogtum entzogen wurde. (7)

Der Kaiser seinerseits begab sich nach dem Osterfest von Lüttich nach Köln, wo er sich bis zum 16. April aufhielt, danach reiste er wieder nach Lüttich. Vor seiner Ankunft in Köln war Erzbischof Friedrich geflohen (episcopo pulso/Ekkehard), nach seiner Ankunft schworen ihm die Einwohner, ihre Mauern für ihn zu verteidigen (civesque illi cum iuramento urbem sibi custodire promiserunt) wie die Hildesheimer Annalen berichten: nach der Kaiserchronik erhob er eine Kriegssteuer und stationierte hier eine Schutztruppe (congestis belli stipendiis impositoque praesidio), schließlich leitete er nach anderen Quellenangaben die Befestigungsarbeiten (8).

Demgemäß handelte der Kaiser in Köln wie früher in Mainz und Worms, wenn er dort die direkte Ortsherrschaft übernahm, die Befestigungsanlagen und die Wehrorganisation verbesserte, Kriegssteuern erhob und eine fürstliche Hilfstruppe stationierte, um so die Verteidigung Kölns zu gewährleisten.

Heinrich V. war bis zum 29. Juni in der Gegend zwischen Worms und Koblenz mit den Kriegsvorbereitungen beschäftigt, sammelte seine Truppen in Koblenz und zog dann mit ihnen über Bonn gegen Köln, das er mit etwa 20.000 Mann einschloß. Die Kölner kämpften diesmal jedoch so tapfer wie nie zuvor und wurden dabei sehr von den Geldunen Herzog Heinrichs unterstützt, die sehr erfahrene und tüchtige Kriegsleute waren. Die Kölner fingen zudem die rheinwärts kommenden Schiffe ab, die Nachschub für die Belagerer geladen hatten, so daß bei diesen bald Mangel und Krankheiten auftraten, bis Heinrich V. schließlich nach drei oder vier Wochen die Belagerung aufgab und mit seinem Heer nach Aachen zog. Nachdem er dort die Nachricht vom Tode des Kaisers (7. August in Lüttich) erhalten hatte, rückte er erneut mit seinem Heer gegen Köln vor. Er ordnete jetzt an, daß alle am Rhein gelegenen Orte (omnes civitates Reno adiacentes) Truppen sammeln und ihm auf Schiffen zu Hilfe schicken sollten. Daraufhin gerieten die Kölner in so große Bedrängnis, daß sie in ein Abkommen einwilligten, daß Herzog Berthold von Kärnten vermittelte. Danach zahlten sie ihm eine große Entschädigungssumme (5.000 bzw. 6.000 Mark) und er hob die Belagerung auf (9).

Heinrich V. beließ den Kölnern also die neuen Befestigungsanlagen und unterstellte sie zugleich der Verfügungsgewalt des Erzbischofs, der diese auch noch 1154 und 1180 besaß (10).

1106 hielten die Kölner einer zweimaligen wochenlangen Belagerung stand, während sie 1074 nach drei Tagen beim Anblick der Truppen kapitulierten, die der Erzbischof eilig in der Umgebung gesammelt hatte, diesmal kämpften sie aufgrund der kaiserlichen Instruktionen und der Führung der kaiserlichen Befehlshaber mit deren Hilfstruppen so tapfer und taktisch klug wie nie zuvor. Schließlich wurden sie nach dem Tod des Kaisers durch die Übermacht der Belagerungstruppen, die auf den neu hinzugekommenen Hilfsabteilungen der rheinischen Bischofssitze beruhte, zur Übergabe an Heinrich V. genötigt. Damit war der erste offene Nord-Süd-Konflikt innerhalb der städtischen Freiheitsbewegung, die inzwischen das gesamte Rheinland umfaßte, zugunsten der südlichen Bischofssitze entschieden worden.

Demgemäß nahmen die Kölner fortan Heinrich V. in ihre Mauern auf, und zwar am 7. April (Palmsonntag) und am 2. November 1107, so daß er den Rücken frei hatte, um seine Königsherrschaft nun auch in den weiter nordwestlich gelegenen Gebieten durchzusetzen. So rückte er von Köln aus Anfang November 1107 mit einem Heer über die Schelde gegen die Festungen des Grafen von Flandern vor, mit dem er jedoch zunächst verhandelte, wobei sich ihm der Graf unterwarf, dem er dafür die Grafschaft Cambrai verlieh (11).

#### c. Adelbert in Worms 1105-1107

Eine Adelberturkunde ist mit lateinischem Text fast ganz gleichlautend in der jüngeren Bischofschronik, der Kirschgartener Chronik und bei Zorn (etwas gekürzt) sowie bei Schannat überliefert. Danach hatte Adelbert, von Gottes Gnaden Bischof von Worms im 37. Jahr seiner Erhebung (ordinationis meae) mit eigener Hand (manu propria firmissima) dem Stift St. Cyriak in Neuhausen das Dorf Larleversheim mit aller Nutzung an Äckern, Weingärten und Weiden zurückgegeben, das durch Nachlässigkeit seiner Vorgänger und Schändlichkeit bestimmter Verkehrter mit Gewalt viele Tage (Jahre) entzogen war. Diese Übergabe vollzog er auf Rat und Bitten des königlichen Kanzlers Adelbert, des Propsten in Neuhausen, im Jahre des Herrn 1106, Indiktion 14, im 1. Regierungsjahr des glorreichsten Königs Heinrichs V. (1).

Danach verfaßte und schrieb Adelbert die Urkunde kurz nach seiner Rückkehr an seinen Amtssitz und nach der Thronerhebung Heinrichs V. (Mainz, 5. Januar), also in den ersten Monaten des Jahres 1106, die in das 37. Amtsjahr, aber nicht Weihejahr Adelberts fielen. Aus dem 37. Amtsjahr errechnet sich somit das Jahr 1068 für die Bischofsernennung ebenso wie aus der Urkunde von 1068, deren Datum also durch die beiden späteren bestätigt wird.

Adelbert bekundete in seiner Urkunde die Rückgabe von Kirchengut, das dem St. Cyriakusstift unter seinen Amtsvorgängern und den vormaligen Pröpsten mit Gewalt entfremdet, demnach vor 1106 an Laien verlehnt worden waren. Zu den damaligen Gegenbischöfen zählte auch Winither (1085–1088), dessen Familie Ende 1105 zu Heinrich V. übertrat, so daß dieser den Neuhausener Propst Adelbert zu seinem (ersten) Kanzler bestellte, der schon in einer Königsurkunde vom 14. Februar 1106 erscheint (2). Außerdem erhob ihn der König später zum Propsten des Pfalzstiftes in Aachen und des St. Servatiusstiftes in Maastricht, als der Adelbert 1108 bzw. 1109 urkundlich genannt wird (3). Was nun die erstgenannte Königsurkunde angeht, so stammt ihr Diktat vom ersten Notar Adelberts (A), Heinrich, der bis 1117 amtierte und dessen Schrift mit der keines bekannten bischöflichen oder klösterlichen Schreibers identifiziert werden kann. Doch weil Heinrich wie Adelbert selbst wohl aus der Wormser Gegend kam, könnte er mit dem Wormser Bischofskapellan und Domkanoniker Heinrich von 1105/ 07 identisch gewesen sein (4). Denn der Parteiwechsel vieler Geistlicher und Adliger wurde gerade durch Bischof Adelberts Rückgewinnungspolitik begünstigt, die im Interesse der Wormser Kirchen und deren Vorsteher lag, wie schon das Beispiel von St. Cyriakus und dessen Propst Adelbert zeigt, das die Adelberturkunde von 1106 enthält. Dazu kommt eine Urkunde Herzog Friedrichs II. von Schwaben, derzufolge der Herzog nun Sigeboto, Richard und Kunebert mit Frauen und Kindern gegen die gleiche Anzahl Eigenleute von der Kirche in Esslingen eingetauscht und an den Altar des heiligen Petrus der Wormser Kirche übergeben hatte, wofür sie alljährlich am Geburtstag des heiligen Petrus dessen Altar zwei Münzen geben sollten (5). Demnach gehörten Sigeboto, Richard und Kunebert zunächst zur Wormser Bischofskirche, bevor sie unter den Gegenbischöfen Adelberts an die Kirche in Esslingen gelangten. Letzteres geschah zu Lebzeiten des Vaters Herzog Friedrichs (Friedrichs von Büren), der 1079 von Heinrich IV. zum Herzog von Schwaben ernannt worden war, während sein Konkurrent Berchtold im gleichen Jahr in Ulm von den gegnerischen Fürsten zum Herzog gewählt wurde. Herzog Friedrich I. starb vor September 1105 und hinterließ seine beiden Söhne Friedrich und Konrad im Alter von 15 bzw. 12 Jahren, die beide noch Ende 1105 der Aufsicht des Kaisers entzogen wurden, da Heinrich V. damals die Obhut über deren Mutter, nämlich seine Schwester beanspruchte, so daß Friedrich II. schon 1106 auf seiner Seite stand (6). Dennoch hatte der Herzog noch nicht alle Beziehungen zum Kaiser gelöst, als er die drei Wormser Bischofsleute zurückgab, weswegen seine Rechtshandlung mit der Regierungszeit Kaiser Heinrichs und Papst Paschalis (sub imperatore Heinrico augusto et sanctissimo apostolico Paschali) datiert wurde (7). Daraus folgt, daß die drei Bischofsleute vor dem 7. August 1106 (Tod Heinrichs IV.) zurückgegeben wurden, also etwa gleichzeitig wie die Neuhausener Kirchengüter (8). Demnach hat

Bischof Adelbert schon kurz nach seiner Rückkehr eine umfassende Rückgewinnung des Wormser Kirchenbesitzes betrieben, der vorher von den kaiserlichen Gegenbischöfen an Kirchen und Adelige im Mittel- und Oberrheingebiet vergeben worden war. Dabei kam ihm zugute, daß die ehemaligen Besitzer teilweise schon vor dem Tod des Kaisers zu Heinrich V. übergetreten waren, zu dem sie danach alle überwechselten. Adelbert betrieb diese Rückgewinnungen mit dem Ziel der politischen und wirtschaftlichen Sicherung der Wormser Kirchen und sogar der Einwohner, wie seine (undatierte) Urkunde zeigt, wonach er auf den Rat Graf Werners und seiner anderen Vornehmen in Worms 23 Fischhändler (piscatores Wormatie) einsetzte. Diese bekamen das Vorrecht, innerhalb des Gebietes zwischen Sülntheim (Saulnheim) und Altdruphen (Altripp) Fische für den Verkauf aufkaufen zu dürfen, allerdings nicht vor der Prime, während die Fischer vor und nach der Prime ihre Fische verkaufen konnten. Wurde jemand beim Fischkauf zwecks Weiterverkauf angetroffen oder von den Fischhändlern selbst ergriffen, so sollten ihm die Fische abgenommen und dann gleichmäßig unter die Einwohner verteilt werden (inter urbanos equaliter dividantur). Der Ergriffene war vor die Richter (iudices) zu führen und hatte dort nach ergangenem Urteilsspruch drei Pfund zu entrichten, von denen zwei an den Bischof und eines an den Grafen kamen. Starb ein Fischhändler, so folgte ihm in seinem Amt (hereditario more officio suo) sein nächster Erbe, bei dessen Fehlen die alte Zahl der Fischhändler mit dem gemeinsamen Rat der Einwohner (urbanorum communi consilio) wieder hergestellt werden sollte. Schließlich hatten die Fischhändler zur Zeit der Rogationen (vor Himmelfahrt) drei Lachse abzuliefern, zwei dem Bischof und einen dem Grafen, und damit ihre Vorrechte alljährlich zu bekräftigen (9).

Diese Rechtsbestimmungen zeigen, daß Adelbert die Fischhändler in öffentliche Marktämter einsetzte, aber nicht in hofrechtliche oder grundherrliche Ämter (10). Als Amtsinhabern verlieh er ihnen das erbliche Vorrecht des Fischhandels und des selbständigen Ergreifens von Monopolbrechern (auf handhafter Tat) sowie der alljährlichen Rechtsbestätigung, aber weder das Gerichtsurteil und die Gerichtsbußen von Monopolbrechern noch eigene Meister oder das Selbstergänzungsrecht im erbenlosen Todesfall, so daß man die Fischhändler als Zunft im Anfangsstadium bezeichnen kann (11). Eine solche Zunft bezeugt Adelberts Urkunde von 1106/07, und zwar als erste innerhalb des deutschen Reichsgebietes. Denn die angebliche Urkunde Erzbischof Ruthards von 1099, in der die Mainzer Weber und ihre Dienste aufgeführt werden, ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts und benennt weder ein Gewerbemonopol noch erbliche Gewerbeämter; ihr Rechtsgehalt wird erst durch eine jüngere Urkunde von 1175 bestätigt (12). Die Wormser Fischhändler bildeten eine Marktgenossenschaft, deren Verhältnis zum Ortsgericht und zur Ortseinwohnerschaft durch die Ortsverfassung bestimmt wurde, die den Richtern das Gerichtsurteil und die Gerichtsbußen bei Monopolbrüchen und den Einwohnern (urbani) den Verkaufserlös beschlagnahmter Fische und ein Mitwirkungsrecht (Vorschlags- oder Ablehnungsrecht) im erbenlosen Todesfall zuwies (13). Diese Rechte der Genossen, der Richter und der Einwohner waren zwar teilweise neu, knüpften jedoch alle an die bisherige Marktverfassung an, wie sie auch an anderen Orten urkundlich überliefert ist. So hatten die Allensbacher Kaufleute 1075 eine eigene (genossenschaftliche) Handelsgerichtsbarkeit in Streitfällen unter sich oder unter Fremden, wie sie seit alters die Konstanzer und Basler sowie alle anderen Kaufleute besaßen, die dem jeweiligen Ortsherrn und dessen Vogt gerichts- und steuerpflichtig waren. 1105 hatten die Halberstädter Einwohner (incole loci nostri, cives videlicet forenses) schon lange bestimmte Rechte am Markt (Bestimmung und Maß bei Kauf und Verkauf von Fleischwaren, Aufsicht über gerechtes Maß und Gewicht), am Marktgericht (Aufsicht über gerechten Kauf und Verkauf, Wahl der darüber Richtenden) und am Burmal (Einwohnerversammlung mit Beschlüssen). Sie traten dabei als ortsbezogener Personenverband auf, als Marktprivilegsgenossenschaft, wie kurz danach auch die Wormser Einwohner, die allerdings 1106/07 weitergehende Rechte erhielten (14). Doch weder sie noch die Halberstädter oder die Allensbacher Einwohner bekamen durch die diesbezüglichen Urkunden eine neue Verfassungsorganisation mit einem

neuen Führungsgremium (Rat) (15). Allerdings bildet die Adelberturkunde von 1106/07 das politische Gegenstück zur Heinrichsurkunde von 1074, denn beide dokumentieren beispielhaft neuartig die ortsherrliche Anerkennung der jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele der Einwohner rheinischer Bischofssitze.

Heinrich V. weilte 1106/07 mehrfach am Mittelrhein, und zwar den größeren Teil des Jahres 1106 und den kleineren des folgenden Jahres, wobei er den Speyerer Bischofsstuhl neu besetzte (16). Bischof Gebehard war am 1. März 1107 (in Bruchsal) gestorben, nachdem er zuvor sein Amt freiwillig niedergelegt und in Lorsch vergeblich Hirsauer Mönche und Gewohnheiten einzuführen versucht hatte. Zu seinem Nachfolger bestellte Heinrich V. den Lorscher Mönch Bruno, der ein Bruder seines Kanzlers Adelbert war, also wohl auf dessen Drängen (17). Damit erlangte die mächtige (einheimische) Grafenfamilie der Saarbrücker wieder ein mittelrheinisches Bischofsamt, so daß sie ihre Machtstellung erheblich stärken konnte.

Doch nicht nur in Speyer, sondern auch in Worms folgte Heinrich V. dem väterlichen Vorbild bei der Bischofsbesetzung.

Adelbert starb in seinem 38. Amtsjahr am 6. Juli 1107 und wurde danach im Chor von St. Cyriakus zu Neuhausen begraben, so die jüngere Bischofschronik und die Kirschgartener Chronik (18), während Zorn den 6. Juli 1108 als seinen Todestag nennt und Schannat wieder den 6. Juli 1107 mit dem Hinweis auf das Wimpfener Totenbuch angibt (19).

Demnach haben die jüngeren Chronisten Adelberts Todestag aus dem alten Bischofskatalog entnommen und sein Todesjahr aus dem Datum seiner Urkunden von 1106 (gelegentlich unrichtig) errechnet, so daß sein Todestag (6. Juli 1107) und sein Grab in St. Cyriakus (Neuhausen) quellenmäßig gesichert sind (20).

Nach Adelberts Tod bestellte Heinrich V. keinen Amtsnachfolger.

# 11. Die Wormser Ortsverfassung 1073–1106 a. Gericht und Verwaltung

Zum Herbst 1076 hatten die fürstlichen Gegner Heinrichs IV. mit diesem eine Zusammenkunft auf der Parthenopolis vereinbart, wo über die Bedingungen einer Aussöhnung verhandelt werden sollte. Allerdings kam dort eine Versammlung nicht zustande, da die Fürsten mit ihren Truppen jenseits des Rheines blieben (Tribur), während Heinrich IV. mit seinen Truppen diesseits bei Oppenheim lagerte (1). Die Parthenopolis kann man mit Mainz oder mit der Madenburg (bei Eschborn/Landau) identifizieren; letztere wäre also damals in der Hand der Adelsopposition im Speyergau gewesen (2). Der Madenburg benachbart lag der Trifels: Dietmar von Trifels, einer der deutschen Hauptleute, gab auf dem Heereszug der Sachsen (1081) gegen Augsburg sein Gut Zussenhausen in die Hände seines Neffen unter der Bedingung, es in seinem Todesfall an das Kloster Hirsau zu übertragen. Als er später lebend von Augsburg zurückkehrte, rief er die Treuhänder zu sich und schenkte das Gut dem Kloster Hirsau, wobei zugegen waren Abt Wilhelm, Graf Adalbert (Vogt), Konrad von Wirtemberg und Liutold von Achalm. Dann gab er seine Burg Trifels dem König (Hermann) und andere Güter verschiedenen Kirchen, legte in Hirsau seine Waffen nieder, übertrug dem Kloster erneut das Gut in Obernheim und wurde schließlich dort Konverse; Zeugen waren Abt Wilhelm, Vogt Graf Adelbert, Herzog Berthold von Zähringen, Graf Liutold von Achalm und Konrad von Wirtemberg. All das geschah mit Zustimmung Graf Heinrichs von Straßburg, der Dietmars Schwester zur Ehefrau hatte, wie das Reichenbacher Schenkungsbuch notiert (3).

Nach dem Hirsauer Kodex schenkte Dietmar von Trifels zwölf Hufen und einen Weingarten sowie eine Mühle in Obernheim, zehn Hufen und eine halbe Mühle zu Ochsenhausen und drei Hufen in Katzenbach, die den Brüdern zu St. Gregorii (Reichenbach) übertragen wurden (4). Vermutlich war Dietmar von Trifels ein Zeisolf-Wolfram und vielleicht ein Neffe Heinrichs IV. (5).

Heinrich IV. erwarb nach seiner Rückkehr aus Italien (1084) den Trifels, denn der war später nachweislich im Besitz seines Sohnes und des Speyerer Bischofs (6). Außerdem übertrug Heinrich IV. kurz nach 1084, nämlich 1086, dem Speyerer Bischof Rüdiger (Huzmann) die Grafschaft Luitramsforst im Speyergau und Forchheim im Uffgau (7). Doch erst nach 1098, und zwar im Jahr 1100, schenkte er der Bischofskirche die Vogtei der Abtei Hornbach, die er sich 1072 noch auf Lebenszeit vorbehalten hatte, damit Bischof Johann sie nun Hermann übertragen sollte, mit dem Johann danach aber in Streit geriet, so daß der Kaiser 1105 Bischof Johann die Vogtei ausdrücklich bestätigte und deren Rechte festlegte. Außerdem übertrug er damals die Vogtei von Weißenburg an Herzog Friedrich und dieser dann an seinen Lehnsmann Ekbert, der deswegen als Vogt in einer Kaiserurkunde von 1102 erscheint (8). Dementsprechend wird 1100 zuerst die Grafschaft des Speyerer Bischofs im Speyergau (in pago Spirgowi in comitatu Spirensis episcopi) genannt, und 1103 erstmals der Speyerer Obervogt (principalis Spirensis ecclesie esset advocatus), der künftig auch Hördter Klostervogt sein sollte; die diesbezügliche Zeugenliste führt den edelfreien Vogt Heinrich auf, der 1104 als Burggraf Heinrich erscheint. (9).

Demnach gelangten 1086 nicht nur die beiden Grafschaften, sondern später auch die Klostervogteien von Hördt und Weißenburg an die Speyerer Hochstiftsvögte und Burggrafen der Ekberte, die unter Bischof Rüdiger und Johann treu zu Heinrich IV. hielten. Nach Johanns Tod (26. Oktober 1104) diente Burggraf Heinrich zunächst dem Kaiser, von dem er aber 1105 abfiel, so daß Heinrich V. mit seiner Hilfe am 31. Oktober Speyer einnehmen und dort sogleich Gebhard zum Bischof einsetzen konnte, dem Burggraf Heinrich fortan diente.

Als Graf im Wormsgau wird 1100 erstmals der Nahegaugraf Emicho erwähnt (10). Somit hat Heinrich IV. nach 1084 einen Emichonen, der ihm seit 1077 treu geblieben war, zum Grafen im Wormsgau bestellt und gleichzeitig einen schwäbischen Grafen zum Wormser Burggrafen ernannt. Denn in einer Urkunde Erzbischof Ruthards von 1090 steht unter den Laienzeugen ein Graf Werner von Neckarau (11). Und Neckarau (Mannheim-Neckarau) wird in einer Urkunde Friedrichs II. von 1212 unter den Kirchenlehen aufgeführt, die der Herrscher dem Wormser Bischof zurückgegeben hatte. Also wurde Graf Werner wahrscheinlich schon vor 1090 Wormser Obervogt und Burggraf (12). Werner wird ausdrücklich in Adelberts Fischhändlerurkunde (comitis Wernheri petitione) und in der Herzogsurkunde von 1106 (Werenherus eiusdem civitatis comes) genannt (13). Außerdem läßt sich Werner mit dem gleichnamigen hessischen Grafen von Maden und dem schwäbischen Grafen von Grüningen identifizieren (14).

#### b. Markt, Münze und Handel

1074 förderte Heinrich IV. den Fernhandel der Wormser durch ihre Befreiung vom Passierzoll an den königlichen Zollstätten Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Enger. Denn diese Zölle waren Fernhandelsabgaben an den alten Hauptverkehrswegen nach Nordwesten (Dortmund) und Nordosten (Goslar bzw. Frankfurt), die seitdem noch mehr besucht wurden. (1)

Doch Heinrich IV. förderte den Handel der mittelrheinischen Kaufleute nicht nur auf deren Fernverkehrswegen, sondern auch in deren Heimatorten selbst, nämlich als direkter Orts- und Münzherr. So ließ er in Worms nach den Aufständen von 1073 und 1077 Königspfennige nach altem Bildtyp herstellen (Vs. Königsbrustbild mit Szepter, Reichsapfel und Name, Rs. Wormser Kreuz mit Ortsname) und dann Königs-Peters-Pfennige (Vs. Wormser Kreuz mit Königsname, Rs. Brustbild des Petrus und Paulus mit Name) (2). Ebenso prägte Adelbert ab 1080 im Anschluß an die alten König-Bischofspfennige. 1085 gewährte der Kaiser Bischof Thietmar den früheren Münzanteil Adelberts, so daß in Worms wieder herkömmliche Königs-Bischofs-Pfennige geprägt wurden: Vorderseite Wormser Kreuz mit Königsname, Rückseite Bischofsbrustbild mit Krummstab und rückläufigem Namen S.....T (3). Nachdem Heinrich IV. 1089/90 dem Amts-

nachfolger erstmals den Hauptteil der Wormser Münze übertragen hatte, konnte Eppo die ersten (reinen) Bischofspfennige prägen lassen, und zwar im Anschluß an die alten Königs-Bischofs-Pfennige, wobei er den politischen Zusammenhang mit dem König durch das neue Münzbild ebenso betonte wie durch sein neues Siegelbild (Vs. Bischofsbrustbild mit Krummstab, segnende Linke, Name und Titel, Rs. Wormser Kreuz mit SCA WORMATIA) (4).

Doch auch später dokumentierten Eppo und Heinrich IV. ihr politisches Zusammenwirken durch zwei neue Bildtypen von Bischofs-Kirchenpfennigen, deren Mainzer Vorbilder Heinrich III. (zweitürmige Kirche) und Heinrich IV. selbst (dreitürmige Kirche) eingeführt hatten: Vorderseite breites Kirchengebäude mit Portal und EPP oder II bzw. Krummstab und E=II, Rückseite Wormser Kreuz mit Ortsname (5). Dazu kommen typverwandte Bischofs-, Peters- und Königspfennige, die erstmals das Wormser Kreuz, das Bischofsbild und das Kirchengebäude kombinieren, so daß die Bischofspfennige das Bischofsbild allein oder in einer zwei- bzw. dreitürmigen Kirche zeigen und rückseitig ein Geistlichenbild in einem Kirchenportal oder das Wormser Kreuz mit EPPO (6). Die damaligen Peterspfennige haben vorderseitig das Petrusbrustbild mit Namen und rückseitig ein breites, viersäuliges Kirchengebäude, während die Kirchenpfennige vorderseitig das Wormser Kreuz mit Königsnamen und rückseitig ein Kirchengebäude mit Treppe, Portal und zwei Fenstern oder mit Kugel, Kreuz und zwei seitlichen Kuppeltürmen sowie Ortsnamen aufweisen (7).

Da der Kaiser auch Eppos Amtsnachfolger den Münzhauptteil bewilligte, konnte Kuno ebenfalls zwei neue Typen von Bischofspfennigen prägen lassen, die an die späten Bischofspfennige anknüpfen, aber deren mehrtürmige Kirche durch eine Holzkirche oder eine ovale Umrahmung (Portal) ersetzen. Damit schließen sie an die alten Königspfennige Ottos III. und Heinrichs II. an und betonen den politischen Zusammenhang mit dem König und dessen sowie den eigenen Amtsvorgängern besonders; dementsprechend zeigen sie den Bischofsnamen als Umschrift oder Inschrift wie beim Vorgänger (8).

Außerdem ließ Heinrich IV. nach bewährtem Vorbild Königspfennige herstellen (Vs. Königsbrustbild mit Szepter und Reichsapfel, Rs. Wormser Kreuz) und anläßlich der Königskrönung seines Sohnes (Aachen, 6. Januar 1099) sogar doppelte Königspfennige prägen (Vs. vollbärtiges Kaiserbrustbild mit Reichsapfel und Name, Rs. bartloses Königsbrustbild mit Szepter und Reichsapfel und Name). Diesen folgend ließ Heinrich V. ab Ende 1105 dann Königspfennige mit bartlosem Brustbild auf der Vorderseite und mit dem Wormser Kreuz auf der Rückseite ausbringen und schließlich sogar typverwandte Königs-Bischofspfennige: Vorderseite Königsbrustbild mit Reichsapfel und Name, Rückseite Bischofsbrustbild mit Krummstab rechts (9). Denn er gestand dem zurückgekehrten Bischof Adelbert (Ende 1105) den Münzhauptteil zu, den schon dessen kaiserliche Amtskonkurrenten besessen hatten. So ließ Adelbert nun neue Bischofspfennige prägen, die mit ihren Vorderseiten (Holzkirche mit Bischofsnamen) und Rückseiten (Wormser Kreuz mit Ortsnamen) an die alten Königspfennige der Ottonen und Heinrichs II. anknüpfen. Damit wies er zielbewußt auf seine frühere Amtspraxis in Königstreue hin, wie es gleichzeitig Erzbischof Ruthard mit der Holzkirche auf seinen neuen Bischofspfennigen auch tat. Später ließ Adelbert neue Bischofspfennige nach seinem alten Bildtyp herstellen, den er etwas veränderte (Vs. Bischofsbrustbild mit Krummstab, Buch oder segnenden Linken, Rs. Wormser Kreuz), womit er erneut auf seine frühere königstreue Amtspraxis verwies (10).

Da alle Münzherren seit 1073 (mindestens) einen jährlichen Geprägewechsel durchführten, herrschte in der Wormser Münzprägung seitdem eine Typenvielfalt wie nie zuvor.

# c. Juden und Handel

1084 fand im Mainzer Judenviertel ein größerer Brand statt, der auch auf benachbartes Wohngebiet der Christen übergriff, die daraufhin den aus Worms kommenden Meir Kohen erschlugen, weil sie die Thorarolle in seiner Hand für Silber oder Gold hielten. Die Juden gerieten nun in Angst, so daß eine beträchtliche Anzahl von ihnen beschloß, nach einem befestigten Ort auszuwandern; sie zogen nach Speyer, da Bischof Rüdiger ihnen versprochen hatte, ihr Wohngebiet mit Mauern und Toren zu umgeben, wie Salomo berichtete (1). Demnach kam es durch den Brand zwar zu einem Totschlag, aber zu keiner allgemeinen Verfolgung der Juden. Daher blieben auch die meisten Juden hier aus eigenem Willen wohnen. Denn sie sahen in der politisch-militärischen Handlungsgemeinschaft aller Einwohner, die sich seit dem Aufstand von 1077 bewährt hatte, die Garantie für ein weiteres friedliches Zusammenleben mit den christlichen Nachbarn. Doch einige Juden sahen bei bestimmten Anlässen weitere gewaltsame Übergriffe drohen, gegen die sie sich nur noch in einem befestigten, von ihnen selbst verteidigten Wohnort sicher glaubten.

Über die Einwanderung der Mainzer Juden ließ Bischof Rüdiger (von Speyer) eine Urkunde ausstellen, die auf den 13. September 1084 und auf Mitte Januar des 12. Amtsjahres Rüdigers datiert ist (2).

Die Urkunde bestätigt und ergänzt Salomos Bericht, denn in ihrer Erstausfertigung vermerkte Rüdiger ausdrücklich, daß er den Juden einen besonderen Wohnplatz zugewiesen und diesen mit einer Mauer umgeben hatte, für den sie dem Domkapitel einen Jahreszins von 3 1/2 Pfund Speyerer Münze entrichten mußten. Außerdem hatte er ihnen wichtige Rechtsvorzüge gewährt. So sollte künftig ihr Archisynagogus alle Rechtsklagen, die zwischen ihnen oder gegen sie geführt wurden (que contigerit inter eos vel adversus eos), ebenso entscheiden wie der Schultheiß (tribunus urbis) bei den Einwohnern (cives). Konnte er einen Rechtsfall nicht regeln, so gelangte der zur Entscheidung vor den Bischof oder dessen Kämmerer (3).

Damit hatte Rüdiger die Kompetenz des Archisynagogus, die nach den karolingischen Judenschutzbriefen nur Rechtssachen zwischen hiesigen Juden umfaßte, um Rechtsklagen von auswärtigen Juden und sogar von hiesigen und fremden Christen erweitert (4).

Außerdem gewährte Rüdiger den Zugewanderten die Freiheit des Gold- und Silberwechsels, des Kaufs und Verkaufs aller Dinge in ihrem Wohngebiet, im Schiffshafen und im gesamten Mauerbezirk (civitas), dazu die Zollfreiheit ihrer Gäste und das Recht, christliche Ammen und Lohnbedienstete zu haben und Schlachtfleisch, dessen Verzehr ihnen religionsgesetzlich verboten war, an Christen zu verkaufen, die es ihrerseits kaufen durften (5). Auch diese Vorrechte knüpfen an die karolingischen Judenschutzbriefe an und verbessern sie in einigen Fällen (Gästezollfreiheit, Schlachtfleischverkauf) (6).

Diese Vorrechte bestätigte der Kaiser erneut 1090, diesmal allerdings in einer selbständigen Urkunde, die auf den 19. Februar 1090 (aus Speyer) datiert und abschriftlich im Codex minor Spirensis vom Ende des 13. Jahrhunderts überliefert ist. Protokoll, Corroboratio und Eschatokoll entsprechen dem Diktat des Kanzleinotars Humbert A, der die Urkunde wohl auch geschrieben hat. Dagegen ist die entsprechende Kaiserurkunde für die Wormser Juden nur undatiert und in mehrfachen Transsumierungen erhalten; sie ist allerdings ebenfalls von Humbert A bearbeitet worden, wie die Corroboratio zeigt, die in die Bestätigung Friedrichs I. von 1157 aufgenommen wurde. Außerdem stimmen beide Kaiserurkunden überein, da sie von der kaiserlichen Kanzlei nach einer gemeinsamen Vorlage angefertigt worden sind, die ihr von den Wormser und Speyerer Juden getrent eingereicht wurde. Demnach hat Heinrich IV. bei seinem längeren Aufenthalt am Mittelrhein, als er hier vom November 1089 bis März 1090 seinen neuen Italienzug vorbereitete, den Speyerer und Wormser Juden die Urkunden ausfertigen lassen (7).

Zunächst sei auf den Urkundentext eingegangen, der die Gerichtsorganisation betrifft und lange Zeit in der Literatur Anlaß zu Zweifeln an der Echtheit beider Urkunden gab (8). Danach durften die Speyerer Juden alle Rechtsstreite zwischen ihnen (inter se) auch selbst entscheiden (a suis paribus). Andererseits waren schwierige (bedeutende) und andere Rechtssachen, die zwischen ihnen oder gegen sie geführt wurden (inter eos aut contra eos), vor dem Bischof zur Entscheidung zu bringen. Versuchte ein Speyerer Jude, der beschuldigt wurde, ein Unrecht unter seinen Glaubensgenossen begangen zu haben, die Wahrheit zu verbergen, so sollte er gemäß jüdischem Recht (legem suam) vom bischöflichen Archisynagogus (qui ex parte episcopi preest synagoge) zum Bekenntnis der Wahrheit veranlaßt werden (9). Die Wormser Juden durften ebenfalls Rechtsstreite und andere Rechtssachen zwischen ihnen selbst entscheiden (inter se ... a suis paribus). Wurde gegen Wormser Juden eine schwerwiegende Klage erhoben (inculpati fuerunt), so konnten sie die Sache vor dem König zur Entscheidung bringen, wenn sie wollten, ebenso wie jede andere Rechtssache. Versuchte ein Wormser Jude, der beschuldigt wurde, ein Unrecht unter seinen Glaubensgenossen begangen zu haben, die Wahrheit zu verbergen, dann sollte er von ihrem Bischof (qui est episcopus eorum) zum Bekenntnis der Wahrheit veranlaßt werden. Weder dem Bischof, Kämmerer, Grafen noch dem Schultheißen, sondern allein demjenigen, der von den Wormser Juden aus den eigenen Reihen gewählt (quem ipsi de se elegerint) und ihnen dann vom König vorangestellt worden war (ipse imperator eis prefecerit), kam es zu, wegen einer Rechtsangelegenheit oder einer finanziellen Leistung für oder gegen sie (cum eis vel adversus eos) tätig zu werden, da sie zur königlichen Kammer (cameram nostram) gehörten (10).

Durch seine neue Urkunde anerkannte der Kaiser also wie schon vorher in Speyer (1086) den bischöflichen Judenrichter, den Bischof Rüdiger 1084 eingesetzt hatte (11). Dagegen konstituierte er in Worms neu einen königlichen Judenrichter, wobei er noch über Rüdigers Verfügung hinausging.

Was die prozeß- und strafrechtlichen Regelungen der beiden Kaiserurkunden angeht, so sollte bei Rechtsklagen von Juden gegen Christen und umgekehrt jeder gemäß seinem Recht (legem suam) seine Sache beweisen. Dabei konnte in Worms der Christ durch seinen eigenen Eid (publicum iuramentum) und den eines Zeugen beider Rechte (utriusque legis) ebenso wie der Jude durch seinen eigenen Eid und den eines Juden und eines Christen den Beweis führen und die Bürgen befreien, die er dem anderen gestellt hatte. In Worms und Speyer durfte kein Jude zur Probe des glühenden Eisens und des heißen oder kalten Wassers gezwungen, noch geschlagen oder in den Kerker getan werden; er schwor vielmehr nach vierzig Tagen gemäß seinem Recht und konnte nur durch jüdische und christliche Zeugen überführt werden. Wer dagegen verstieß, hatte dem Kaiser den Bann von drei Pfund Gold zu zahlen.

Ging jemand so gegen einen Juden vor, daß dieser dabei getötet wurde, dann hatten der Totschläger und der Ratende zwölf Pfund Gold an die königliche Kammer zu entrichten. Verwundete jemand einen Juden, ohne diesen jedoch zu töten, so mußte er ein Pfund Gold zahlen. War der Täter ein Knecht, dann sollte dessen Herr ihn zur Geldbuße oder Strafe führen. Konnte der Betreffende wegen Armut die Geldbuße nicht bezahlen, so hatte er die gleiche Strafe zu erdulden wie einer zu Zeiten Kaiser Heinrichs (III.), dem für die Tötung eines Juden die Augen ausgestochen und die rechte Hand abgeschlagen worden waren (12).

Diese Rechtsregelungen schließen ebenfalls an die karolingischen Judenschutzbriefe an, die bereits die Tötungsstrafe von zehn Pfund Gold, das Verbot der Feuer- und Heißwasserprobe und der Geißelung sowie das Gebot des Eidbeweises festlegten, den ein Christ als Kläger mit drei christlichen und drei jüdischen Zeugen und ein Jude als Kläger mit christlichen Zeugen zu führen hatte (13).

Demnach gewährten die Heinrichsurkunden den Juden eine bessere Rechtsstellung als die Karolingerbriefe, denen gegenüber sie die Geldbußen erhöhten, die Zahl der Eidhelfer verringerten und den Eid des klagenden sowie des bezeugenden Juden mit dem des Christen gleichsetzten (14).

Die Heinrichsurkunden verfügten, daß niemand einem Juden (ererbten) Besitz an Hofstätten, Häusern, Gärten, Weinbergen, Äckern, Knechten und anderen beweglichen Dingen wegnehmen durfte. Wer dagegen handelte, hatte in Speyer ein Pfund Gold an die Kammer des königlichen Palastes oder an die des Bischofs (palacii nostri erarium sive ad cameram episcopi) zu entrichten und die entwendete Sache doppelt zu ersetzen, was er auch in Worms tun mußte, wo jedoch seine Geldbuße durch den König festgelegt wurde. Niemand durfte von den Juden eine öffentliche oder private Abgabe fordern. In ihre Häuser sollten ohne ihre Einwilligung keine Gäste eingewiesen werden; ebensowenig konnte von ihnen ein Pferd für die Reise des Königs oder Bischofs (profectionem regis vel episcopi) bzw. eine Steuer für den Heerzug des Königs (regie expeditonis) genommen werden. Waren gestohlene Dinge bei einem Juden gefunden worden, der nach seinem Recht beschwor, daß er sie für einen bestimmten Preis gekauft hatte, dann bekam er den Kaufpreis und der (rechtmäßige) Vorbesitzer erhielt die Sachen zurück (sog. Hehlerprivileg). Niemand durfte die Söhne und Töchter der Juden ohne ihre Zustimmung taufen; wurden sie aber gefangen oder geraubt bzw. gezwungen getauft, so waren in Worms zwölf Pfund Gold an die Kammer des Königs (erarium regis) bzw. in Speyer an die des Königs oder Bischofs (erarium regis aut episcopi) zu zahlen. Wollte jedoch ein Jude freiwillig getauft werden, dann sollte er drei Tage lang bedenken, ob er um des christlichen Glaubens oder um eines erlittenen Unrechts willen sein väterliches Recht verlassen wollte, zumal er mit diesem (legem patrum) auch sein väterliches Erbe (hereditatem) aufgab.

Niemand durfte die heidnischen Bedienten (mancipia pagana) der Juden aus deren Diensten unter dem Vorwand der christlichen Taufe entfernen. Tat es jemand dennoch, so mußte er drei Pfund Gold zahlen und dem Herrn den Diener zurückgeben, der diesem dann unter Beachtung der christlichen Glaubensvorschriften zu gehorchen hatte. Denn den Juden war es gestattet, christliche Mägde und Ammen zu haben und Christen zu bestimmten Arbeiten anzustellen, außer an Sonn- und Feiertagen. Es war ihnen jedoch verboten, einen christlichen Knecht (servum) zu kaufen (15). Auch diese Rechtsbestimmungen knüpfen an die karolingischen Judenschutzbriefe an, die bereits Besitz-, Abgaben-, Handels- und Verkehrsfreiheiten sowie das Vorrecht gewährten, Christen (außer an Sonn- und Festtagen) in Dienst zu nehmen und heidnische Diener kaufen und verkaufen zu können, die niemand ohne ihre Einwilligung taufen durfte, damit sie nicht auf diese Weise aus ihrem Dienst entfernt wurden (16). Als Adressaten der Speyerer Kaiserurkunde werden Judas, Sohn des Kalonymos, David, Sohn des Massua, Moses, Sohn des Guthiel und Genossen (cum sodalibus suis) bezeichnet (17). Der erstgenannte Jehuda b. Kalonymos war erst 1084 aus Mainz nach Speyer eingewandert, wo er 1096 sein Lehrhaus im oberen Judenviertel hatte (Kreuzzugsbericht I), doch wird seine halachische Stellung aus den wenigen überlieferten Nachrichten nicht deutlich. Der zweitgenannte David b. Meschullam überlebte ebenfalls die Verfolgung von 1096, über die er eine Selicha verfaßte; sein Vater war wahrscheinlich Meschullam b. Mose, Lehrer, Piut-Erklärer und Selicha-Dichter, der im Bericht I anläßlich des Brandes im Mainzer Judenviertel erwähnt wird. Der drittgenannte Mose b. Jekuthiel war ein Sohn des älteren Speyerer Gelehrten Jekuthiel b. Mose und eine angesehene halachische Autorität, stand mit R. Jakar aus der Machir-Familie in Mainz in gelehrtem Briefwechsel und war zur Zeit der Verfolgung

1096 Speyerer Vorsteher (Bericht I) (18).

Dagegen nennt die Wormser Barbarossa-Urkunde als Adressaten die Wormser Juden und ihre Genossen zur Zeit des Judenbischofs Salmann (tempore Salmanni eorundem Iudeorum episcopi), was auf den Judenbischof Salmann und seine Genossen als Empfänger der Heinrichsurkunde schließen läßt (19).

Mit ihren Adressen folgten beide Heinrichsurkunden den Karolingerbriefen, obwohl sie anders als diese nicht für eine örtliche Personengemeinschaft, sondern für die Gerichtsgemeinde des hiesigen Judenrichters ausgestellt wurden (20). Auch damit bildeten sie einen neuen Typ des königlichen Judenprivilegs, der aus dem älteren Typ der Karolinger- und Ottonenzeit entwickelt worden war. Beide Heinrichsdiplome

bestimmten neuartig und vorbildlich die direkte Verfassungsbeziehung der christlichen und jüdischen Einwohner zum König, wodurch die traditionelle jüdische Gemeinde (kahal bzw. kehilla) eine veränderte Rechtsgrundlage erhielt.

Diese Gemeinde erscheint in Worms zuerst in der Stifterinschrift von 1034 und dann erneut 1096 in den Kreuzzugsberichten, wo auch die Mainzer, Speyerer und Kölner Gemeinden mit ihren Vorstehern, Räten, Ältesten, Steuereinnehmern, Schreibern, Priestern, Gelehrten und Synagogen genannt werden. Hiernach kennzeichnete alle vier Gemeinden gemäß talmudisch-römischer Tradition folgendes Organisationsschema: der Gerichtshof bestand aus mindestens drei Gesetzeslehrern (talmide chachanim), wobei der Vorsitzende (ab bet din) zugleich der Archisynagogus sein konnte, der die Leitung der Synagoge wie überhaupt in religiösen Dingen hatte (als rosch hakenesset). Außerdem saßen im Gerichtshof häufig als Richter (dajanim) Mitglieder des Vorsteherkollegiums (parnasim), das die weltlichen Geschäfte führte (21).

## d. Judenverfolgungen in Speyer und Worms 1096

Anläßlich des ersten Kreuzzuges (1096) kam es im Rheinland zu Judenverfolgungen (1). Darüber berichten ausführlich nur jüdische Autoren, nämlich Salomo bar Samson (Simson) (Bericht I), Elieser bar Nathan (II) und der Mainzer Anonymus (III), die zudem alle die mittelrheinischen Ereignisse im wesentlichen übereinstimmend erzählen (2). Alle drei Berichte vermerken zudem anfangs, daß die Kreuzfahrer die Juden in den von ihnen durchzogenen Orten entweder bekehren oder als Rache für Christus umbringen wollten, bevor sie die fernen Feinde besiegen konnten. Als das den jüdischen Gemeinden Frankreichs bekannt wurde, schickten sie nach dem Bericht des Anonymus an alle rheinischen Gemeinden Boten mit Briefen, in denen sie um Fasten und Gebet zu ihrer Rettung baten. Ihr Schreiben gelangte nach Mainz, und von dort erhielten sie zur Antwort, daß alle Gemeinden das erbetene Fasten angeordnet hatten, da man um das Leben der französischen Glaubensgenossen fürchtete, jedoch nicht um das eigene. Denn solche Morddrohungen waren hier nicht gehört worden. Dazu berichtet Salomo, daß Herzog Gottfried von (Nieder-) Lothringen vor seinem Antritt zum Kreuzzuge geschworen hatte, das Blut des Gekreuzigten am Blute Israels zu rächen. Auf die Nachricht davon schickte Kalonymus bar Meschullam, Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Mainz, einen Boten nach Italien zu Heinrich IV., der sogleich Schreiben an die Fürsten, Bischöfe und Grafen in alle Provinzen seines Königreiches sowie an Herzog Gottfried selbst senden ließ, in denen er alle aufforderte, die Juden vor den Kreuzfahrern zu schützen und ihnen Zuflucht zu gewähren. Daraufhin schwor der Herzog, den Juden nichts Böses antun und sie schützen zu wollen, so daß er von ihnen in Köln 500 Mark Silber und in Mainz ebenso Silber erhielt.

Allerdings kam es in Mainz vor dem 24. Mai erstmals zu einem solchen Angriff, als eine Christin, der eine Gans auf ihrem Wallfahrtsweg folgte, Kreuzfahrer, Landleute und christliche Einwohner veranlaßte, Rache für den Gekreuzigten nehmen zu wollen. Denn nun gingen sie mit Waffen gegen die Juden vor, die jedoch von christlichen Vornehmen mit den Waffen verteidigt wurden, wobei ein Kreuzfahrer getötet wurde, so Salomo (3). Demnach weckte erst die wallfahrende Christin mit ihrer Gans das Rachemotiv bei christlichen Einwohnern und Landleuten, so daß diese nun entgegen der alten Nachbarschaft die Juden angriffen, die aber daraufhin von einigen Vornehmen gemäß der alten Gemeinschaft verteidigt wurden. Ein massiver Angriff konnte also nur aufgrund besonderer Vorkehrungen versucht werden.

So war es auch in Speyer, denn dort beschlossen Kreuzfahrer und christliche Einwohner (Städter), die Juden am Sabbath (Sonnabend), dem 3. Mai 1096 beim Gebet in der Synagoge zu ergreifen. Dieser Plan wurde den Juden jedoch bekannt, die daher am Sabbath sehr früh in der Synagoge beteten und diese anschließend sogleich verließen, wodurch sie den Anschlag vereitelten. Daraufhin gingen Kreuzfahrer und christliche Einwohner gegen einzelne Juden vor, von denen insgesamt elf getötet wurden. Nach-

dem Bischof Johannes das vom Vorsteher (parnas) der jüdischen Gemeinde, Rabbi Mosche bar Jekuthiel erfahren hatte, kam er mit vielen Kriegsleuten und brachte die Juden in seinen Palast. Außerdem ließ er einige christliche Einwohner festnehmen und ihnen dann die Hände abschlagen. Schließlich beförderte er auf Befehl Heinrichs IV. die Juden in seine befestigten Orte, wo sie zwar von den vorbeiziehenden Kreuzfahrern, darunter Emicho, täglich bedroht wurden, aber nach deren Abzug sogar wieder nach Speyer zurückkehren konnten. Außerdem durften sich die zwangsgetauften Juden durch das Eintreten des Vorstehers Rabbi Mosche wieder zu ihrem alten Glauben bekennen (4).

Eine Nürnberger Totenliste führt die Namen von zehn Erschlagenen auf, die sich der Taufe widersetzt hatten, darunter der Geldeinnehmer R. Juda hasaken, sein Sohn Michael und seine Tochter Judith, und der Einnehmer Sabbatai b. Kalonymos, dessen Frau Sara den Bischofshof verließ, um ihren Mann zu suchen, den sie neben der Kirche bei den anderen fand, so daß sie sich dort selbst mit einem Dolch tötete (5). Außerdem heißt es bei Bernold, daß die Juden in den Palast des Königs und Bischofs flohen und sich dort kaum verteidigen konnten, wobei ihnen Bischof Johann half, der später aus Zorn darüber und wegen jüdischer Bestechungsgelder einige Christen verstümmeln ließ (6).

Bernold berichtet zwar wie der Anonymus vom Aufenthalt der Juden im Bischofshof und von der Hilfeleistung und Strafaktion des Bischofs, erzählt aber gleichzeitig von ihrer Selbstverteidigung mit Waffen, und zwar im Gegensatz zum Anonymus, so daß von dessen ausführlicheren Schilderung auszugehen ist.

Demnach hatten die Kreuzfahrer vor dem 3. Mai freien Ein- und Austritt in Speyer, da sie kein massives Heer bildeten, das den Ort und seine Bewohner bedroht hätte. Außerdem verkündeten sie weder sogleich einen Angriff auf die hiesigen Juden noch schritten sie unverzüglich zur Tat. Vielmehr planten sie einen heimlichen Anschlag auf die Juden, wenn diese (unbewaffnet) zum Sabbatgebet in der Synagoge versammelt sein würden. Für diesen Plan gewannen sie die Hilfe von christlichen Einwohnern, von denen einige ihn jedoch den Juden meldeten, so daß deren Vorsteher nach Ratsbeschluß noch rechtzeitig seine Gemeinde zu einem ungewöhnlich frühen Sabbatgebet laden konnte. Deswegen fanden die Angreifer eine leere Synagoge und gingen dann wahllos gegen einzelne Juden in den Häusern (Straßen) vor. Das meldete der Judenvorsteher sogleich pflichtgemäß seinem bischöflichen Amts- und Schutzherrn, der daraufhin als energischer Ortsherr militärisch gegen die Angreifer vorging und einige von ihnen peinlich strafte sowie die Juden auswärts in Sicherheit brachte, ganz gemäß den kaiserlichen Schreiben. Dieser Angriffsverlauf beruhte auf besonderen Bedingungen, die mit der Eingliederung der Juden in die starke Ortsherrschaft des Bischofs (1084, 1090) und mit dem ungebrochenen politischen Zusammenwirken von Bischof, Einwohnern und König (seit 1073 bzw. 1077) gegeben waren.

Auf die Nachricht von den Speyerer Ereignissen reagierten die Juden in Worms, bevor es hier zu einer Verfolgung kam: der eine Teil der Gemeinde begab sich zum Bischof in dessen Palast (Hof), und der andere Teil blieb in den Wohnhäusern, wie alle drei Berichte überliefern. Von denen gibt allerdings nur der Mainzer Anonymus den Teilungsgrund an: christliche Einwohner hatten den Juden versprochen, sie mit Waffengewalt vor den Kreuzfahrern zu schützen, weswegen ihnen die Gemeinde ihr gesamtes Vermögen anvertraut hatte (7).

In Worms hatten also die Juden, als sie die Nachrichten aus Speyer erhielten, Bischof und christliche Miteinwohner um Schutz gebeten und von beiden auch Schutzversprechen erhalten; der Bischof bot ihnen als Ortsherr seinen Hof an, womit er seinem Speyerer Amtskollegen nacheiferte, und die christlichen Miteinwohner sagten ihnen gemäß ihrer politisch-militärischen Handlungsgemeinschaft von 1073 und 1077 Schutz in den Wohnhäusern zu. Deswegen hatten die meisten Juden auch keinen Grund, an der Ernsthaftigkeit des Schutzversprechens zu zweifeln, das die Christen als Führungspersönlichkeiten der Einwohnerschaft abgaben (8). Wenn der Mainzer Anonymus dies Schutzversprechen als falsch bezeichnete, dann war das also seine nachträgliche

Beurteilung aus seinem Wissen vom schrecklichen Ende der Ereignisse (9). Doch das doppelte Schutzangebot entsprach genau der zwischen Bischof und Einwohnerschaft geteilten militärischen Handlungsmacht, wie sie seit 1073 und 1077 bestand, während sie gleichzeitig in Speyer beim Bischof und dessen Dienstträgern konzentriert war. Demgemäß teilte sich in Worms die jüdische Gemeinde, die ihr gesamtes Vermögen den Einwohnern übergeben hatte, in zwei Teile, von denen der eine in den Wohnhäusern blieb und der andere sich in den Bischofshof begab, also für die eigene Person den Schutz der Einwohner bzw. des Bischofs vorzog. Eine solche Zweiteilung hatte es schon 1084 in Mainz gegeben, als nach einem größeren Brand die meisten Juden dort wohnen blieben, aber etliche zu einem auswärtigen, befestigten Wohnplatz zogen, nämlich nach Speyer.

14 Tage nach der Verfolgung in Speyer begann die in Worms. Am Sonntag, dem 18. Mai 1096 trugen christliche Einwohner einen vor dreißig Tagen bestatteten Leichnam, den sie wieder ausgegraben hatten, durch ganz Worms und beschuldigten dabei die Juden, einen Christen im Wasser gebrüht und dieses dann in die Brunnen geschüttet zu haben, um so die christlichen Nachbarn zu vergiften. Als die Kreuzfahrer und das Volk (Pöbel) das hörten, sammelten sie alle Waffenfähigen, um den Gekreuzigten zu rächen, den die Väter der Juden getötet hatten. Dann überfielen sie die Juden in den Wohnhäusern, töteten alle außer den Zwangsgetauften und schleiften die Toten nackt durch die Straßen. Die Leichen wurden dann von den Zwangsgetauften bestattet, die dafür Kleider von den Juden im Bischofshof erhielten, wo sich der größte Teil der Gemeinde aufhielt, darunter die Wohltätigen und Angesehenen, so der Anonymus. Mit ihm übereinstimmend schildern auch Salomo und Elieser den Angriff der Kreuzfahrer auf die Juden in den Wohnhäusern, ohne jedoch zuvor den besonderen Anlaß dafür erwähnt zu haben (10). Demnach hatten Kreuzfahrer und Landleute freien Eintritt in die Mauern der hiesigen Bischofssitze, um dort Märkte oder Gottesdienste besuchen zu können, weil sie kein massives Heer bildeten und auch keine offenen Angriffspläne gegen die jüdischen Einwohner äußerten. Gegen diese vereinigten sie sich erst nach besonderen Vorkehrungen, die in Mainz (vor 24. Mai) eine angeblich wallfahrende Gans, in Speyer (3. Mai) der heimliche Anschlagsplan auf die Sabbatbeter (in der Synagoge) und in Worms (18. Mai) die (falsche) Beschuldigung der Brunnenvergiftung lieferten. Ihr Vorhaben scheiterte jedoch in Mainz am Widerstand christlicher Mitwisser, an der Handlungskraft des Judenvorstehers und an der des Bischofs, während es in Worms erstmals gelang, da hier weder die christlichen Miteinwohner noch der Bischof wirksam eingriffen. Durch diesen Erfolg wurden die Kreuzfahrer fortan zu offenem, zielstrebigem Vorgehen fähig und ermuntert. Daher sammelten sich am folgenden Sonntag, dem 25. Mai, Landleute der Umgebung, Kreuzfahrer und Einwohner zum Angriff auf die restlichen Juden im Bischofshof, die zwar erbitterten bewaffneten Widerstand leisteten, aber schließlich der Überzahl der Gegner erlagen. Sie wurden getötet oder töteten sich selbst und ihre Kinder, nur wenige überlebten zwangsgetauft, so der Mainzer Anonymus. Damit übereinstimmend berichten Salomo und Elieser, daß nach sieben Tagen die Juden im Bischofshof überfallen, zwangsgetauft oder getötet wurden, soweit sie sich nicht selbst umbrachten; die Toten wurden nackt durch die Straßen geschleift (11). Außerdem heißt es bei Bernold, daß in Worms die Juden zum Bischof flohen, der ihnen die Taufe als letztes Rettungsmittel empfahl, worüber sie anschließend im Bischofshof berieten, um sich dann dort selbst zu töten, während draußen noch die Verfolger auf ihre Entscheidung warteten (12).

Bernold berichtet zwar wie die jüdischen Autoren vom Aufenthalt der Juden im Bischofshof, stellt aber ihr dortiges Verweilen und ihre Verhandlungen mit dem Bischof anders dar und verschweigt vor allem ihren Kampf mit den Angreifern, so daß sein Bericht nur neben dem der jüdischen Autoren zu verwenden ist. Demnach haben die Kreuzfahrer von den Juden im Bischofshof zunächst die Taufe verlangt und auf deren diesbezügliche Entscheidung gewartet. Inzwischen berieten sich die Juden mit dem Bischof, der ihnen die Annahme dringend empfahl, anschließend besprachen sie sich untereinander, wobei sie sich gemeinsam gegen die Taufe und für die Selbstverteidigung

(oder Selbsttötung) entschlossen. Das wurde den Kreuzfahrern mitgeteilt, so daß nun erstmals Christen offen und massiv Juden angriffen, die sich ihrerseits erstmals ebenso selbst zu verteidigen suchten, allerdings vergeblich, da ihnen weder bischöfliche Kriegsleute noch christliche Miteinwohner zu Hilfe kamen. Der Bischof konnte sie deswegen nicht mehr vor der Überzahl der Angreifer retten, weil er sie im Gegensatz zu seinem Speyerer Amtskollegen nicht sogleich in auswärtige Burgen gebracht hatte; und die christlichen Miteinwohner waren ebensowenig zur Hilfe imstande, weil sie sich zwar durch ein Eidbündnis zum gemeinsamen Kampf für den König, aber nicht für ihre jüdischen Miteinwohner vereinigen konnten. Denn ihre Eidbündnisse von 1073 und 1077 dienten der militärischen Sicherung der (direkten) königlichen Ortsherrschaft und nicht der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb des Mauerbezirkes, wie es die Aufgabe einer Kommune oder eines Gottes- bzw. Landfriedens gewesen wäre.

Die Zahl der getöteten Wormser Juden beziffern Salomo und Elieser auf achthundert, doch das Nürnberger Memorbuch hat nur etwa vierhundert Namen, und zwar zum 18. Mai erheblich mehr als zum 25. Mai (13), wahrscheinlich weil die ersten Opfer von den Zwangsgetauften, die sie bekleideten und begruben, identifiziert und gezählt wurden, während die letzten Opfer, die dem Anonymus zufolge den größten Teil der Gemeinde bildeten, vorwiegend von Christen von dem ihnen anvertrauten Geld der Gemeinde in Sammelgräbern bestattet wurden, wobei viele nur gezählt und nicht identifiziert werden konnten, wie es später auch in Mainz der Fall war (14). Daraus läßt sich eine Gesamtzahl von knapp 1000 Juden vor dem 18. Mai und von etwa zweihundert Überlebenden (Zwangsgetauften) nach dem 25. Mai erschließen. Unter den Opfern des 18. Mai nennt das Nürnberger Totenbuch den Rabbiner Salomo, seine Frau, seinen Sohn Simson und seine Töchter, den Rabbiner Jakob halevi, Frau Hanna, Witwe des Rabbiners Isaak ha-Levi, Eleasar und Hanna, Kinder des Rabbiners Jakob ha-Levi, den Rabbiner Ascher ha-Levi und seine Frau, den Rabbiner Samuel ha-Levi, seine Frau und Kinder, den Gesetzrollenschreiber Gedalja, seinen Sohn Kalonymos und seine Frau sowie Mar Meschullam. Bei den Opfern des 25. Mai 1096 werden erwähnt der Gesetzrollenschreiber Isaak ben Joel ha-Levi, der Rabbiner Isaak ben Eljakim und der Lehrer Meir (15). Was die zuerst genannten Toten angeht, so handelte es sich beim Rabbiner Salomo um Salomo bar Samson bar Eljakim, der etwa gleichzeitig wie Raschi (zwischen 1055 und 1065) bei Isaak (bar Eleasar) ha-Levi und Jakob bar Jakar in Mainz und Worms studierte. Er war eine große halachische Autorität, sehr geachtet von seinen jüdischen Zeitgenossen, so daß seine religionsgesetzlichen Entscheidungen und Erklärungen in mehreren Sammelwerken genannt werden. Er hatte in Fragen der Gebetsordnung andere Meinungen als die Söhne seines Lehrers Isaak ha-Levi. Mit R. Isaak bar Isaak stand er in wissenschaftlichem Briefwechsel über zivilrechtliche Fragen. Zusammen mit Kalonymos bar Sabbatai führte er eine wissenschaftliche Kontroverse gegen Isaak bar Mose in Mainz. Er bestätigte sich auch als synagogaler Dichter (16). Demnach könnte er mit dem gleichnamigen Judenbischof (Salman) der Kaiserurkunde von 1090 identisch gewesen sein, auch wenn die hebräischen Berichte weder ihn noch einen anderen Vorsteher (parnas) nennen. Denn die zwölf Vorsteher sind durch ihren Grabstein von 1096 bezeugt, so daß man ihn unter den Juden in den Wohnhäusern vermuten darf, was die Zweiteilung von Vorstehern und Gemeinde besonders verdeutlichen würde (17).

Zu den erstgenannten Toten gehörte auch Frau Hanna, Witwe des Rabbiners Isaak ha-Levi, die fünf Kinder hatte, von denen die einzige Tochter Bella bereits vor 1096 starb, nämlich am 6. September 1086, wie ihr Grabstein auf dem Wormser Judenfriedhof bezeugt. Die vier Söhne waren Ascher, Eleasar, Jakob und Samuel, von denen drei 1096 getötet wurden, so daß sie wie ihre Mutter unter den ersten Opfern stehen: Ascher bar Isaak ha-Levi zeichnete sich in den jüdischen Wissenschaften aus; sein Sohn war der bedeutende Tosafist Isaak bar Ascher ha-Levi (der Ältere) in Speyer. Jakob ha-Levi erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung wahrscheinlich bei seinem Vater an der Wormser Talmudhochschule. Seine religionsgesetzlichen Entscheidungen werden in

mehreren Sammelwerken genannt. Er stand in wissenschaftlichem Briefwechsel mit Abraham bar Meir ha-Kohen in Speyer. Samuel bar Isaak bar Eleasar ha-Levi war in Worms als Lehrer tätig und wie sein Vater eine große halachische Autorität. Auch seine religionsgesetzlichen Entscheidungen werden in Sammelwerken angeführt (18). Demnach gehörten zu den Toten des 18. Mai (Wohnhäuser) der Rabbiner Salomo bar Eljakim mit seiner Familie und die Witwe seines Lehrers Isaak ha-Levi mit ihren drei gelehrten Söhnen und deren Familien. Solche Gelehrtenfamilien sind aber unter den Toten des Bischofshofes (25. Mai) nicht bekannt. Obwohl sich dort nach dem Mainzer Anonymus die Angesehensten befanden, blieben gerade die Gelehrtenfamilien mit langen Verbindungen zu den christlichen Einwohnern auf deren Schutzversprechen hin in ihren Wohnhäusern, wodurch sie ihr Vertrauensverhältnis und ihre Glaubenstreue bezeugten.

#### e. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme

Bis 1106 werden weder in Wormser noch in Mainzer Urkunden Bischofsministeriale als Zeugenreihe aufgeführt, obwohl als solche bereits 1083 die Ministerialen (ministeriales) des Albanklosters erscheinen (1).

Es zeigt sich also, daß eine geburtsständische Bischofsministerialität erst im Entstehen begriffen war. Daher zählten die Diener noch zur Familia und standen in keinem scharfen ständischen und politischen Gegensatz zu den vornehmen Einwohnern. Hier ist zunächst auf den Wormser Theoger einzugehen, der nach seiner Vita (bzw. nach Trithemius) aus dem östlichen Franken von niederen Eltern stammte, aber bei dem berühmten Manegold (von Lautenbach) eine hervorragende Ausbildung in allen freien Disziplinen und in der Musik erhalten hatte. Später (1073?) wurde er Kanoniker im St. Cyriakusstift Neuhausen bei Mainz, wo er vom Propst das Lehramt übertragen bekam, das er mehrere Jahre versah. Dann unternahm er eine Reise nach Hirsau zu Abt Wilhelm, der ihn zum Eintritt in dieses Kloster bewog (vor 1800) und ihn zunächst zum Diakon und danach zum Prior des neuen Klosters Reichenbach ernannte und schließlich auch seine Priesterweihe veranlaßte (2). Denn Bern von Fischbach hatte sein Eigengut Reichenbach (an der Murg/Schwarzwald) dem heiligen Aurelius in Hirsau mit der Auflage übertragen, daß dort ein Kloster gegründet würde. So schickte Abt Wilhelm im Jahr 1082 zum Kloster des heiligen Gregors drei Mönche und fünf Laien, von denen Ernst von Geisenheim, der als Vorsteher/Verwalter fungierte, auf eigene Kosten den Klosterbau errichtete. Dieser wurde in drei Jahren vollendet und 1086 von Bischof Gebehard von Konstanz geweiht. Außerdem gaben Ernst und sein Schwestersohn Folrad dem Kloster Hirsau ihre Güter in Essenheim (bei Mainz) und Heimersheim (bei Alzey), die dann dem neuen Kloster St. Gregors für andere Güter in Sulzau, Imnau und Ditzingen übertragen wurden, so der Hirsauer Kodex (3). Nach dem Reichenbacher Schenkungsbuch wurde die Kirche 1085 von Bischof Gebehard von Konstanz, dem päpstlichen Legaten, zu Ehren des heiligen Gregors des Papstes und Bekenners geweiht. Am gleichen Tag schenkte Ernst der Kirche sein Eigengut im Dorf Geisenheim (bei Rüdesheim) und im Dorf Gemmrigheim (bei Besigheim). Im einzelnen übertrugen er und die Söhne seiner Schwester, Folrad und Ernst, ihre Güter im Dorf Essenheim und in Geisenheim bei Mainz sowie in Heimersheim bei Worms. Letzteres gab er danach einem Wormser Einwohner namens Kuno (cuidam Wormatiensi civi, Cononi nomine) für ein Gut in Ditzingen (bei Leonberg), während er die Güter in Essenheim und Geisenheim für zwei andere in Sulzau (bei Horb) und Imnau (bei Haigerloch) an den Freien Engelbodo von Elsoff vertauschte (4). Bald danach wurde Theoger auf Bitten des Stifters von St. Georgen (1084 bei Villingen) zum dortigen Abt bestimmt und von Bischof Gebehard von Konstanz geweiht (1088); unter seinem Abbatiat (bis 1117) löste dieses Kloster das ältere Hirsau als Reformzentrum ab, doch fanden an beiden Orten viele verfolgte Gregorianer Zuflucht (5). Außerdem ist hier noch der reiche Wormser Einwohner Liutfrid zu nennen, der 1102,

als eine große Hungersnot herrschte, dem Reformkloster St. Georgen (im Schwarzwald) seine Güter und sich selbst übertrug, wie es in der Gründungsgeschichte des Klosters heißt. Ausführlicher berichtet die Vita Theogers, daß damals ein junger Mann Liutfrid, Wormser Einwohner, durch Herkunft und Besitz ausgezeichnet (hominem iuvenem quendam Liutfridum nomine, civem civitatis Wangionum, genere et divitiis satis fortunatum), krank ins Kloster kam, wo seine Krankheit durch geistlichen Trost gelindert wurde, so daß er die mönchische Weihe empfing, aber schon in der dritten Nacht danach starb. Zuvor hatte er jedoch seinen ganzen Reichtum an Getreide, Wein, Hausgerät, hölzernen und steinernen Häusern in Worms dem Kloster vermacht; eine diesbezügliche Urkunde ist allerdings nicht bekannt (6).

62 Teil 2 Anmerkungen

#### II. Worms unter Heinrich IV. 1073-1080

#### 1. Einwohneraufstände in Worms 1073 und Köln 1074

- Lit.: Arnold, VG 1 S. 148–151, Zeumer, Städtesteuern S. 52–53, Schaube, Rates S. 263–266, Koehne, Ursprung S. 205–207, Nitzsch, Ministerialität S. 35–36, Gesch. 2 S. 82–83, MvK 2 S. 294–296, Boos, Gesch. 1 S. 324–328, 361, Wibel, Stadtprivilegien S. 239–243, Rütimeyer, Stadtherrschaft S. 96–97, Isele, Wehrwesen S. 3, Planitz, Stadt S. 105, Büttner, Stadtentwicklung S. 401
- 2) LA S. 168, dazu MvK 2 S. 287-294
- 3) LA S. 169
- 4) zum Ort: MvK 2 S. 295 Anm. 191, Heusinger, Servitium S. 57–58 (32–33), Büttner, Ladenburg S. 93–98
- LA S. 169
- 6) LA S. 185-186
- 7) MGH DHIV Nr. 267, LA S. 168-169
- 8) LA S. 169
- 9) vgl. Isele, Wehrwesen S. 3: 1073 Wormser bürgerliche Streitmacht
- 10) LA S. 169
- 11) anders Boos, Gesch. 1 S. 361: Bürger steuern dem König jetzt direkt, dagegen Zeuner, Städtesteuern S. 50–53: Steuer wesentliche Züge der Kollekte von 1182, was Koehne, Ursprung S. 205–207 verneint
- 12) MGH DHIV Nr. 267
- 13) anders Wibel, Stadtprivilegien S. 239-240: erstes eigentliches Stadtprivileg
- 14) vgl. Köbler, Civis S. 46–48, Burg S. 313–314; Schlesinger, Beiträge S. 93, Stadt S. 434
- 15) anders Arnold, VG 1 S. 148–151, 170–171, dagegen Schaube, Rates S. 263–266, Boos, Gesch. 1 S. 361, dazu Koehne, Ursprung S. 205–207, 215: vielleicht Eidgenossenschaft wie französische Kommune u. Vereinigung der Stadtteile zu einheitlichem Verwaltungskörper; Wibel, Stadtprivilegien S. 242: städtische Behörde Vertretung der Gesamtheit
- 16) letzteres Steinbach, Studien I S. 26, ersteres Planitz, Stadt S. 105, dagegen Büttner, Stadtentwicklung S. 401: Personalgemeinschaft der Einwohner, keine politischen Rechte
- 17) Lit.: Ennen, Gesch. 1 S. 327–334, Hegel, Köln S. XVIII–XX, MvK 2 S. 391–402, Lau, Entwicklung S. 72–73, Dauch, Bischofsstadt S. 148, Keussen, Köln S. 60+, Koebner, Anfänge S. 93–113, Winterfeld, Gottesfrieden S. 11–12, Loesch, Grundlagen S. 138–140, Planitz, Stadtgemeinde S. 19, Stadt S. 98–103, Oediger, Köln 1 S. 122–123, Ennen, Züge S. 22, Frühgesch. 1. Aufl. S. 340, Stelzmann, Gesch. S. 89
- 18) LA S. 186-193, VA S. 492 ff. (REK 1 Nr. 1033)
- 19) UBSS 1 Nr. 14
- 20) Lit.: Ennen, Gesch. 1 S. 329–330: F\u00e4hrrecht von Ministerialen oder anderer hofrechtlicher Ursprung, Koebner, Anf\u00e4nge S. 168–169: Schiffsdienst Gewohnheit, Planitz, Stadtgemeinde S. 19, Stadt S. 98: Beschlagnahme unrechtm\u00e4\u00e4gig auf H\u00f6rigkeit oder Unfreiheit gest\u00fctzt, Ennen, Z\u00fcge S. 22, Beschlagnahme gegen altes Kaufmannsrecht, ebenso Stelzmann, Gesch. S. 89
- 21) Lit.: Hegel, Köln S. XXVII: keine eigentliche Stadtkorporatgion, keine Autorität, Lau, Entwicklung S. 72: Aufstand übereilt u. unvorbereitet, Koebner, Anfänge S. 110–112: Aufstand anarchische Bewegung, Primores nicht Häupter einer autonomen Bürgergemeinde, keine eigene Verwaltung der Bürger; Planitz, Stadtgemeinde S. 19, Stadt S. 103: keine organisierte Stadtgemeinde, Oediger, Köln 1 S. 122–123: Regisseure die Kaufleute, Revolte wenig vorbereitet oder Mauern schlecht; Ennen, Züge S. 22, Frühgesch. S. 340: keine Eidgenossenschaft als Institution; dagegen Keussen, Köln S. 60\*: erster Versuch zur bürgerlichen Selbstverwaltung; Loesch, Grundlagen S. 138–140: politisch handelnde Gemeinschaft, Stadtgemeinde; Winterfeld, Gottesfrieden S. 12: organisierte Führerschaft, Gemeinwesen

#### 2. Einwohneraufstände in Worms und Mainz 1077

- Lit.: Hegel, Mainz S. 23, Hennes, Erzbischöfe S. 91, MvK 3 S. 9–12, Dauch, Bischofsstadt S. 122–123, Schrohe, Mainz S. 18–19, 210–213, Zilken, Gesch. S. 9, Falck, Mainz S. 122–124
- (2) Brunos Buch S. 334–336, Pauli Bernriedensi S. 532–533
- (3) Frutolfi chron. S. 88, Sigeberti chron. S. 364, Bertholdi ann. S. 292; zu Worms: Arnold, VG 1 S. 156, Koehne, Ursprung S. 215, Boos, Gesch. 1 S. 332, MvK 3 S. 12

Anmerkungen Teil 2 63

#### 3. Heinrichs IV. Aufenthaltsorte 1074-1080

- (1) Belege: MGH DHIV Nr. 267–328, Kilian, S. 142–146, MvK 2 S. 296–742, MvK 3 S. 43–353
- (2) MGH Const. 1 Nr. 58
- (3) Bertholdi ann. S. 299, 325
- (4) Bertholdi ann. S. 299, Brunos Buch S. 338
- (5) LA S. 173, dazu MvK 2 S. 307, Heusinger, Servitum S. 143, Stimming, Königsgut S. 57, Krabusch, Untersuchungen S. 90–91, Brühl, Fodrum S. 210–212
- (6) LA S. 227
- (7) Norberti vita Bennonis S. 883

#### 4. Adelberts Aufenthaltsorte 1074-1080

- (1) MGH Const. 1 Nr. 58, Bertholdi ann. S. 283, LA S. 273–274, dazu MvK 2 S. 614–629, 677, 725
- (2) Bertholdi ann. S. 286, Brunos Buch S. 328, LA S. 282–283, dazu MvK 2 S. 730–732
- (3) Ann. Patherbrunneses S. 97, Mariani Scotti chron. S. 561, Rec. II S. 79, dazu MvK 2 S. 775, MvK 3 S. 2–6
- (4) Bertholdi ann. S. 292–293, dazu MvK 3 S. 12, 23–24
- (5) anders Arnold, VG 1 S. 155-156: Adalbert flüchtet aus Worms zu Rudolf
- (6) Bertholdi ann. S. 298, dazu MvK 3 S. 24-27, 34-35, 45
- (7) Bertholdi ann. S. 309, dazu MvK 3 S. 46-59, 122-123
- (8) vgl. MvK 3 S. 137-142
- (9) Brunos Buch S. 340, Bertholdi ann. S. 312, Bernoldi chron. S. 435, Ann. Augustani S. 129, Liber de unitate S. 264, Frutolfi chron. S. 90, dazu MvK 3 S. 142–143, Arnold, VG 1 S. 168, Boos, Gesch. 1 S. 332
- (10) zu Fritzlar: Bertholdi ann. S. 320
- (11) BrG 2 Nr. 31, liber de unitate S. 264–265, MGH Const. 1 Nr. 390, dazu MvK 3 S. 221–223, 246–255
- (12) QGW 1 Nr. 57
- (13) ebenso Boos, QGW 1 Nr. 57
- (14) QGW 1 Nr. 57
- (15) vgl. MvK 3 S. 416-426, 462-467, 501-506, 583, 605
- (16) vgl. Kilian S. 146, MvK 3 S. 284-296, 331-353
- (17) Rückkehr: Arnold, VG 1 S. 168: 1082, Boos, Gesch. 1 S. 333: 1080, Schaab, Worms S. 207: um 1080

#### 5. Adalbert 1080-1084

- (1) Dedicatio S. 1339, Gradmann, Kunstwanderungen S. 51
- (2) vgl. Stälin, Gesch. 1 S. 370–371, Weller, Wirtemberg S. 114–115
- (3) vgl. MvK 3 S. 464-467, 501-506
- (4) MvK 3 S. 346–348, 426, RAM 1 S. 214–217, MUB 1 Nr. 363
- (5) Annalium Ratisbonensium S. 49, dazu MvK 3 S. 581
- (6) Bernoldi chron. S. 442, MGH Const. 1 Nr. 443, REC 1 Nr. 525, dazu MvK 4 S. 14–20; Arnold, VG 1 S. 168–169: Adelbert in Worms, aber Boos, Gesch. 1 S. 333: Adelbert anwesend

## 6. Thietmar 1085

- (1) dazu Boos, Gesch. 1 S. 333: 1084 Flucht nach Sachsen
- (2) vgl. Kilian S. 147–148, MvK 3 S. 576, MvK 4 S. 23
- (3) Annalium Ratisbonensium S. 49, dazu MvK 4 S. 21–23

64 Teil 2 Anmerkungen

- (4) Liber de unitate S. 236
- (5) Ann. Wirziburgenses S. 245, Ann. Hildesheimenses S. 49
- (6) BC S. 36, BCK S. 36
- (7) Zorn S. 49, Schannat, Hist. 1 S. 347
- (8) ebenso Giesebrecht, Gesch. 1 S. 611, Koehne, Ursprung S. 216, Boos, Gesch. 1 S. 333, anders Arnold, VG 1 S. 168–169, Hauck, Kirchengesch. S. 841 Anm. 3, MvK 4 S. 42, Schaab, Worms S. 207: 1077 bis 1085

#### 7. Winither 1085-1088

- (1) CL 1 S. 403, Bernoldi chron. S. 447, dazu MvK 4 S. 42
- (2) MGH DHIV Nr. 324, 405, dazu Kolbe, Adelbert S. 9–11, Ruppertsberg, Gesch. S. 66–73
- (3) MGH DHIV Nr. 249, CL 1 S. 402–403, dazu Werle, Erbe S. 104, Wehlt, Reichsabtei S. 61
- (4) CL 1 S. 403
- (5) vgl. Kilian S. 148, MvK 4 S. 57-58, 111-113
- (6) ebenso Arnold, VG 1 S. 169, Boos, Gesch. 1 S. 333
- (7) CL 1 S. 403, dazu Hallinger, Gorze 1 S. 180–187, 634–637, Jakobs, Hirsauer S. 38–41, zu Winither: Feierabend, Stellung S. 102–103
- (8) Bernoldi chron. S. 441, RAM 1 S. 217, Teichmann, Totenbuch Nr. 217, MGH DHIV Nr. 369, MvK 3 S. 21–22, 577
- (9) Falk, Klosterschutz S. 22, Jakobs, Hirsauer S. 38-41, 136
- (10) vgl. MvK 4 S. 29, 21-23
- (11) vgl. Fleckenstein, Heinrich IV. S. 235
- (12) CL 1 S. 403
- (13) CL 1 S. 403
- (14) MGH DArn Nr. 70, DOIII Nr. 371
- (15) CL 1 S. 403-404, dazu Werle, Erbe S. 171, Vögte S. 52-56
- (16) CL 1 S. 403, Bernoldi chron. S. 447
- (17) CL 1 S. 416
- (18) Amtszeit: Arnold, VG 1 S. 169: Ende 1085 bis 1089, Kolbe, Adelbert S. 10: von 1085 oder 1086 drei Jahre, Koehne, Ursprung S. 216: 1086 bis 1088, Boos, Gesch. 1 S. 333: Ende 1085 bis 1088, Ruppersberg, Gesch. S. 71: von um 1087 drei Jahre, Schaab, Worms S. 207: 1085–1088
- (19) Schannat, Hist. 1 S. 347
- (20) CL 1 S. 404

## 8. Eppo 1090–1098 (?)

- (1) vgl. RAM 1 S. 223, MvK 4 S. 257
- (2) vgl. REK 1 S. 359-360
- (3) vgl. MvK 4 S. 257, Wendehorst, Würzburg 1 S. 120
- (4) vgl. Kilian S. 148-149, MvK 4 S. 113-278
- (5) vgl. MvK 4 S. 291, mit Anm. 34, Witte, Grafen S. 217-219, Gugumus, Bischöfe S. 45-61
- (6) CL S. 404-406
- (7) Narratio de basilica Goslariensi S. 48 (141), Chron. Hildesheimense S. 847–848, dazu Klewitz, Königtum S. 17 (110), 60 (153), 141, 151, Meier, Domkapitel S. 172, 376
- (8) vgl. Fleckenstein, Heinrich IV. S. 235
- (9) MGH DHIV Nr. 424, 426, dazu MvK 4 S. 345

Anmerkungen Teil 2 65

- (10) MUB 1 Nr. 381
- (11) Monachi cuiusdam exulis S. 635, dazu MvK 4 S. 463–466, Mainzer Anonymus S. 50, 175
- (12) UBBS 1 Nr. 69
- (13) anders Graetz, Gesch. 6 S. 87: Adelbert, ebenso Carlebach, Verhältnisse S. 23, MvK 4 S. 500–501, Caro, Sozialgesch. 1 S. 208
- (14) BC S. 36
- (15) anders Arnold, VG 1 S. 169, Koehne, Ursprung S. 216, Boos, Gesch. 1 S. 333, Schaab, Diözese S. 207: alle ohne Amtszeitangabe

#### 9. Kuno 1099-1103 (?)

- (1) Kilian S. 150-151, MvK 5 S. 4-97
- (2) REK 1 Nr. 1233, REK 2 Nr. 1, MvK 5 S. 98
- (3) UBBS 1 Nr. 69
- (4) WUB 1 Nr. 255, zum Kloster: Büttner, Hördt S. 346–358, Gugumus, Bischöfe II S. 71–78, Semmler, Sinsheim S. 339–344
- MGH DHIV Nr. 186, Chronik von Sinsheim S. 203–205, dazu Semmler, Sinsheim S. 339–341, Klosterreform S. 193, 234
- (6) REK 1 Nr. 1200, dazu Gugumus, Bischöfe S. 54-55
- (7) WUB 1 Nr. 255
- (8) UBBS 1 Nr. 73
- (9) LA S. 244, dazu Semmler, Klosterreform S. 35-36
- (10) vgl. Semmler, Sinsheim S. 341-353
- (11) vgl. Semmler, Klosterreform S. 243–244, 249–250, 287–289, 294–300
- (12) vgl. Büttner, Hördt S. 354, Semmler, Klosterreform S. 259-260
- (13) MGH DHIV Nr. 475
- (14) RvS Nr. 3 (UBBS 1 Nr. 76), dazu Büttner, Hördt S. 342–346
- (15) MGH DHIV Nr. 464, 489, dazu Büttner, Hördt S. 347–358
- (16) MGH DHIV Nr. 465, 466, 468, 470 a, 470 b, 471, dazu Kilian S. 150-151, MvK 5 S. 103-119
- (17) MGH DHIV Nr. 473-475, dazu MvK 5 S. 131-153
- (18) MGH DHIV Nr. 477, 479, 480, 483, 488, 489, dazu MvK 5 S. 163-210, Remling, Gesch. 1 S. 333-334
- (19) Amtszeiten: Arnold: VG 1 S. 169: Kuno 1100, Koehne, Ursprung S. 216: 1101, Boos, Gesch. 1 S. 333: 1101, Schaab, Worms S. 207: 1101–1105
- (20) vgl. MvK 5 S. 213, Wendehorst, Würzburg S. 127, Bischöfe S. 235
- (21) vgl. MvK 5 S. 203-251
- (22) vgl. Kilian S. 151–152, MvK 5 S. 130–251

## 10. Adelbert 1105-1107

#### a. Adelberts Aufenthaltsorte 1084-1105

- (1) BrG 5 Nr. 11, REC 1 Nr. 539, dazu MvK 4 S. 195
- (2) Bernoldi chron. S. 449, dazu MvK 4 S. 259-260
- (3) zu den Ernennungen: MvK 4 S. 253-254
- (4) Ann. Sindelfingenses S. 301, REC 1 Nr. 549
- (5) Historia Hirsaugiensis S. 261, gleichlautend Schneider, Codex S. 21, REC 1 Nr. 551, dazu MvK 4 S. 356
- (6) Haimoni Vita Willihelmi S. 220, 221, 224, Schneider, Codex S. 9, dazu MvK 4 S. 358
- (7) Historia Hirsaugiensis S. 256, Schneider, Codex S. 9, dazu MvK 4 S. 359

66 Teil 2 Anmerkungen

- (8) Bernoldi chron. S. 454, MvK 4 S. 384
- (9) Bernoldi chron. S. 454, REC 1 Nr. 555, dazu Heyck, Gesch. S. 165, MvK 4 S. 383–384
- (10) vgl. MvK 5 S. 182, REC 1 Nr. 556-602
- (11) vgl. MvK 5 S. 216–253, REC 1 Nr. 603–632, RAM 1 S. 230–234, MUB 1 Nr. 412–420
- (12) anders Boos, Gesch. 1 S. 337: Rückkehr nach Heinrichs IV. Tod 1106
- (13) Ann. Hildesheimenses S. 54, Ekkehardi chron. (I) S. 198, Historia Hirsaugiensis S. 256–257, Schneider, Codex S. 10; dazu Remling, Gesch. 1 S. 335–336, MvK 5 S. 247, 250

#### b. Einwohneraufstände in Mainz 1105 und Köln 1106

- (1) Ann. Hildesheimenses S. 53, Ekkehardi chron. I S. 192, dazu MvK 5 S. 230–231, Schrohe, Mainz S. 25
- (2) BrG 5 Nr. 123, dazu MvK 5 S. 246, Schrohe, Mainz S. 25–26
- (3) Ann. Hildesheimenses S. 54, Ekkehardi chron. I S. 198, dazu MvK 5 S. 249–253, Schrohe, Mainz S. 26
- (4) Ann. Hildesheimenses S. 54–56, Ekkehardi chron. I S. 198, 200, 202 (Zitat), dazu MvK 5 S. 256–266, 279
- (5) MGH DHIV Nr. 490, 491, REK 2 Nr. 36, 37, dazu Kilian S. 152, MvK 5 S. 251
- (6) REK 2 Nr. 40, MvK 5 S. 256-298
- (7) vgl. MvK 5 S. 298–301, Stüllein S. 18–22
- (8) Ann. Hildesheimenses S. 56, Ekkehardi chron. I S. 278, Vita Heinrici S. 41, Chron. Regia S. 44; MvK 5 S. 301–302
- (9) Ann. Hildesheimenses S. 55–56, 58 (Zitat), Ekkehardi chron. III S. 286, anonymi chronica S. 242–244, Vita Heinrici S. 41, Chron. Regia S. 44, dazu MvK 5 S. 310–314, MvK 6 S. 6–12, Stüllein S. 22–25
- (10) QGK I Nr. 67, 94, 95: 1106, Hansen, Stadterweiterung S. 19, 20, 26: Militärhoheit an Bürgerschaft (jetzt Verteidigungspflicht für Bürger), Stadtgemeinde als Trägerin und Organ einer staatlichen Funktion recht eigentlich geschaffen, Keussen, Köln S. 1, 67: Stadtgemeinde geschaffen, Wehrorganisation, unmittelbarer Zusammenhang zwischen König und Gemeinde, Koebner, Anfänge S. 262–269: Bürgerschaft hatte bei Beginn u. Ende des Aufstandes keine neuen körperschaftlichen Rechte, aber veränderte innere Konstitution, Vogts, Köln S. 24: Stadt verfügt über Mauern, Loesch, Grundlagen S. 180: Umwallung auf Kosten der Stadtgemeinde, Steinbach, Studien I S. 15: geschlossene, von stadtherrlicher Bevormundung unabhängige Willensgemeinschaft, Befestigungsarbeiten aus eigener Initiative, nachträglicher Auftrag des Kaisers, Planitz, Kaufmannsgilde S. 32–33, Stadt S. 103: Stadtmauern dauernd an Bürger, Stelzmann, Gesch. S. 92: Wehrhoheit an Bürgerschaft, daher allgemeine Wehrpflicht der Bürger
- (11) vgl. MvK 6 S. 66-69, Reinecke, Gesch. S. 238-240, Stüllein S. 35-36

#### c. Adalbert in Worms 1105–1107

- (1) BC S. 36, BCK S. 36, Zorn S. 46, Schannat, Hist. 1 S. 110
- (2) St. Nr. 3007, dazu Bresslau, HB S. 479, Hausmann, Reichskanzlei S. 12
- (3) St. Nr. 3034, 3215, dazu Meuthen, Pröpste S. 25-26
- (4) vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 64-70
- (5) WUB 1 S. 412
- (6) zum Herzog: MvK 3 S. 194–199, MvK 5 S. 237–238, Dietrich, Friedrich S. 5–42
- (7) WUB 1 S. 412
- (8) daher kann die Urk. nicht von 1111–1118 stammen, wie Müller, Pfarrkirche S. 243 Anm. 2, meint
- (9) QGW 1 Nr. 58
- (10) ebenso Keutgen, Fischhändler-Urk. S. 355–356, dagegen hofrechtliche Ämter: Nitzsch, Ministerialität S. 348, grundherrliche: Eberstadt, Magisterium S. 221–230
- (11) ebenso Keutgen, Urk. S. 358, 364, aber Zunft: Arnold, VG 1 S. 113, 170–171, Gierke, Rechtsgesch. S. 368, Koehne, Ursprung S. 57–59, Boos, Gesch. 1 S. 379, Keutgen, Ämter S. 237, Below, Territorium S. 223–231, Planitz, Stadt S. 102, Büttner, Stadtentwicklung S. 402, keine Zunft: Eberstadt, Magisterium S. 221–230, Koehne, Fischmarktordnung S. 383–386

Anmerkungen Teil 2 67

- (12) MUB 1 Nr. 399, MUB 2 Nr. 373, Hegel, Mainz S. 33–34, Höhn, Entwicklung S. 34–35, Falck, Mainz S. 146-147
- (13) urbani = Einwohner: Waitz, VG 5 S. 359, Gierke, Rechtsgesch. S. 225, Below, Entstehung S. 100, Boos, Gesch. 1 S. 379, Keutgen, Fischhändler-Urk. S. 355–364, Büttner, Stadtentwicklung S. 402, Köbler, Civis S. 45–46
- (14) RvS Nr. 2; Schmidt, UB 1 Nr. 4
- (15) kein Rat: Schannat, Hist. 1 S. 204 (Heimburgen), Maurer, Gesch. 1 S. 203–204 (Heimburgen), Schaube, Rates S. 265–270 (Burggraf), Eberstadt, Magisterium S. 221–230 (Heimburgen), Koehne, Ursprung S. 57–59, S. 383–386 (Kaufmannsgilde), Übersicht S. 82–83 (bürgerliche Behörden/Schöffenkolleg, übergeordnet den Heimburgen), Hegel, Entstehung S. 118 (Vornehme), Büttner, Stadtentwicklung S. 402–403 (Behörden), dagegen Rat: Arnold, VG 1 S. 170–171, Schreckenstein, Patriziat S. 118, Maurer, Gesch. 1 S. 203-204, Stadtgemeinde: Planitz, Stadt S. 102
- (16) vgl. MvK 6 S. 14-73, Stüllein, Itinerar S. 25-37
- (17) Historia Hirsaugiensis S. 257–258, Schneider, Codex S. 10–11, Vita Willihelmi S. 223, CL 1 S. 417–418, dazu Remling, Bischöfe 1 S. 345–347, MvK 6 S. 42, Simon, Stand S. 24, Hausmann, Reichskanzlei S. 9, Semmler, Gesch. S. 103, 122, Wehlt, Reichsabtei S. 65
- (18) BC S. 35, BCK S. 35
- (19) Zorn S. 46, Schannat, Hist. 1 S. 347
- (20) Todesjahr 1107: Boos, QGW 3 S. 35 Anm. 3 (6.VII), Gesch. 1 S. 337, Simon, Stand S. 18, Schaab, Worms S. 207

## 11. Die Wormser Ortsverfassung 1073–1106

## a. Gericht und Verwaltung

- (1) Bertholdi Ann. S. 286, dazu MvK 2 S. 726-727, 730, 887
- (2) vgl. Schreibmüller, Trifels S. 246–247, Werle, Machtstellung S. 23–24, Gelbach, VG S. 34, Doll, Vögte S. 262
- (3) WUB 6 S. 450, Molitor, Schenkungsbuch S. 166–167, vgl. Schreibmüller, Trifels S. 244–246, Werle, Trifels S. 111
- (4) Schneider, Codex S. 26
- (5) vgl. Werle, Trifels S. 123–125, Doll, Vögte S. 263 Anm. 127
- (6) vgl. Werle, Hausmachtpolitik S. 322-323, 325
- (7) MGH DHIV Nr. 381, dazu Werle, Vögte S. 53
- (8) MGH DHIV Nr. 464, 473, 489
- (9) UBBS 1 Nr. 70, RvS Nr. 3, UBBS 1 Nr. 76, 78, MGH DHIV Nr. 473, dazu Werle, Obervogtei S. 335, Doll, Vögte S. 251, 268–269
- (10) WUB 1 Nr. 255, dazu Baldes, Salier S. 58, Toussaint, Grafen S. 28, 71, 74, 215
- (11) MUB 1 Nr. 374, zur Urk. Stimming ebd. S. 272 (echt), Acht, Probleme/St. Alban S. 61 (echt), Zaisberger, Frühzeit S. 287 (unecht)
- (12) QGW 1 Nr. 115, dazu Werle, Erbe S. 166–167, Studien S. 81–82, dagegen Seiler, Worms S. 21–22: kein Obervogt
- (13) QGW 1 Nr. 58, 59
- (14) Identität: Schenk zu Schweinsberg, Grafenhaus S. 49–52, 85–86, Seiler, Worms S. 21–22, May, Reichsbanneramt S. 313, 323, Werle, Erbe S. 165–167, Studien S. 81–82, Gensicke, Lipporn S. 78, Landesgesch. S. 79, Trautz, Neckarland S. 84, Kläui, Adelsherrschaften S. 38–46 Identität mit Kyburgern, Schaab, Worms S. 149, Arnold, VG 1 S. 113, keine Identität: Krüger, Ursprung S. 147–148

# b. Markt, Münze, Handel

- (1) MGH DHIV Nr. 267
- (2) Dbg. Nr. 850, Jos. Nr. 44; Buchenau, Betrachtungen Nr. 27; Scherer, Mechtersheim I Nr. 21 a, 21 b, 22, 23
- (3) Scherer, Mechtersheim I Nr. 17

68 Teil 2 Anmerkungen

(4) Dbg. 1 Nr. 853, Jos. Nr. 49, dazu ebd. S. 11: nahezu vollkommene Münzhoheit; Menadier, Münzrecht S. 606: unregelmäßig völlig autonom

- (5) Jos. Nr. 54-64
- (6) LMS Nr. 15440, Jos. Nr. 45/62: Dr. E. Nau, Buchenau, Betrachtungen Nr. 32; Menadier, Fulda Nr. 86, Jos. Nr. 62
- (7) Jos. Nr. 53, 52, Scherer, Mechtersheim I Nr. 19; Dbg. 2 Nr. 1645, Jos. Nr. 51, Scherer, Mechtersheim I Nr. 18
- (8) Menadier, Fulda Nr. 87 (unbestimmt), Jos. Nr. 63 (Eppo), Scherer, Beitrag II Nr. 12, IV S. 231 (Kuno); II Nr. 13
- (9) Jos. Nr. 50 (Eppo), 64; 65 (1104 oder 1105), 66 (Ende HIV oder Anfang HV)
- (10) Jos. Nr. 60, 61 (Eppo); Scherer, Beitrag IV Nr. 1, 2 S. 225 (Adelbert 1070–1107)

## c. Juden und Handel

- (1) Epstein, Altertümer S. 30-31 (hebr. 32-33 (dt.), dazu ebd. S. 24-42
- (2) UBSS 1 Nr. 11
- (3) UBSS 1 Nr. 11
- (4) vgl. Scherer, Rechtsverhältnisse S. 58, Goldmann, Gerichtsverfassung S. 25 Anm. 3
- (5) UBSS 1 Nr. 11
- (6) MGH Form (LdF) Nr. 30–32, 52, dazu Lit: Stobbe, Juden S. 142, 172–178, Graetz, Gesch. 6 S. 83–84, Carlebach, Verhältnisse S. 13–21, Scherer, Rechtsverhältnisse S. 65–75, 258, AR S. 69–71, Tangl, Judenschutzgesetz S. 198–199, Steinthal, Juden S. 29–45, Caro, Sozialgesch. 1 S. 130–135, 171–192, Goldmann, Gerichtsverfassung S. 24–28 (39–42), Brann, Speyer S. 328–330, Jakobsohn, Worms S. 439, Kisch, Forschungen S. 48–55, Blumenkranz, Juifs S. 340–363
- (7) vgl. Gladiß, MGH DHIV S. 543-548
- (8) dazu die Lit: Hoeniger, Gesch. S. 148–152, Bresslau, Erläuterungen S. 156, Stobbe, Judenprivilegien S. 208–210, Carlebach, Verhältnisse S. 20, AR S. 74–75, MvK 4 S. 277: Worms 1090 echt, Speyer 1090 verfälscht; Erben, Privilegium S. 59: Speyer fraglich, Worms verfälscht, Simonsfeld, Jbb. 1 S. 473, 526, Täubler, Beiträge 2 S. 53: Worms verfälscht, Caro, Sozialgesch. 1 S. 171–172: Speyer verfälscht, Goldmann, Gerichtsverfassung S. 24–28 (39–42): Worms verfälscht, Schiffmann, Urkunden S. 36–39, Heinrich IV. S. 53–55: Worms u. Speyer 1090 echt, Brann, Speyer S. 349 Anm. 28: Speyer echt, Jakobsohn, Worms S. 459 Anm. 47: Worms echt, Gladiß, MGH DHIV S. 545–548: Speyer u. Worms echt
- (9) MGH DHIV Nr. 411
- (10) MGH DHIV Nr. 412
- (11) Identität beider Richter schon Carlebach, Verhältnisse S. 20 gegen Hoeniger, Gesch. S. 147
- (12) MGH DHIV Nr. 411, 412
- (13) s. Anm. 6
- (14) zum Judeneid: Kisch, Forschungen S. 137-165
- (15) MGH DHIV Nr. 411, 412
- (16) s. Anm. 6
- (17) MGH DHIV Nr. 411
- (18) vgl. Epstein, Altertümer S. 32, dazu Salfeld, Mainz S. 194–195, Nr. 22, Brann, Speyer S. 336 Nr. 2, 4, 5
- (19) MGH DHIV Nr. 412 S. 548 (=DFI Nr. 166 S. 285)
- (20) anders Stobbe, Judenprivilegien S. 213: für einzelne Juden, Carlebach, Verhältnisse S. 21: Vertreter der Gemeinde, AR S. 77, Täubler, Beiträge IV S. 51, V S. 131, 137–140, Caro, Sozialgesch. 1 S. 173: Parnas und Genossen, Goldmann, Gerichtsverfassung S. 24, Schiffmann, Heinrich IV. S. 19–20, Heinrich IV. Verhalten S. 52–53: Repräsentanten der Gemeinde für diese, Kisch, Forschungen S. 53: tatsächlich für alle Juden
- (21) vgl. Goldmann, Gerichtsverfassung S. 21-23 (36-39)
- (22) Salomo S. 20, 121-122

Anmerkungen Teil 2 69

# d. Judenverfolgungen in Speyer und Worms 1096

Lit.: Mannheimer, Judenverfolgungen S. 14–20, Wolff, Bauernkreuzzüge S. 101–104, 160–167, Graetz, Gesch. 6 S. 82–93, Hagenmeyer, Chronologie I S. 232–238, Carlebach, Verhältnisse S. 22–26, Röhricht, Gesch. S. 40–44, AR S. 80–89, MvK 4 S. 487–503, Caro, Sozialgesch. 1 S. 208–214, Dubnov, Weltgesch. 2 S. 81–85, Schiffmann, Bischöfe S. 233–243, Heinrich IV. S. 26–36, Fischer, Stellung S. 37–50, Brann, Speyer S. 330, Jakobsohn, Worms S. 440–441, Salfeld, Mainz S. 177–180, Runciman, History 1 S. 137–139 (dt. S. 132–136)

- (2) zu den Quellen: Bresslau, Kritik S. XIII–XXIX, Porges, rélations S. 181–201, Elbogen, Berichten S. 6–24, Sonne, examen S. 116–137
- (3) Salomo S. 4-5, 90-91, zu den Vornehmen: Fischer, Stellung S. 46-47
- (4) Mz Anonymus S. 48, 171–172, Salomo S. 2, 83–84, Elieser S. 37, 154–155
- (5) MNM S. 101-102
- (6) Bernoldi chron. S. 465
- (7) Salomo S. 2, 84, Elieser S. 37, 155, Mz Anonymus S. 48–49, 172
- (8) dagegen Koehne, Ursprung S. 217: Stadtbeamte; Fischer, Stellung S. 48: Privatpersonen, Angehörige der oberen Klassen des bürgerlichen Stadtvolkes; dazu ebd. S. 37–42: die hebr. Begriffe "'ironim" u. "anse'ir" (dt. "Städter" u. "Stadtleute") in den hebr. Kreuzzugsberichten (S. 49, 50, 172, 174, 176) können Ortsansässige schlechthin oder im engeren Sinn bezeichnen, im ersteren Sinn im Bericht III
- (9) vgl. Fischer, Stellung S. 184–185
- (10) Salomo S. 2, 84, Elieser S. 37, 155, Mz. Anonymus S. 49, 172-173
- (11) Salomo S. 2, 84-85, Elieser S. 38, 156, Mz. Anonymus S. 49-50, 174
- (12) Bernoldi chron. S. 465
- (13) Mz. Anonymus S. 50, 174
- (14) Salomo S. 2, 85, Elieser S. 38, 156, MNM S. 4-9, 102-108, dazu Salfeld, ebd. S. 107-108
- (15) MNM S. 4-9, 102-108
- (16) vgl. Jakobsohn, Worms S. 449-450 Nr. 17
- (17) Identität: Salfeld, MNM S. 103, Anm. 1, Caro, Gesch. 1 S. 103, Carlebach, Verhältnisse S. 21 Anm. 77, Jakobsohn, Worms S. 458, Anm. 45, Mutius, RRB 2 S. 116; keine Identität: Goldmann, Gerichtsverfassung S. 26
- (18) RBI S. 49 Nr. 7, RBE S. 161, Worms 4, Jakobsohn, Worms S. 449–450 Nr. 12, 15, 18

## e. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme

- (1) MUB 1 Nr. 364
- (2) Vita Theogeri S. 450–451, Trithemius, Ann. Hirsaugienses S. 266, 282–283, dazu Jakobs, Hirsauer S. 37, Wollasch, Anfänge S. 120–121, 149
- (3) Schneider, Codex S. 54-55, dazu Jakobs, Hirsauer S. 37
- (4) WUB 2 S. 391-392
- (5) Vita Theogeri S. 452–453, 463, Series abbatum S. Georgium S. 238, dazu Jakobs, Hirsauer S. 41, 121
- (6) Notitia fundationis S. 221, Vita Theogeri S. 457–458, dazu Borchers, Untersuchungen S. 90, Wollasch, Anfänge S. 43, 53, 58, 73, 74, 146

Teil 3 Worms unter Heinrich V. 1106–1125

#### 1. Einwohneraufstand in Worms 1111

In einer Urkunde der (Wormser) Paulskanoniker von 1110 heißt es, daß ihnen der verstorbene Wormser Bischof Arnolf (Arnolfus beatae memoriae Wormatiensis ecclesiae episcopus) aus Verehrung für den Kaiser Heinrich und die Königin Kunigunde eine Stiftung machte, damit sie das Jahrgedächtnis dieser beiden Verstorbenen mit großer Andacht begehen konnten. Zu diesem Zweck hatte er ihnen eine Hufe in Dirmstein und den neunten Teil von den Früchten und vom gesamten Salland sowie vom Zehnten des ganzen Dorfes übertragen. Davon sollten die Brüder künftig zum Jahrgedächtnis Bischof Burchards und Arnolfs sowie Propst Hartwigs zehn Schillinge und zwanzig Schillinge zum Abendmahl erhalten. Außerdem waren am Festtag der heiligen Margarethe, wenn das Jahrgedächtnis des Kaisers Heinrich gefeiert wurde, jeweils ein Pfennig und ein Brot an zwölf Arme zu geben (1).

Was zunächst den Margarethentag angeht, so wurde er in der Wormser Diözese alljährlich am 13. Juli begangen (2). Demnach ist der bewidmete Kaiser Heinrich an einem 13. Juli vor 1110 gestorben, was bei Heinrich III. nicht der Fall war, da er am 5. Oktober 1056 in Bodfeld starb, wohl aber bei Heinrich II. zutraf, der am 13. Juli 1024 in der Pfalz Grone verschied und anschließend in der Bamberger Domkirche, seiner Neugründung, bestattet wurde, wo man später auch seine Witwe begrub, die am 3. März 1033 starb (3). Es handelte sich also bei dem bewidmeten Herrscherpaar um Heinrich II. und Kunigunde, denn deren Gedächtnistage wurden in der Wormser Diözese alljährlich am 14. Juli und 3. März begangen, wobei man wie an anderen Orten für Heinrich II. den 14. statt des 13. Juli gewählt hatte und auch den Margarethentag am Vortag beging, wie der Wormser Festkalender ausweist (4).

Demnach verehrte Bischof Arnolf in diesem Herrscherpaar die Bamberger Bistumsgründer und die Wormser Bistumsbefreier, da er selbst bis 1044 Bamberger Domkanoniker und seit 1044 Wormser Bischof (bis 1065) gewesen war; er wurde nämlich neben Arnolf auch Arnold genannt, wie schon Lampert berichtet (5). Außerdem ist ein gleichnamiger Amtsnachfolger nicht bezeugt, so daß aus der Nennung Arnolfs in der Urkunde von 1110 nicht auf einen solchen kurz vor 1110 geschlossen werden kann (6). Dazu stimmt, daß es damals überhaupt keinen amtierenden Bischof gab. Daher führte nicht dieser, sondern der Paulspropst Hartwig das Stifungsvermögen wieder der ursprünglichen Zweckbestimmung zu, nachdem seine Amtsvorgänger es lange Zeit für ihre angeblich arme Küche zweckentfremdet hatten, weil gerade die Bischöfe nicht streng genug über die vorschriftsmäßige Verwendung gewacht hatten. Bei diesen Bischöfen handelte es sich also vorwiegend um Adalberts Gegenbischöfe. Außerdem berief Propst Hartwig zu Zeugen seiner Rechtshandlung Wormser Vornehme (de civitate maioribus) und Fürsten, darunter die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Köln, die Bischöfe Burchard von Münster, Otto von Bamberg, Albewin von Merseburg, Erlung von Würzburg und Bruno von Speyer sowie der Königskanzler Adelbert, aber keinen Wormser Bischof. Schließlich nennt das Urkundendatum zwar das Inkarnationsjahr 1110 zur Regierungszeit König Heinrichs V., jedoch nicht die Amtszeit eines Wormser Bischofs (7).

Entsprechend gilt für die gleichzeitige Wormser Urkunde des Propsten Richwin von St. Martin, wonach der mit Zustimmung (assensu) Heinrichs V. und auf Bitten (rogatu) Erzbischof Brunos von Trier den Martinskanonikern eine Schenkung zur Einteilung des weißen Brotes gewährte, das ihnen bisher gefehlt hatte. So verlieh er ihnen jetzt den Zehnten in Schönberg und in sieben Dörfern jenseits des Rheines gegenüber von Boppard mit Ausnahme des Weines. Sollte einer seiner Amtsnachfolger dagegen verstoßen, dann hatte er der Königsmacht oder seinem Bischof (Regiaeque potestati sive Episcopo suo) ein Pfund Gold zu entrichten. Schließlich nennt auch hier das Urkundendatum neben dem Inkarnationsjahr 1110 Juni 12 nur das 4. Regierungsjahr König Heinrichs (8). In dieser Propstenurkunde wird also ebenfalls kein amtierender Bischof genannt, dafür aber an dessen Stelle erstmals vorrangig der König, so daß hier eine Sedisvakanz sehr deutlich wird. Dieses Ergebnis widerspricht allerdings den Angaben

der jüngeren Chronisten, die als Adalberts Amtsnachfolger Dietmar, Eppo und Buggo sowie Arnold (Doppelwahl 1115) nennen, und zwar zuerst die jüngere Bischofschronik und die Kirschgartener Chronik (9). Das tun auch Zorn und Schannat. Letzterer nennt als Beleg für Buggos Erhebung (1115) und Weihe (1120) eine Urkunde Buggos von 1129 aus seinem 14. Amts- und 9. Weihejahr, während die jüngere Bischofschronik und die Kirschgartener Chronik eine Urkunde Arnolds von 1135 aus seinem 16. Weihejahr als Beleg für dessen Weihe 1119 anführen (10). Demnach fanden die jüngeren Chronisten im alten Bischofskatalog hinter Adelbert nur Dietmar, Eppo und Buggo verzeichnet, so daß sie diese drei als seine Amtsnachfolger ansahen, bis schließlich Schannat Dietmar und Eppo als Gegenbischöfe Adelberts identifizierte und dazu neu einen Bischof Eppo II vor der Doppelwahl von 1115 einführte, die er aus der Bischofschronik übernahm, ohne dafür jedoch wie diese die angebliche Arnoldurkunde von 1135 anzuziehen. Deren Text zufolge gab Bischof Arnold auf Bitten Erzbischof Adelberts das Gut Bodesheim, das sein Amtsvorgänger Adelbert auf Bitten des Erzbischofs, damals noch Propst von Neuhausen und Königskanzler, dem Stift übertragen hatte und das vor seinem eigenen Amtsantritt dem Stift entzogen worden war, wieder zurück, und zwar im Jahre 1135, in seinem 16. Ordinationsjahr und im 11. Jahr Kaiser Lothars II.. Die hier genannte Schenkung Adelberts ist durch dessen eigene Urkunde von 1106 bezeugt, die nachfolgende Arnolds jedoch durch keine echte Urkunde Arnolds. Denn seit 1122 sind nur echte Urkunden Buggos überliefert, da er seitdem der einzige reichsrechtlich anerkannte Bischof war, der als solcher urkunden durfte. Die angebliche Arnoldurkunde ist demnach nicht authentisch, sondern eine nachträgliche Anfertigung in Anlehnung an die Adelbertsurkunde von 1106 und die Urkunde der Paulskanoniker von 1110 (betreffend eine Schenkung des verstorbenen Bischofs Arnolf/Arnold), wie neben der mangelhaften Ausstellerformel (ohne Dei gratia) die unstimmigen Zeitbezüge verdeutlichen. Somit zeigt sich auch hier, daß in Worms nach 1107 kein Bischof amtierte (11). Denn Heinrich V. bestellte absichtlich keinen Nachfolger Adelberts, um so die direkte Ortsherrschaft zu erreichen. Aus dem gleichen Grund ließ er auch in Mainz nach dem Tod Ruthards (2. Mai 1109) das Erzbischofsamt unbesetzt und führte seinen Kanzler Adelbert erst Monate nach dessen Wahl (April/Mai 1110) am 15. August tatsächlich in das Amt ein (12). Dagegen erhob er in Speyer sofort nach dem Tod Gebhards (1. März 1107) Adelberts Bruder Bruno zum Nachfolger (13).

Damals führte Heinrich V. die konsequente Vermögenstrennung von Pröpsten und Kanonikern durch und anerkannte die Kanonikerversammlungen als kirchenrechtliche Vermögensträger und die Pröpste als Führungsgremium, wodurch er die Zustimmung aller Kleriker- und Laienvornehmen zu seiner direkten Kirchen- und Ortsherrschaft erhielt. Das zeigen die Zeugenlisten der Urkunden von 1110 und 1111, in denen der Dompropst Adelbert, der Domdekan Ruhbrat, der Domkantor Eberhard und der Domschulmeister Degeno, der Paulspropst Hartwig, der Martinspropst Richwin und die Dekane Adelbero von Neuhausen sowie Ebbo von St. Martin und Frowin von St. Andreas erscheinen, von denen die Domwürdenträger bereits 1106/07 urkundlich bezeugt sind. Dagegen werden unter den Laienzeugen keine Amtsträger erwähnt, auch nicht der Burggraf Werner, obwohl der noch 1106/07 an der Spitze der Laienzeugen steht, während andere Laienvornehme auch später erwähnt werden (14). Demnach bildeten etwa 60 Ortsvornehme aus jeweils 30 Geistlichen und Laien einen Beraterkreis, der regelmäßig zu den bedeutenderen Rechtshandlungen des königlichen Ortsherrn herangezogen wurde, nachdem er diese Funktion vorher bereits beim bischöflichen Ortsherrn versehen hatte, ohne jedoch institutionell schon mit dem späteren Stadtrat (der Ratszeit) identisch zu sein (15).

Heinrich V. konnte seine Ortsherrschaft sogar persönlich ausüben, wie sein Itinerar der Jahre 1107–1111 zeigt (16). Denn sein Reiseweg verdeutlicht, daß er einen größeren Teil jeden Jahres am Mittelrhein verbrachte, wo er abwechselnd in den drei Bischofssitzen weilte, um von hier aus Reisen und Heereszüge in andere Gebiete (Romzug 1111) zu unternehmen. Seine hiesigen Aufenthalte reichten von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen und Monaten (mit Unterbrechungen).

Bei einem solchen Aufenthalt in Speyer ließ er am 7. August 1111, dem Jahrestag seines Vaters, dessen Leichnam in der Domkirche beisetzen, nachdem er dazu in Italien die Einwilligung von Papst Paschalis II. erhalten hatte (17). Dabei befreite er zum Andenken seines Vaters auf den Rat der Erzbischöfe Friedrich von Köln und Bruno von Trier, der Bischöfe Bruno von Speyer, Kuno von Straßburg, Udalrich von Konstanz, Otto von Bamberg, Burkard von Münster, Hermann von Augsburg sowie Herzog Friedrichs alle diejenigen, die in Speyer wohnten oder wohnen wollten (in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint), woher sie auch kommen und welchen Rechtsstand sie haben mochten, von der verachtenswerten Abgabe, genannt Buteil (budeil), durch die ganz Speyer in große Armut versetzt wurde. Kein Vogt oder natürlicher Herr durfte künftig den Sterbenden von ihren Vermögen etwas wegnehmen, so daß sie es frei ihren Erben hinterlassen oder für ihr Seelenheil übertragen bzw. jemandem geben konnten. Diese Rechtsvergünstigung gewährte er mit ausdrücklicher Billigung Bischof Brunos von Speyer, der dabei am Pult stand (Brunone in pulpito astante et concedente), unter der Bedingung, daß die Speyerer (Einwohner) alljährlich am Jahrgedächtnis seines Vaters feierlich zur Vigilie (Nachtgebet) und zur Messe mit Kerzen in den Händen zusammen kommen und von jedem Haus ein Brot für die Armen geben würden. Außerdem sollte sein Privileg aus dauerhaftem Material mit goldenen Buchstaben (litteris aureis) und seinem eingefügten Bildnis (nostre ymaginis interposicione) an der Front der Domkirche angebracht werden. So heißt es im sogenannten ersten Brief des Heinrichsprivilegs, der am 14. August 1111 gegeben wurde (18). Diktiert wurde er vom Königsnotar Heinrich, der von 1106 bis 1117 amtierte (19). Nach dem undatierten zweiten Brief wollte Heinrich V. den Ort Speyer wegen des ausgezeichneten Gedächtnisses seiner Vorfahren und der Treue der Einwohner, die ihm gegenüber immer am beständigsten gewesen waren, vor den übrigen Orten erheben (pre ceteris sublimare proponimus). Daher hatte er beschlossen, die Rechte des Ortes mit kaiserlicher Autorität nach dem Rat seiner Fürsten zu bekräftigen. So setzte er fest, daß seine Einwohner (cives nostros) von allem Zoll in Speyer frei waren und erließ ihnen den Bann- und Schoßpfennig sowie den Schiffspfeffer. Außerdem durfte kein Speyerer Einwohner außerhalb der Mauer (extra urbis ambitum) zum Besuch des Gerichtes seines Vogtes gezwungen werden. Keinem Burggrafen (prefectus) oder Boten eines Herrn war es erlaubt, in Speyer von den Bäckern und Schlachtern oder anderen Gewerbetreibenden aus deren Vermögen Abgaben unter Zwang zu fordern. Ebensowenig durfte der Burggraf Bannwein (banwin) verkaufen oder das Schiff eines Einwohners ohne dessen Zustimmung (invito) den Dienst seines Herrn beanspruchen. Außerdem sollten die Speyerer keine Abgaben entrichten, die eigene Sachen (Handelswaren) auf eigenen oder gemieteten Schiffen führten. Keiner durfte die Speyerer Münze leichter oder schlechter (geringwertiger) ausbringen, außer mit der gemeinsamen Zustimmung der Einwohner (nisi communi civium consilio). Niemand sollte von ihnen Zoll im gesamten Bistum und in den königlichen Zollstätten erheben. Besaß jemand in Speyer einen Hof oder ein Haus (curtem aut domum) über Jahr und Tag unangefochten, dann brauchte er sich gegenüber jemandem, der davon Kenntnis gehabt hatte, nicht vor Gericht zu verteidigen. Ein Rechtsstreit, der in Speyer begonnen worden war, durfte weder vom Bischof noch von einer anderen Gerichtsperson außerhalb von Speyer zur Entscheidung gebracht werden (20). Die beiden Briefe des Heinrichsprivilegs sind formal und inhaltlich getrennt, denn der erste enthält die vom Kaiser zum Gedenken seines Vaters neu verfügte Buteilbefreiung der Speyerer Einwohner. Der zweite gibt die vom Kaiser beschlossene Bekräftigung der Rechte des Ortes, um diesen vor anderen wegen des ausgezeichneten Gedächtnisses seiner Vorfahren und der unwandelbaren Treue der Einwohner zu erheben. Dementsprechend billigte der Kaiser 1114, um die Speyerer Bischofskirche nach dem Vorbild seiner Eltern vor anderen durch ein Gunstprivileg (dilectionis privilegio) auszuzeichnen, den (Wieder-) Erwerb der jüdischen Hauszinse durch die Domkanoniker (21). Die Zweiteilung seines Privilegs von 1111 haben auch die Bestätigungsurkunden Friedrichs I. von 1182 und Ottos IV. von 1208, die im Original erhalten sind, während

vom Heinrichsprivileg selbst keine Originalurkunde überliefert ist (22). Doch auch die Inschrift am Dom ist nur noch als Abschrift im Codex minor Spirensis von 1281 und im städtischen Kopialbuch von 1337 sowie in einem notariellen Vidimus von 1340 erhalten (23).

Was nun den Rechtsinhalt des Heinrichsprivilegs angeht, so ist hier zum Vergleich zunächst auf das Freiheitsprivileg (Bischof Theodwins) von 1066 für Huy hinzuweisen, wonach ein in Huy gestorbener Unfreier seinem Herrn nur vier Pfennige hinterließ, da er zu mehr nur mit seiner Zustimmung herangezogen werden konnte (Art. 3) (24). Demnach waren in Huy bereits seit 1066 alle hofrechtlichen Todfallabgaben auf vier Pfennige beschränkt, während in Speyer erst 1111 eine Todfallabgabe (Buteil) abgeschafft wurde. Außerdem gewährte schon 1074 die Wormser Königsurkunde Zollfreiheit an königlichen Zollstätten und 1075 die Allensbacher Abtsurkunde eine eigenständige (genossenschaftliche) Handelsgerichtsbarkeit der kaufmännischen Ortseinwohner unter sich und Fremden sowie die Gültigkeit der Königsbannbuße für Rechtsverletzungen im Ortsbereich. 1084 bestätigte die Speyerer Bischofsurkunde die Zuständigkeit des Schultheißen für Rechtsklagen unter und gegen Einwohner, dann um 1100 eine Mainzer Vornehmenurkunde die Jahresfrist für unanfechtbaren Hausbesitz, die ja bereits Burchards Familiarecht vorgeschrieben hatte; schließlich gewährte 1106/07 eine Wormser Bischofsurkunde die Besetzung eines ledigen Fischhändleramtes (Marktamtes) mit Zustimmung aller Einwohner (25).

Somit knüpfte das Speyerer Heinrichsprivileg an ältere Königs- und Bischofsurkunden an, über die es teilweise hinausging, so mit der Verpflichtung aller Einwohner zum gemeinsamen Seelengedächtnis Heinrichs IV., die neuartig eine direkte Beziehung der Einwohner zum Herrscher beinhaltete, wie sie Heinrich IV. selbst erstmals 1074 und dann 1090 für die Wormser begründet hatte. Daher mußte das Speyerer Heinrichsprivileg gerade auf die Wormser großen Eindruck machen, zumal der König ihnen noch nicht einmal das Zollprivileg seines Vaters von 1074 bestätigt hatte. Obwohl er bereits 1108 den Halberstädter Kaufleuten auf Bitten Bischof Reinhards wegen dessen treuen Dienste die alten Rechte bekräftigt hatte, darunter freien Zutritt, Kauf, Verkauf und Tausch ohne Zoll auf allen königlichen Märkten, die ihnen sein Vater verliehen hatte (1068) (26).

Sein Halberstädter Diplom schloß an die alten königlichen Zolldiplome an, während sein Speyerer Privileg (1111) an das neue Wormser Einwohnerdiplom von 1074 anknüpfte, über das es aber hinausging, weil es das von seinem Vater (und den hiesigen Bischöfen) geförderte Einwohnerrecht erstmals auf Hofrechtsbindungen anwandte. Doch mit dieser Privilegienpolitik veranlaßte er gerade in Worms eine schwere Herrschaftskrise, nachdem er bei seinem Speyerer Aufenthalt (9. August 1111) nur den Wormser Domkanonikern urkundlich bestätigte, daß sein Vater ihre Opfer (oblationes) durch die Übertragung von 15 Hufen in Berchtolsheim (bei Oppenheim) und Ulfersheim mit der Auflage vermehrt hatte, einen Kelch von neun Pfund Gewicht an die Peterskirche zurückzugeben. Er anerkannte so zwar wie sein Vater ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit, verbesserte aber nicht die Rechtsstellung der Wormser Kirchenleute (27). Zunächst blieb allerdings seine direkte Orts- und Kirchenherrschaft in Worms noch ungestört, wie eine Urkunde des Dompropsten Adalbert zeigt, wonach dieser mit Zustimmung der Domkanoniker einen wüsten Weingarten in Dunzenheim dem Theoderich und Kindern zu Erbe gegeben hatte mit der Auflage, davon alljährlich zwei Eimer Wein zu liefern. Denn seine Urkunde ist mit dem Inkarnationsjahr 1111 und dem 6. Regierungsjahr Kaiser Heinrichs V. datiert (28). Die Datierung weist die Urkunde in die Zeit nach der Kaiserkrönung (13. April 1111 in Rom), also wohl in die Monate August bis Dezember 1111 und verdeutlicht so mit dem fehlenden Bischofsjahr die noch andauernde Sedisvakanz (29). Doch gerade in dieser Zeitspanne kam es zur offenen Vertrauenskrise in Worms, als Heinrich V. von Mainz (4. September) wieder südwärts reiste und dabei kurz vor Worms schwer erkrankte. Denn später beschuldigte er in seinem Manifest (vom Dezember 1112) seinen Kanzler Adelbert, daß dieser ihm während seiner schweren Krankheit in Worms hinterhältig mit Waffengewalt das Kreuz

und die Lanze entreißen wollte. Außerdem behauptete er, daß damals Volk und Klerus von Worms, die ihm sehr gewogen waren, zur Wahl eines Bischofs gezwungen wurden (episcopum ibidem clerus et populus me summotenus valente cogitur eligere), damit sie so bei den dafür abgehaltenen Versammlungen zu seinem Tod heranstürmen würden. Dagegen berichtet Landulf von St. Paul, daß der Kaiser auf dem Vorgebirge, das bei Worms eine Abtei trägt, an einem schweren Fieber erkrankte, währenddessen die Wormser, die mehr von seinem Tod als von seinem Leben erhofften (Guarmatini, qui magis de morte quam de eius vita sperabant), bewaffnet zu jenem Berg eilten, um sich die Herrschaftszeichen (regalia) anzueignen. Trotz seiner Fieberkrankheit ließ sich der Kaiser bewaffnen und aufs Pferd setzen, um dann die angreifenden Wormser zurückzuschlagen, die er bis nach Worms verfolgte, das er der Zerstörung durch Schwert und Feuer preisgab,wobei er nur das in der Domkirche versammelte Volk verschonen ließ (30).

Aus diesen Berichten ergibt sich als Krankheitsort das Stift St. Cyriakus nördlich von Worms und südlich von Mainz gelegen (31). Was die Anschuldigungen des Kaisers gegen Erzbischof Adelbert angeht, so ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Erkrankung des ersteren noch keine Entfremdung zwischen beiden eingetreten war. So erscheint Adelbert in kaiserlichen Urkunden vom 4. September (aus Mainz), 2. Oktober (aus Straßburg) und 22. Oktober (aus Mainz) als Bittsteller im Kontext und als Erzbischof und Erzkanzler in der Rekognition (32). Allerdings läßt das kaiserliche Manifest vermuten, daß Adelbert während der schweren Krankheit Heinrichs V. die anwesenden Fürsten bewog, über die Wahl eines Nachfolgers zu beraten, wobei sie bereits an den kaiserlichen Neffen, Herzog Friedrich II. von Schwaben gedacht haben könnten. Adelbert selbst plante wohl die Herrschaftszeichen vorsorglich in seine Obhut zu nehmen, wozu er als Erzkanzler, Mainzer Erzbischof und (ehemaliger) Neuhauser Stiftspropst auch befugt war (33).

Gleichzeitig traten die Wormser zu Versammlungen zusammen, auf denen sie auch über die Wahl eines neuen Bischofs berieten, der vom Nachfolger Heinrichs V. anerkannt und eingesetzt werden konnte, so daß sie später von beiden Rechtsvergünstigungen nach Speyerer Vorbild erwarten durften. Um deswegen Verbindung zu den Fürsten aufzunehmen, die beim Kaiser in Neuhausen waren, schickten sie dorthin eine Truppenabteilung, die notfalls auch die kaiserlichen Herrschaftszeichen vor unberechtigten Zugriffen schützen und in die Wormser Mauern einholen konnte. In diesem Fall wäre durch ihre spätere Übergabe an den Nachfolger Heinrichs V. das einzigartige Verhältnis der Wormser zum Herrscher bestätigt worden, das Heinrich IV. schon 1074 beurkundet hatte. Gerade dann hätten die Wormser zudem gute Aussichten gehabt, daß der Nachfolger ihren Privilegienwünschen entgegenkam. Doch alle diese Pläne waren vergeblich, da Heinrich V. wieder genas (34).

Es bleibt noch anzumerken, daß es entgegen Landulfs Bericht nicht zum Kampf mit den Wormsern kam, denn der Kaiser selbst berichtet davon nichts in seinem Manifest (35).

Insgesamt handelte es sich also bei den Neuhausener Ereignissen sozusagen um einen partiellen oder latenten Einwohneraufstand, bei dem es um den Fortbestand der direkten Ortsherrschaft Heinrichs V. ging, was dieser auch sogleich erkannte und wenige Monate später in seinem Manifest aussprach (36). Der Kaiser wußte nun, daß er den Wormsern nicht nur ihr Zollprivileg von 1074 bestätigen mußte, wenn er weiterhin die direkte Ortsherrschaft besitzen wollte. Dementsprechend handelte er noch in Jahresfrist, urkundete darüber allerdings nicht in Worms selbst, sondern im benachbarten Königsort Frankfurt (Main) am 16. Oktober 1112 (37). Der einleitende Satz (im Kontext) seiner Urkunde ist wörtlich aus der seines Vaters vom 18. Januar 1074 übernommen und spricht ebenfalls den Grundsatz aus, daß besondere Dienste auch besondere Belohnungen nach sich ziehen sollten. Dann folgt die Bekräftigung der vom Vater verliehenen Zollfreiheit, allerdings mit Zufügung des Zollortes Nürnberg und der Begründung, daß die Wormser die unverbrüchliche Treue, die sie dem Vater bewahrt hatten, auch ihm erweisen sollten: et nobis etiam servare debent (38). Diese Treuever-

pflichtung der Wormser bedeutete aber deren Anerkennung seiner direkten Ortsherrschaft (Sedisvakanz), die er deswegen auch für seine zweite Rechtsverfügung vorschrieb, worin er den Wormsern den Zins erließ, den sie bisher alljährlich für die Bewachung (pro vigiliis) entrichtet hatten, allerdings unbeschadet der Bewachung des Ortes, damit sie ihm beständige Treue bewahrten: salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent (39). Durch diesen Zins war nämlich bisher eine königliche Wachttruppe unterhalten worden, die zuerst vom Vater 1073 aufgestellt, 1076 abgezogen und 1077 wieder eingerichtet sowie 1105 von Heinrich V. selbst abgezogen und 1107 neu stationiert worden war, schließlich 1112 nach Neuhausen verlegt wurde, wo sie 1124 nachweisbar ist. Demnach benutzte Heinrich V. 1112 die Zollprivilegsbestätigung, den Wachtgelderlaß und die Truppenverlegung dazu, um die Wormser zur weiteren Anerkennung seiner direkten Ortsherrschaft zu bewegen. Als diese unter den Nachfolgern nicht mehr bestand, wurde der Wachtzinserlaß bedeutungslos, so daß er in die Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1182 nicht mehr aufgenommen wurde (40). Das Diplom von 1112 hat hinter der Corroboratio noch den Zusatz, daß alle nach Wormser Vorbild den Königen und ihren Herren die Treue bewahren sollten, so wie der Herrscher die Wormser für würdiger als alle anderen erachtete und ihnen die höchste Würde des ganzen Rechts, das sie bei den Vorgängern und ihm selbst gehabt hatten, für immer bewilligte (41). Dieser Zusatz ist erst später in der Kaiserkanzlei angefügt worden, wie Stil, Schrift und Stellung zeigen (42). Er faßt den Kontext der Zollurkunde von 1074 so zusammen, daß die Wormser 1112 auch von Heinrich V. zu den würdigsten und vorbildlichsten erklärt werden. Demnach ist er nachträglich von den Wormsern veranlaßt worden, um so die Betonung ihrer Vorzugsstellung auch gegenüber Speyer zu erreichen, das ja erst kürzlich vom Kaiser mit neuartigen Vorrechten ausgezeichnet worden war, die ihnen selbst noch fehlten.

Nach dem 16. Oktober 1112 kam es zu einer offenen Vertrauenskrise zwischen Kaiser und Kanzler, weswegen Heinrich V. Erzbischof Adelbert zur Verantwortung an seinen Hof lud, wo Adelbert jedoch nur in Worms erscheinen wollte, so daß beide hier auch tatsächlich zusammentrafen (November). Dem kaiserlichen Manifest zufolge war Adelbert mit einer großen Anzahl von Kriegsleuten nach Worms gekommen, ehe er vor dem Kaiser erschien, hatte dessen ganzen Hof (totam curiam nostram) heimlich von seinen Kriegsleuten umstellen lassen und fast alle Einwohner gegen ihn in Waffen gebracht (tocius pene civitatis cives in nos armaverat). Nachdem er sich zu Heinrich V. begeben hatte, verlangte dieser von ihm die Rückgabe einer Burg, die er ihm und der Speyerer Bischofskirche mit Gewalt entzogen hatte. Adelbert verweigerte die Rückgabe, versprach aber seine Teilnahme am nächsten Heereszug gegen die Sachsen, und kehrte dann nach Mainz zurück (43). Damit war es zum offenen Bruch zwischen Kanzler und Kaiser gekommen, so daß Heinrich V. sogleich anstelle Adelberts den Straßburger Dompropsten Bruno zum Leiter der Kanzlei und den Aachener Propsten Arnold zum Leiter der Kapelle ernannte, als die beide bereits in einer Wormser Kaiserurkunde vom 30. November 1112 erscheinen (44).

Beim Wormser Treffen handelten die Wormser als selbständiger Wehrverband, der das gesamte Mauergebiet unter seine Kontrolle nahm, um so bewaffnete Konflikte und Überfälle zwischen den Parteien zu verhindern. Dadurch wurden die Erwartungen beider Parteien auf ein geschütztes Treffen erfüllt. Denn Adelbert hatte nur in Worms vor dem Kaiser erscheinen wollen, weil er hier offensichtlich mit einer Rückendeckung durch die Einwohner rechnete, zu denen er ja seit Jahren gute Verbindungen unterhielt; zuletzt war er noch am 16. Oktober in Frankfurt für sie beim Kaiser wegen der Zoll-privilegsbestätigung und des Wachtzinserlasses eingetreten. Der Kaiser seinerseits billigte den Treffort Worms, weil er gerade durch sein Frankfurter Diplom vom 16. Oktober von den Wormsern die Anerkennung seiner direkten Ortsherrschaft und ihrer Treuepflicht erreicht hatte (45).

Von Worms reiste Heinrich V. nach Thüringen und traf dabei zufällig Adelbert, von dem er erneut die Rückgabe der Speyerer Burg forderte, die Adelbert wieder verweigerte, weswegen der Kaiser ihn gefangen nehmen ließ. Nach der Rückkehr vom Sachsen-

feldzug weilte er am Mittelrhein und in Worms selbst (20. März, 6. April/Ostern) (46). Hier ließ er dann zu Ostern Adelbert vor sich bringen, dem er die Freilassung anbot, falls er seinen Forderungen nachkommen würde. Da Adelbert ihm jedoch nur die Burg Trifels zurückgab, befahl er seine erneute Inhaftierung, so die Paderborner Annalen (47).

Beim ersten Wormser Treffen 1112 war Adelbert als freier Fürst mit großem Kriegsgefolge gekommen, beim zweiten 1113 wurde er als Gefangener hierher gebracht. 1112 wollte er absichtlich nur hier vor dem Kaiser erscheinen, der ihn 1113 ebenso absichtlich hier vor sich führen ließ. 1112 verweigerte er Heinrich V. die Rückgabe der Speyerer Burg, die er ihm 1113 übertrug. Bei beiden Treffen verhielten sich die Wormser Einwohner gleich, sie sicherten nämlich als Wehrverband dem Kaiser die direkte Ortsherrschaft, die er ja 1113 auch in Mainz besaß. Seitdem bildeten beide Bischofssitze seine mittelrheinischen Aufenthalts- und Herrschaftszentren, von denen er Anfang Juni 1114 zum Friesenfeldzug aufbrach; am 16. Juni war er bis Dollendorf gelangt (48). Als er mit seinem Heer weiter rheinwärts ziehen wollte, stellte sich ihm der Kölner Erzbischof und andere Fürsten mit ihren Truppen entgegen, darunter auch Kölner Einwohner (civibus). Anführer der Aufständischen waren neben Erzbischof Friedrich die Herzöge Gottfried und Heinrich sowie der Graf Friedrich von Arnsberg, so Ekkehard und die Kaiserchronik. Doch auch die Paderborner Annalen und die Kölner Königschronik berichten vom Aufstand Erzbischof Friedrichs, Herzog Gottfrieds (von Niederlothringen) und der Grafen Friedrich und Heinrich von Westfalen, Theoderich von Are, Heinrich von Zütphen und Heinrich von Lindburg, gegen die der Kaiser dann mit seinem Heer

So wurde Köln zum niederrheinischen Widerstandszentrum gegen den Kaiser, der es mit seinen Truppen zunächst einschloß und dann die (rechtsrheinische) Festung Deutz belagerte, um den Kölnern die freie Schiffszufuhr abzusperren. Daraufhin schickten die Kölner ihre große Jugend- und Bogenschützentruppe über den Rhein, die dort bis zum Abend den Kampfplatz behauptete.

Nachdem der Kaiser mit seinen Truppen die Nacht in der Wagenburg verbracht hatte, zog er am folgenden Tag gegen Bonn und Jülich, die er beide zerstören ließ, und dann zurück nach Mainz (Anfang August). Inzwischen zerstörten oder brandschatzten Erzbischof Friedrich und seine Verbündeten ihrerseits Andernach, Sinzig, Dortmund und andere königliche Orte.

Von Mainz begab sich Heinrich V. nach Thüringen, kehrte dann zum Mittelrhein zurück und reiste von Speyer (13. September) über Worms nach Mainz, um von hier mit Truppen nach Westfalen gegen Erzbischof Friedrich vorzurücken. Bei Andernach kam es zum Kampf, der lange dauerte und schließlich durch die Kölner Jugendtruppe entschieden wurde; zu den Gefangenen zählte auch Herzog Berthold von Kärnten. Danach verzichtete der Kaiser auf weitere Angriffe gegen Köln und begab sich nach Westfalen, wo er Dortmund befestigte, kehrte dann zum Mittelrhein zurück (Worms, 30. September) und reiste anschließend nach Sachsen (Goslar, Weihnachtsfest) (50). Der Kölner Aufstand von 1114 ähnelte dem älteren von 1106 in manchen Dingen und unterschied sich von ihm in anderen. Beiden gemeinsam war ein politisches Eidbündnis der Kölner mit Nachbarorten und Nachbarfürsten, doch der ältere entstand aus dem Konflikt zwischen Kaiser und König und endete mit einer Übergabe an Heinrich V., während der jüngere aus dem Konflikt der niederrheinischen Fürsten mit Heinrich V. erwuchs und mit der Aufgabe des Angreifers schloß, der damit den 1106 erstmals offen aufgebrochenen Nord-Süd-Gegensatz unter den rheinischen Bischofssitzen nicht mehr zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Denn die damals neu erbauten Befestigungen und die neu eingerichtete militärische Organisation sowie die neu aufgestellten Truppenabteilungen waren inzwischen von Erzbischof Friedrich noch verbessert worden, der nun auch selbst die Verteidigung leiten konnte, so daß erstmals beide unabdingbaren Vorausssetzungen für eine erfolgreiche Verteidigung gegeben waren. Diese kam zustande und veränderte die politischen Machtverhältnisse im Rheinland so, daß die Wormser sofort die für sie günstige Gelegenheit ergriffen, um dem Kaiser eindringlich

ihre beständige Treue darzulegen. Schließlich ließ er ihnen am 30. November (1114) in Worms selbst eine neue Urkunde ausfertigen, in deren einleitendem Satz (Arenga) er verkündete, daß bereits seine Vorgänger die Orte und Einwohner, die sie vor anderen schätzten (urbes et populos, quos plus diligebant), auch vor anderen auszeichneten (51). Damit knüpfte er in programmatischer Weise an die Eingangs- und Schlußsätze seiner früheren Urkunden an (Speyer 1111, Worms 1112) und verwandelte dabei den Grundsatz des vorbildlichen Dienstes der Wormser, den sein Vater im Zolldiplom von 1074 verkündet und gegen den er selbst in Speyer 1111 gehandelt hatte, in den der auszeichnenden Hochschätzung des Herrschers zu bestimmten Orten, wodurch er die Wormser nun den Speyerern gleichrangig machte.

Demgemäß verfügte er aufgrund der Klagen der Wormser Miteinwohner (Wormaciensis urbis concivibus) über ihre Ehen, daß jeder Mann, der seine Ehefrau aus seiner Hofgenossenschaft oder aus einer fremden Familia in Worms genommen oder der bereits verheiratet nach Worms gekommen war, das gleiche Recht haben sollte (unam eademque iusticiam omnis indiscrete). Kein Vogt durfte künftig mehr die Ehen durch eidlichen Zwang auflösen und keine Gerichtsperson beim Tod des Mannes oder der Frau etwas von deren Nachlaß einziehen. Starb der Ehemann vor seiner Ehefrau, so kam sein gesamter nachgelassener Besitz an seine Frau und die gemeinsamen Kinder, verschied dagegen die Ehefrau zuerst, dann fiel ihr nachgelassener Besitz an den Ehemann; starben aber beide ohne Kinder, so gelangte ihr Nachlaß an ihre nächsten Erben (52).

Im zweiten Diplomteil verfügte Heinrich V., daß kein Wormser Einwohner (urbanis) mehr zwangsweise von den hiesigen Amtsträgern (magistratibus urbis invitus) mit dem Schiffszoll beauftragt werden durfte. Damit aber die Einkünfte (servitium), die dem König bisher aus diesem Amt zustanden, nicht dadurch vermindert würden, daß niemand mehr aus Furcht vor Schaden das Amt (freiwillig) übernehmen wollte, wies er dem Amt den Zoll zu, der von den groben schwarzen Wolltüchern erhoben wurde und der einen halben Pfennig für das einzelne Tuch betrug (53).

Bezeichnenderweise wird hier weder ein Zollanteil des Bischofs erwähnt, noch dessen Zustimmung zu den Zollverfügungen oder vorher zu den ehelichen Güterrechtsverfügungen, wie es aber bei letzteren im Speyerer Kaiserprivileg von 1111 der Fall ist. Dagegen nennt die Bestätigungsurkunde Friedrichs I. von 1184 ausdrücklich den Dienst des Königs oder Bischofs (nobis aut episcopo Wormatiensi debitum) und vorher die Bitte Bischof Konrads von Worms um die Bestätigung des Privilegs Heinrichs V.; Konrad II. (1171-1192) war ein treuer Anhänger des Kaisers (54). Demnach weisen die Kaiserdiplome von 1114 und 1112 auf die bischöfliche Sedisvakanz hin (55). Außerdem ist erwähnenswert, daß im Diplom von 1114 sich die Sätze über den Schiffszoll stilistisch abheben, also wahrscheinlich aus der echten Vorlage übernommen wurden, nach der man das erhaltene Exemplar der Kaiserurkunde anfertigte, das nur bei der Rekognition nach einer anderen Vorlage verändert worden ist. Denn Schrift und Diktat des Kontextes sowie die Datierung der echten Vorlage stammen vom Königsnotar Adalbert B (1111-1122), dagegen die Schrift des Protokolls und der Signums- wie der Rekognitionszeile vom Notar Adalbert A (Heinrich 1106–1117) (56). In der Kaiserurkunde von 1114 werden erstmals zwei Wormser Zölle genannt, die bereits lange vorher bestanden, denn der Schiffszoll erscheint bereits in einer Karolingerurkunde von 858 (Befreiung für Kloster Lorch) und der Wolltuchzoll wurde in Köln zufolge einer Bischofsurkunde von 1103 seit langer Zeit erhoben (Kaufleute von Huy und Lüttich) (57). Demgemäß hatten die Wormser Schiffszöllner früher einen Fehlbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus eigenem Vermögen ausgleichen müssen, so daß vor allem reiche Einwohner (urbani), also Handel- und Gewerbetreibende sowie Grundbesitzer zum Amt herangezogen worden waren (58). Doch erst jetzt ordnete der Kaiser, der ja damals als direkter Ortsherr auch über die Zölle verfügte, den Schiffszoll zugunsten der Einwohner neu und hob dabei den Zwang auf, den vorher bischöfliche Amtsträger gegebenenfalls bei der Übertragung des Amtes ausgeübt hatten (59). Diese dienstrechtliche Befreiung war für die vermögenden Einwohner von ähnlich großer Bedeutung wie die hofrechtlichen Vermögensvergünstigungen für die ärmeren, so daß der Kaiser die Zustimmung aller zu seiner direkten Ortsherrschaft erhielt. Zumal er diese sogar persönlich ausübte, wenn er sich regelmäßig kürzere oder längere Zeiten in den mittelrheinischen Bischofssitzen aufhielt, wie sein Itinerar zeigt. (60)

#### 2. Einwohneraufstände in Mainz 1115, 1116, 1121 und Worms 1115, 1124

Nach der verlorenen Entscheidungsschlacht am Welfesholz (11. Februar 1115) zog sich Heinrich V. zum Mittelrhein zurück, wo seine Herrschaftsstellung noch ungeschmälert war (Mainz, 18. April/Ostern) (1). Als er sich später (nach 1. November) anläßlich eines Reichstags in Mainz aufhielt, wurde dort der Palast (palatium), in dem er sich befand, plötzlich von Bewaffneten der Mainzer Bischofsfamilia (urbis familia) aus Edlen und Dienstleuten unter Leitung des Burggrafen Arnold umstellt, von denen einige sogar in den Palast selbst eindrangen. Dort erbaten sie dann vom Kaiser die Freilassung Erzbischof Adelberts, wobei sie ihm auch künftig treue Dienste gelobten und auf sein Verlangen hin schworen, daß sie Adelbert aus Mainz vertreiben würden, sollte er erneut untreu werden, wofür sie ihm auch Geiseln stellten. Daraufhin verließ Heinrich V. Mainz und schickte drei Tage später Adelbert dorthin (2). Der Kaiser begab sich über Worms nach Speyer, wo er das Jahresende zubrachte (10. Dezember bis 2. Januar) und mit Erzbischof Adelbert Geiseln austauschte, diesen wieder in das Erzkanzleramt einsetzte und ihn später erneut (vergeblich) vor sich zur Verantwortung rief, schließlich den Romzug vorbereitete, zu dem er dann Ende Januar 1116 aufbrach. Vorher hatte er noch Herzog Friedrich II. von Schwaben und Pfalzgraf Gottfried vom Rhein zu seinen Stellvertretern bestellt (3).

Vor diesem (zweiten) Romzug weilte Heinrich V. länger am Mittelrhein als vor dem ersten (1111), ja sogar länger als in allen Jahren zuvor. Denn hier standen die Einwohner der Bischofssitze weiterhin auf seiner Seite, ohne jedoch noch in jedem Fall seine bisherige Herrschaftspraxis anzuerkennen. So hatten die Wormser schon 1111 den Versuch zu einer Bischofswahl gemacht, die der Kaiser damals gerade noch verhindern konnte und zum Anlaß für eine weitreichende Privilegierung (1112, 1114) nahm. Doch 1115 mußte er dem Wunsch der Mainzer nach Rückkehr Erzbischof Adelberts nachgeben, band diese dann aber an die Treue Adelberts und der Mainzer zu ihm. Erst danach wurde Adelbert am 26. Dezember 1115 in Köln geweiht (4). Demgemäß weihte auch Adelbert nicht sogleich den neuen Wormser Bischof Buggo, den die Wormser wohl kurz nach der Abreise des Kaisers wählten, da Buggo seinerseits nicht sofort zu seiner Partei übertrat, um sich damit nicht die königliche Anerkennung zu verbauen.

Buggo war vor seiner Wahl Bamberger Domkanoniker, wie ein (undatierter) Brief der Wormser Domkanoniker angibt, demzufolge er (electo meo, filio tuo) frei durch die Wormser wegen seiner Tugenden (Glaubenstreue, wissenschaftliche Bildung, ehrenhafter Lebenswandel, gewisse Gefälligkeit) gewählt worden war, so daß sie sich nun an die Bamberger mit der Bitte wandten, ihm zur Weihe zu verhelfen und dazu die Unterstützung ihres Bischofs zu gewinnen, ohne dabei jedoch seinen Herrn zu verletzen. Buggo selbst schrieb außerdem an seine Bamberger Mitbrüder (confratribus) mit der Bitte, bei ihrem Bischof dafür einzutreten, daß dieser ihm bei der Erlangung der Wormser Würde unterstützte. Später schrieben die Wormser Domkanoniker erneut an die Bamberger, da sie bisher von diesen keinen hilfreichen Brief erhalten hatten und baten nochmals darum, ihren jungen Erwählten bei der Erlangung seiner Würden zu unterstützen (5).

Kaum war der Kaiser von Speyer aus nach Italien aufgebrochen, da ging Erzbischof Adelbert auch schon gegen die hiesigen Kaisertreuen vor. Zuerst wurde der Bannspruch (excommunicationis sentencia) gegen die Speyerer Geistlichen verhängt, denen daraufhin die privaten und öffentlichen Dinge entzogen wurden; außerdem verstarb

zu ihrem Unglück ihr Propst, der ihnen sehr treu und hilfreich gewesen war, wie sie in ihrem Brief an Heinrich V. beklagten, den sie als Vater und Herrn (pater et domine) bezeichneten und sich selbst als seine und seines Vaters einst verehrte Versammlung (quondam veneranda congregatio). Sie gedachten seines Vaters, dessen besondere Söhne (cuius speciales filii) sie gewesen waren, und seiner Eltern, die sie ihm gleichsam zu Erbrecht (quasi hereditario iure) übertragen hatten und deren Körper bei ihnen bestattet lagen. Schließlich sprachen sie ihre Erwartung (Hoffnung) aus, daß Herzog Friedrich, dem er sie anvertraut hatte, und der Pfalzgraf sowie seine übrigen Freunde die Ehre ihrer Geistlichen verteidigen und die ihnen geraubten Dinge wieder zurückgewinnen würden (6). Bemerkenswert ist, daß die Speyerer hier ihre erbrechtliche Saliertreue bekräftigten, aber auch, daß sie ihren verstorbenen Propsten und nicht ihren lebenden Bischof als treu und hilfreich bezeichneten und nicht von diesem, sondern von Herzog Friedrich und dessen Freunden wirksame Hilfe gegen die Feinde erwarteten: also könnte Bischof Bruno aufgrund des Bannspruches schon Speyer verlassen und damit an Herzog Friedrich übergeben haben.

Dem geistlichen Angriff folgte der militärische, doch konnte Adelbert Speyer nicht erobern, das wohl schon von Herzog Friedrich verteidigt wurde, so daß er wieder abziehen mußte. Danach gelang es ihm aber mit verstärkten Truppen, die königliche Burg Stromburg (bei Bingen) zu zerstören. Später versah er in seiner thüringischen Nebenresidenz Erfurt Amtsgeschäfte (April 1116) (7).

Beim Angriff auf Speyer trafen zum ersten Mal offen und massiv Gegner und Anhänger des Kaisers am Mittelrhein aufeinander. Folgerichtig griff Adelbert danach mit seinen Truppen Worms an, vor dessen Mauern um den Peterstag (1. August) die Kaisergegner in Schlachtordnung lagerten, während sich in den Mauern Herzog Friedrich II. von Schwaben und Pfalzgraf Gottfried vom Rhein mit einer ansehnlichen Truppe befanden. Die Fürsten beider Parteien berieten über einen Waffenstillstand, wobei die kaiserlichen ein Friedensangebot der fürstlichen ablehnten. Danach machten die Wormser Einwohner (urbani) ohne Wissen ihrer Fürsten einen Ausfall aus den Mauern, um mit den Feinden zu kämpfen, die sie jedoch plötzlich angriffen und zu einem verlustreichen Rückzug in die Mauern zwangen. Daraufhin erbaten ihre Fürsten den Friedensschluß, den sie am Tag zuvor abgelehnt hatten. So wurde nun eine Fürstenversammlung am St. Michaelistag (29. September) in Frankfurt am Main vereinbart, wie die Paderborner Annalen berichten (8).

Sowohl die Wormser wie zuvor schon die Speyerer verteidigten sich also so energisch gegen die Angreifer, daß diese beidesmal ohne längere Belagerung wieder abzogen; die Hauptbedingungen ihrer erfolgreichen Verteidigungen bildeten die festen Mauern, der eigene Verteidigungswille, die eigene Truppenstärke und die Leitung durch die anwesenden Fürsten und deren Hilfstruppen.

Zum vereinbarten Versammlungstermin (29. September) erschienen Herzog Friedrich und seine Verbündeten nicht in Frankfurt, so daß Erzbischof Adelbert und dessen Verbündete über den Rhein nach Mainz zurückkehrten, um dann erneut mit Truppen gegen die Kaiserlichen am Mittelrhein vorzurücken. Zunächst griffen sie die Burg Limburg (auf Speyerer Gebiet) an, deren Belagerung sie allerdings nach drei Wochen abbrachen, als Herzog Friedrich mit einem großen Entsatzheer aus dem Elsaß herannahte; sie zogen deswegen über den Rhein ab. Daraufhin vertrieben die Mainzer Einwohner zuerst den Abt von Corvey, nachdem sie ihn ausgeplündert hatten, und verjagten dann Erzbischof Adelbert (9). Damit handelten sie gemäß der Vertreibungsverpflichtung, die sie Ende 1115 dem Kaiser für den Fall einer erneuten Untreue Adelberts gegeben hatten. Auf die Nachricht von ihrer Tat schickte daher Heinrich V. 1116 aus Italien einen Brief an die Pröpste, Dekane und die ganze Versammlung sowie an alle Einwohner (civibus) der Mainzer Kirche, Vornehme und Geringe. Darin erinnerte er Geistliche und Laien, Ritter und Einwohner (cives) zunächst an ihr Vertreibungsversprechen und forderte sie dann auf, den eidbrüchigen Adelbert nicht nach Mainz zurückkehren zu lassen, sondern es sorgfältig für Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried zu bewahren. Sollten sie das tun, dann wollte er sie unter allen Freunden in

seinem Königreich immer für die besten (amicissimos) halten, um sie so nach seiner Rückkehr als bessere Söhne antreffen zu können als bei seinem Abzug (10). Damit forderte der Kaiser auch zukünftig das vertragsgemäße Handeln der Mainzer, also die Bewahrung der Sedisvakanz und die Aufnahme seiner beiden Stellvertreter, wofür er ihnen als Gegenleistung hervorragende Gunstbezeugungen versprach, demnach Rechtsvergünstigungen nach Speyerer und Wormser Vorbild.

Gleichzeitig richtete Heinrich V. einen Brief an Bischof Bruno mit der Aufforderung zur Treue, wie sich aus Brunos undatiertem Antwortbrief ergibt. Denn darin wird anfangs der Kaiserbrief mit dem Treuezweifel genannt, an dessen echter Absenderschaft Bruno seinerseits zweifelte. Dann zeigte Bruno an, daß er in diesem Jahr nach Mainz gereist war, nachdem er dorthin vom Mainzer (Erzbischof) bestellt worden war, da sonst seine Einwohner (civibus nostris) gemeint hätten, daß er aus Schwäche oder Mißtrauen die Reise nicht wagte, nachdem der Mainzer ihn mit dem Bann belegt hatte. Nach seiner Ankunft in Mainz sprach er darüber mit den Mainzer Domkanonikern in deren Kapitelhaus, da er ihn selbst nicht sehen und sprechen konnte, so lange er noch im Bann war. Zwar verließ er Mainz unverrichteter Dinge, konnte dort aber viele Anhänger werben. Denn überall gewann er solche für den Kaiser, so daß auf sein Einwirken hin neulich alle von Worms bis Straßburg geschworen hatten, das Land für Heinrich V. zu verteidigen (meo labore et consilio coniuraverint omnes a Wormatia usque Argentinam). Abschließend bat er um häufige Boten, Reiter oder wenigstens Fußboten. Sein Brief hat in der Adresse zwar nur den Anfangsbuchstaben des Absendernamens, aber mit dem Hinweis auf den Knechts- statt auf den Bischofsdienst (B. non episcopale sed servile obsequium). Dagegen nennt Buggos Brief an die Bamberger Domkanoniker den Anfangsbuchstaben B. mit dem Zusatz Wormser Erwählter (B. Dei gratia Wormatiensis electus servitium suum) (11). Demnach deuten in B.s Brief an den Kaiser H. der Hinweis auf den Bischofsdienst des ersteren, dessen Zweifel an der Echtheit des (zweifelnden) Kaiserbriefes, die Nennung des Mainzer Erzbischofs und dessen Bannung des Absenders sowie die Forderung der Einwohner des hiesigen Bischofssitzes nach Mut und Standfestigkeit gegenüber dem Mainzer, aber auch die Anzeige des vom Absender errichteten politischen Eidbündnisses der oberrheinischen Lande (Worms bis Straßburg) mehr auf Bruno als auf Buggo, da sie Brunos langjährige kaisertreue Amtstätigkeit zuerst mit und dann gegen den eigenen Bruder voraussetzen (12). Was schließlich den vom Absender B. veranlaßten Eidbund angeht, so ist noch anzumerken, daß er Vorgänger in den Eidbündnissen der Wormser 1077, der Mainzer 1106 und der Kölner 1106 sowie 1114 hatte: wie diese faßte er die Bewohner eines oder mehrerer Bischofssitze sowie anderer benachbarter Orte zu einer politisch-militärischen Kampfgemeinschaft zusammen – zuerst für den Kaiser (1077, 1106), dann gegen diesen (1114) und endlich wieder für ihn (1116/18).

Bald nach Adelberts Vertreibung (1116) drangen dessen Freunde plötzlich in Mainz ein, töteten einige Vornehme (meliores) und nahmen andere gefangen, um dann Adelbert wieder in sein Amt einzusetzen, so die Paderborner Annalen (13). Adelbert erlangte also durch einen militärischen Handstreich (Überfall), der Schwächen in der Mauerwacht der Einwohner bloßlegte, die Ortsherrschaft zurück und nicht durch selbständiges Handeln der Einwohner, weswegen deren Parteinahme für ihn sehr bedingt war. Das zeigte sich bald, als Herzog Friedrich mit einem großen Heer heranrückte und Mainz einschloß (1117). Adelbert schickte Boten zum Herzog mit der Bitte um einen Waffenstillstand und dem Angebot, an einem bestimmten Tag selber vor dem Kaiser zu erscheinen. Daraufhin hob der Herzog die Belagerung auf, entließ seine Truppen und trat den Rückzug an. Nachdem das Adelbert gemeldet worden war, rückte er mit einer großen Truppenabteilung aus den offenen Mauertoren (apertis portis) gegen den abziehenden Herzog und dessen Begleitmannschaft vor, von denen er jedoch zu einem verlustreichen Rückzug durch die Mauertore gezwungen wurde. Innerhalb der Mauern wären die Einwohner (cives), die Eltern und Freunde in diesem Kampf verloren hatten, beinahe über Adelbert als den Urheber des Kampfes hergefallen, wie Otto von Freising berichtet (14). Ottos letztere Angabe zeigt besonders deutlich,

daß die Mainzer Einwohner für Adelbert weder verlustreiche Angriffs- noch Verteidigungskämpfe ertragen wollten, da sie seine Ortsherrschaft nur zu dulden bereit waren, so lange der Kaiser noch in Italien weilte.

Herzog Friedrich behauptete seinen Einflußbereich bis Oppenheim, das 1118 von seiner Besatzung verteidigt wurde, als es Adelbert zusammen mit Graf Hermann von Winzenburg und Mainzer Abteilungen (cives) angriff; sie konnten den Ort erobern, brandschatzen und zerstören (15). Damit war es Adelbert und seinen Verbündeten zwar gelungen, den Kaiserlichen die Kontrolle des Verkehrs von Oppenheim nach Mainz zu entreißen, aber sie konnten ihren Machtbereich nicht weiter nach Süden ausdehnen, da dort der Herzog von Worms aus das Feld behauptete. Allerdings vermochte Adelbert wieder engere Verbindungen zu Erzbischof Friedrich und zu seinem Bruder Bruno herzustellen, so daß er mit ihnen zusammen am 28. Juli 1118 in Fritzlar an einer Synode der Kaisergegner teilnahm. Dort verkündete der päpstliche Legat die Exkommunikation über Heinrich V. und dessen Anhänger, die er erstmals am 19. Mai in Köln in Anwesenheit Erzbischof Adelberts (und Friedrichs) gebannt hatte, damals auch Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried. Doch weder in Köln noch in Fritzlar wird Bischof Buggo unter den Synodenteilnehmern genannt (16). Demnach war Buggo damals noch nicht von Adelbert und Heinrich V. anerkannt worden. Bezeichnenderweise fand die zweite Synode der Kaisergegner nicht in Mainz statt und sowohl Adelbert wie Bruno handelten offen kaiserfeindlich nur außerhalb ihrer Amtssitze, da andernfalls ihre Handlungen auf Gegenwehr der Einwohner gestoßen wären. Noch im gleichen Jahr kehrte Heinrich V. aus Italien nach Deutschland zurück, um die Würzburger Versammlung zu verhindern, auf der seine Gegner seine Absetzung planten. Er erreichte auch sein Ziel, denn auf einer zweimaligen großen Rheinreise festigte er seine Herrschaft so, daß in Mainz eine Reichsversammlung abgehalten (24. Juni 1119), dort ein allgemeiner Friedensschluß erreicht und ein entsprechendes Abkommen mit der römischen Kirche vorbereitet werden konnte. Dieses Verhandlungsergebnis und der Versammlungsort Mainz wurden möglich, weil damals am Rhein die Zeit der offenen Kämpfe vorbei war (17).

Heinrich V. weilte bis Jahresende am Niederrhein. Von dort reiste er nach Sachsen, dann nach Mainfranken und anschließend zum Mittelrhein. Denn durch seine Gesandten hatte er die Verlegung der nächsten Fürstenversammlung von Fulda nach Worms erreicht, woraufhin einige sächsische Fürsten zu ihm gingen und die meisten anderen heimwärts zogen, so daß die Versammlung scheiterte (Anfang November) (18). Aufgrund dieses Verhandlungserfolges konnte er von Worms aus einen so starken politischen und militärischen Druck auf die hiesigen Bischöfe ausüben, die sich ja als nur bedingt kaisertreu erwiesen hatten, daß sie ihre Hauptsitze verließen und ins Exil gingen. Nach Ekkehard floh Erzbischof Adelbert 1120 vor dem Zorn des Kaisers nach Sachsen, wo er aufgrund päpstlicher Briefe und Boten die kanonische Weihe und Wahl bei ledigen Bischofsstühlen vermittelte. Außerdem berichtet Ekkehard, daß 1121 die Bischöfe von Speyer und Worms von ihren Sitzen vertrieben waren (pulsi suis sedibus vagabantur), obwohl sie ihren Gehorsam gegen den Papst bekannt hatten (19). Dazu kommt, daß 1120 auch Bischof Buggo geweiht wurde, wie die Kirschgartener Chronik sowie die jüngere Darmstädter Handschrift überliefern, wozu das Datum einer Grafenurkunde vom 18. Mai 1127 aus dem 7. Weihejahr Buggos stimmt (20). Demnach ist Buggo nach dem 18. Mai 1120 mit Einwilligung Adelberts geweiht worden, nachdem er zu dessen Partei übergetreten war. So erlangte der Kaiser 1120 erstmals die direkte Kirchen- und Ortsherrschaft in allen drei mittelrheinischen Bischofssitzen. Außerdem standen die mittelrheinischen Vakanzen im Rahmen weitreichender Friedensbemühungen, die Heinrich V. gerade damals von Worms aus durch Gesandte entfaltete. Denn nach einem Brief der Trierer Archidiakone (von 1120) an Erzbischof Bruno hatten sich die Fürsten in Niederlothringen auf eine Waffenruhe bis Ostern (temporarie pacis) verständigt, der sich Graf Otto von Ballenstedt und die Trierer Archidiakone selbst anschlossen. So schickten die Fürsten nun Boten zu Herzog Friedrich von Schwaben und Graf Wilhelm von Lützelburg, die ihrerseits den Mainzer Erzbischof bewegen sollten, inzwischen nichts mehr gegen Heinrich V. zu unternehmen, sondern in dessen Gunst zurückzukehren, um mit ihnen zusammen einen sicheren Frieden zu haben, denn andernfalls würden die Sachsen und Kölner ihn verlassen. Die Archidiakone baten daher ihren Erzbischof, in Koblenz zu Beginn der Fastenzeit mit dem Kölner Erzbischof zusammenzutreffen, um die alte Freundschaft zu erneuern und dazu die Trierer Unterhändler mit Vollmachten nach Köln und Corvey zu schicken, damit sie dort weiter verhandeln konnten (21). Demnach wollten die niederrheinischen Fürsten den in Köln vereinbarten Frieden auch auf den Mittel- und Oberrhein ausdehnen, so daß sie mit Hilfe Erzbischof Friedrichs dafür den Trierer und mit Hilfe Herzog Friedrichs den Mainzer Erzbischof zu gewinnen suchten und dabei letzterem ein selbständiges Zusammengehen mit dem Kaiser androhten. Bemerkenswert ist nun, daß die Trierer Archidiakone, die erzbischöflichen Stellver-

Bemerkenswert ist nun, daß die Trierer Archidiakone, die erzbischöflichen Stellvertreter, selbständig dem Frieden beitraten und erst danach Erzbischof Bruno für ihn gewannen, der dann allerdings sehr tatkräftig für ihn wirkte, und zwar zusammen mit dem Kaiser.

Heinrich V. weilte vom Sommer 1120 bis zum Frühjahr 1121 wohl vorwiegend in den mittelrheinischen Bischofssitzen und reiste dann nach Bayern und Schwaben (22). Später zog er von Konstanz (29. April) rheinabwärts zum Mittelrhein, wo er mit seinen Truppen um den 24. Juni (Sommersonnenwende) in der Nähe von Mainz stand. Denn er hatte auf den Rat seiner Getreuen beschlossen, die aufständischen Mainzer (rebelles) niederzuwerfen. Zu diesem Zweck ließ er ihnen zuerst die freie Schiffs- und Landzufuhr absperren, um schließlich einen allgemeinen Heereszug zur Belagerung von Mainz festzusetzen. Auf die Nachricht davon rief aber Erzbischof Adelbert, der sich damals in Sachsen aufhielt, als päpstlicher Legat die Geistlichen und Fürsten Sachsens zusammen und forderte sie zur Verteidigung von Mainz auf, wozu sie auch einwilligten. Sie beschlossen außerdem, die Bischöfe von Speyer und Worms, die trotz ihres Gehorsams gegen den Papst von ihren Sitzen vertrieben im Exil lebten, an ihre Bischofssitze zurückzuführen (quos proprio quemque loco restituere disponebant). So rückten zur Sommerwende (24. Juni) zwei Heere auf Mainz zu, das eine (kaiserliche) aus dem Elsaß, das andere (Adelberts) aus Sachsen; als beide nur noch in geringer Entfernung voneinander waren, kam es jedoch nicht zur Schlacht, sondern zu Verhandlungen und zur Ernennung von zwölf Fürsten beider Parteien, um die alte Zwietracht zwischen geistlicher und weltlicher Macht beizulegen. Zu diesem Zweck wurde dann eine Fürstenversammlung in Würzburg am Michaelistag (29. September) beschlossen, wie Ekkehard berichtet (23).

Damals rebellierten die Mainzer erstmals offen gegen die direkte kaiserliche Ortsherrschaft, während Erzbischof Adelbert sich noch im Exil befand, weil sie offensichtlich nicht mehr mit der kaiserlichen Verwaltungspraxis einverstanden waren, also wohl mit den Verwaltungsbeauftragten und deren Steuerforderungen. Daraufhin wollte der Kaiser seine Ortsherrschaft mit Waffengewalt zurückgewinnen, wodurch er es aber gerade Erzbischof Adelbert ermöglichte, die Sachsen für einen Heereszug nach Mainz, Worms und Speyer zur Beendigung der dortigen Sedisvakanzen zu gewinnen. Die bevorstehende Entscheidungsschlacht drohte alle bisherigen Friedensvorkehrungen zu zerstören, was besonders die hiesigen Fürsten nicht dulden konnten, die deswegen zusammen mit den Sachsen, die ja zuvor ihre Friedensbemühungen unterstützt hatten, eine allgemeine Verhandlungslösung vereinbarten, so daß beide Parteien dem Kaiser weiterhin die direkte Ortsherrschaft in Mainz, Worms und Speyer zubilligten. Deswegen mußten Erzbischof Adelbert, Bischof Bruno und Bischof Buggo nach Thüringen zurückgehen. Demgemäß nannte Adelbert seine beiden Suffragane als Zeugen in einer Erfurter Urkunde vom 25. September 1121, ohne im Datum auf die Regierungsjahre Heinrichs V. hinzuweisen, weil er mit diesem noch nicht versöhnt war (24). Heinrich V. reiste in den Sommermonaten zunächst den Rhein aufwärts und dann abwärts und anschließend nach Mainfranken (25). Dort zog er mit großem Gefolge zur verabredeten Fürstenversammlung in Würzburg ein, während Erzbischof Adelbert

mit den sächsischen Fürsten eine Tagesreise entfernt am Fluß Wern das Lager aufschlug. Nach drei Tagen wurden die Verhandlungen aufgenommen, die täglich eine Woche lang vor den Würzburger Mauern stattfanden. Schließlich wurde als Verhandlungsergebnis ein allgemeiner sicherer Friede vorgeschlagen, damit der König den Königsbesitz und die Kirchen den Kirchenbesitz ungestört innehaben konnten. Die kanonisch gewählten und geweihten Bischöfe sollten ihre Kirchen ruhig bis zur Billigung in persönlicher Gegenwart des Papstes besitzen, insbesondere der Speyerer und der Wormser die Kirche bis zur Ankunft des Papstes frei innehaben, der Wormser allerdings mit Ausnahme von Worms selbst (preter ipsam civitatem). Gefangene und Geiseln waren freizulassen. Über die Investituren wollten die Fürsten später so beschließen, daß die Königsrechte gewahrt wurden. Inzwischen durften die Bischöfe und alle Katholiken freien Umgang mit dem Kaiser haben, wie Ekkehard berichtet (26). Demnach hatte der Kaiser bei den allgemeinen Verhandlungen den drei mittelrheinischen Bischöfen ihre Kirchen und Sitze zugebilligt, aber als Gegenleistung dafür von den Fürsten eine Ausnahme erhalten, nämlich die direkte Ortsherrschaft in Worms selbst, die sie seinem Vater 1077 noch verweigert hatten, so daß er nun die väterliche Sedisvakanzpolitik zum reichsrechtlichen Höhepunkt führen konnte. Danach kehrte er von Würzburg zum Mittelrhein zurück, wo er wohl bis Anfang 1122 weilte (Einzelaufenthalte sind nicht belegt), um anschließend über Mainfranken und Thüringen, Nieder- und Oberrhein nach Worms zu reisen (8. September) (27).

In der ersten Jahreshälfte 1122 reisten Bischof Bruno von Speyer und Abt Erlolf von Fulda als Gesandte des ganzen Königreiches nach Italien zu Papst Calixtus II. und kehrten von dort mit dem päpstlichen Legaten (Kardinalbischof Lambert von Ostia) zurück, um auf den 1. August eine Fürstenversammlung nach Würzburg anzusagen. Diese kam allerdings nicht zustande, da der Kaiser dort nicht erschien und die Fürsten deswegen heimreisten. Bei dieser Gelegenheit nahmen jedoch Erzbischof Adelbert, Bischof Buggo und Bischof Bruno mit dem römischen Legaten im Kloster Schwarzach die Weihe Ruggers zum Bischof von Würzburg vor, während der kaiserliche Bischof in Würzburg selbst amtierte (28).

Demnach sind Adelbert und Buggo von Würzburg (Oktober 1121) zunächst nach Mainz und von dort im folgenden Jahr zur geplanten neuen Versammlung in Würzburg (1. August) gereist, während Bruno von Würzburg zuerst nach Speyer ging und von dort im neuen Jahr nach Eingang der päpstlichen Schreiben nach Italien aufbrach, von wo er Mitte des Jahres zurückkehrte und nach Würzburg reiste. Anschließend zog er mit Adelbert, Buggo und dem Papstlegaten zum Mittelrhein, um an dem allgemeinen Konzil teilzunehmen, zu dem Kardinalbischof Lambert den Kaiser und die deutschen Kirchenfürsten auf den 6. September nach Mainz eingeladen hatte. Die Versammlung fand auch zum vorgesehenen Termin statt, allerdings nicht in Mainz (29). Denn nach Ekkehard geschah die Versammlung selbst in Worms, während die kaiserliche und päpstliche Abschlußurkunde wegen der großen Anzahl der Teilnehmer auf freiem Feld am Rhein verlesen und ausgetauscht wurde. Dagegen fand nach Gerhoh und den Reichersperger Annalen die Versammlung im Ort Lobwisen statt (30). Und tatsächlich wurde 1122 eine andere Kaiserurkunde in den Laubwiesen ausgestellt, die bereits 795 als Grenzpunkte der Heppenheimer Mark urkundlich erscheinen (31). Die Versammlungsorte waren also Worms und dessen rechtsrheinische Wiesenauen (32). Diese Verlegung vom Adelbertischen Mainz zum kaiserlichen Worms war ein ebenso großer Verhandlungserfolg Heinrichs V. wie die endgültige Anerkennung der Würzburger Vereinbarungen durch die Fürsten (33). Daher blieb Bischof Buggo weiterhin von Worms ausgeschlossen, während Adelbert und Bruno ungehindert an ihre Amtssitze zurückkehren konnten, so daß der Kaiser das anschließende Weihnachtsfest sogar bei Bruno verbrachte, der als Zeuge in seiner Urkunde vom 28. Dezember erwähnt wird (34). Was Bischof Buggo angeht, so hat er sich wahrscheinlich weiterhin bei Adelbert aufgehalten, bei dem er wohl auch das Weihnachtsfest feierte, denn er wird in einer Erzbischofsurkunde von 1122 als Zeuge erwähnt (35). Außerdem ließ Buggo in Mainz eine eigene Urkunde ausstellen, die allerdings nur als Abschrift erhalten ist und im

Datum den Ort Mainz, das Jahr 1112, die Indiktion I und die Regierungszeit Heinrichs V. (domino meo Heinrico Romanorum imperatore augusto) sowie das eigene zweite Ordinationsjahr (anno ordinationis meae secundo) nennt (36).

Die verschiedenen Datumsangaben passen zwar nicht zusammen, doch ergibt sich aus dem 2. Weihejahr Buggos das Jahr 1122, zu dem auch die Nennung des kaiserlichen Herrn stimmt, da sie die Würzburger und Wormser Vereinbarungen von 1121 und 1122 voraussetzt (37).

In Mainz hatte inzwischen Erzbischof Adelbert den Einwohnern als Belohnung dafür, daß sie einst vom Kaiser seine Freilassung erreicht und dann Mainz und ihre Ehre verteidigt hatten, einige Rechtsvergünstigungen gewährt, die allerdings nicht mehr in seiner Erstausfertigung, sondern nur noch in einer Türinschrift und einer gleichlautenden Urkundenbestätigung von 1135 überliefert sind (38). Danach gestand er auf den Rat seiner Ersten (Geistliche, Grafen, Freie, Familia und Einwohner/civium) denjenigen, die innerhalb der Mainzer Mauer wohnten und bleiben wollten (habitantes infra ambitum muri prefatae civitatis et manere volentes) das Recht zu, daß sie künftig dem Gerichtsaufgebot und der Steuerforderung eines Vogtes außerhalb der Mauer nicht nachzukommen brauchten, sondern hier in ihrem angeborenen Recht ohne gewaltsame Abgaben bleiben sollten (infra sui nativi iuris esset sine exactoris violentia). Unter den Zeugen der Rechtshandlung werden die Bischöfe Bruno von Speyer, Buggo von Worms und Embricho von Würzburg sowie der Dompropst Anselm und der Graf Giso von Gudensberg erwähnt (39). Von diesen erscheint Anselm in anderen Erzbischofsurkunden 1119 bis 1122 (Sept.), dagegen Embricho als Erfurter Propst 1118 bis 1125, während Buggo als Wormser Bischof zuerst 1121 bezeichnet wird. Und Graf Giso, der 1121 dem verstorbenen Wormser Burggrafen Werner in Gudensberg nachfolgte, starb am 12. März 1122 (40).

Demnach ist das Adelbertsprivileg in die Zeit vom September 1121 bis März/September 1122 zu setzen, als Adelbert wieder die Ortsherrschaft in Mainz besaß, die erstmals im Datum seiner Urkunde vom 10. Dezember 1122 ausdrücklich gerühmt wird (41). Mit seinem Privileg anerkannte Erzbischof Adelbert den politischen Grundsatz, den schon Heinrich IV. und Heinrich V. in ihren Wormser Urkunden von 1074, 1112 und 1114 ausgesprochen hatten, daß nämlich besondere Dienste auch besondere Belohnungen erfahren sollten. Demgemäß begrenzte er nun nach ihrem Vorbild das Geburtsrecht der (hofrechtlichen) Einwohner durch das allgemeine Einwohnerrecht, das künftig weder die willkürliche Erhebung von auswärtigen Vogtabgaben innerhalb der Mauern noch die Leistung von solchen Abgaben außerhalb der Mauern gestattete, was in Worms und Speyer bereits die Kaiserprivilegien verboten hatten.

Heinrich V. reiste Anfang 1123 von Speyer zunächst rheinaufwärts bis Straßburg, dann zurück zum Mittelrhein (Neuhausen, 3. März, 8. Mai), zog von hier mit Truppen zum Niederrhein, kehrte über Hessen nach Worms zurück und reiste erneut zum Niederrhein, wo er das Jahresende verbrachte (Aachen, Weihnachtsfest) (42).

Das Kaiseritinerar zeigt, daß Heinrich V. in der ganzen ersten Jahreshälfte und im Herbst am Mittelrhein weilte, wo er von einem Bischofssitz zum anderen zog und von wo er regelmäßig Reisen und Heereszüge zum Ober- und Niederrhein unternahm. Zumindest in der ersten Jahreshälfte waren bei ihm in Worms bzw. Neuhausen (8. Mai) zugegen die Erzbischöfe Adelbert und Friedrich, Bischof Bruno und Herzog Friedrich sowie Pfalzgraf Gottfried, aber nicht Bischof Buggo, was ja auch den Wormser Vereinbarungen von 1122 entsprach (43). Demgemäß hielt sich Buggo meistens bei Erzbischof Adelbert in Mainz, Hessen oder Thüringen auf, wie die Erzbischofsurkunden zeigen, die ihn regelmäßig als Zeugen nennen und vom 18. Juni (Erfurt), 7. Juli (Breitenau?, mit Bischof Bruno), 12. Juli (Rusteberg, mit Bischof Bruno), 23. Juli (Seebach, Weihe der Kirche durch Buggo) und ohne Tages- und Ortsangabe (Ilbenstadt?/Mainz, mit Bischof Bruno) datiert sind (44). Außerdem weihte Buggo nach Trithemius am 22. April 1123 im Auftrag Adelberts die Klosterkirche in Spanheim (nordwestlich von Worms) (45). Demnach war Buggo etwa seit Oktober 1122 in Mainz gewesen, reiste von dort im Frühjahr zu benachbarten Orten der Wormser und Mainzer Diözese, so nach Span-

heim, um dann mit Adelbert nach Thüringen und Hessen zu gehen und mit ihm und Bruno nach Mainz zurückzukehren. Er weilte also vorwiegend in Adelberts Hauptund Nebenresidenzen. Von dort führte er auch seine eigenen Verwaltungsgeschäfte, wobei er sich gelegentlich in die südlichen Außengebiete der eigenen Diözese begab. In der ersten Jahreshälfte 1124 weilte er ebenfalls vorwiegend in Mainz und dessen Nachbarschaft, reiste aber auch wieder mit Adelbert nach Thüringen, so daß er erneut als Zeuge in Erzbischofsurkunden vom 1. April (Mainz), 7. Juni (Spanheim?/Mainz) und ohne Tagesdatum (Erfurt) aufgeführt wird (46).

Der Kaiser zog vom Niederrhein über den Mittelrhein (16. März, Worms) nach Mainfranken und kehrte dann nach Worms zurück (30. Mai, 25. Juli), wo bei ihm die Erzbischöfe Adelbert und Friedrich, dazu Bischof Arnold von Speyer und Herzog Friedrich sowie Pfalzgraf Gottfried bezeugt sind (47). Bischof Arnold war nach dem Tod Brunos (19. Oktober 1123) vom Domkapitel gewählt und vom Kaiser eingesetzt worden (48). Am Mittelrhein sammelte Heinrich V. auch die Truppen, mit denen er nach dem 25. Juli westwärts gegen den französischen König zog. Doch schon in Metz (13. August) brach er diesen Kriegszug ab, nachdem er die Nachricht von der Übermacht Ludwigs und vom Aufstand der Wormser erhalten hatte (49). Denn nach Ekkehard war ihm gemeldet worden, daß die Wormser gegen seinen Willen und mit Hilfe Herzog Friedrichs ihren Bischof Buggo an dessen Sitz (sedi sua) geführt hatten, um sich dann in ihren Mauern auf alle Weise für eine Belagerung vorzubereiten (inter civitatis muros ad rebellandum omnimodo munisse). Und nach Otto von Freising erhielt der Kaiser die Nachricht, daß die Wormser von ihm abgefallen waren und seinen Palast außerhalb der Mauern zerstört hatten (palatium suum extra muros positum comperit destruxisse) (50). Außerdem berichten die Paderborner Annalen und die Kölner Königschronik zum Jahre 1124, daß die Wormser innerhalb ihrer Mauern einige niedergemacht hatten, die ihnen im kaiserlichen Auftrag Schweres auferlegt und angetan hatten. Daraufhin errichtete der Kaiser zu ihrem Schaden eine Befestigung in Neuhausen (munitionem in Nuehuson ad nocendum eis aedificat), die sie jedoch zerstörten, als sie ohne Besatzung war (soluta scilicet custodia) (51). Demnach waren die Wormser zunächst innerhalb ihrer Mauern (1123) gegen kaiserliche Verwaltungsbeauftragte vorgegangen, deren Steuerforderungen sie als ungerecht ansahen, so daß der Kaiser daraufhin vor ihren Mauern in Neuhausen eine Befestigung erbauen bzw. ausbauen ließ, dort hinein die Wachttruppe legte und sich dort auch persönlich mit seinem Fürstengefolge aufhielt. Als die Wachttruppe dann im Sommer 1124 während des Frankreichfeldzuges abgezogen war, nutzten die Wormser die günstige Gelegenheit, um die Befestigung zu zerstören und Bischof Buggo herbeizuholen. Dabei handelten sie allein und selbstständig, dazu weder von Erzbischof Adelbert noch von Herzog Friedrich veranlaßt. Denn Adelbert hielt damals engen Kontakt zum Kaiser, bei dem er in Worms schon am 30. Mai (Kaiserurkunde für den Getreuen Adelbert) und wieder am 25. Juli weilte und den er dann auf dem Frankreichfeldzug sowie bei der Belagerung von Worms begleitete, zuletzt (apud Nuhusen in obsidione Wormatiae) zusammen mit den Erzbischöfen Friedrich (von Köln) und Gottfried (von Trier), den Bischöfen Arnold (von Speyer), Bruno (von Straßburg) und Godebald (von Utrecht) sowie Pfalzgraf Gottfried, die fast alle wie er selbst bereits am 25. Juli in Worms zugegen gewesen waren (52). Die kaiserlichen Truppen belagerten Worms lange Zeit ohne militärischen Erfolg, auch wenn sie einen Ausfall der Einwohner (cives) zurückweisen konnten, wobei sie viele töteten und gefangennahmen und letztere dann verstümmelt zurückschickten, wie Otto von Freising berichtet. Doch nach einer langen Belagerung wurden die Wormser durch Lebensmittelknappheit zur Übergabe an den Kaiser genötigt, mit dem sie dann nach Zahlung einer großen Geldsumme von 5000 Talenten und der Ausweisung Buggos zum Friedensschluß kamen, was Ekkehard berichtet. Die Paderborner Annalen erzählen ebenfalls von einer langen Belagerung und vom Friedensschluß, bei dem die Wormser 2000 Mark zahlen und Buggo ausweisen mußten (53). Später berichten die Quellen weder von der Neuhauser Befestigung noch von Wormser Übergriffen, woraus sich ergibt: die Befestigung ist nicht weiter ausgebaut worden, da der Kaiser mit dem

Friedensschluß seine Herrschaftspraxis gegenüber den Wormsern so änderte, wie es das Ziel ihres Aufstandes gewesen war, der darin dem früheren Mainzer von 1121 glich, ohne aber wie dieser und die eigenen älteren Aufstände mit benachbarten Verbündeten durchgeführt worden zu sein.

Bischof Buggo wurde sogleich nach dem Friedensschluß wieder von Adelbert in Mainz aufgenommen, so daß er schon in einer Mainzer Erzbischofsurkunde vom 19. November 1124 als Zeuge erscheint (54). Dagegen weilte Herzog Friedrich bereits wenige Monate nach Belagerungsende wieder beim Kaiser, den er auf dessen Reise nach Straßburg (Weihnachten, Januar 1125) und rheinabwärts nach Utrecht (17. Mai/Pfingsten) begleitete, wo ihm der sterbende Herrscher (23. Mai) sein Eigentum und Mathilde anvertraute, während der Kaiser die Krone und die übrigen Kleinodien auf die feste Burg Trifels bringen ließ. Von Utrecht ist Herzog Friedrich dann im Leichenzug über Köln nach Speyer gereist, wo er der feierlichen Beisetzung im Dom (Juni) zusammen mit Pfalzgraf Gottfried und den Erzbischöfen Adelbert und Friedrich sowie den Bischöfen Otto von Konstanz, Buggo von Worms und Arnold von Speyer beiwohnte (55). Nach dem Tod Heinrichs V. konnte Bischof Buggo nach Worms zurückkehren und hier am 6. Oktober 1125 erstmals eine Urkunde ausstellen und mit seinem Siegel beglaubigen lassen (56).

# 3. Die Wormser Ortsverfassung 1106-1125

#### a. Gericht und Verwaltung

Was die Wormser Grafen angeht, so wird in einer Erzbischofsurkunde von 1109 Werner Graf und Vogt von Fritzlar genannt, dann in einer Kaiserurkunde von 1112 ein Graf Werner, während in einer Bischofsurkunde von 1116 der Limburger Vogt Werner und in einer gefälschten Kaiserurkunde von 1116 Burggraf Werner als Zeuge aufgeführt werden (1). Außerdem nennt Buggo in seiner Urkunde von 1122 seinen Burggrafen Werner, der ohne Söhne und Erben verstorben war, und Erzbischof Adelbert erwähnt in einer Urkunde von 1123 den verstorbenen Grafen Werner, den Gründer des Klosters Breitenau und dessen Witwe Gisela (2). Dazu verzeichnet das Zwiefaltener Totenbuch den 22. Februar als Todestag des Grafen Werner von Grüningen, des Sohnes der Schwester des Grafen Liutold von Achalm. Schließlich vermerkt Trithemius zum Jahr 1121 den Tod Graf Werners von Grüningen, des schwäbischen Klostergründers von Breitenau (3). Also ist Burggraf Werner am 22. Februar 1121 gestorben (4). Demnach stand Graf Werner zwar nach 1115 der kirchlichen Reformbewegung (Hirsauer Richtung) und Erzbischof Adelbert nahe, trat jedoch nicht offen zu dessen Partei über, so daß er auch nicht an dessen Seite 1116/18 gegen die Kaiserlichen kämpfte, wie es dagegen der Gaugraf Emicho tat (5). Denn letzterer war in Mainz anwesend, als Herzog Friedrich es 1117 angriff; außerdem rückte er mit Erzbischof Adelbert als Anführer der Franken (primipilarius) gegen den abziehenden Herzog und dessen Gefolge vor und verlor dabei sein Leben. 1123 erschien im Wormsgau (pago Wormaciensi) mehrere Wochen lang eine große Schar bewaffneter Reiter, die sich den einheimischen Bewohnern als Seelen von Rittern zu erkennen gaben, die nicht lange vorher getötet worden waren, darunter die des Grafen Emicho, der vor wenigen Jahren gefallen war (6). Emichos Name, seine fränkische Führerschaft, sein Todesort vor Mainz und seine Geistererscheinung im Wormsgau lassen annehmen, daß er mit dem gleichnamigen Graf Emicho identisch war, der im Kontext einer Kaiserurkunde von 1112 als Graf im Nahegau bezeichnet und in der Zeugenliste mit dem Bruder Gerlach aufgeführt wird (7). Somit war dieser Graf Emicho Graf im Worms- und Nahegau, und zwar als Nachfolger des gleichnamigen Grafen Emicho, der 1091 und 1100 urkundlich erwähnt wird und der zu den Anhängern Heinrichs IV. zählte (8).

#### b. Markt, Münze und Handel

Als Heinrich V. 1112 den Wormsern die Zollbefreiung von 1074 bestätigte, förderte er damit wie schon sein Vater ihren Fernhandel auf den alten Hauptverkehrswegen nach Nordwesten (Dortmund) und Nordosten (Goslar bzw. Frankfurt) sowie verstärkt nach Südosten (Neuaufnahme von Nürnberg). Gleichzeitig erhöhte er damit auch seine eigenen Zolleinnahmen in Worms, die ihm insbesondere aus dem Schiffszoll zukamen, den er 1114 mit einem Wolltuchzoll vereinigte (1/2 Pfennig je grobes schwarzes Tuch), um so vermögende Wormser zur freiwilligen Übernahme des Schiffszöllneramtes zu bewegen, die er ihnen neu zugestanden hatte. Fast gleichzeitig förderte er den Handel der Speyerer durch Bestätigung bisheriger Vorrechte, nämlich durch Zollfreiheit in den königlichen Zollstätten und im Speyerer Bistum sowie in Speyer selbst, dazu hier Freiheit von Bann- und Schoßpfennig, Schiffspfeffer, Bannwein und unfreiwilligen Schiffsdiensten für den Bischof sowie Handelswarenabgaben (eigene Sachen auf eigenen oder gemieteten Schiffen). Durch alle diese Vergünstigungen wollte er die Treue der Einwohner belohnen und für die Zukunft sichern, wie er es ausdrücklich in seinen Wormser Diplomen von 1112 und 1114 aussprach (1).

Als Münzherr ließ Heinrich V. zunächst in Worms Königspfennige herstellen, die mit ihrem vorderseitigen Königsbrustbild und dem rückseitigen Wormser Kreuz an die älteren anschließen, von denen sie sich nur in bestimmten Bildeinzelheiten und durch den größeren Durchmesser (durchschnittlich 21,3 bis 22,8 mm) unterscheiden (2). Doch nach seiner Kaiserkrönung 1111 veränderte er die Vorderseite seiner Königspfennige, um sich zuerst als örtlicher Gerichtsherr/friedewirkender Richter (Vs. Schwert rechts, erhobene offene Linke) und später als Friedensherrscher, Errichter eines Diözesangottesfriedens (in Umschrift PXI statt REX) darzustellen (3). Dementsprechend veränderte auch Herzog Friedrich II. von Schwaben, der ja 1116–1118 als kaiserlicher Stellvertreter in Worms wirkte, die Vorderseite der Königspfennige, auf der er ein behelmtes Brustbild von links bzw. von vorne mit Fahne rechts oder Fahne und Reichsapfel (auch umgekehrt oder mit Kreuzstab, Szepter und Kreuzstab) anbringen ließ, um sich so als beauftragter Heerführer verbildlichen zu können (4). Außerdem kennzeichnete er sich durch ein ungekröntes Herrscherbrustbild mit Reichsapfel und Kreuzstab als Orts- und Münzherr, dazu als Kirchenherr durch ein Kopfbild von vorne (mit abstehenden Haaren/Perücke?) in einem Portal mit drei Türmen, wobei er in letzterem Fall mit dem Kirchenbild an ältere Bischofs- und Kirchenpfennige Eppos und Kunos sowie Heinrichs IV. und mit dem Durchmesser (durchschnittlich 22,2 bis 23,3 mm) an die Königspfennige Heinrichs V. anknüpfte (5).

Dementsprechend ließ Bischof Buggo 1118/20, 1124 (Aufstand) und 1125 (Rückkehr) im Anschluß an die neuen Königs- und die älteren Bischofspfennige neue Bischofspfennige prägen, die vorderseitig das Bischofsbrustbild (mit auswärts gekehrtem Krummstab in der Rechten und erhobener Linken oder umgekehrt) und rückseitig das Wormser Kreuz zeigen. Doch nach 1125 folgten solche, die das Brustbild mit Mitra, erhobener Rechten und auswärts gekehrtem Krummstab in der Linken sowie der Umschrift "BVGGO EPS" zeigen, rückseitig tragen sie in einem Kreuzeswinkel das Wormser Münzmal und in den anderen drei einen Stab mit aufgesetztem Ringel sowie die Umschrift "VORMACIA"; die Durchmesser betragen durchschnittlich 21,4 bis 23 mm (6).

# c. Juden und Handel

In seinem Diplom von 1112 vermerkte Heinrich V. ausdrücklich, daß er den Wormser Einwohnern und den dort ansässigen Juden (et Judeis ibidem demorantibus) die Zollfreiheit seines Vaters bestätigte, obwohl dieser die Juden nicht ebenso ausdrücklich einbezogen hatte (1). Denn in der ursprünglichen Fassung der Urkunde von 1074 war zwischen "Engern" und "Wormsern" eine Lücke, die wohl durch weitere Namen von

Zollstätten gefüllt werden sollte, aber dann später durch die Worte "Juden und andere" (Judei et coeteri) geschlossen wurde; bei diesen Worten sind nämlich die Schriftzüge von denen der anderen verschieden. Außerdem ist bei ihnen die Tinte dunkler als sonst, gleicht allerdings der des Monogramms, und die Zwischenräume von Wort zu Wort sind hier ebenfalls größer. Die Urkunde wurde geschrieben und verfaßt vom Kanzleinotar Adalbero C (2).

Vermutlich sind also die Juden im Diplom von 1074 aus den gleichen Gründen von Adalbero C (nach 1096) nachgetragen worden, aus denen sie 1112 sofort in das Kaiserdiplom aufgenommen wurden, dem also schon die ergänzte Königsurkunde von 1074 zugrundegelegen hätte (3).

Für die Wormser Juden bedeutete ihre Aufnahme in die Zollbefreiungen von 1074 und 1112 einen großen Erfolg, nämlich die königliche Bekräftigung ihrer Rechts- und Handelsgemeinschaft mit den Christen und ihrer (direkten) Rechtsbeziehung zum Herrscher. Denn damit gewährte ihnen Heinrich V. ebenso wie zuvor sein Vater das beste Judenrecht unter seiner Schutzherrschaft, die er etwas später auch in Speyer wirksam einsetzte, als er 1114 urkundlich bestätigte, daß Bischof Bruno an Propst Hezilo und die übrigen Domkanoniker gegen deren Gut in Oppenweiler den Zins von den Judenhöfen im Betrag von drei Pfund und fünf Schillingen zurückgeben hatte. Da hierfür seine Zustimmung erforderlich war, die er nach gründlicher Prüfung auch gewährte, bestimmte er nun: falls diese Judenhöfe den Zins wegen Brand oder anderer Ursachen nicht entrichten konnten, dann sollte der Bischof die Differenz den Domkanonikern ersetzen oder im anderen Fall einen Überschuß gleichmäßig unter sie verteilen (4). Demnach haben die Domkanoniker die jüdischen Grundzinse, die sie 1084 vom Bischof erhalten hatten, von diesem 1114 zurückerworben, da er sie inzwischen in seinen Besitz gebracht hatte.

#### d. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme

In einer Mainzer Bischofsurkunde von 1112 wird zuerst eine gesonderte Zeugenreihe erzbischöflicher Ministerialen (ministeriales) aufgeführt (1).

In Worms erwähnt Buggos Urkunde von 1122 erstmals als Zeugen einen Ministerialen (Buobone ministeriale meo) und seine Urkunde von 1125 hat zuerst eine besondere Zeugenreihe bischöflicher Ministerialen (ministeriales Episcopi) mit dem Marschall Heinrich an der Spitze (2). 1127 beurkundete Graf Konrad von Lauffen seine Übertragung von acht besseren Ministerialen (octo ex ministerialibus meis melioribus) an die Familia des heiligen Petrus und führte als Zeugenreihe bischöfliche Ministerialen mit dem Vitztum Ruigerus und dem Zöllner Gerbodo auf. Etwa gleichzeitig (ca. 1127) schenkte der Speyerer Burggraf Ekbert seine Eigenfrau Berchterada dem heiligen Petrus in Worms unter der Bedingung, daß sie und ihre Kinder das Recht der Ministerialen dieses Bischofssitzes (jure ministerialium illius sedis) behalten sollten. Schließlich hat eine spätere Adelsurkunde von 1145 eine Zeugenreihe bischöflicher Ministerialen mit dem Vitztum Gumbert an der Spitze und mit dem Schlußhinweis auf weitere Einwohner (burgensibus) (3). Demnach entwickelte sich auch in Worms eine erbrechtliche Bischofsministerialität, deren Mitglieder ebenfalls nach 1122 regelmäßig als gesonderte Zeugenreihe in den Urkunden aufgeführt wurden. In Speyer erscheint in keiner der Bischofsurkunden, die aus der Zeit bis 1125 überliefert sind, eine besondere Zeugenreihe bischöflicher Ministerialen, wohl aber eine solche in einer Urkunde von 1148 mit dem Kämmerer Anshelm und dem Truchseß Konrad (4). Da jedoch bereits eine Urkunde von 1103 eine solche Reihe erstmals aufführt, darf man annehmen, daß sich in Speyer gleichzeitig wie in Worms und Mainz eine erbrechtliche Bischofsministerialität ausbildete.

# 4. Die Ratsentstehung 1125-1233

Zum Schluß ist noch auf die Ratsentstehung einzugehen (1).

Mit der Rückkehr Buggos (1124) begannen die Jahrzehnte einer ungestörten bischöflichen Ortsherrschaft, die unter seinen Nachfolgern andauerten und auch von den Herrschern gefördert wurden. So bestätigte Friedrich I. schon 1157 den hiesigen Juden die von seinem Großvater Heinrich verliehenen Rechte, dann 1165 den hiesigen Münzern, die wie die Juden zur kaiserlichen Kammer gehörten, ihre Rechte, und 1184 bestätigte er den Wormser Einwohnern die Privilegien Heinrichs V. über das Verbot der Ehetrennung, der Nachlaßwegnahme und der Buteilerhebung, sowie (neu) der Hauptrechtserhebung (1112, 1114) und die Heinrichs IV. über den Zollerlaß an bestimmten Reichszollstätten (2). Außerdem verlieh er den Wormsern einen kaiserlichen Ortsfrieden (paceam nostram imperialem), der in einer (unechten) Urkunde von angeblich 1156 und in einer echten Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1220 beschrieben wird (3). Die darin genannten 40 Friedensrichter erscheinen erstmals in einer Bischofsurkunde von 1198 als Zeugen (de quadraginta iudicibus in Wormatia), und in einer anderen gleichzeitigen Bischofsurkunde als Zeugen und Ratsleute (de quadraginta consiliariis) (4). Demnach verlieh Friedrich I. den Wormsern das Friedensgericht vor 1184, als er (seit 1180) sein Verhältnis zu ihnen wie zu den Einwohnern anderer rheinischer Bischofssitze veränderte (5). Später haben die 40 Richter neue Leitungsaufgaben für die Bürgerschaft übernommen, die ihnen von Heinrich VI. (1190-1197) zugestanden worden waren und die in ihrem neuen Namen zum Ausdruck kamen. Diese Aufgaben werden aus einer Urkunde Herzog Philipps vom 21. Januar 1198 deutlich, worin nach einer Verfügung Heinrichs VI. in Speyer zwölf Bürger gewählt wurden, die für die Gesamtheit (universitati) gemäß ihrem Eide (iuramentum) sorgen und nach deren Rat die Stadt geleitet werden sollte (eorum consilio civitas gubernetur) (6). Die Sorge für die Gesamtheit und für die Leitung der Stadt war also den Ratsleuten von Speyer und Worms gemeinsam, beides konstituierte sie als verfassungsmäßiges Leitungsgremium der Bürgerschaft aufgrund königlicher Einsetzung, und zwar innerhalb der Ortsherrschaft des Bischofs, wie die erste Wormser Urkunde von 1198 bestätigt, die vom Bischof ausgestellt und besiegelt (sigillo nostro) und mit dem Siegel der Wormser Bürger (et civium Wormatiensium) bekräftigt wurde (7).

1202 erscheinen erstmals die ministerialischen und bürgerlichen Ratsleute, denn am 21. Januar dieses Jahres beurkundeten Dienstmannen, Ratmannen und die gemeine Bürgerschaft von Worms eine Schenkung, die der Stadtschreiber ausfertigte, die Ratmannen bezeugten und die Stadt in Gegenwart des Bischofs besiegelte (8). Diese Urkunde ist zwar nur als deutsches Regest überliefert, doch bildet sie das erste Zeugnis für die volle Rechts- und Geschäftstätigkeit von Rat und Gemeinde, die man seit 1198 voraussetzen darf.

Dazu kommt, daß nach einem angeblichen Privileg Heinrichs VI. von 1190, das eine echte Vorlage nennt, aber die Reste eines bischöflichen Weistums enthält, alljährlich am Martinstag im Bischofshof (curiam nostram) die Bürger (burgenses) eine geeignete Person zum Amt des Schultheißen (officium villicationis) wählten, die vom Bischof eingesetzt wurde, dazu die zwei Amtleute (duo ministri, amtmann) und die 16 Männer, genannt Heimburgen (sedecim viri, qui heimburgenses dicuntur), während die Tuchweber zwei Pedelle/Büttel (duos pidellos) ernannten, denen die Bürger gehorchen sollten (9).

Erst 1208 bestätigte Otto IV. seinen Wormser Bürgern (civium nostrorum de Wormatia) als Belohnung für ihre Treue die Privilegien seiner kaiserlichen Vorgänger, die den Frieden, die Zollbefreiungen Heinrichs IV., die ausschließliche Gerichtsbarkeit und die guten Gewohnheitsrechte betrafen (10). Damit besaßen die Wormser seitdem eine Art Grundurkunde ihrer Freiheitsrechte, insbesondere für ihr Friedens- und Ratskolleg. 1213 bekam das Kloster Eberbach einen Hof in Worms geschenkt, den der Prior des Klosters empfing und dafür alle Abgaben (omnem justiciam) gemäß den bürgerlichen Rechtsbestimmungen (secundum civium Wormaciensium institutionem) leistete mit

der Maßgabe, daß künftig alle Leistungen für die Notwendigkeiten der Bürgerschaft und der Stadt (necessitates burgensium et civitatis) von den Hofbewohnern erbracht werden sollten (11). Zu diesen bürgerlichen Leistungen gehörte die Königsbede, über die Friedrich II. schon 1212 verfügte, daß er künftig eine solche (petitionem) in der Stadt Worms von Bürgern oder Juden (apud burgenses sive Judeos) nur durch Bischof Lupold und keine andere Person (personam) einziehen lassen wollte (12). Demnach war die Bede vorher in Königsauftrag von nichtbischöflichen Personen eingezogen worden, also durch die bürgerschaftlichen Beauftragten, die zumindest seit 1182 für Friedrich I. (ad nostrum fiunt obsequium) von allen kaufmännisch tätigen Einwohnern bestimmte Vermögensaufgaben (de suo peculio collectas) eingesammelt hatten (13). 1216 vermittelten die 40 Ratsleute in Worms (XL consiliariis nostre civitatis) einen Güterverkauf, den Dompropst, Domdekan und das ganze Domkolleg sowie die Gesamtheit des Rates und der Ersten der Stadt (universitas consilio et primatum eiusdem civitatis) beurkundeten und mit den Siegeln des Käufers, der Domkirche und der Stadt (sigilla ecclesie nostre et civitatis) beglaubigten; als Zeugen werden Ministeriale mit dem Vitztum an der Spitze und dem Schlußhinweis auf alle übrigen Personen des Rates (omnes relique persone de consilio) genannt (14). Diese städtische Urkunde nennt erstmals als Handelnde und Beurkundende die Gesamtheit der Ratsleute und der geistlichen und weltlichen Ersten sowie an der Spitze der bezeugenden Ratsleute den Vitztum, der also den Ratsvorsitz innehatte. Und zwar bis 1220, als an seiner Stelle ein ministerialischer und ein bürgerlicher Bürgermeister eingesetzt wurden, die zuerst im Datum einer Ratsurkunde vom 23. August dieses Jahres erscheinen (15). Sie versahen ihr Amt innerhalb der bischöflichen Ortsherrschaft, der sie ebensowenig schadeten wie die von ihnen beurkundete Ratsverordnung, was darin ausdrücklich betont wird (salva indempnitate domini nostri episcopi). Die Ratsverordnung (hanc institutionis nostre seriem) wurde von Ministerialen, Richtern und Ratsleuten erlassen (Nos ministeriales, iudices et consiliarii Wormacienses), von der Gesamtheit der Bürger gebilligt (annuente civium universitate) und von ersteren mit ihrem Siegel (sigilli nostri) bekräftigt. Sie ist in der Wortwahl bischöflicher Urkunden abgefaßt (Precepimus ... ratum esse volumus) und setzt als Strafen für die Übertretung ihrer Vorschriften gegen Gaukler, Leichenmahlzeiten und Gastmähler in Häusern Abwesender 30 Schillinge für den städtischen Mauerbau (fabricam civitatis) fest, also die Hälfte des Königsbannes.

Dieser Ratsverordnung und der vorangegangenen Ratsreform stimmte Bischof Heinrich zu, weil die Wormser ihrerseits zuvor seine Ortsherrschaft gebilligt hatten, was sie am 14. April dieses Jahres beurkundeten. Danach hatten sie ihm, dem Erwählten Bischof Heinrich von Worms, auf dessen Ansuchen die Zustimmung zur Verlehnung von Wimpfen an König Friedrich gegeben, damit er so dessen Anerkennung zu seiner Herrschaft erlangen konnte. Als Urkundende erscheinen Ministeriale, Ratsleute und alle Bürger in Worms (Ministeriales, consules cum universis in Wormacia civibus), die ihr Schriftstück mit dem Siegel der Stadt (sigillo civitatis Wormaciensis) beglaubigten (16). Nur wenige Tage später, am 20. April, bestätigte Friedrich II. den Wormsern (civium Wormacie) das Privileg seines Großvaters Kaiser Friedrich über den Frieden (pacis), und zwar wörtlich dessen Urkunde von angeblich 1156, wonach gemäß kaiserlicher Anordnung aus 12 Bischofsministerialen (XII ministeriales ecclesie Wormaciensis) und 28 Bürgern (XXVIII burgenses) 40 Richter (XL iudices) eingesetzt worden waren, die mit Mehrheit (partis maioris) streitige Rechtssachen entschieden.

Handelte einer der Richter erwiesenermaßen gegen seinen Eid (iuramentum), so wurde er von drei seiner Genossen (consortes) aus der Genossenschaft (consorcio) ausgestoßen, außerdem mußte er bei Vermögen 7 Pfund Wormser Münze entrichten, davon 3 an den Bischof, 2 an die Richter und 2 an Vogt, Schultheiß und deren Offiziaten, genannt Amtmann (17).

Die Aufteilung der Strafsumme bezeugt den Bischof als Herrn des städtischen Sonderfriedens und dessen Richter ebenso wie Vogt, Schultheiß und Amtleute als städtische Amtsträger, was auch ihre Einsetzungsgebühren gemäß dem Weistum von 1190 bestätigen. Denn danach hatte jeder gewählte Amtmann 2 Pfund an den Bischof und 4 Pfund an den Schultheißen zu entrichten, außerdem die 16 gewählten Heimburgen 2 Pfund an den Grafen, 2 Pfund an die Amtleute und 12 Pfund an den Schultheißen zu zahlen (18).

Mit seinem Diplom vom 20. April 1220 hatte Friedrich II. den Wormsern als Belohnung für ihre Hilfestellung die urkundliche Absicherung ihres Friedensgerichtes und damit stillschweigend auch ihres Ratskollegs gewährt, so daß sie zum Zeugnis dessen schon in der Ratsverordnung vom 13. August 1220 ausdrücklich als deren Erlasser die Richter vor den Ratsleuten nannten.

Als König Heinrich VII. im Januar 1231 in Worms weilte, beklagten sich Bischof und Domkapitel bei ihm über die Angriffe der Ratsleute auf ihre Freiheiten und Rechte. So beauftragte der König Erzbischof Siegfried III. von Mainz und Bischof Siegfried von Regensburg mit der Untersuchung der Streitigkeiten; beide brachten einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zustande, die sich daraufhin gegenseitige Unterstützung gegen ihre Feinde gelobten und Bischof Heinrich versprach, die Rechte der Bürger nicht zu schwächen (19). Doch der Vergleich hielt nur kurze Zeit; schon einige Monate später kam es zum erneuten Konflikt zwischen Bischof und Rat, wozu diesmal den Anlaß die Beisteuer bildete, die Bischof Heinrich von den Bürgern für seine Reise nach Ravenna verlangte, wohin Friedrich II. auf den 1. November 1231 einen Reichstag ausgeschrieben hatte. Der Rat antwortete ihm, daß er eine Beisteuer (subsidium) bekommen könnte, wenn er vorher versprechen würde, für die Verbesserung der Rechte der Stadt zu wirken und gleichsam ihr Bote zu sein (20). Diess Verlangen entsprach zwar nicht den Vergleichsabmachungen, wohl aber den jüngsten Bemühungen des Rates. Denn die Ratsleute (consules) hatten sich inzwischen ein großes und starkes Steinhaus in der Straße des Ritters Hagen, genannt Zum Zöllner, gekauft (in vico Hagenonis militis dictam ad Thelonarium), dessen Grundstück bis zur Kapelle des heiligen Nazarius (capellam beati Nazarii) reichte und das sie sogleich besser und schöner erbauten, um dort dann immer ihre Versammlungen abzuhalten (consilio presiderunt) und den Bischof überhaupt nicht mehr zu beachten (episcopum quasi pro nichilo reputaverunt) (21). Früher dagegen waren sie regelmäßig im Bischofshof, in der Pfalzkapelle St. Stephan, im Domkreuzgang oder im Paulskreuzgang mit dem Bischof bzw. dessen Beauftragten zur Beratung und Beurkundung zusammengetroffen (22). Doch nun versammelten sie sich im eigenen Haus, verweigerten dem Bischof die erbetene Beihilfe und schickten stattdessen für 300 Mark eine eigene Gesandtschaft nach Ravenna. Diesen Entschluß faßte die Ratsmehrheit aus den jüngeren Mitgliedern (juvenes), die zuvor den Vorschlag der Mehrheit aus den älteren und erfahrenen Mitgliedern (Seniores vero et prudentiores civitatis) abgelehnt hatte, dem Bischof wenigstens 60 Pfund zu gewähren (23).

Demnach führte die Mehrheitspartei der Jüngeren den Rat zielbewußt in den Konflikt mit dem Bischof, um dessen Ortsherrschaft zu einer rein formalen, namensmäßigen zu reduzieren, bis endlich der offene Konflikt ausbrach. Aber die Ratsgesandten erreichten in Ravenna nichts, im Gegensatz zu Bischof Heinrich, auf dessen Vorstellungen hin der Kaiser Anfang Mai 1232 alle diejenigen, die gegen die Beschlüsse von Ravenna in Worms einen Rat (consilium) gebildet hatten, für gebannt erklärte und gleichzeitig Bischof Heinrich bevollmächtigte, das Haus der Gemeinschaft (domum que vocabatur communitatis in Wormacia) bis auf den Grund zu zerstören; den Baugrund schenkte er der Wormser Kirche (24). Doch schon vor Bischof Heinrichs Rückkehr – nämlich auf diesbezügliche Nachrichten hin – ließ der Rat von sich aus das Haus am 2. Mai 1232 zerstören (25). Und nach seiner Rückkehr verhängte Bischof Heinrich dann das Interdikt über die Wormser, die sich deswegen seit August 1232 zu Verhandlungen genötigt sahen, an denen auch Beauftragte Heinrichs VII. teilnahmen, und die am 27. Februar 1233 ihren Abschluß in der sog. ersten Rachtung fanden (26).

Die neue Ratswahlordnung zeigt, daß die Ratsmehrheit genau das Gegenteil des angestrebten Ziels erreichte, nämlich den Verlust der alten Selbständigkeit gegenüber dem Bischof, die diesen Versuch überhaupt erst ermöglicht hatte: der Rat war nun weitgehend ein bischöflicher geworden, seitdem der Bischof in ihm saß und ihm vorstand, die Mitgliederzahl kleiner geworden war, in ihm ein Gegensatz zwischen Rittern und Bürgern und eine Abhängigkeit der Bürger vom Bischof und der Ritter von den Bürgern und dem Bischof bestand. Denn bei der Konstituierung ernannte der Bischof die 9 bürgerlichen Ratsleute (cives), die dann die 6 ritterlichen Ratsleute (milites) wählten, deren Amtsnachfolger von den bürgerlichen Amtskollegen benannt wurden, aber deren Nachfolger vom Bischof, während der bürgerliche Bürgermeister jährlich oder seltener vom König und der ritterliche alljährlich vom Bischof gewählt wurde (27).

Die neue Ratswahlordnung bestätigte zwar das Wahlrecht der Hauptparteien, setzte es aber im Wahlverfahren so gegeneinander, daß der Bischof dabei insgesamt das Übergewicht erhielt, aber gerade beim Bürgermeisteramt der König neben den Bischof trat, der seinerseits nach seinem Eintritt in den Rat an diesen durch Eidesleistung gebunden wurde; beides war ein großer Verhandlungserfolg für die Wormser und den König.

Bei den Verhandlungen verlor außerdem die Bürgerschaft die alte Selbständigkeit gegenüber Bischof und Rat, nämlich ihr Wahlrecht für die wichtigen Ämter des Schultheißen, der beiden Amtleute und der 16 Männer, denn künftig ernannten der Bischof und die 15 Ratsleute gemäß ihrem Eide (iuramentum prestitum) alljährlich am St. Martinsfest den Schultheißen (scultetum) und die Amtleute (officiatos) sowie zur Ungelderhebung (exactionem vel ungelt) aus jedem Pfarrsprengel 4 Männer (de qualibet parrochia IIII viros). Außerdem wurden alle Bruderschaften (fraternitates) mit Ausnahme der Hausgenossen (husgenoz) und der Wildwerker (wiltwerkere) verboten (28). So wurden die wichtigen alten Stadtämter zu sekundären Ratsämtern, an deren Besetzung die Bürgerschaft keine Mitwirkungsrechte mehr hatte. Andererseits war unabhängig davon und schon lange vorher die städtische Steuerpraxis zu Lasten der Bürgerschaft (Gemeinde) verändert worden, da seit um 1212 vorwiegend Verbrauchssteuern statt Vermögenssteuern erhoben wurden, um den gestiegenen Geldbedarf der Stadt zu decken. Insgesamt stärkte und bündelte die Rachtung von 1233 die Herrschaft des Bischofs über Rat und Bürgerschaft in einem Umfang, wie sie früher unbekannt gewesen war.

# 5. Schlußskizze: Die Stadtgemeinde

Unter Heinrich IV. fanden in mehreren Bischofssitzen bedeutende Einwohneraufstände im Rahmen der politischen Freiheitsbewegung statt, die die Ortsherrschaft von untreuen Bischöfen durch die direkte Ortsherrschaft des Königs ersetzen wollten, wie es in Worms 1073, Worms 1077 und Mainz 1077 gelang, aber in Köln 1074 scheiterte, hier aufgrund der mangelnden politischen Voraussetzungen, bei gleichzeitigem Anreiz des Wormser Vorbildes und seiner königlichen Belohnung (Zollprivileg 1074). Denn seitdem hatten sich das politische Selbstbewußtsein und der Handlungswille der dortigen Einwohnerschaften so verändert, wie es das Königsprivileg von 1074 programmatisch forderte.

Zum Aufstand vereinigten sich die Einwohner durch eidliche Übereinkunft (Worms 1077) ebenso wie zur Einrichtung und Unterstützung der königlichen Ortsherrschaft (Worms 1074) oder durch uneidliches Vorgehen (Mainz 1077). Diese königliche Ortsherrschaft beruhte also auf dem eigenen, gemeinsamen Willen der Einwohner, ebenso wie ihr Ende (Worms 1076, 1080), aber auch Art und Umfang der finanziellen Leistungen an sie (Worms 1074).

Die Folgen zeigten sich später bei den Italienzügen Heinrichs IV., als wieder Bischöfe in ihren Sitzen amtierten und nun weitgehend auf die Wünsche der Einwohner eingehen mußten, die auf die Stärkung des städtischen Rechtsbezirkes und die gemeinsame Wahlfreiheit bei bischöflichen Amtsträgern abzielten. So wurden in Worms 1080 die Kirchspielsgrenzen innerhalb der Mauern als Grundlage der zivil-militärischen

Einteilung der Einwohnerschaft neu festgelegt und in Speyer 1084 die Wahl des Schultheißen durch die Einwohner ebenso gesichert wie die des Judenvorstehers durch die Juden selbst, die beide vom Bischof eingesetzt wurden. Demgemäß bestätigte auch der Kaiser später diese Rechtsziele in seinen beiden Privilegien von 1090, wonach in Speyer der Judenvorsteher, der vom Bischof eingesetzt wurde, von den Juden selbst gewählt wurde, und in Worms der Judenvorsteher, dessen Einsetzung dem König zustand, ebenfalls von den hiesigen Juden gewählt wurde.

Während der kaiserlichen Abwesenheit kam es 1096 anläßlich des Kreuzzuges in den rheinischen Bischofssitzen zu Judenverfolgungen, und zwar durch die sich sammelnden Volksheere, einen Teil der Umlandbewohner und wenige Mauerbewohner, zuerst in Speyer, wo der Bischof jedoch die Juden gemäß den kaiserlichen Briefen rechtzeitig in seine auswärtigen Burgen bringen konnte, und danach in Worms, wo die Juden trotz der Schutzangebote von Bischof (Bischofshof) und Einwohnern (Wohnhäusern) sowie eigener bewaffneter Gegenwehr sich nicht zu retten vermochten.

Im Kampf des Kaisers mit seinem Sohn wurden die Einwohner der rheinischen Bischofssitze mehrfach für ihn aktiv, dessen direkte Ortsherrschaft sie entweder verteidigten, so in Mainz 1105, oder einrichteten und dann verteidigten, so in Köln 1106.

Nach seinem Tode schlossen sein Sohn und die neuen Bischöfe an seine alten Rechtsziele an, zuerst in Worms der nach jahrzehntelangem Exil zurückgekehrte alte Amtsinhaber, als er 1106/07 eine Genossenschaft von Fischhändlern gestattete und ihr das Vorrecht des Fischkaufs zwecks Wiederverkaufs, der Erblichkeit ihrer Ämter und im Falle fehlender Erben der Neubesetzung mit dem gemeinsamen Rat der Einwohner verlieh und die Verurteilung von Übertretern ihres Aufkaufrechts im Ortsgericht zur vorgeschriebenen Strafe festsetzte.

1111 ließ Heinrich V. im Speyerer Dom den Leichnam seines Vaters bestatten und zugleich zu dessen Andenken alle Einwohner von Speyer von der Buteilabgabe befreien, damit künftig alle Sterbenden frei ihr Vermögen ihren Erben hinterlassen oder für ihr Seelenheil jemandem übertragen konnten.

Diese erste hofrechtliche Befreiung, der weitere und andersartige folgten, begründete zwar das gute Verhältnis Heinrichs V. zu den Speyerern, veranlaßte aber zugleich eine schwere Krise zu den Wormsern, die bis dahin weder einen neuen Bischof noch eine Zollprivilegsbestätigung oder eine Hofrechtsbefreiung vom Herrscher erhalten hatten; so unternahmen sie bei seiner Erkrankung im nahen Neuhausen fast einen Aufstand gegen ihn, weswegen er ihnen zu ihrer Beruhigung in kurzer Zeit mehrere Privilegien verlieh, um sie damit für die künstlich eingerichtete Sedisvakanz zu gewinnen. Denn die Rechtsziele der Freiheitsbewegung waren unter Heinrich V. verändert gegenüber denen unter Heinrich IV.

1112 bestätigte er ihnen zunächst das väterliche Zollprivileg und erließ ihnen den jährlichen Wachtzins, damit sie ihm künftig die Treue bewahrten, und 1114 gewährte er den hofrechtlich gebundenen Wormsern das Vorrecht, daß kein Vogt ihre Ehen durch Zwang auflösen und keine Gerichtsperson beim Tod des Mannes oder dessen Ehefrau etwas von ihrem Nachlaß einziehen durfte, denn bei früherem Tode des Ehemannes kam sein Nachlaß an seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder, und bei früherem Tod der Frau ihr Nachlaß an ihn, aber bei kinderlosem Tod beider ihr Nachlaß an ihre Erben. Außerdem befreite er die Wormser Einwohner von der zwangsweisen Übernahme des Schiffszöllneramtes, dem er den Zoll von den schwarzen Wolltüchern zufügte. Diese Vorrechte gewährte er nach dem erfolgreichen Aufstand der Kölner und ihres Erzbischofs; sie machten Worms mit Speyer gleichrangig und waren notwendig, um die Zustimmung der Wormser zur künstlichen Sedisvakanz zu bewahren. Zumal er die zweite Sedisvakanz im Nachbarort Mainz, die er mit der Gefangennahme Erzbischof Adelberts 1112 herbeigeführt hatte, Ende 1115 auf gemeinsamen Willensentschluß der Mainzer (Vertrag) aufgeben mußte, um anschließend nach Italien abzuziehen und zuvor seine beiden Stellvertreter in Deutschland einzusetzen. Schon Ende 1115 wählten die Wormser einen Bischof. Dann ging Erzbischof Adelbert gegen die benachbarten Kaisertreuen vor, Speyer und Worms 1116, die von Herzog Friedrich erfolgreich verteidigt wurden, danach wurde Adelbert selbst von den Mainzern vertrieben, konnte

aber bald nach einem Überfall von Freunden auf Mainz dorthin zurückkehren und einen späteren Angriff Herzog Friedrichs auf Mainz durch trickreichen Friedensschluß abwehren.

Der Kaiser vermochte nach seiner Rückkehr (1118) im Rheinland seine Herrschaft bald wieder zu festigen und wurde 1119 sogar gegen erzbischöflichen Willen von den Kölnern in ihre Mauern aufgenommen, bis schließlich ab 1120 die Bischöfe von Mainz, Worms und Speyer ihre Sitze verließen. Doch 1121 rebellierten die Mainzer gegen Heinrich V., der sie deswegen zunächst belagern wollte, aber dann mit den herannahenden Sachsenfürsten Verhandlungen auf einem Reichstag vereinbarte. Dort (Würzburg) wurden allgemein den Bischöfen ihre Kirchen zugebilligt, auch dem Speyerer und Wormser, letzterem mit Ausnahme der Stadt, wo der Kaiser die direkte Ortsherrschaft erhielt. Diese Sonderregelung bestätigte die abschließende Fürstenversammlung in Worms 1122, wo weiterhin eine Sedisvakanz bestand, im Gegensatz zu Speyer und Mainz. Der Erzbischof hatte inzwischen 1121/22 seinen Einwohnern das Vorrecht gewährt, daß sie künftig dem Gerichtsaufgebot und der Steuerforderung eines Vogtes außerhalb der Mauer nicht nachzukommen brauchten, sondern hier in ihrem angeborenen Recht ohne gewaltsame Abgaben bleiben sollten, damit also den Speyerern und Wormsern gleichrangig gemacht, was auch der Wormser Bischof mit bezeugte.

1124 brach Heinrich V. den Frankreichfeldzug ab und zog gegen die rebellierenden Wormser, die ihren Bischof in ihre Mauern eingeholt und die kaiserlichen Befestigungen in Neuhausen zerstört hatten; nach langer Belagerung mußten sie mit dem Kaiser durch eine Geldzahlung und die Ausweisung des Bischofs Frieden schließen: ihr Bischof konnte erst nach dem Tode des Kaisers 1125 zurückkehren.

Beide Aufstände, der in Worms und der vorherige in Mainz, richteten sich gegen den Herrscher bzw. dessen Steuerforderungen und gehörten somit zur neuen politischen Freiheitsbewegung. In Worms kam es dann unter Friedrich I. (1152–1190) zur Einrichtung eines neuen Ortsfriedens mit 40 Friedensrichtern und zur Steuererhebung durch die Bürgerschaft. Außerdem wurden unter Heinrich VI. (1190-1197) in Worms und Speyer neue Leitungsgremien der Bürgerschaft eingerichtet, nämlich Ratskollegien, die 1198 schon bestanden und in Worms aus den Friedensrichtern und in Speyer aus gewählten Bürgern gebildet wurden. Unter Friedrich II. (1215-1250) führte man in Worms 1220 das Bürgermeisteramt ein, das seitdem von einem ministerialischen und einem bürgerlichen Ratmann versehen wurde. Das alles geschah im Einverständnis mit dem Bischof, dessen Ortsherrschaft von Rat und Gemeinde anerkannt wurde, bis 1232 die Ratsmehrheit sie erstmals zu einer rein formalen, namensmäßigen reduzieren wollte, dem Bischof deswegen eine Beisteuer zu seiner Reise nach Italien zum Reichstag verweigerte und stattdessen eine eigene Gesandtschaft dorthin schickte. Doch die erreichte beim Kaiser nichts, dafür der Bischof um so mehr, so daß der Rat danach aufgrund des kaiserlichen Ratsverbotes und des folgenden Interdikts Verhandlungen über die Bildungen eines neuen Rates aufnehmen mußte. Dabei verlor er seine alte Selbständigkeit gegenüber dem Bischof ebenso wie die Gemeinde gegenüber dem Rat, nämlich ihr Wahlrecht zu den wichtigen städtischen Ämtern wie Schultheißen etc. Demnach war damals die Stadtgemeinde in ihren Rechten ebenso veränderlich wie in vorherigen Zeiten, wobei ihre Entstehung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert datiert werden kann, besonders in die Jahrzehnte um 1150/1200; sie war immer eine solche von Grundbesitzern. Daher machte auch die Wormser Eidgenossenschaft nach 1073/77 einen schrittweisen Wandlungsprozeß durch, in dem sie ihren Rechtsgehalt, ihre Funktion und ihre Bedeutung innerhalb der Ortsverfassung veränderte. Somit bezeichnet der Begriff "Stadtgemeinde" eine zeitlich bestimmte verfassungsrechtliche Einwohnerorganisation, der in seinen "Schichten" auch verfassungsrechtliche Sachverhalte aus anderen Zeiträumen kennzeichnet, und zwar rückwärtsgehend von der jüngsten Schicht, nämlich von der des Betrachters aus. Mit einem solchen Begriff wird vermieden, daß moderne Sachverhalte, die sich mit Begriffen wie kommunale Gebietskörperschaft, Stadt im Rechtssinne, Rechtspersönlichkeit usw. benennen lassen, einfach auf solche früheren Zeiten übertragen werden.

98 Teil 3 Anmerkungen

#### III. Worms unter Heinrich V. 1106-1125

#### 1. Einwohneraufstand in Worms 1111 und Köln 1114

- (1) QGW 1 Nr. 60
- (2) vgl. Grotefend, Zeitrechnung 1 S. 118–119, 2, 1 S. 206, TB S. 77
- (3) Sterbedaten: Steindorff, Jb. 2 S. 356, Hirsch, Jb. 3 S. 299-300, Bresslau, Jb. 2 S. 79
- (4) Kalender: Grotefend, Zeitrechnung 1 S. 83, 110, 2,1 S. 205–206, TB S. 64, 72
- (5) aber Heinrich III.: Holtzmann, Gesch. S. 309 Anm. 1
- (6) diese Konjektur (ohne Begründung) bereits bei Schmitt, Verehrung S. 49 Anm. 1
- (7) QGW 1 Nr. 60
- (8) Schannat, Hist. 2 Nr. 70
- (9) BC S. 37-38, BCK S. 36-38
- (10) Zorn S. 50-51, Schannat, Hist. 1 S. 350-355
- (11) Sedisvakanz 1107: MvK 6 S. 214 Anm. 169, Büttner, Bischofsstädte S. 356, Metz, Städte S. 45, aber Eppo II.: Arnold, VG 1 S. 203, Holtzmann, Gesch. S. 308 Anm. 1, Arnold II.: St. Nr. 3039, Boos, QGW 3 S. 36, MvK 6 S. 120 Anm. 16; Doppelkandidatur Buggo-Arnold 1115: Arnold, VG 1 S. 202–203, Boos, Gesch. 1 S. 337–338, Illert, Zeitgesch. S. 25, Holtzmann, Gesch. S. 308–309
- (12) zu Adelbert: Kolbe, Adelbert S. 25–27, 37–39, MvK 6 S. 93–94, 209, RAM 1 S. 243, Hausmann, Reichskanzlei S. 19–20, 26
- (13) vgl. Remling, Gesch. 1 S. 346-347, MvK 6 S. 42
- (14) QGW 1 Nr. 60, Mone, Urk. Nr. 10
- (15) anders Planitz, Stadtgemeinde S. 74, Stadt S. 106, 120-121
- (16) vgl. MvK 6 S. 75-215, Stüllein, Itinerar S. 38-50
- (17) vgl. MvK 6 S. 206-208
- (18) UBSS 1 Nr. 14
- (19) vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 65 Nr. 40
- (20) UBBS 1 Nr. 14
- (21) UBBS 1 Nr. 81
- (22) UBBS 1 Nr. 18, 25
- (23) nach Vidimus: UBSS 1 Nr. 14
- (24) Planitz, Handfeste S. 66, dazu Joris, Huy S. 118
- (25) MGH DHIV Nr. 267, RvS Nr. 2, UBBS 1 Nr. 57, MUB 1 Nr. 401, QGW 1 Nr. 58
- (26) MGH DHIV Nr. 203, Schmidt, UB 1 Nr. 5
- (27) Stumpf-Brentano, Acta Nr. 88, dazu Hausmann, Reichskanzlei S. 65 Nr. 39
- (28) Mone, Urk. Nr. 10
- (29) Kaiserkrönung: MvK 6 S. 173, Grotefend, TB S. 113
- (30) MUB 1 Nr. 451, Landulphi historia S. 17
- (31) vgl. Koehne, Ursprung S. 227, Boos, Gesch. 1 S. 338, MvK 6 S. 214, Villinger, Beiträge S. 14, Fabry, St. Cyriakusstift S. 15, Stüllein S. 49
- (32) St. Nr. 3076, 3079, 3081, dazu MvK 6 S. 214, Kolbe, Adelbert S. 42-43, Hausmann, Reichskanzlei S. 30
- (33) vgl. Kolbe, Adelbert S. 42–43
- (34) dagegen Schaube, Stadtverfassung S. 29; Wormser wollten sich die Reichsinsignien aneignen, aber nach Koehne, Ursprung S. 227–230, Boos, Gesch. 1 S. 339: Ziel die Speyerer Privilegien
- (35) ebenso MvK 6 S. 214
- (36) dagegen Aufstand: Kolbe, Adelbert S. 41, Schaube, Stadtverfassung S. 29, Boos, Gesch. 1 S. 339, Hausmann, Reichskanzlei S. 26, Stüllein S. 49–50
- (37) zum Itinerar: MvK 6 S. 256-260, Stüllein S. 50-54

Anmerkungen Teil 3 99

- (38) QGW 1 Nr. 61
- (39) QGW 1 Nr. 61
- (40) QGW 1 Nr. 90, Mauerwacht: Arnold, VG 1 S. 195, Schaube, Rates S. 271, Stadtverfassung S. 29, Koehne, Ursprung S. 255, Boos, Gesch. 1 S. 361, Wibel, Stadtprivilegien S. 243, dagegen Mauerherrschaft: Planitz, Stadt S. 114
- (41) OGW 1 Nr. 61
- (42) vgl. Ficker, Beiträge S. 215-216, Hausmann, Reichskanzlei S. 65 Nr. 48
- (43) MUB 1 Nr. 451, dazu MvK 6 S. 259-260, Stüllein, Itinerar S. 34
- (44) QGW 1 Nr. 61, Lac. 1 Nr. 273, dazu Kolbe, Adelbert S. 48–49, MvK 6 S. 262, Bresslau, Hb S. 479–480, Hausmann, Reichskanzlei S. 26, 31, 80–83
- (45) QGW 1 Nr. 61
- (46) MUB 1 Nr. 451, dazu MvK 6 S. 263–265, 270–275, Stüllein, Itinerar S. 54–57
- (47) Ann. Patherbrunnenses S. 127, Ann. Hildesheimenses S. 113
- (48) zum Itinerar: MvK 6 S. 275-296, Stüllein, Itinerar S. 57-64
- (49) Anonymi chron. S. 264, Ekkehardi chron. III S. 312, Ann. Patherbrunnenses S. 127, Chron. Regia Coloniensis I S. 53
- (50) Chron. Regia I+II S. 53–55, Ann. Patherbrunnenses S. 127–128, Ekkehardi chron. III S. 312, dazu MvK 6 S. 301–310
- (51) QGW 1 Nr. 62
- (52) QGW 1 Nr. 62, zum Rechtsinhalt: Arnold, VG 1 S. 195–197, Schaube, Rates S. 272–274, Koehne, Ursprung S. 229, Boos, Gesch. 1 S. 339, 365–366, 385–386, Büttner, Stadtentwicklung S. 402–403
- (53) QGW 1 Nr. 62
- (54) QGW 1 Nr. 90, zu Konrad: Boos, QGW 3 S. 39
- (55) zum Bischofsanteil: Borchers, Untersuchungen S. 37: kein Bischof
- (56) vgl. Wibel, Stadtprivilegien S. 244, Hausmann, Reichskanzlei S. 66, 72, 81
- (57) MGH DLD Nr. 89, HUB 3 Nr. 601
- (58) dagegen Arnold, VG 1 S. 196: urbani die Altfreien, Schaube, Rates S. 273: die concives, Boos, Gesch. 1 S. 365, Büttner, Stadtentwicklung S. 403: die Bürger
- (59) magistratus: Richter und Rat nach Arnold, VG 1 S. 197, dagegen Beamte nach Schaube, Rates S. 270–271, Boos, Gesch. 1 S. 365, Büttner, Stadtentwicklung S. 403
- (60) Belege: MvK 5 S. 279, MvK 6 S. 325, Stüllein, Itinerar S. 18-70

#### 2. Einwohneraufstände in Mainz 1115, 1116, 1121 und Worms 1115, 1124

- (1) vgl. MvK 6 S. 310–327, Stüllein S. 69–72
- Ekkehardi chron. (III) S. 314–316, Annal. Patherbrunnenses S. 131, Cron. S. Petri S. 161, BrG 5
   Nr. 177, BrG 6 S. 337–338, dazu Kolbe, Adelbert S. 63–67, Schrohe, Mainz S. 30–31, Falck, Mainz S. 129
- (3) MvK 6 S. 340-360, Stüllein S. 72-75
- (4) zu Adelbert: MvK 6 S. 343, Kolbe, Adelbert S. 63–67
- (5) BrG 5 Nr. 172, 171, dazu Schmale, Fiktionen S. 450: beide Briefe keine sicheren Quellen, vielleicht zutreffende Sachangaben
- (6) BrG 5 Nr. 176
- (7) BrG 5 Nr. 177, MUB 1 Nr. 465, dazu MvK 7 S. 30
- (8) Ann. Patherbrunnenses S. 132, wortgleich Annalista Saxo S. 753, dazu MvK 7 S. 20-21
- (9) Ann. Patherbrunnenses S. 133, Annalista Saxo S. 753, dazu MvK 7 S. 21–22
- (10) BrG 5 Nr. 177, dazu Hegel, Mainz S. 27, Falck, Mainz S. 141
- (11) BrG 5 Nr. 185, 171

100 Teil 3 Anmerkungen

(12) Absender Bruno: Jaffé; BrG 5 S. 321–322, Koehne, Ursprung S. 232 Anm. 4, Boos, QGW 3 S. 36 Anm. 4, Gesch. 1 S. 341, Holtzmann, Gesch. S. 306–308, aber Buggo: Giesebrecht, Gesch. 3 S. 888, Kolbe, Adelbert S. 75 Anm. 5, RAM 1 S. 254, MvK 7 S. 47–49

- (13) Ann. Patherbrunnenses S. 133, Annalista Saxo S. 753, dazu MvK 7 S. 44-45
- (14) Ottonis gesta Frederici S. 152–154, Ekkehardi chron. (IV) S. 336, Ann. Patherbrunnenses S. 134, MvK 7 S. 45–46
- (15) Ann. Patherbrunneses S. 136, Cron. s. Petri S. 48, MvK 7 S. 84-162
- (16) vgl. MvK 7 S. 78-81
- (17) vgl. MvK 7 S. 85-121, Stüllein S. 76-79
- (18) Cron. s. Petri S. 163, Ann. Pegavienses S. 254, MvK 7 S. 148
- (19) Ekkehardi chron. (IV) S. 344-348, dazu MvK 7 S. 148
- (20) BC S. 37-38, BCK S. 36-38, QGW 1 Nr. 63
- (21) Brouwer-Maaßen, Antiquitatum 2 S. 14, dazu Giesebrecht, Gesch. 3 S. 1234, MvK 7 S. 149–150
- (22) vgl. MvK 7 S. 156, 166-169, Stüllein S. 85-87
- (23) Ekkehardi chron. (IV) S. 348–350, dazu MvK 7 S. 170, Schrohe, Mainz S. 32, Falck, Mainz S. 130
- (24) MUB 1 Nr. 492
- (25) vgl. MvK 7 S. 170-171, Stüllein S. 88-89
- (26) Ekkehardi chron. (IV) S. 350-352, dazu MvK 7 S. 171-175
- (27) MvK 7 S. 188-205, Stüllein S. 87-97
- (28) Ekkehardi chron. (IV) S. 354-356, Cron. s. Petri S. 163, dazu MvK 7 S. 199-202
- (29) Einladungsschreiben: BrG 5 Nr. 211, 213
- (30) Ekkehardi chron. (IV) S. 356, 360, Gerhohi de investigatione S. 338, Ann. Reicherspergenses S. 453
- (31) CL 1 Nr. 6a, St. Nr. 3182 (Wilmanns-Philippi, Kaiserurkunden II, 1 Nr. 214), zum Datum 1123: Grundmann, Barbarossakopf S. 69–72
- (32) ebenso St. Nr. 3182, Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunnenses S. 195–196, Schenk zu Schweinsberg, Territorialgesch. S. 445–447, Kieser, Siedlungssystem S. 35 mit Anm. 7, Glöckner, CL 1 S. 281 Anm. 35, dagegen bei Worms: Falk, Lobwisen S. 398–399, Boos, Gesch. 1 S. 343, MvK 7 S. 206 Anm. 22, Kranzbühler, Worms S. 29–30
- (33) MGH Const. 1 Nr. 107, 108, MvK 7 S. 205-214
- (34) St. Nr. 3185, MvK 7 S. 220–221
- (35) MUB 1 Nr. 503
- (36) Mone, Urk. Nr. 11
- (37) 1123: Arnold, VG 1 S. 114, Boos, QGW 2 S. 716
- (38) vgl. Stimming, MUB 1 S. 517-518, Arens, Inschriften 1 S. 10-11
- (39) MUB 1 Nr. 600
- (40) vgl. Schenk zu Schweinsberg, Territorialgesch. S. 437 Anm. 40, Demandt, Besitz S. 66, Diefenbach, Marburg S. 116, 121
- (41) MUB 1 Nr. 501, Datierung auf 1118: Kolbe, Adelbert S. 88, Hegel, Mainz S. 24, Koehne, Ursprung S. 336, Boos, Gesch. 1 S. 341, MvK 7 S. 83, Schrohe, Mainz S. 31; auf 1119: Höhn, Entwicklung S. 27; auf 1119/22: Falck, Mainz S. 143; auf 1122: Stimming, MUB 1 S. 518
- (42) vgl. MvK 7 S. 220-258, Stüllein S. 97-102
- (43) St. Nr. 3189, 3191 (WUB 1 Nr. 277, Roques, UB 1 Nr. 22)
- (44) MUB 1 Nr. 508, 510, 511, 512, 513
- (45) Trithemius, Opera historica S. 238
- (46) MUB 1 Nr. 518, 522, 527
- (47) MUB 1 Nr. 521, St. Nr. 3199, BrG 5 Nr. 233, dazu MvK 7 S. 260–270
- (48) vgl. Remling, Gesch. 1 S. 359-360, MvK 7 S. 364

Anmerkungen Teil 3 101

- (49) vgl. MvK 7 S. 274-280
- (50) Ekkehardi chron. (IV) S. 368, Ottonis chron. S. 332
- (51) Ann. Patherbrunnenses S. 144, Chron. Regia Coloniensis S. 62
- (52) MUB 1 Nr. 521, St. Nr. 3199, BrG 5 Nr. 233, Trouillat, Monuments Nr. 166
- (53) Ottonis chron. S. 332, Ekkehardi chron. (IV) S. 368, Ann. Patherbrunnenses S. 144–145, Chron. Regia Coloniensis S. 62, dazu MvK 7 S. 280–282
- (54) MUB 1 Nr. 524
- (55) MUB 1 Nr. 534, MvK 7 S. 282-324
- (56) Schannat, Hist. 2 Nr. 72

# 3. Die Wormser Ortsverfassung 1106-1125

# a. Gericht und Verwaltung

- MUB 1 Nr. 443, 450, Würdtwein, Nova subsidia 1 S. 238, Stumpf-Brentano, Acta Nr. 328, dazu Wibel, Urkundenfälschungen S. 738–741
- (2) Mone, Urk. Nr. 11, MUB 1 Nr. 510
- (3) Necrologium Zwifaltense S. 245, Trithemius, Opera Historica 2 S. 112, 373
- (4) vgl. Schenk zu Schweinsberg, Grafenhaus S. 49, Eisenträger-Krug S. 28, 31–32, Diefenbach, Marburg S. 116, Demandt, Gesch. S. 167
- (5) anders Werle, Erbe S. 166–167, Studien S. 81–82: Grüninger u. Saarbrücker waren 1116/18 Parteifreunde (gegen Staufer)
- (6) Ottonis gesta S. 154, Ann. Patherbrunnenses S. 134, Chron. Regia Coloniensis S. 57, Annalista Saxo S. 754; Ekkehardi chron. (IV) S. 336, 362
- (7) MUB 1 Nr. 450, dazu Baldes, Salier S. 59: zwei Grafen
- (8) dagegen Lehmann, Leiningen-Hartenberg S. 12–14, Brinckmeier, Gesch. 1 S. 7, Kaul, Verhältnis S. 226: Identität

#### b. Markt, Münze und Handel

- (1) QGW 1 Nr. 61, 62, UBSS 1 Nr. 14
- (2) Scherer, Beitrag II Nr. 11; I Nr. 2; I Nr. 6, 6a, 6b
- (3) Scherer, Beitrag I Nr. 3, 3a, 4, 5, 6a: Vs. PXI
- (4) Scherer, Beitrag IV Nr. 3; I Nr. 7, 7a, II Nr. 8, 10, IV Nr. 4, dazu Buchenau, Betrachtungen S. 26–29
- Scherer, Beitrag I Nr. 1 (Heinrich IV–V), Buchenau, Betrachtungen S. 27 (Prälatenkopf); Jos. Nr. 86 (Dynastenprägung?)
- (6) Buggo 1118/25: Scherer, Beitrag II Nr. 15, IV Nr. 6 (Arnold II. 1110–1131), Buggo nach 1125: Scherer, Beitrag III Nr. 16, 16A, IV Nr. 7; Jos. Nr. 72 (Buggo 1120–1149)

# c. Juden und Handel

- (1) QGW 1 Nr. 61, MGH DHIV Nr. 267
- (2) vgl. Wibel, Stadtprivilegien S. 241–242, v. Gladiß, MGH DHIV S. 341–342, Iudei S. 262, 263 Anm. 9 (Illert)
- (3) Nachtragsdatum Ende 11. Jh.: Wibel, Stadtprivilegien S. 241–242, ebenso Rörig, Entstehung S. 24–25, 46–47, aber 13 Jh.: Gladiß, MGH DHIV S. 341–342, Iudei S. 262
- (4) UBSS 1 Nr. 81

102 Teil 3 Anmerkungen

# d. Bischofsfamilia, Ministerialität und Vornehme

- (1) MUB 1 Nr. 452
- (2) Mone, Urk. Nr. 11, Schannat, Hist. 2 Nr. 72
- (3) QGW 1 Nr. 63, Mone, Urk. Nr. 13, 14 (QGW 2 S. 717)
- (4) UBBS 1 Nr. 85 (WUB 2 Nr. 327)

# 4. Die Ratsentstehung 1125–1233

- Lit.: Arnold, VG 1 S. 214–311, Koehne, Ursprung S. 111–328, Entstehung S. 35–39, Boos, Gesch. 1 S. 441–496, Büttner, Stadtentwicklung S. 404–407
- (2) MGH Const. 1 Nr. 163, QGW 1 Nr. 80, 90
- (3) QGW 1 Nr. 73, 124, dazu Stumpf, Kritik S. 603-608
- (4) QGW 1 Nr. 103, HU 2 Nr. 7
- (5) dazu Stoob, Formen S. 434-435
- (6) UBSS 1 Nr. 22
- (7) QGW 1 Nr. 103
- (8) Neubauer, Regesten Nr. 16
- (9) QGW 3 S. 225
- (10) QGW 1 Nr. 110
- (11) Rossel, UB Nr. 82
- (12) QGW 1 Nr. 115
- (13) QGW 1 Nr. 89, dazu Zeumer, Städtesteuern S. 31, 52, 62, 87–88, 94, Büttner, Stadtentwicklung S. 405
- (14) QGW 1 Nr. 120
- (15) QGW 1 Nr. 126, zur Ratsverordnung: Arnold, VG 1 S. 304–305
- (16) QGW 1 Nr. 123
- (17) QGW 1 Nr. 124
- (18) QGW 3 S. 225
- (19) QGW 1 Nr. 147, 159, dazu Winckelmann, Friedrich II. Bd. 2 S. 238 ff., Boos, Gesch. 1 S. 486–487
- (20) AW S. 145, zum Reichstag: Winckelmann, ebd. S. 321-331
- (21) AW S. 145
- (22) QGW 1 Nr. 103, 109, 111, 113, 120
- (23) QGW 1 Nr. 216–217, AW S. 145
- (24) QGW 1 Nr. 155, 156, dazu Winckelmann, ebd. S. 357, 360
- (25) AW S. 146
- (26) vgl. Boos, Gesch. 1 S. 490-492
- (27) QGW 1 Nr. 163
- (28) QGW 1 Nr. 163

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, Siglen, Quellenwerke, Darstellungen und Untersuchungen

# Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Ab. Abbildung(en)

AHG Archiv für hessische Geschichte

AHVU Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg

Ak. Akademie Anmerkung Anm. Anzeiger Anz. Arch. Archiv

Aronius, Julius. Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen AR

Reiche

Art.

AUF Archiv für Urkundenforschung

Aufl. Auflage

AW Annales Wormatienses

b. bei, beim ... bar, ben (hebr.) h.

BC Jüngere Wormser Bistumschronik

BCK Wormser Bistumschronik des Kirschgartener Mönches (MK)

Bd.

Blätter für deutsche Landesgeschichte **BDLG** 

bearbeitet, Bearbeiter bearb., Bearb.

Beih. Beiheft besonders bes. B1. Blatt, Blätter BMB Berliner Münzblätter **BMF** Blätter für Münzfreunde

BrG Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum

cap., Kap. capitulum, Kapitel

Codex Hirsaugiensis hg. v. Eugen Schneider CH

chron. chronica, chronicon

CL Codex Laureshamensis hg. v. Karl Glöckner

**CNS** Corpus nummorum saeculorum IX-XI qui in Suecia reperti sunt CoNs Commentationes de nummis saeculorum IX-XI in Suecia repertis

d.

DA Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters

Dannenberg, Hermann. Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Dbg.

Kaiserzeit derselbe ders. dies. dieselbe Dissertation Diss. dt. deutsch(e) Deutschland Dtl.

ein, eine, eines ... ebd. ebendort eing. eingeleitet(e) ergänzt(e) erg. Ergbd. Ergänzungsband Ergänzungsheft Ergh. erläutert(e) erl. erweitert(e) erw. Exemplar(e) Ex.

für f.

f., ff. folgend, folgende

Faszikel Fasz.

FDA Freiburger Diözesanarchiv FMZFrankfurter Münzzeitung

Forschungen Forsch. Festschrift

**FSGA** Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe

geänd. geändert(e) gesammelt(e) ges.

Ges. Gesellschaft Geschichte Gesch. geschichtliche geschl.

ĞWU Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

**HBN** Hamburger Beiträge zur Numismatik

hebr. hebräisch hessisch(e) hess.

hg., Hg. herausgegeben, Herausgeber

Hist., hist. Historie, historisch

Hs. Handschrift

HVS Historische Vierteljahresschrift

HΖ Historische Zeitschrift

i. in, im ... Institut Inst.

Tb. **Jahrbuch** Jahrgang Jg.

Joseph, Paul. Die Münzen von Worms Jos.

juristisch jur.

Kap. Kapitel kgl. königlich

Lamperti annales LA

Lac. Lacomblet, Theodor. Josef. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins

lateinisch(e) lat.

LFW Lex Familiae Wormatiensis Ecclesiae hg. v. L. Weiland, MGH Const. I Nr. 438

literarisch, Literatur lit., Lit.

Mittelalter MA mittelalterlich mal.

**MBNG** Mitteilungen der bayerischen Numismatischen Gesellschaft

MCMonumenta Carentina MF Mikrofilm, Mikrofiche

MGH Monumenta Germaniae Historica

Reihen:

Capit. Capituaria Constitutiones Const. DD Diplomata

**DtMA** Deutsches Mittelalter

Form. Formulae Libelli de lite Ldl Necrologia Necr. Scriptores in folio SS

SSrG Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum

MGWJ Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums MIÖG Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung

Mitt. Mitteilungen

MK Cronica civitatis Wormatiensis per monachum quendam Kirsgartensem hg. v.

H. Boos (QGW 3)

MÖIG Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung (1923 ff.)

Mschr. Maschinenschrift

Mz. Mainz(er)

Mainzer Zeitschrift MZ.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde NA

nassauisch(e) nass. ND Nachdruck, Neudruck

NF Neue Folge

NJBM Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz

Nr. Nummer NS Nova Series Nz. Neuzeit

ΝZ Numismatische Zeitschrift **PGRGK** Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

phil. philologisch philos. philosophisch

QGJD Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln hg. v. Leonard Ennen u. Goffried Eckertz QGK

QGW Quellen zur Geschichte der Stadt Worms hg. v. Heinrich Boos

Quel. Quellen

RAM Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium hg. v. Johann Friedrich Böhmer u.

RBE Die ältesten hebräischen Inschriften Mitteleuropas hg. v. Eugen Ludwig Rapp u.

Otto Böcher

Rec. Recensio Regesten Reg.

REK Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter RHC HOC Recueil des historiens des crusades, historiens occidentaux

RI Regesta Imperii hg. v. Johann Friedrich Böhmer

RVJB Rheinische Vierteljahrblätter

siehe S. Seite

SA Sonderausgabe SB Sitzungsbericht(e) Sonderbericht Sbd. Schrift(en) Schr. SD Sonderdruck SH Sonderheft Spalte Sp.

Strophe Str. Stud. Studien

T. Teil Taf. Tafel Tafbd. Tafelband Tb. Taschenbuch Textbd. Textband

Technische Hochschule TH

Tom. Tomus

u. und und andere u.a. UB Urkundenbuch

**UBBS** Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer hg. v. Alfred Hilgard

überarb. überarbeitet(e)

Übers., übers. Übersetzer, übersetzt(e)

Universität Univ. unveränd. unverändert(e) Urkunde(n) Urk.

von V. Vers(e) VA Vita Annonis VB Vita Burchardi veränd. verändert(e) verb. verbessert(e) verm. vermehrt(e) veröff. veröffentlicht(e) Veröff. Veröffentlichung vergleiche vgl.

VMPIG Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte

Vol. Volumen voll. vollendet(e)

VSWG Vierteljahrsschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

VuF Vorträge und Forschungen Wiss. Wissenschaft wissl. wissenschaftlich

WZ Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst

zum, zur ... z. Z. ZfA Zeitschrift

ZBLG

Zeitschrift für Archäologie Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (1929 ff.) ZGJ Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (1887 ff.) ZGJD

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ZGO

ZN

Zeitschrift für Numismatik Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte ZRG

GA Germanistische Abteilung Kanonistische Abteilung KA

Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte **ZWLG** 

## Quellenwerke

Agus, Irving Abraham. Urban Civilization in Pre-Crusade Europe. A Study in Organized Town-Life in Northwestern Europe during the 10th an 11th centuries based on the Responsa Literature. Vol. I+II, Leiden 1965

Annales Augustani, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 3, S. 123-136

Annales Hildesheimenses, hg. v. G. Waitz, in: MG SSrG 8, Hannover 1878

Annales Hildesheimenses, Quedlinburgenses, Weissemburgenses et Lamberti pars prior, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 3, S. 22-70, 70-72

Annales Laurissenses et Einhardi, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 194–218

Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift aus dem 12. Jahrhundert. Aus Bruchstücken wiederhergestellt von Paul Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870

Annales Wirziburgenses, hg. v. G. H. Pertz, in: MG SS 2, S. 238-247

Annales Wormatienses (1226-1278), hg. v. H. Boos, in QGW 3, S. 145-162

Annalista Saxo, hg. v. G. Waitz, in: MG SS 6, S. 542-777

Annalium Ratisbonensium maiorum fragmentum, hg. v. G. Waitz, in: MGH SSrG 4, 2. Aufl., S. 87-91

Anonymi chronica imperatorum Heinrico V. dedicata. Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V., hg. v. Franz-Josef Schmale u. Irene Schmale-Ott, in: FSGA 15, Darmstadt 1972, S. 211–265

Aronius, Julius. Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902

Bahrfeldt, Emil. Die Münzen des deutschen Mittelalters, Berlin 1921

Bauer, H. Die russischen Funde abendländischer Münzen des 11. und 12. Jahrhunderts, in: ZN 39, 1929, S. 1–187; ZN 40, 1930, S. 188–228, ZN 42, 1935, S. 135–173

Baur, Ludwig. Hessische Urkunden, Bd. 1-3, Darmstadt 1860-1863

Bernoldi Chronicon, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 5, S. 385-467

Bertholdi Annales, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 5, S. 264–326

Beyer, Heinrich. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1–3, Koblenz 1860–1874

Boos, Heinrich. Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Teil 1-3, Berlin 1886-1893

Bresslau, H.. Ein unediertes Diplom Heinrichs V., in: NA 13, 1888, S. 215–216

Bresslau, H.. Ein Diplom und ein Placitum Heinrichs V., in: NA 20, 1895, S. 225-230

Bresslau, H.. Eine Urkunde des Bischofs Adalger von Worms vom Jahre 1044, in: NA 24, 1899, S. 725–727

Brouwer, Christoph – Maasen, Jakob. Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV duobus tomis comprehensis, Lüttich 1670

Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu bearb. v. Hans-Eberhard Lohmann, MGH DtMA 2, Leipzig 1937

Buchenau, Heinrich. Der Münzfund in der Michaelskirche zu Fulda, in: BMF, Bd. 34, S. 98–99, Bd. 35, 1900, S. 105–107, 111–113, Bd. 36, 1901, S. 168–169

Buchenau, Heinrich, Betrachtungen zur mittelrheinischen Münzkunde salischer und staufischer Zeit, in: MBNG 46, 1928, S. 7-32

Buyken, Thea u. Conrad, Hermann. Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden, in: PGRGK 45, Weimar 1936

Carmen de bello Saxonico, hg. v. O. Holder-Egger, in: MGH SSrG 36, Hannover 1889

Chronica Laureshamensis, hg. v. K. Glöckner, in: ders., Codex Laureshamensis, Bd. 1, Darmstadt 1929, ND Darmstadt 1975, S. 265–452

Chronica ab Ottoni Frisingensi conscripti continuatio auctore uti videtur, Ottone s. Blasii monacho ed. R. Wilmans, in: MGH SS 20, Hannover 1868, S. 83/116-301

Chronica Regia Coloniensis (Annales maximi Coloniensis), hg. v. E. Waitz, in: MG SrG 18, Hannover 1880

Chronicon Hildesheimense, hg. v. G. H. Pertz, in: MG SS 7, S. 847–873

Cronica Civitatis Wormatiensis per monachum quendam kirsgartensem descripta, hg. v. H. Boos, in: QGW 3, S. 3-95

Cronica s. Petri Erfordensis moderna, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII, XIII, XIV, hg. v. Holder-Egger (MGHSSrG 42), Hannover-Leipzig 1899, S. 150–364

Dannenberg, Hermann. Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, Text-Bd. 1–4, Berlin 1876–1905, Tafel-Bd., Berlin 1876

Ekkehardi chronica. Die Chronik Ekkehards von Aura, hg. v. Franz-Josef Schmale u. Irene Schmale-Ott, in: FSGA 15, Darmstadt 1972, S. 123–205 (Rec. I), 206–209 (Rec. II), 267–333 (Rec. III), 334–377 (Rec. IV)

Eliezer ben Nathan, Hebräischer Kreuzzugsbericht, hg. v. A. Neubauer u. M. Stern, übers. v. S. Baer, in: QGJD 2, Berlin 1892, S. 36–46 (hebr.), 152–168 (dt.)

Ennen, Leonard u. Eckertz, Gottfried, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1-4, Köln 1860

Frutolfi chronica. Die Chronik Frutolfs von Michelsberg, hg. v. Franz-Josef Schmale u. Irene Schmale-Ott, in: FSGH 15, Darmstadt 1972, S. 47–121

Gaettens, Richard, Der Fund von Ludwiszcze. Ein Schatz deutscher und skandinavischer Denare des 11. Jahrhunderts, in: BMF, Bd. 69, 1934, S. 121–135, 140–150, 160–168, 172–182, Bd. 70, 1935, S. 195–206, 224–229, 240–246, 258–271, 289–296, 317–327

Gaettens, Richard, Der Fund von Frankenbach bei Heilbronn. Ein Beitrag zur Münzgeschichte Speyers im XI. Jahrhundert, in: BMF, Bd. 70, 1935, S. 328–333

Glöckner, Karl, Codex Laureshamensis, in: Arbeiten der Hist. Kom. für den Volksstaat Hessen, Bd. 1–3, Darmstadt 1929–1936, ND Darmstadt 1975

Gudenus, Valentin Ferdinand, Syllogei variorum diplomatarium monumentarumque veterum ineditorum adhue, et Res germanicis in primis vero Moguntinas illustrantium, Frankfurt a. M. 1728

Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, hg. v. A. Neubauer u. M. Stern, ins Deutsche übers. v. S. Baer, QGJD 2, Berlin 1892

Heß, Wolfgang, Bericht über den Pfennigfund von Langenselbold, in: Hanauer GB 17, 1960, S. 27-40

Hilgard, Alfred, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885

Historia Hirsaugiensis monasterii, hg. v. G. Waitz, in: MGH SS 14, S. 254-265

Hoeniger, Robert, Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts – Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, in: PGRGK 1–2, Bonn 1884–94

Jaffé, Philippus, Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. 1–5, Berlin 1865–1869

Jaffé, Philippus u. Loewenfeld, S. u. Kaltenbrunner, F. u. Ewald, P., Regesta pontificum romanorum ab condita ecclesia ad annum post christum natum MCXCVIII, 2. Aufl., Tom 1, Leipzig 1885

Joseph, Paul, Der Denarfund von Klein-Auheim, in: AHG N.F. 1, 1894, S. 209-219

Joseph, Paul, Die Münzen von Worms nebst einer münzgeschichtlichen Einleitung, Darmstadt 1906

Joseph, Paul, Der Enzberger Denarfund, in: FMZ 7, 1907, S. 139-141

Jüngere Wormser Bischofschronik, hg. v. Boos, in: QGW 3, S. 3–95

Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, in: Ausgew. Urk. z. dt. VG 1, Berlin 1901

Kober, Adolf, Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135–1425. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln, in: PGRGK 34, Bonn 1920

Kraft, Wilhelm, Eine unbekannte Urkunde Ottos II vom Jahre 966, in: NA 50, 1935, S. 436-439

Lacomblet, Theodor Josef, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, unveränd. ND der Ausgabe 1840–1858, Bd. 1–4, Aalen 1960

Lamperti annales, in: Lamperti monarchi Hersfeldensis opera, hg. v. O. Holder-Egger, MGH SSrG 38, Hannover/Leipzig 1894, S. 3–304

Landulfi de Sancto Paulo historia Mediolanensis, hg. v. Bethmann u. Jaffé, in: MGH SS 20, S. 17-49

Lantberti, Vita Heriberti archiepiscopi Coloniensis, hg. v. G. H. Pertz, in: MGH SS 4, S. 739–753

Liber de unitate ecclesiae conservanda, hg. v. W. Schwenkenbecher, in: MGH SSrG 39, Hannover 1883

Mainzer Anonymus, Hebräischer Kreuzzugsbericht, hg. v. A. Neubauer u. M. Stern, übers. v. S. Baer, in: QGDJ 2, Berlin 1892, S. 47–57 (hebr.), S. 169-186 (dt.)

Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1 bearb. v. Manfred Stimming, Darmstadt 1932, ND Darmstadt 1972, Bd. 2,1 u. 2.2, bearb. v. Peter Acht, Darmstadt 1968–1971

Mariani Scotti chronicon, hg. v. G. Waitz, in: MGH SS 5, S. 495-562 (Continuatio I), S. 563-564 (Continuatio II)

Mariani Scotti chronicon recensio altera, hg. v. G. Waitz, in: MGH SS 13, S. 78-79

Menadier, J., Deutsche Münzen, Bd. 3 u. 4, Berlin 1895-1898

Menadier, J., Der Münzschatz der St. Michaeliskirche zu Fulda, in: ZN 22, 1900, S. 103-198, S. 295-311

Monachi cúiusdam exulis s. Laurentii de calamitatibus ecclesie Leodiensis opusculum, hg. v. Boehmer, in: MGH Ldl 3, S. 624–641

Mone, Franz Joseph, Ungedruckte Urkunden aus dem Cartularium Wormatiense. Von 803–1145, in: Anz. f. Kund d. dt. Vorzeit 7, 1838, Sp. 437–449

Monumenta Germaniae Historica, Leges IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hg. v. Ludevicus Weiland, Tom. 2, Hannover 1896

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der Karolinger, Bd. 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns u. Karls des Großen, bearb. v. Engelbert Mühlbacher, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1956

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 1: Die Urkunden Ludwigs d. Deutschen, Karlmanns u. Ludwigs d. Jüngeren, bearb. v. P. Kehr, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1956

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 3: Die Urkunden Arnolfs, bearb. v. P. Kehr, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1955

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 4: Die Urkunden Zwentibolds u. Ludwigs des Kindes, bearb. v. Theodor Schieffer, Berlin 1960

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 1: Die Urkunden Konrad I, Heinrich I u. Otto I, bearb. v. Th. Sickel, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1956

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 2,2: Die Urkunden Otto des III., bearb. v. Th. Sickel, Hannover 1893

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II und Arduins, bearb. v. H. Bresslau u. H. Bloch, Hannover 1900–1903

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 4: Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. v. H. Bresslau, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1957

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 5: Die Urkunden Heinrichs III., hg. v. H. Bresslau u. P. Kehr, 2. unveränd. Aufl., Berlin 1957

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. v. Dietrich v. Gladiss u. Alfred Gawlik, Berlin/Weimar/Hannover 1941–1978

Müller, Karl Otto (Hg.), Traditiones Hirsaugienses, in: ZWLG 9, 1949/50, S. 21–46

Narratio de basilica Goslariensi eiusque praepositis, hg. v. Hans-Walter Klewitz, in: ders., Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. u. 11. Jahrhundert, Darmstadt 1960, S. 47 (140)–49 (142)

Necrologium Ursbergense, hg. v. Baumann, in: MG Necr. 1, Berlin 1886, S. 128–138

Necrologium Zwifaltense, hg. v. Baumann, in: MG Necr. 1, Berlin 1886, S. 240–268

Nekrologium des Klosters Weißenburg, mit Erläuterungen und Zugaben, hg. v. E. F. Mooyer, in: AHVU 13,3, 1855, S. 1–67

Ottonis episcopi Frisingensis chronica sive historica de duabus civitatibus, hg. v. A. Hofmeister, in: MGH SSrG 45, 2. Aufl., Hannover/Leipzig 1912

Pauli Bernriedensis vita Gregorii papae, in: Watterich, J. M. (Hg.), Pontificum romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae ab aequalibus conscriptae, Tom. 1, Leipzig 1862, S. 474–546

Pflugk-Harttung, Julius, Iter Italicum, Abt. 1, Stuttgart 1883

Philippi, Friedrich, Siegener Urkundenbuch, Bd. 1, Siegen 1887

Philippi, Friedrich, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1, Osnabrück 1892

Planitz, Hans, Die Handfeste von Huy von 1066, in: Jb. d. Arbeitsgemeinschaft d. Rhein. Geschichtsvereine 6, 1942, S. 64–67

Rapp, Eugen Ludwig u. Böcher, Otto, Die ältesten hebräischen Inschriften Mitteleuropas in Mainz, Worms und Speyer. Probe eines Corpus aller mittelalterlichen hebräischen Epitaphien Mitteleuropas, in: Jb. d. Vereinigung »Freunde d. Universität Mainz«, Bd. 8, 1959, S. 38–85

Rapp, Eugen Ludwig u. Böcher, Otto, Die mittelalterlichen hebräischen Epitaphien des Rheingebietes, in: MZ 56/57, 1961/62, S. 155-182

Remling, Franz Xaver, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1–2, Mainz 1852–53, ND Aalen 1970

Roth von Schreckenstein, Aus dem Select der ältesten Urkunden, in: ZGO 32, 1880, S. 57-73

Salfeld, Siegmund, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, in: QGJD 3, Berlin 1898

Salmo, Helmer, Deutsche Münzen in vorgeschichtlichen Funden Finnlands, in: Suomen muinaismuistoyhdistyksen Aikakauskirja, Finska fornminnesforenings Tidskrift 47, 1948, S. 1–435

Salomo ben Simson, Hebräischer Kreuzzugsbericht, hg. v. A. Neubauer u. M. Stern, übers. v. S. Baer, in: QGJD 2, Berlin 1892, S. 1–35 (hebr.), S. 81–152 (dt.)

Schannat, Johann Friedrich, Historiae episcopatus Wormatiensis, in: Tom. 1 u. 2, Frankfurt a. M. 1734

Scherer, Carl W., Ein Beitrag zur pfälzischen Münzkunde, in: BMB, N.F. 36, 1915, S. 341–344, 409–411, 37, 1916, S. 467–471, 39, 1918, S. 225–231

Scherer, Carl W., Der Denarfund von Mechtersheim (Pfalz), in: BMB, N.F. 32, 1911, S. 74–77, 113–116, 34, 1913, S. 499–500

Schmidt, Gustav, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 7, Halle 1878

Schneider, Eugen, Codex Hirsaugiensis, in: Württembergische Geschichtsquellen 1, Stuttgart 1887

Sigeberti Gemblacensis chronica, hg. v. Bethmann, in: MGH SS 6, S. 300-374

Stumpf, Karl Friedrich, Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet (Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 2), Innsbruck 1865, unveränd. ND Aalen 1960

Stumpf, Karl Friedrich, Acta imperii inedita (Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 3), Innsbruck 1883

Thietmar, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überlieferung, hg. v. Robert Holtzmann, in: MGH SSrG NS 9, Berlin 1935, 2. Aufl. Berlin 1955

Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale, Tom. 1, Porrentruy 1852

Vita Annonis archiepiscopi Coloniensis, hg. v. Koepke, in: MG SS 11, S. 462-514

Vita S. Burchardi episcopi Wormatiensis, hg. v. H. Boos, in: QGW 3, S. 99–126

Vita Heinrici IV imperatoris, hg. v. W. Eberhard, in: MGH SSrG 58, Hannover 1899, ND 1949

Wiegand, Wilhelm, Urkundenbuch der Stadt Straßburg, in: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Straßburg 1879

Wipo, Gesta Chuonradi II. imperatoris, in: Die Werke Wipos, 3. Aufl., hg. v. Harry Bresslau, in: SSrG 61, Hannover/Leipzig 1915, S. 3–62

Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. v. dem königl. Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1, 2, 6, Stuttgart 1849–1858, ND Aalen 1972

Wormser Chronik von Friedrich Zorn mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim, hg. v. W. Arnold, in: Bibl. des Litterarischen Vereins in Stuttgart 43, Stuttgart 1957, ND Amsterdam 1969

## Darstellungen und Untersuchungen

Agus, Irving A. Democracy in the Communities of the Early Middle Ages, in: JQR, NS 43,

1952/53, S. 153–176

Ahrens, Jakob Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, in: Leipziger hist. Abh. 9,

Leipzig 1908

Ammann, Hektor Huy an der Maas in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Städtewesen und

Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck

1953, S. 377-399

Ammann, Hektor Die Anfänge des Aktivhandels und der Tucheinfuhr aus Nordwesteuropa nach

dem Mittelmeergebiet, in: Studi in onore di Armando Sapori, Milano 1957,

Arnold, Wilhelm Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungs-

geschichte der Stadt Worms, Bd. 1 u. 2, Hamburg u. Gotha 1854

Arnsberg, Paul Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang – Untergang – Neubeginn. Bd. 1

u. 2, Frankfurt a. Main 1971

The Origins of the Organization of the Jewish Community of the Middle Ages, Baer, J. F.

in: Zion N. S. 15, 1950, S. 1-41, S. I-V

Baldes, Heinrich Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins. Diss. phil.,

Marburg 1913

Bauer, Walter Die Baugeschichte der Amanduskirche, in: Der Wormsgau 2, 1936, S. 89–96 Bauer, Walter Zur Lage und Form der Fundstellen auf dem Domberg, in: Der Wormsgau 2,

1936, S. 79–83

Bauer, Walter Baugeschichte der Pauluskirche und Magnuskirche zu Worms, in: Der Worms-

gau, Beih. 3, Worms 1936

Below, Georg von Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889 Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892 Below, Georg von

Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Below, Georg von

Wirtschaftsgeschichte, 2. wesentlich veränd. Aufl., Hist. Bibl. 11, München-

Berlin 1923

Below, Georg von Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Monographien zur Weltgesch. 6,

3. Aufl. Bielefeld-Leipzig 1925

Bendel, F. J. Das Privilegium Kaiser Heinrichs V. für die Stadt Speyer (1111 August 14), in:

MHVPf 32, 1912, S. 23-59

Lothar von Supplinburg, JDG 15, Leipzig 1879 Bernhardi, Wilhelm

Bernstein, Thea Die Geschichte der deutschen Judeneide im Mittelalter. Diss. phil., Hamburg 1921

Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in ZRG GA 50, 1930, S. 1-114 Beyerle, Franz

Beyerle, Franz Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, in: FS Ernst Mayer › Würzburg < z. 70.

Geburtstage, Weimar 1932, S. 31–91

Beyerle, Konrad Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln. Kritische Bemerkungen zur älteren

Kölner Verfassungsgeschichte, in: ZRG GA 31, 1910, S. 1-67

Biehn, Heinz Zur Baugeschichte der Magnuskirche, in: Der Wormsgau 1, 1933, S. 386–393 Blumenkranz, Bernhard

Juifs et Chrétiens dans le monde occidental. 430-1096 (École pratique des hautes études - Sorbonne, sixième section: sciences économiques et sociales.

Études juives 2), Paris 1960

Böcher, Otto Der alte Judenfriedhof in Worms. Ein Führer durch seine Geschichte und Grab-

mäler, 2. Aufl., Worms 1960

Böcher, Otto Der alte Judenfriedhof in Worms. Ein Führer durch seine Geschichte und Grab-

mäler, 3. veränd. Aufl., Worms 1962

Böcher, Otto Die alte Synagoge zu Worms, in: Der Wormsgau, Beih. 18, Worms 1960 Die alte Synagoge zu Worms, 2. Aufl., in: Die alte Synagoge zu Worms, Böcher, Otto

Frankfurt/Main 1961, S. 11-154

Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart Boos, Heinrich

mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, 2. durchgesehene Aufl.,

Bd. 1-3, Berlin 1897-1899

Borchers, Hertha Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein

bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Diss. phil., Marburg 1952 (Mschr.) Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte, in: HJLG 4, 1954, S. 64-80

Borchers, Hertha Bosl, Karl Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, in: MGH Schr. 10,

Stuttgart 1950

Bosl, Karl

Bosl, Karl Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München-Wien 1964

> Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert, in:

Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Reichenau-Vorträge, 1963–1964, VuF 11, Konstanz-Stuttgart 1966, S. 93–213

Bosl, Karl Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche

Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, T. 1 u. 2, MGMA 4, Stuttgart 1972

Brown M. Jakobsohn	
Braun, M. – Jakobsohn, A. J. – Rosenthal, E.	Art. »Speyer«, in: Germania Judaica, Bd. 1, Tübingen 1963, S. 326–366
Braun, Joseph S. J.	Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg i. Breisgau 1907
Bresslau, Harry	Diplomatische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV., in: ZGJD 1, 1887, S. 152–159
Bresslau, Harry	Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms, in: ZGJD 1, 1887, S. 294–295
Bresslau, Harry	Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., in: JDG 11, Bd. 1 u. 2, Leipzig 1879–1884
Bresslau, Harry	Zur Kritik der Kreuzzugsberichte, in: Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, hg. v. A. Neubauer u. M. Stern, ins Deutsche übers. v. S. Baer, QGJD 21, Berlin 1892, S. XIII–XXIX
Bresslau, Harry	Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1958
Brinckmeier, Ed.	Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Weisterburg, Bd. 1 u. 2, Braunschweig 1890–1891
Brühl, Carlrichard	Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, in: RVJB 23, 1958, S. 161–274
Brühl, Carlrichard	Die wirtschaftliche Bedeutung der Pfalzen für die Versorgung des Hofes von der fränkischen bis zur Stauferzeit, in: GWU 16, 1965, S. 505–515
Brühl, Carlrichard	Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1 u. 2, Köln-Graz 1968
Brunner, Heinrich	Luft macht frei. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: Festgabe der Berliner jurist. Fakultät für Otto Gierke z. Doktor-Jubiläum 21. Aug. 1910, Bd. 1, Breslau 1910, S. 1–46
Brunner, Otto	Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte im Mittelalter, 4. veränd. Aufl., Wien-Wiesbaden 1959, 5. Aufl. Wien 1965
Brunner, Otto	Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. verm. Aufl., Göttingen 1968
Büttner, Heinrich	Zur Geschichte des Mainzer Erzstiftes im 10. Jahrhundert, in: JBM 2, 1947, S. 260–273
Büttner, Heinrich	Das Erzstift Mainz und die Klosterrreform im 11. Jahrhundert, in: AMKG 1, 1949, S. 30–64
Büttner, Heinrich	Zur Burgenbauordnung Heinrichs I, in: BDLG 92, 1956, S. 1–17
Büttner, Heinrich Büttner, Heinrich	Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jahrhundert, in: HJLG 9, 1959, S. 18–36 Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forsch. u. Darst., FS Franz Steinbach, Bonn 1960, S. 389–407
Büttner, Heinrich	Lorsch. Ein Gedenken zur Gründung des Klosters vor 1200 Jahren, in: AMKG 16, 1964, S. 9–22
Caffiaux, M. H. Caffiaux, M. H.	Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 38, 1877, S. 1–41 Mémoire sur la charte de la frairie de la halle basse de Valenciennes (XI <sup>e</sup> et XII <sup>e</sup> siècles), in: Memoires de la Société nationale des Antiquaires de France 38, 1877, S. 1–41
Carlebach, Ephraim	Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden zu Speyer, Worms und Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1901
Caro, Georg	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit 1, in: Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums 3, ND der 2. Aufl. Frankfurt 1926/27, Hildesheim 1964
Classen, Peter	Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfal zen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 1, VMPIG 11,1, Göttingen 1963, S. 75–96
Conrad, Hermann	Geschichte der deutschen Wehrverfassung. I. Von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters, München 1939
Coulin, Alexander Curs, Otto	Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig 1911 Deutschlands Gaue im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden. Diss. phil., Göttingen 1908
Dambmann, Albert Danckelmann,	Die Stadtgeographie von Worms, in: Der Wormsgau, Beih. 2, Worms 1936
Eberhard Frhr. von	Der kriegerische Geist in den rheinischen Bischofsstädten und die Ministerialität zu Zeiten Heinrichs IV., in: VSWG 18, 1925, S. 62–94
Dannenbauer, Heinrich Dasberg, Lea	Paraveredus – Pferd, in: ZRG GA 71, 1954, S. 55–73  De Lex familiae Wormatiensis ecclesiae en de herkomst van de middeleeuwse koopmann, in: Tijdschrift voor geschiedenis 71, 1958, S. 243–249
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Dauch, Bruno Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Hist. Stud. 109, Berlin 1913 Doll, Anton Zur Frühgeschichte der Stadt Speyer. Eine topographische Untersuchung zum Prozeß der Stadtwerdung Speyers vom 10. bis 13. Jh., in: MHVPf 52, 1954,

Ebel, Wilhelm

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung Dopsch, Alfons

aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen, T. 1 u. 2, 2. veränd. u. erw. Aufl.,

Wien 1923-1924

Dopsch, Alfons Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland.

T. 1 u. 2, 2. veränd. u. erw. Aufl., Weimar 1921–1922, 3. erw. Aufl. Köln/Graz 1962 Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, in:

Göttinger rechtswissl. Stud., H. 6, Göttingen 1953

Ebel, Wilhelm Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen

mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958

Ebel, Wilhelm Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. 2. erw. Aufl., in Göttiner rechts-

wissl. Stud. 24, Göttingen 1958

Zum Ende der bürgerlichen coniuratio reiterata, in: ZGR GA 78, 1961, S. 319–320 Ebel, Wilhelm Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürger Ebel, Wilhelm tums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen

Städte in Europa, VuF 11, Stuttgart 1966, S. 241–258

Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Eberstadt, Rudolph

Entstehung des Zunftwesens, in: Staats- und socialwissl. Forsch. 15, H. 2,

Leipzig 1897

Eberstadt, Rudolf Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des

Mittelalters, Leipzig 1900

Eckhardt, Karl August Präfekt und Burggraf, in: ZRG GA 46, 1926, S. 163–205

Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, in: Quel. Eggers, Adolf

u. Stud. z. VG des dt. Reiches, Bd. 3, H. 2, Weimar 1909

Egli, Ernst Geschichte des Städtebaues, Bd. 2: Das Mittelalter, Erlenbach-Zürich u. Stuttgart

1962

Eheberg, Karl Theodor Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders

in volkswirthschaftlicher Beziehung, Leipzig 1879

Ennen, Edith Frühgeschichte der europäischen Stadt, in: Veröff. d. Inst. f. geschl. Landeskunde

d. Rheinlande an d. Univ. Bonn, Bonn 1953

Ennen, Edith Europäische Züge der mittelalterlichen Kölner Stadtgeschichte, in: Köln, das

Reich und Europa, MStAK 60, Köln 1971, S. 1-47

Ennen, Edith Die europäische Stadt des Mittelalters, Sammlung Vandenhoeck, Göttingen 1972 Ennen, Leonard Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs,

Bd. 1-5, Köln u. Neuß 1863-1880

Der Wormser Judenrat, in: MGWJ 46, N.F. 10, Breslau 1902, S. 157–170 Epstein, A. Erben, Wilhelm Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902 Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Erler, Adalbert

Untersuchung des Steuereides, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1963

Fabry, Philipp Walter Das St. Cyriacusstift zu Neuhausen bei Worms, in: Der Wormsgau, Beih. 17,

Worms 1958

Geschichte von Mainz im frühen Mittelalter (mit einem Ausblick auf spätere Falck, Ludwig

Zeiten), in: FVFD 11, Mainz 1969, S. 58-100

Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jahrhundert bis 1244), in: Falck, Ludwig

Geschichte der Stadt Mainz 2, Düsseldorf 1972

Falk, F. Bischöfliche Bauordnung, betreffend die Herstellung der Stadtmauern von

Worms, in: FDG, Göttingen 1874, S. 397-402

Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investitur Feierabend, Hans

streites, in: Hist. Untersuchungen, H. 3, Breslau 1913, ND Aalen 1971

Fischer, Herbert Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während

des dreizehnten Jahrhunderts, in: Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch.,

H. 140, Breslau 1931

Fleckenstein, Josef Die Hofkapelle der deutschen Könige, T. 2: Die Hofkapelle im Rahmen der

ottonisch-salischen Reichskirche, in: MGH Schr 16/II, Stuttgart 1966

Fleckenstein, Josef Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites,

in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, hg. v. Josef Flecken-

stein u. Karl Schmid, Freiburg-Basel-Wien 1968, S. 221-236

Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Aus-Foltz, Max

bruch der Zunftkämpfe (Straßburg, Basel, Worms, Freiburg i. B.). Diss. phil.,

Marburg 1899

Friedensburg, Ferdinand

Die Symbolik der Mittelaltermünzen, T. 1–3, Berlin 1913, 1922

Frölich, Karl Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter, in: FS Alfred Schultze

zum 70. Geburtstage, Weimar 1934, S. 85-128

Frölich, Karl Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters, in: ZRG GA

58, 1938, S. 275–310

Frölich, Karl	Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte.
Gaettens, Richard	Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 61–94 Das Geld- und Münzwesen der Abtei Fulda im Hochmittelalter unter Auswertung der Münzen als Quellen der Geschichte und Kunstgeschichte, der Wirt-
	schaftsgeschichte und des Staatsrechts, in: Veröff. d. Fuldaer Geschichtsver. 34, Fulda 1957
Ganshof, F. L.	Einwohnergenossenschaft und Graf in den flandrischen Städten während des 12. Jahrhunderts, in: ZRG GA 74, 1957, S. 98–118
Ganshof, François L.	Note sur le »praeceptum negotiatorum« de Louis le Pieux, in: Studi in onore di Armando Sapori, Milano 1957, S. 101–112
Gelbach, Michael	Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus im Hochmittelalter bis zur Errichtung der Landvogtei, Ein Beitrag zur Territorialgeschichte der Pfalz, Diss. jur. Mainz 1966/München o. J.
Gengler,	
Heinrich Gottfried Gensicke, Hellmuth	Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859 Beiträge zur Wormser Stadtbeschreibung des Hochmittelalters, in: Der Wormsgau 3, 1952, S. 49–63
Gensicke, Hellmuth	Johannes Heydekyn von Sonsbeck, der Verfasser der Kirschgartener Chronik, in: Der Wormsgau 3, 1952, S. 79–83
Gensicke, Hellmuth Gensicke, Hellmuth	Die Kapelle St. Kilian zu Worms, in: Der Wormsgau 3, 1953, S. 131–135 Untersuchungen über Besitz und Rechtsstellung der Herren zu Lipporn und
	Grafen von Laurenburg, in: Nass. Ann. 65, 1954, S. 62–80
Gensicke, Hellmuth	Untersuchungen über die Anfänge des Hauses Laurenburg-Nassau, in: Nass. Ann. 66, 1955, S. 1–10
Gensicke, Hellmuth	Landesgeschichte des Westerwaldes, Veröff. der Hist. Kom. für Nassau 18, Wiesbaden 1958
Gerlach, Walther	Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, in: Leipziger hist. Abh. 34, Leipzig 1913
Gerlich, Alois	Heimburgenamt und Weberzunft in Mainz, in: MZ 44/45, 1949/50, S. 76–81
Gerstner, Ruth	Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz, in: RA 40, Bonn 1941
Gierke, Otto	Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 u. 2, Berlin 1868–1873
Giesebrecht, Wilhelm von	Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1–5, hg. v. Wilhelm Schild, Meersburg 1929–1930
Glöckner, K.	Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, in: MIÖG 38, 1920, S. 381–398
Gockel, Michael Görlitz, Siegfried	Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, in: VMPIG 31, Göttingen 1970 Beiträge zur Geschichte der königlichen Hofkapelle im Zeitalter der Ottonen und Salier bis zum Beginn des Investiturstreites, in: HistDiplomatische Forsch. 1, Weimar 1926
Goldmann, Simon	Die jüdische Gerichtsverfassung innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation: Ein Beitrag zur Geschichte des Judenbischofs im Mittelalter in seiner Entwicklung von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert. Diss. phil., Köln 1924 (Mschr), auch in: Udim 2, 1971, S. 21–67
Gradmann, Eugen –	
Christ, Hans –	Kunstwanderungen in Württemberg und Hohenzollern, 3. teilweise überarb.
Klaiber, Hans	Aufl., Stuttgart 1955
Graetz, H.	Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 6, 3. Aufl., Leipzig 1894
Graetz, H.	Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 5, 4. verb. u. erg. Aufl., Leipzig 1909
Graf, Hermann	War der Salier, Graf Otto von Worms, Herzog von Kärnten, (955–1004), unter Ausnützung der Schwäche der Reichsregierung ein Raffer von Reichsland und ein Räuber von Klostergut?, in: BPfKG 28, 1961, S. 45–60
Grosch, Hermann	Burchard I., Bischof zu Worms. Diss. phil. Leipzig, Jena 1890
Gruber, Karl	Die Gestalt der deutschen Stadt. Ihr Wandel aus der geistigen Ordnung der Zeiten, München 1952
Guba, Paul	Der deutsche Reichstag in den Jahren 911–1125. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Eingeleitet von W. Arndt, in: Hist. Stud. 12, Leipzig 1884
Güdemann, M.	Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit, Bd. 1 u. 3, Wien 1880–1888
Gugumus, Joh. Emil	Die Speyerer Bischöfe im Investiturstreit. Forschungen zu Problemen über das Verhältnis von Kirche und Staat im ausgehenden 11. Jahrhundert, in: AMKG 3, 1951, S. 77–144, 4, 1952, S. 45–78
Haase, Carl	Die Entstehung der Westfälischen Städte, Veröff. des Provinzialinst. f. westfäl. Landes- u. Volkskunde, Reihe I, H. 11, Münster/Westfalen 1960
Haase, Carl	Die mittelalterliche Stadt als Festung. Wehrpolitisch-militärische Einflußbedingungen im Werdegang der mittelalterlichen Stadt, in: Studium generale 16, 1963, S. 379–390

Häfner, Elisabeth
Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts. Diss. phil., Erlangen 1935
Hävernick, Walter
Epochen der deutschen Geldgeschichte im frühen Mittelalter, in: HBN 9/10,

1955/56, S. 5-10

 $\label{eq:linear_equation} \mbox{H\"{a}vernick, Walter} \qquad \mbox{Zur M\"{u}nzgeschichte der Karolingerzeit und des } 10./11. \mbox{ Jahrhunderts, in:}$ 

HBN 15, 1961, S. 5–12

Hatz, Vera Zur Unterscheidung der ottonischen Prägungen in Mainz, Speyer und Worms,

in: CoNS 1, Stockholm 1961, S. 147-151

Hauck, Albert Kirchengeschichte Deutschlands, Dritter Teil, Bd. 3, 3. u. 4. (Doppel-) Aufl.,

Leipzig 1906, ND 1920, Bd. 3, 8. unveränd. Aufl., Berlin-Leipzig 1954

Haupt, Georg Die Gräber im Dom. Unter Benutzung der Protokolle und zeichnerischen Aufnahmen von Philipp Brand, in: Kautzsch, Rudolf. Der Dom zu Worms, Textbd.,

Berlin 1938, S. 343–360

Hausmann, Friedrich Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., in: MGH Schr 14,

Stuttgart 1956

Hegel, Karl Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 1 u. 2, Leipzig

1891

Hegel, Karl Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898

Heiß, Adolf Forum Germanum. 2. Versuch einer Rekonstruktion der Wormser Königspfalz,

in: Der Wormsgau 2, 1938, S. 126-139

Herzog, Erich Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in

Deutschland, in: Frankfurter Forsch. z. Architekturgesch., Bd. II, Berlin 1964 Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit, in: BDLG 98, 1962, S. 26–63 Kleine Wormser Münzgeschichte, in: Mitteilungsbl. z. rheinhess. Landeskunde

12, 1963, S. 99-103

Heusinger, Bruno Servitium Regis in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen über die wirtschaft-

lichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900–1250, Berlin-Leipzig 1922

Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872

Hirsch, Hans Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungs-

geschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913 Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2. unveränd. Aufl. mit Nach-

wort von Theodor Mayer, Darmstadt 1958

Hirsch, Siegfried Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. 1, Berlin 1862, Bd. 2,

voll. v. Hermann Pabst, Berlin 1864, Bd. 3, hg. u. voll. v. Harry Breßlau, Leipzig

1875, JDG 11, 1-3

Höhn, Heinrich
Die Entwicklung des Mainzer Stadtrechts im Mittelalter. Diss. phil., Gießen 1936
Hoeniger, Robert
Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühern Mittelalter, in: ZGJD 1, 1887,

S. 65–97, 136–151

Hoffmann, Moses Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre

1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, in: Staats-

u. sozialwiss. Forsch. 152, Leipzig 1910

Hofmann, Konrad Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Diss. phil.

Tübingen, Paderborn 1914

Huth, Hans Die Petruspatrozinien in der Diözese Worms, in: ZGO 110, 1962, S. 17–35 Illert, Friedrich M. Die Ausgrabungen im Liebenauer Klostergebiet, in: Der Wormsgau 1, 1932,

S. 354–359

Illert, Friedrich Maria Bericht über die Ausgrabungen bei der ehemaligen Amanduskirche zu Worms,

in: Der Wormsgau 2, 1936, S. 88–89

Illert, Friedrich M. Forum Germanum. 1. Umrisse zur Geschichte der Wormser Königspfalz, in:

Der Wormsgau 2, 1938, S. 110-125

Illert, Friedrich M. Die Reichsbedeutung der Stadt Worms. Hinweis auf die geographische Lage

der Stadt und ihre Auswirkungen, in: Wormsgau 2, 1939, S. 197–220

Illert, Georg M. Das vorgeschichtliche Siedlungsbild des Wormser Rheinübergangs, in: Der

Wormsgau, Beih. 12, Worms 1952

Illert, Georg Skizze der Entwicklung der Stadt Worms von der vorgeschichtlichen Zeit bis

zum Hochmittelalter, in: Der Wormsgau 3, 1954/55, S. 232–239

Illert, Georg Art. »Worms«, in: Städtebuch Rheinland-Pfalz u. Saarland, hg. v. Erich Keyser,

Deutsches Städtebuch Bd. 4, Stuttgart 1964, S. 451–460

Illert, Georg Art. »Worms«, in: HHSTD 5, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart 1965, S. 410–415

(= 3. neubearb. Aufl., Stuttgart 1988, S. 410–415)

Illert, Georg Art. »Worms«, in: FVFD 13, Mainz a. Rh. 1969, S. 1–66, 135–144 (Pläne)

Inama-Sternegg, Karl-Theodor von Isele, Heribert

Heß, Wolfgang

Heß, Wolfgang

Heusler, Andreas

Hirsch, Hans

Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 1–3, Leipzig 1879–1901

Das Wehrwesen der Stadt Worms von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahr-

hunderts. Diss. phil., Heidelberg 1950 (Mschr.)

Jacob, Erwin Untersuchungen über Herkunft und Aufstieg des Reichsministerialengeschlechtes

Bolanden. Diss. phil., Gießen 1936

Jakobs, Hermann Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investitur-

streites, in: KHA 4, Köln-Graz 1961

Jakobs, Hermann Verfassungstopographishce Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12.

Jahrhunderts, in: Köln, das Reich und Europa, MStAK 60, Köln 1971, S. 49–123

Jakubsohn, I. Worms, in: Germania Judaica. Bd. 1, Tübingen 1963, S. 437-474 Die deutschen Münzer-Hausgenossen, in: NZ N.F. 23, 1930, S. 47–92 Jesse, Wilhelm Moneta Regis. Beiträge zur Geschichte der königlichen Münzstätten und der Kamp, Norbert königlichen Münzpolitik in der Stauferzeit 1 u. 2. Diss. phil. Göttingen 1957 (Mschr.) Kaul, Theodor Die Grafen von Leiningen im Worms- und Speyergau im Hochmittelalter, in: Mitteilungsbl. z. rheinhess. Landeskunde 5, 1956, S. 4-6 Kern, Fritz Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 3. Aufl., ND der 2. Aufl. von 1954, hg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1962 Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Gekrönte Preisschrift, in: Preisschriften Keussen, Hermann der Mevissen-Stiftung II, Bd. 1 u. 2, Bonn 1910 Keussen, Hermann Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung. Revidierter Sonderabdruck aus der II. Preisschrift der v. Mevissen-Stiftung, Bonn 1918 Keutgen, Friedrich Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig Keutgen, Friedrich Die Wormser Fischhändler - Urkunde von 1106 bis 1107, in: ZSWG 7, 1900, Keutgen, Friedrich Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, ND der Ausgabe Jena 1903, Aalen 1965 Keutgen, Friedrich Bürgertum und Ministerialität im 11. Jahrhundert, in: VSWG 18, 1925, S. 394-396 Itinerar Kaiser Heinrichs IV. Nach den Quellen bearbeitet, Karlsruhe 1886 Kilian, Eugen Kimpen, Emil Zur Königsgenealogie der Karolinger- bis Stauferzeit, in: ZGO 103, 1955, S. 35–115 Kisch, Guido The Jews in Medieval Germany. A Study of Their Legal and Social Status, Chicago (Illinois) 1949 Kisch, Guido Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Stuttgart 1955 Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, Darmstadt Klewitz, Hans-Walter Kloß, Rudolf Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sächsischem Hause. Diss. phil., Breslau 1940 Knobloch, Ludwig Agrar- und Verfassungsgeschichte des Wormsgaues im Mittelalter, in: Der Wormsgau, Beih. 10, Worms 1951 Köbler, Gerhard Civis und ius civile. Untersuchungen zur Geschichte zweier Rechtswörter im frühen deutschen Mittelalter, in: ZRG GA 83, 1966, S. 35–62 Köbler, Gerhard Burg und stat - Burg und Stadt?, in: HJ 87, 1967, S. 305-325 Köbler, Gerhard Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechts, in: ZRG GA 86, 1969, S. 177–198 Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Koebner, Richard Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn 1922 Koehne, Karl Die Wormser Fischmarktsordnung vom Jahre 1106 oder 1107, in: ZGO N.F. 13, 1898, S. 381-388 Koehne, Carl Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter, in: Untersuchungen zur Dt. Staats- u. Rechtsgesch. 31, Breslau 1890 Koehne, Carl Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Diss. phil., Berlin-Breslau 1889 Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, in: Kötzschke, Rudolf Grundriß der Geschichtswiss., Reihe II, Abt. 1, 2. umgearb. Aufl., Leipzig-Berlin Kolbe, Friedrich Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., Heidelberg 1872 Kraft, Rudolf Das Reichsgut im Wormsgau, in: QFHG 16, Darmstadt 1934 Kranzbühler, Eugen Die Bischofsgräber des Wormser Domes, in: Vom Rhein 5, 1905, S. 16–19 Kranzbühler, Eugen Verschwundene Wormser Bauten. Beiträge zur Baugeschichte und Topographie der Stadt, Worms 1905 Kranzbühler, Eugen Das »Alte Münster« von Worms, in: AHG 7, 1910, S. 454-483 Sankt Martin in Worms. Zur Geschichte des Stifts und seiner Kirche, in: Kranzbühler, Eugen Wormatia, Aufsätze zur Wormser Gesch. 1, Worms 1926 Kranzbühler, Eugen Worms und die Heldensage. Mit Beiträgen zur Siegel- und Wappenkunde, Münz- und Baugeschichte der Stadt, Worms 1930 Kroeschell, Karl A. Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht, in: BDLG 91, 1954, S. 53-73 Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Kroeschell, Karl VuF 12, Konstanz-Stuttgart 1968, S. 309-335 Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwick-Lamprecht, Karl

lung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst

Histoire du comté du Maine pendant le X<sup>e</sup> et le XI<sup>e</sup> siècle, in: Bibliotheque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philogiques 183, Paris 1910

des Mosellandes, Bd. 1-3, ND d. Ausg. 1885-86, Aalen 1960

Latouche, Robert

Latouche, Robert La commune du Mans (1070), in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la

mémoire de Louis Halphen, Paris 1951, S. 377-382

Lau, Friedrich Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des zwölften Jahrhun-

derts. Diss. phil. Bonn, Lübeck 1891

Lau, Friedrich Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis

zum Jahre 1396, in: Preisschriften der Mevissenstiftung 1, Bonn 1898

Laurent, Henri Aspects de la vie économique dans la Gaule franque. Marchands du palais et

marchands d'abbayes, in: Revue Historique 183, 1938, S. 281-297

Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der Lechner, Johann

bischöflichen Fürstenmacht, in: MIÖG 22, 1901, S. 361-419, 529-574 Bemerkungen zu den baulichen Anfängen der deutschen Stadt im frühen

Mittelalter, in: Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull' alto medio-

evo 6, Spoleto 1959, S. 559-590

Lehmann, Johann Georg Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenburg und

Westerburg in dem ehemaligen Wormsgaue. Ein Beitrag zur gründlichen

Vaterlands-Kunde, Kaiserslautern (1857)

Kurze urkundliche Geschichte des gräflich zweybrückischen Hauses, in: Abh. Lehmann, Johann Georg

d. kgl. Bayer. Ak. d. Wiss. Hist. Kl. 10, München 1867, S. 477-565

Die Verbundenheit der jüdischen Gemeinden Worms und Mainz im Mittelalter,

in: ZGJ 5, 1935, S. 187-191

Loesch, Heinrich von Die Kölner Kaufmannsgilde im zwölften Jahrhundert, in: WZ, Ergh. 12, Trier 1904 Loesch, Heinrich von Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, in: ZRG GA 53, 1933,

Luschin von

Levi, S.

Lehmann, Edgar

Ebengreuth, A. Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren

Zeit, 2. stark verm. Aufl., in: HB. d. mal. u. neueren Gesch., Abt. IV, Bd. 7,

München-Leipzig 1926

Maurer, Georg Ludwig v. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 1-4, Erlangen 1869-1871,

ND Aalen 1962

Reichsbanneramt und Vorstreitrecht in hessischer Sicht, in: FS Edmund E. May, Karl Hermann

Stengel zum 70. Geburtstag, Münster-Köln 1952, S. 301–323

Mayer, Theodor Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in:

ZRG GA 58, 1938, S. 138-162

Mayer, Theodor Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters,

Weimar 1950

Mayer, Theodor Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau-Konstanz 1959 Menadier, J. Das Münzrecht der deutschen Stammesherzöge, in: ZN 27, 1909, S. 158-167 Menadier, J. Das Münzrecht der deutschen Bischöfe, in: BMB N.F. 31, 1910, S. 581–585, 604–607 Merzbacher, Friedrich Die Bischofsstadt, in: Veröff. d. Arbeitsgemeinschaft für Forsch. des Landes

Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss. H. 93, Köln-Opladen 1961

Metz, Wolfgang Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche

Untersuchung, Berlin 1960 Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes, in: EdF 4, Darmstadt 1971

Metz, Wolfgang Meyer von Knonau,

Gerold

Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., in:

JDG 14,1-14,7, Leipzig 1894-1909

Mitteis, Heinrich Über den Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei«, in: FS Edmund E.

Stengel zum 70. Geburtstag, Münster-Köln 1952, S. 342–358, auch in: Die Stadt

des Mittelalters, Bd. 2, hg. v. C. Haase, Darmstadt 1976, S. 182-202

Münzstätten des frühen und hohen Mittelalters im südwestdeutschen Raum, in: Nau, Elisabeth

Westfälische Forsch. 15, 1962, S. 62-65

Nitzsch, K. W. Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur

Deutschen Städtegeschichte, in: Vorarb. zur Gesch. der Staufischen Periode 1,

Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, in: ZRG KA 35, 1948, S. 234–304 Ott. Irene

Petit-Dutaillis, Ch. Les communes françaises. Caractères et évolution des origines au XVIIIe siècle,

in: L'évolution de l'humanité. Synthèse collective. Bd. XLIV. Deuxième section

VI. – L'évolution économique et la bourgeoisie – II., Paris 1947

Pinthus, Alexander Studien über die bauliche Entwicklung der Judengassen in den deutschen

Städten, in: ZGJ 2, 1930, S. 101–130, 197–217, 284–300

Planitz, Hans Das Gründpfandrecht in den Kölner Schreinskarten, in: ZRG GA 54, 1934, S. 1-88 Planitz, Hans Konstitutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und

13. Jahrhunderts, in: FS Alfred Schultze zum 70. Geburtstag, Weimar 1934,

S. 175-205

Planitz, Hans Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich, in: FS Ernst Hey-

mann, Bd. 1, Weimar 1940, S. 175-190

Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Planitz, Hans

Städten im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZRG GA 60, 1940, S. 1-116

Planitz, Hans Frühgeschichte der deutschen Stadt (IX.-XI. Jahrhundert). Forschungen zur

Stadtverfassungsgeschichte 2, in: ZRG GA 63, 1943, S. 1-91

Die deutsche Stadtgemeinde. Forschungen zur Stadtverfassungsgeschichte 3, Planitz, Hans

in: ZRG GA 64, 1944, S. 1-85, auch in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2, hg. v. C.

Haase, Darmstadt 1976, S. 55-134

Planitz, Hans Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, in: MIÖG 56, 1948, S. 287-327 Planitz, Hans Zur Geschichte des städtischen Meliorats, in: ZRG GA 67, 1950, S. 141-175, auch

in: Altständisches Bürgertum, Bd. 2, hg. v. H. Stoob, Darmstadt 1978, S. 120–153

Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit zu den Zunftkämpfen, Planitz, Hans

1. Aufl., Graz-Köln 1954

Pötter, Wilhelm Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang

des 13. Jahrhunderts. (Diss. phil. Köln 1965), in: Stud. zur Kölner Kirchengesch. 9,

Düsseldorf 1967

Preuss, Hugo Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1. Entwicklungsgeschichte

der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906

Reif, Fr. Das Geschlecht derer von Leiningen und dessen Beziehungen zu Hessen, in:

Vom Rhein 6, 1907, S. 11-13, 21, 36-38, 43-44, 54, 59-61

Reinecke, Wilhelm Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der Lex Godefridi (1227),

Marburg 1896

Remling, Franz Xaver Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rhein-

bayern, Bd. 2, Neustadt a. d. Haardt 1836

Remling, Franz Xaver Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1, Mainz 1852

Reuter, Fritz Kaiser- und Königsurkunden aus dem Stadtarchiv, in: Von der Reichsstadt zur

Industriestadt. Worms im 19. Jahrhundert, Worms 1966, S. 49-120

Reuter, Fritz Worms um 1521, in: Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und

Luthersache, hg. v. Fritz Reuter, Worms 1971, S. 13–58

Rieckenberg, Hans Jürgen Königsstrasse und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (919-1056),

in: AUF 17, 1942, S. 32-154

Rietschel, Siegfried Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein

Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt, Leipzig 1894

Rietschel, Siegfried Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der

deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1897, ND Aalen 1965

Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofs-Rietschel, Siegfried

städten während des früheren Mittelalters, in: Untersuchungen zur Gesch. d. dt.

Stadtverfassung 1, Leipzig 1905

Rodenberg, Carl Die Stadt Worms in dem Gesetze des Bischofs Burchard, um 1024, in: Hist. Auf-

sätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag, Weimar 1910, S. 237-246

Rörig, Fritz Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte, in: Dt. Ak. d. Wiss.

zu Berlin, Vorträge u. Schr. 49, Berlin 1952

Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Rösel, Isert Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Schr. d. Ges. z. Förderung d. Wiss. d. Judentums,

Berlin 1910

Rohwer, Barbara Der friesische Handel im frühen Mittelalter. Diss. phil. Kiel, Borna-Leipzig 1937

Rütimeyer, E. Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten, in: VSWG,

Beih. 28, Stuttgart 1928

Sander, Erich Die Wehrhoheit in den deutschen Städten. Eine staatsrechtliche Untersuchung,

in: AKG 36, 1954, S. 333-356

Sander, Paul Stadtfestungen und Burggrafenamt im früheren Mittelalter, in: HVS 13, 1910,

S. 70-82

Sander, Paul Geschichte des deutschen Städtewesens, in: Bonner Staatswissl. Unters. 6, Bonn

u. Leipzig 1922

Schaab, Meinrad Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FDA 86, 1966, S. 98-219

Schäfer, Alfons Mauerbaupflicht fränkischer Königsleute zu Ladenburg und an der karolinger-

zeitlichen Ringwallanlage »Heidenlöcher« bei Heidesheim. Eine Quelle der Karolingerzeit aus dem Kloster Nonnenmünster bei Worms, in: ZGO 113, N. F. 74,

1965, S. 429-435

Schaube, Kolmar Die Entstehung des Rates in Worms, in: ZGO 42, N. F. 3, 1888, S. 257-302 Schaube, Kolmar Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz. Wissl. Beilage zum Jahresbericht des Elisabeth-Gymnasiums Ostern 1892, Breslau 1892

Schenk zu Schweinsberg,

Gustav

Das Wernerische Grafenhaus im Neckargau, Hessengau, Lahngau und zu

Worms, in: CBGV 23, 1875, S. 49-52, 85-86

Scherer, I. E. Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, in:

> Beiträge z. Gesch. des Judenrechts im MA mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. 1, Leipzig 1901 Die Urkunden für die Juden von Speyer 1090 und Worms 1157, in: ZGJ 2, 1930,

Schiffmann, Sara S. 28-39

Schiffmann, Sara Die deutschen Bischöfe und die Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: ZGJ 3,

1931. S. 233-250

Schiffmann, Sara Heinrichs IV. Verhalten zu den Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: ZGJ 3,

1931, S. 39-58

Heinrich IV. und die Bischöfe in ihrem Verhalten zu den deutschen Juden zur Schiffmann, Sara

Zeit des ersten Kreuzzuges. Eine Untersuchung nach den hebräischen und

lateinischen Quellen. Diss. phil. Berlin 1931

Schleiermacher, Wilhelm Die spätesten Spuren der antiken Besiedlung im Raum von Speyer, Worms,

Mainz, Frankfurt und Ladenburg, in: BJ 162, 1962, S. 165-173

Schlesinger, Walter Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte, in: Studium generale 16, 1963,

S. 433-444

Schmitt, Hermann Bischof Burchards Verehrung, in: Wormatia Sacra. Beiträge zur Geschichte des

ehemaligen Bistums Worms, Worms 1925, S. 45-51

Schmitt, Hermann Aus der Geschichte der Wormser Domschule, in: Wormatia Sacra, Worms 1925,

S. 52-60

Schmitt, Hermann Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im ehemaligen Bistum Worms, in:

Wormatia Sacra, Worms 1925, S. 101–120

Schmitt, Karl Heinrich Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst, in: Arbeiten z. dt. Rechts-

u. Verfassungsgesch. 2, Berlin 1920

Schmoller, Gustav Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, in: Bonner staatswissl. Unters. 5, Bonn-

Leipzig 1922

Schrader, Erich Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des

14. Jahrhunderts. Diss. phil., Göttingen 1909

Schreckenstein, C. H.

Schulz, Knut

Frhr. Roth von Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur

Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels, Tübingen 1856 Die Ahnen Kaisser Konrads II. und Bischof Brunos von Würzburg, in: WDGB Schreibmüller, Hermann

14/15, 1952/53, S. 173-233

Schrohe, Heinrich Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen

der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462), in: Beiträge zur Gesch. der

Stadt Mainz, Bd. 4, Mainz 1915

Schulte, Aloys Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts-

und Kirchengeschichte, 3. Aufl., Darmstadt 1958

Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem, in: BDLG 92, 1956, S. 18-39 Schultze, Johannes Schultze, Walther Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs

und des Königreichs Württemberg, Berlin 1897

Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemer-

kungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: RVJB 32, 1968, S. 184–219 Schulz, Knut

Richerzeche, Meliorat und Ministerialität, in: Köln, das Reich und Europa,

MStAK 60, Köln 1971, S. 149-172

Schumacher, Karl Die Dienstmannschaft der rheinischen Stifter und Abteien und die Kloster-

reformen, in: Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins, Bd. 25, 1912, S. 66-78

Schumacher, Karl Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das

Mittelalter, Bd. 2 u. 3, in: HRGZM 2 u. 3, Mainz 1923-1925

Schwan, Erich Die Straßen- und Gassennamen im mittelalterlichen Worms, in: Der Wormsgau,

Beih. 1, Worms 1936

Segner, Udo Die Anfänge der Reichsministerialität bis zu Konrad III. Diss. phil. Berlin,

Braunschweig 1938

Seiler, Alois Die Wormser Mauerbauordnung, in: Der Wormsgau 2,1934, S. 22–23 Das Hochstift Worms im Mittelalter, in: Der Wormsgau, Beih. 4, Worms 1936 Seiler, Alois Seiler, Alois Die Besitzungen des Hochstifts Worms nördlich des Maines, in: Der Wormsgau 3,

1953, S. 126-131

Simon, Johannes Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter,

Weimar 1908

Simonsfeld, Henry Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. 1. 1152–1158, in: JDG

15,1, Leipzig 1908

Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine FS. Leipzig 1890 Sohm, Rudolph Steinbach, Franz Rheinische Anfänge des deutschen Städtewesens, in: JKGV 25, 1950, S. 1-12

Steinbach, Franz Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde, in: FS der Arbeitsgemeinschaft für Forsch. des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln-Opladen 1955, S. 219–233 Steinbach, Franz Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, in: Veröff.

der Arbeitsgemeinschaft für Forsch. des Landes Nordrhein-Westfalen, Geistes-

wiss. H. 87, Köln-Opladen 1960

Steindorff, Ernst Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., Bd. 1 u. 2, in: JDG 13,

Leipzig 1874-1881

Die Juden im fränkischen Reiche, ihre rechtliche und wirtschaftlich-soziale Steinthal, Hugo

Stellung. Diss. phil., Breslau 1921

Weirich, Diether

Weirich, Diether

Werle, Hans

S. 135-136

(Mschr)

Stengel, Edmund E. Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, in: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forsch. z. Diplomatik u. VG T. 1, Innsbruck 1910 Stengel, Edmund E. Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 37-60 Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, in: QFHG 3, Stimming, Manfred Darmstadt 1915 Stimming, Manfred Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert. 1. Teil: Die Salierzeit, in: Hist. Stud. 149, Berlin 1922 Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und Stobbe, Otto rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866 Stobbe, O. Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms, in: ZGJD 1, 1887, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: FS Hermann Stoob, Heinz Aubin, Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. 423-451 Forschungen zum Städtewesen in Europa. Bd. 1, Köln-Wien 1970 Stoob, Heinz Stradal, H. Art. »Genossenschaft«, in: HDRG 1, Berlin 1971, Sp. 1522-1527 Strahm, Hans Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, VuF 2, Lindau-Konstanz 1955, S. 103-121 Straus, Raphael Die Speyerer Judenprivilegien von 1084 und 1090, in: ZGJ 7, 1937, S. 234-239 Stüllein, Hans-Jochen Das Itinerar Heinrichs V. in Deutschland. Diss. phil. München 1971 Stumpf, Karl Friedrich Zur Kritik deutscher Städte-Privilegien im XII. Jahrhundert, in: SB d. phil.-hist. Kl. d. Ksl. Ak. d. Wiss. 32, 1859 (Wien 1860), S. 603-638 Suhle, Arthur Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, Das Münzrecht des deutschen Königs in Bischofsstädten, in: FS Percy Ernst Suhle, Arthur Schramm zu seinem 70. Geburtstag 1, Wiesbaden 1964, S. 280–288 Täubler, Eugen Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter, T. 2, 4, 5, in: Mitt. d. Gesamtarchivs d. dt. Juden, Bd. 4, 1913, S. 44–58, Bd. 5, 1914, S. 127-142, 143-148 Tangl, M. Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern, in: NA 33, 1908, S. 197–200 Thieme, Hans Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: ZRG GA 62, 1942, S. 57-88 Thimme, Hans Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier, in: Abh. z. mittleren u. neueren Gesch. 43, Berlin-Leipzig 1913 Trautz, Fritz Das untere Neckarland im früheren Mittelalter, in: Heidelberger Veröff. z. Landesgesch. u. Landeskunde, Bd. 1, Heidelberg 1953 Uhlirz, Karl u. Mathilde Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 2: Otto III. 983-1002, in: JDG, Berlin 1954 Uhrig, Theo Pfalz und Bistum Worms in karolingischer Zeit, in: Mittelrheinische Beitr. z. Pfalzenforsch., Mainz 1964, S. 46–70 Villinger, Carl J. H. Die Patrozinien der Altäre in den Kirchen und Kapellen im Gebiet des ehemaligen Bistums Worms. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelrhein- und Neckargebietes, in: JBM 4, 1949, S. 374-413 Villinger, Carl J. H. Beiträge zur Geschichte des St. Cyriakusstiftes zu Neuhausen bei Worms, in: Der Wormsgau, Beih. 15, Worms 1955 Vittinghoff, Friedrich Zur Verfassung der spätantiken »Stadt«, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau-Vorträge 1955–1956, VuF 4, Lindau-Konstanz 1958, S. 11-39 Volz, Peter Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im Karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit. Diss. jur., Heidelberg 1967 Waas, Adolf Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelrheinischen Bistümern, in: HVS 20, 1922, S. 398-425 Comitate in Franken, in: Mainfränkisches Jb. f. Gesch. u. Kunst 6, 1954, S. 1-71 Wagner, Gotthold Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar, in: ZGO 103, 1955, S. 1–34 Wagner, Gotthold Wagner, G. J. Wilhelm Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogthum Hessen, Bd. 2: Provinz Rheinhessen, hg. v. Friedrich Schneider, Darmstadt 1878 Waitz, Georg Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1 u. 2, 4. Aufl., Darmstadt 1953, Bd. 3, 3. Aufl., Darmstadt 1954, Bd. 7 u. 8, 2. Aufl., Darmstadt 1955 Wattenbach, Wilhelm -Holtzmann, Robert Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier,

T. 1–2, H. 1 – 4, Neuausg., besorgt von Franz-Josef Schmalz, Köln-Graz 1967

Das Erbe des salischen Hauses. Untersuchungen zur staufischen Hausmachtpolitik im 12. Jahrhundert vornehmlich am Mittelrhein. Diss. phil. Mainz 1952

Baubefund der ehemaligen Kapelle St. Kilian, in: Der Wormsgau 3, 1953,

Die St. Sixtuskirche zu Worms, in: Der Wormsgau 3, 1953, S. 155–156

Werle, Hans Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jahrhundert, in:

BPfKG 21, 1954, S. 80-89

Werner, Ernst Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des

Reformpapsttums, Leipzig 1956

Werner, Joachim Fernhandel und Naturalwirtschaft im östlichen Merowingerreich nach archäo-

logischen und numismatischen Zeugnissen, in: BRGK 42, 1961, Berlin 1962,

S. 307-346

Wiesenthal, Georg Das Wormser Stadtgebiet in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, in: Der Worms-

gau 2, 1939, S. 220–233

Winckelmann, Eduard Kaiser Friedrich II. Bd. 1 u. 2, ND Darmstadt 1963

Winterfeld, Luise von Neue Untersuchungen über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, in:

VSWG 18, 1925, S. 1-25

Winterfeld, Luise von Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: HGB 32, 1927, S. 8–51
Winterfeld, Luise von Nochmals Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: ZRG GA 54, 1934

S. 238-240

Witte, Heinrich Über die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter, in: ZGO

NF 11, 1896, S. 161-229

Wörner, Ernst Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen. Inventarisierung und beschrei-

bende Darstellung der Werke der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schluss des XVIII. Jahrhunderts, B. Provinz Rheinhessen.

Kreis Worms, Darmstadt 1887

Zeumer, Karl Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im

12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches, in: Staats- u. sozialwissl. Forsch. 1, H. 2, Leipzig 1878

Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, in: Libelli 23,

Darmstadt 1955

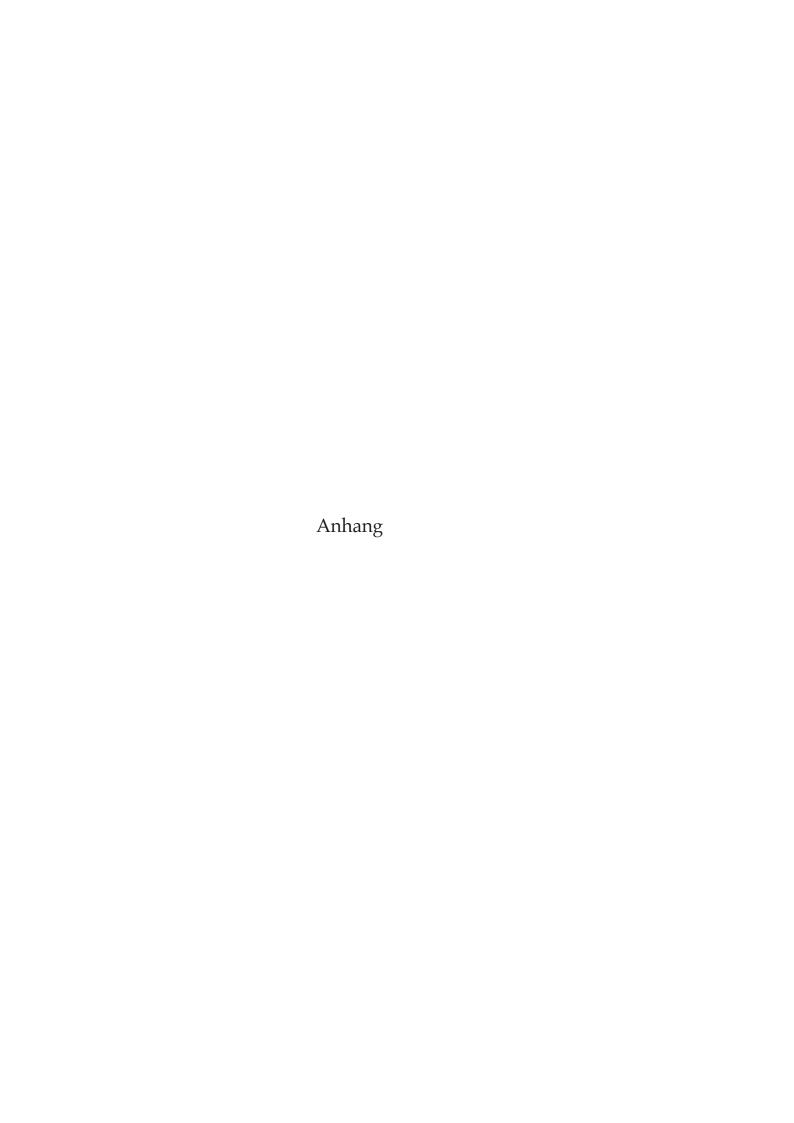
Zilken, Marlis Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jahrhundert. Diss. phil., Mainz 1951

(Mschr.)

Zeumer, Karl

Zuncke, Walter Die Judenpolitik der fränkisch-deutschen Könige und Kaiser bis zum Interregnum,

in: Hanfried, Arb. z. mittleren u. neueren Gesch. 3, Jena 1941



#### Lebenslauf bis 1972

Am 5. März 1938 wurde ich in Heide/Holstein als Sohn des Kreisinspektors Heinrich Seider und dessen Ehefrau Annemarie (geb. Eggers) geboren; ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 1944/45 an besuchte ich in Heide die Knabenvolksschule und von Ostern 1951 an das Gymnasium, dessen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig ich seit der Obersekunda angehörte. Am 6. März 1958 legte ich dort die Reifeprüfung ab. Während des Sommer-Semesters 1958 studierte ich in Kiel an der Christian-Albrechts-Universität das Hauptfach Chemie, danach seit dem Winter-Semester 1958/59 in Hamburg an der Universität die Fächer Geschichte, Deutsch, Philosopie und Pädagogik. Hier bestand ich auch am 17. Dezember 1963 die Vorprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Pädagogik und Philosophie. An beiden Universitäten erhielt ich ein Honnef-Stipendium (1958–1966).

Im Frühjahr 1965 vereinbarte ich mit Prof. W. Lammers mein Dissertationsthema im Fach Mittlere und Neuere Geschichte und ging mit ihm im Sommer-Semester 1965 nach Frankfurt a. M. zur Johann Wolfgang Goethe-Universität, da er dorthin als Ordinarius berufen worden war. Hier arbeitete ich für die Anfertigung meines Dissertationsthemas sowie regelmäßig stundenweise als studentische Hilfskraft (Zeitangestellter) in der hiesigen Stadt- und Universitätsbibliothek (1967–1972). Im Frühjahr 1971 reichte ich mein Dissertationsthema mit dem Titel »Die Wormser Stadtverfassung im Zeitalter des Investiturstreites« bei der Fakultät ein und legte am 8. Februar 1972 die mündliche Prüfung ab. Danach blieb ich zunächst noch an der Stadt- und Universitätsbibliothek als Bibliotheksangestellter (1/2) tätig, um einige Archivstudien durchführen zu können.

In meinen Hauptfächern habe ich bei folgenden Dozenten Vorlesungen und Übungen besucht, und zwar in Hamburg in Geschichte: Brunner, F. Fischer, Herrmann, W. Hoffmann, W. Lammers, Oestreich, Paul, Timm, Rudolph, Wolff, Zechlin; in Deutsch: Bachofer, Burkhardt, Borck, Eggers, Fülleborn, Mähl, Niekerken, Nicolai, K. L. Schneider, Simon, Pretzel, Wolfheim; dann in Frankfurt a. M. in Geschichte: Fleckenstein, Kluke, Kraft, Maier, W. Lammers, Meinert, Radnoti; und in Deutsch: Burger, G. Weber, Stern, Stöcklein.

# Königs- und Bischofspfennige (2:1) aus Worms mit Herkunftsnachweisen (Münzsammlungen)

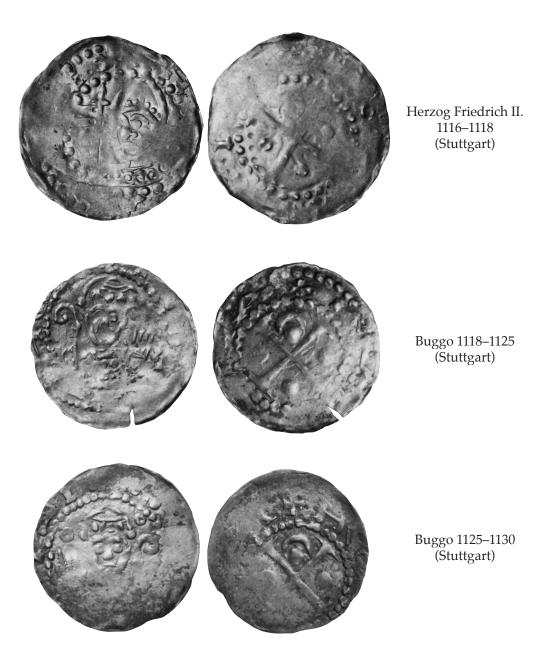
(entnommen: H. Seider: Die Entstehung des rheinischen Bürgertums, Anhang)











## Stadtplan von Worms (entnommen: H. Seider, Entstehung, Anhang)

#### Klöster/Konvente

- 1 Alexianerkonvent
- 2 St. Andreasberg (Reuerinnen)
- 3 Augustinereremiten
- 4 Dominikaner
- 5 Franziskaner
- 6 Johanniter
- 7 Karmeliter
- 3 Kirschgarten
  - (Augustinerchorherren)
- 9 Maria-/Nonnenmünster
- 10 Reichkonvent (Augustinerinnen)
- 11 Wilhelmiten/St. Remigius
- 12 Hochheim/Liebenau (Dominikanerinnen)
- 13 Hochheim/Maria Himmelskron
  - (Dominikanerinnen)
- 14 St. Johannes
- 15 St. Lampertus

#### Pfarrkirchen

- 16 St. Magnus
- 17 St. Rupertus
- 18 St. Amandus
- 19 St. Michael
- 20 St. Cäcilia
- 21 St. Andreasberg

## Kapellen

- 22 Allerheiligen
- 23 St. Georg/Martinstor
- 24 St. Kilian
- 25 St. Gertrud
- 26 St. Magdalena
- 27 St. Margaretha
- 28 St. Meinhart29 St. Nazarius
- 30 St. Pankratius
- 31 Rebstockkapelle
- 32 St. Silvester u. Valentin
- 33 St. Sixtus
- 34 St. Stephan (Bischofshof)
- 35 St. Stephan (Gottesacker)
- 36 St. Ulrich

# Hospitäler/Leprosenhäuser

#### Klosterhöfe mit Kapellen

- 37 Heilig-Geist-Spital
- 38 Leprosenhaus
- 39 Heilig-Grab-Spital
- 40 Otterberger Hof41 Schönauer Hof

## Städtische Bauten/Stadttore

- 42 Bürgerhof
- 43 Münze
- 44 Neue/Leonhardspforte
- 45 Pfauenpforte
- 45a Pfauenpforte 1080
- 45b Brotpforte 1080
- 46 Judenpforte
- 47 Martinspforte48 Andreaspforte
- 49 Neupforte
- Jüdisches Worms 53 Bischofshof/Kaiserpfalz
- 50 Judenfriedhof
- 51 Tanzhaus
- 52 Kultbad (Mikwe)

